



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG)

Thimna Klatt, Stephanie Ernst, Theresia Höynck, Dirk Baier,
Laura Treskow, Thomas Bliesener, Christian Pfeiffer

Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur
Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG)

Thimna Klatt, Stephanie Ernst, Theresia Höynck, Dirk Baier,
Laura Treskow, Thomas Bliesener, Christian Pfeiffer

Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG)

Abschlussbericht im Auftrag des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

ISBN 978-3-86573-973-5

© 2016 Wissenschaftlicher Verlag Berlin

Olaf Gaudig & Peter Veit GbR

www.wvberlin.de / www.wvberlin.com

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, auch einzelner Teile, ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für fotomechanische Vervielfältigung sowie Übernahme und Verarbeitung in EDV-Systemen.

Druck und Bindung: SDL – Digitaler Buchdruck, Berlin

Printed in Germany

Danksagung

Die Einführung des § 16a-Arrestes war sehr umstritten. Aus der Wissenschaft und der Praxis wurden zu der neuen Norm ebenso kontroverse Positionen vertreten, wie von Seiten der Politik oder der Medien. Angesichts dieser Ausgangslage erscheint es vorbildlich, dass sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sehr früh dafür entschieden hat, die Einführung der neuen Sanktion durch ein empirisches Forschungsprojekt begleiten zu lassen. Dies lag auch deshalb nahe, weil die zum § 16a-Arrest vertretenen Pro- und Contra-Positionen sich zu einem beachtlichen Teil dafür eignen, empirisch überprüft zu werden. Wir sind dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz deshalb sehr dankbar, dass es der Wissenschaft durch die Ausschreibung des Forschungsprojekts hierzu die Möglichkeit eröffnet hat.

Schon bald nach dem Start des Forschungsvorhabens stellte sich heraus, dass wir viele der Fragestellungen nur dann würden untersuchen können, wenn uns hierzu aus sehr unterschiedlichen Quellen die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt werden. Wir möchten uns deshalb sowohl beim Bundesamt für Justiz als auch bei den 16 Justizministerien der Länder dafür bedanken, dass sie uns hierbei sehr engagiert unterstützt haben. In diesen Dank möchten wir ferner die Datenschutzbeauftragten der Länder einbeziehen, die durch eine schnelle Bearbeitung unserer Anfragen sehr dazu beigetragen haben, dass wir die benötigten Daten zügig erheben konnten.

Der Schwerpunkt unserer empirischen Untersuchung lag in 27 zufällig ausgewählten Landgerichtsbezirken aus zwölf Bundesländern. Aus den dortigen Staatsanwaltschaften und Gerichten, den Jugendarrestanstalten, Jugendämtern und der Bewährungshilfe haben viele Personen beträchtliche Arbeitszeit für unsere Datenerhebung investiert. Nur dadurch war es möglich, den engen Zeitplan des Projekts weitgehend einzuhalten. Wir danken ihnen sehr für ihre unverzichtbare Mitwirkung. Unser Dank richtet sich zudem an die Jugendlichen und Heranwachsenden, die nach Beendigung ihrer Arrestzeit dazu bereit waren, unseren Fragebogen auszufüllen.

Das Autorenteam des hier vorgelegten Forschungsberichts möchte sich ferner bei den engagierten Codiererinnen und Codierern bedanken, die dafür zuständig waren, die Daten aus den Verfahrensakten sorgfältig zu erfassen und in unsere EDV zu übertragen. Ferner soll ein Dank an die Hilfskräfte und Praktikantinnen gerichtet werden, die eine unverzichtbare Unterstützung bei der Koordination und Durchführung der umfangreichen Aktenanalyse sowie der Auswertung der Praktiker- und Arrestantenfragebögen waren, namentlich Frederike Gerdes, Margo Krenz, Gundula Lehmann, Tinka Lisa Ott, Marlene Tergeist und Isabell Würfel. Für die gewissenhafte und gründliche Unterstützung bei der redaktionellen Überarbeitung ist insbesondere Jessica Niggemann zu danken.

Und schließlich ist es uns ein großes Anliegen, vier ehemaligen KFN-Kollegen und -Kolleginnen – Tillmann Bartsch, Stephan Hagl, Simon Kanwischer und Cornelia Ziffels – dafür zu danken, dass sie bei der konzeptionellen Gestaltung des Projekts, bzw. bei der Vorbereitung und Durchführung der Datenerhebung mit großer wissenschaftlicher Kreativität und starkem Einsatz erheblich zum Gelingen des Forschungsvorhabens beigetragen haben.

Thimna Klatt, Stephanie Ernst, Theresia Höynck, Dirk Baier, Laura Treskow, Thomas Bliesener, Christian Pfeiffer

Inhalt

1	Einleitung	11
2	Ausgangsdebatte	12
3	Rechtslage § 16a JGG	15
3.1	Anwendungsbereich.....	15
3.2	Voraussetzungen	16
3.2.1	Unrechts- und Folgenverdeutlichung, § 16a I Nr. 1 JGG.....	17
3.2.2	Herausnahme aus dem Lebensumfeld und Bewährungsvorbereitung, § 16a I Nr. 2 JGG	17
3.2.3	Erreichen einer erzieherischen Wirkung, § 16a I Nr. 3 JGG	18
3.3	Vollzug	18
4	Forschungsstand.....	19
4.1	Jugendarrest	19
4.2	§ 16a JGG	20
5	Grundkonzeption des Forschungsprojektes	21
5.1	Inhalt.....	21
5.2	Zeitplan	22
5.3	Datenschutz.....	23
6	Auswertung der Strafverfolgungsstatistik und des Bundeszentralregisters (Modul 5)	25
6.1	Exkurs: Die kriminologische Ausgangslage.....	25
6.2	Methode/Vorgehensweise.....	30
6.2.1	Verhängte Arreste nach § 16a JGG nach den Daten der Strafverfolgungsstatistik	30
6.2.2	Verhängte Arreste nach § 16a JGG nach den Einzeldatensätzen der Strafverfolgungsstatistik	31
6.2.3	Verhängte Arreste nach § 16a JGG nach den Daten des Bundeszentralregisters.....	32
6.2.4	Vollstreckte Arreste nach § 16a JGG auf der Grundlage einer Länderabfrage	32
6.3	Quantitative Relevanz des Arrestes nach § 16a JGG	34
6.4	Die Anwendung von § 16a JGG im Sanktionengefüge	42

6.4.1	Die Zielrichtung der Datenanalyse	42
6.4.2	Der § 16a-Arrest im Kontext der jugendgerichtlichen Sanktionspraxis.....	43
6.4.3	Zusammenhang von der Entfernung zwischen Landgericht und Jugendarrestanstalt und der Anzahl an verhängten Arresten.....	53
6.5	Zusammenfassung.....	55
7	Analyse von Jugendstrafakten (Modul 1).....	57
7.1	Methode/Vorgehensweise.....	57
7.2	Durchführung	60
7.3	Ergebnisse	63
7.3.1	Beschreibung der Stichprobe.....	63
7.3.2	Vorsanktionierung(en).....	72
7.3.3	Merkmale der Anlassdelikte	77
7.3.4	Merkmale des Verfahrens	81
7.3.5	Merkmale des Urteils	89
7.3.6	Rechtsmittel und Vollstreckung	96
7.4	Zusammenfassung.....	98
8	Befragung von Praktiker/innen (Modul 2)	101
8.1	Methode/Vorgehensweise.....	101
8.2	Ergebnisse	103
8.2.1	Beschreibung der Stichprobe.....	103
8.2.2	Wissen, Erfahrungen und Einschätzung zu den Sanktionen des JGG, insbesondere zum Jugendarrest.....	119
8.2.3	Zusätzliche Themen der Befragung von Vollzugsleiter/innen	140
8.2.4	Wahrgenommener Veränderungsbedarf.....	144
8.3	Telefonische Nacherhebung Bewährungshilfe.....	148
8.3.1	Methode/Vorgehensweise.....	148
8.3.2	Ergebnisse	149
8.4	Zusammenfassung.....	153
9	Anstaltsbesuche/Vollzugsleiter/innenbefragung (Modul 3).....	155
9.1	Methode/Vorgehensweise.....	155
9.1.1	Auswahl der Anstalten	155

9.1.2	Durchführung der Interviews	156
9.2	Ergebnisse	157
9.2.1	Vollstreckung	158
9.2.2	Vollzug des § 16a JGG	159
9.2.3	Zielsetzung des § 16a JGG	162
9.2.4	Änderungsvorschläge und abschließende Bewertung	163
9.3	Zusammenfassung	165
10	Befragung von § 16a-Arrestant/innen (Modul 4)	167
10.1	Methode/Vorgehensweise	167
10.2	Ergebnisse	168
10.2.1	Rücklauf	168
10.2.2	Soziodemographische Merkmale	168
10.2.3	Straferfahrungen vor dem Arrest	169
10.2.4	Der § 16a-Arrest	170
10.2.5	Zeit nach dem Arrest	183
10.3	Zusammenfassung	195
11	Erste Rückfalluntersuchung (Modul 6)	197
11.1	Methode/Vorgehensweise	197
11.2	Die Stichprobe	197
11.3	Vorgehen bei der matched-pairs-Analyse	200
11.4	Ergebnisse der matched-pairs-Analyse	203
11.4.1	Vergleich von § 16a-Fällen mit matched-pairs ohne § 16a-Arrest	203
11.4.2	Rückfallanalyse	204
11.5	Zusammenfassung	206
12	Fazit	209
12.1	Anwendungshäufigkeit und -verteilung	209
12.2	Zurückdrängung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen	209
12.3	Merkmale der nach § 16a JGG Verurteilten	210
12.4	Begründung und Zielsetzung des § 16a JGG	211
12.4.1	§ 16a JGG als „Verdeutlichungsarrest“	211
12.4.2	§ 16a JGG als „Herausnahmeerrest“	212

12.4.3	§ 16a JGG als „erzieherische Einwirkung“	213
12.4.4	§ 16a JGG als „Bewährungsvorbereitung“	213
12.4.5	§ 16a II JGG.....	214
12.4.6	Urteilsbegründung.....	215
12.5	Rückfall/Zielsetzung Legalbewährung	215
13	Ausblick.....	217
14	Beantwortung der im Angebot aufgeworfenen Fragestellungen ...	219
15	Literaturverzeichnis.....	227
16	Anhang.....	231

1 Einleitung

Mit dem „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 (BGBl. I, S. 1854) wurden unter anderem das bislang in § 8 II JGG a.F. enthaltene „Koppelungsverbot“ von Jugendarrest und Jugendstrafe aufgehoben und der Arrest nach § 16a JGG¹ eingeführt. § 16a JGG ist zum 07.03.2013 in Kraft getreten. Möglich ist nun die Verhängung von Jugendarrest neben einer Jugendstrafe, deren Vollstreckung nach § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird, wenn die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird oder wenn sich das Gericht nach dem neu eingeführten § 61 I JGG die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe vorbehält.

Vor dem Hintergrund der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Diskussion um die Einführung des § 16a-Arrestes erschien eine empirische Analyse der Anwendung, Ausgestaltung und Wirkungen dieser neuen Sanktionsmöglichkeit geboten. Daher hat das Bundesamt für Justiz im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz das rechtstatsächliche Forschungsvorhaben der Evaluation des Jugendarrestes neben der zur Bewährung ausgesetzten Verhängung oder Vollstreckung einer Jugendstrafe gemäß § 16a JGG vergeben. Ziel dieses Forschungsprojekts war die Untersuchung der Umsetzung des § 16a JGG, wobei einerseits im Wege einer begleitenden Evaluation die Einstellung der Praxis gegenüber dieser neuen Sanktionsmöglichkeit nebst einer eventuellen Veränderung dieser Einstellung im Verlauf der praktischen Erfahrung in den Blick genommen und andererseits die tatsächliche Anwendung dieser neuen Vorschrift und der mit ihr korrespondierenden Bestimmungen analysiert wurde. Außerdem wurde die tatsächliche Wirksamkeit des § 16a-Arrestes durch eine Rückfalluntersuchung mit Hilfe von Bundeszentralregister-Daten untersucht.

¹ Bekannt geworden ist der Arrest unter dem Begriff „Warnschussarrest“ oder teilweise auch unter dem Begriff „Einstiegsarrest“ (so Breymann & Sonnen 2005; Hinz 2001). Im Rahmen dieses Berichts soll keiner dieser Begrifflichkeiten verwandt werden, auch da der Gesetzestext diese vermeidet. Zu weiteren Änderungen durch das „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ siehe Höyneck & Ernst (2014).

2 Ausgangsdebatte

Die Einführung des Arrestes nach § 16a JGG, welcher seit Anfang der 1980er Jahre Gegenstand diverser Gesetzgebungsinitiativen war (einen Überblick geben Müller-Piepenkötter & Kubink 2012), war umstritten. Teile der Praxis haben dessen Einführung befürwortet bzw. gefordert (Findeisen 2007; Hinz 2001; Werwigk-Hertneck & Rebmann 2003; differenzierend Sommerfeld 2012) und sie als positive Erweiterung des jugendrichterlichen Entscheidungsspektrums begrüßt. Demgegenüber wurde und wird in der wissenschaftlichen Literatur überwiegend kein Bedarf für den Arrest neben einer Jugendstrafe gesehen (unter anderem Heinz 2008; Kinzig & Schnierle 2014; Kühn 2010; Kreuzer 2012; Ostendorf 2012, differenzierend Verrel & Käufl 2008). Im Folgenden sollen die Grundzüge der Diskussion dargestellt werden, welche sich teilweise in der Formulierung des Gesetzes sichtbar niedergeschlagen haben und entsprechend auch in der Begründung des Gesetzentwurfes aufgegriffen wurden.

Als Argument für eine Einführung des § 16a-Arrestes wurde häufig vorgebracht, dass Entscheidungen nach § 21 bzw. § 27 JGG ohne parallel verhängten Arrest von den Verurteilten als „Freispruch zweiter Klasse“ missverstanden werden könnten (Hinz 2001; Werwigk-Hertneck & Rebman 2003; Scherrer 2012; BT-Drs. 449/99). Vielfach wurde der Arrest nach § 16a JGG aber auch als erforderlich zur Vermeidung von Rechtsungleichheiten bei Gruppendelikten angesehen: Durch ihn könne in Fällen gemeinschaftlicher Tatbegehung verhindert werden, dass ein zu Arrest verurteilte/r Delinquent/in sich gegenüber „nur“ zu Jugendstrafe mit Bewährung verurteilten Mittäter/innen benachteiligt fühle, da Letztgenannte zumindest in Freiheit verbleiben (Gierschik 2012; Hinz 2001; Müller-Piepenkötter & Kubink 2008; Schaffstein & Beulke 2002; Werwigk-Hertneck & Rebman 2003).

Überdies wurde angeführt, dass der Arrest nach § 16a JGG gerade im Fall von Jugendlichen, die sich in einem problematischen Umfeld bewegten, zu einem positiven Bewährungsverlauf beitragen könne. Die Verurteilten würden aus dem kriminogenen Umfeld gelöst (Werwigk-Hertneck & Rebman 2003). Zudem versprachen sich die Befürworter/innen des mit ausgesetzter Jugendstrafe verbundenen Jugendarrestes eine (nachhaltige) erzieherische Einwirkung (Werwigk-Hertneck & Rebman 2003; BR-Drs. 312/03), unter anderem, da sich die Jugendlichen im Arrest der Betreuung nicht entziehen könnten (BT-Drs. 17/9389) und so beispielsweise der Kontakt zum/zur Bewährungshelfer/in hergestellt werden könnte (Werwigk-Hertneck & Rebman 2003).

Schließlich wurde geltend gemacht, dass der § 16a-Arrest zu einer Zurückdrängung anderer, vergleichsweise problematischerer freiheitsentziehender Maßnahmen führe, da zu erwarten sei, dass durch den flankierenden Arrest eine positive Sozialprognose ermöglicht werde und so weniger unbedingte Jugendstrafen ausgesprochen würden (Müller-Piepenkötter & Kubink 2008).

Als Argument gegen die Einführung des Arrestes nach § 16a JGG wurde angeführt, dass den verurteilten Jugendlichen auch mittels einer nachdrücklichen Belehrung durch den/die Jugendrichter/in verdeutlicht werden könne, dass Entscheidungen nach § 21 bzw. § 27 JGG keinen „Freispruch zweiter Klasse“ darstellen (Kinzig & Schnierle 2014; Kreuzer 2012). Diesbezüglich sei außerdem anzumerken, dass die Vermittlung der Bedeutung einer Sanktion und der Missbilligung der Tat in einem jugendgemäß geführten Verfahren gelingen sollte (Höynck 2012; Meier et al. 2014, § 16a, Rn. 9).

Ebenfalls sehe das Jugendstrafrecht eine Reihe von Bewährungsweisungen und -auflagen vor, die – anders als ein Freispruch – sehr wohl „fühlbar“ seien (Dünkel et al. 2010; Kinzig & Schnierle 2014; Meier et al. 2014, § 16a, Rn. 9). Auf dieselbe Weise könne zudem verhindert werden, dass sich ein zu Arrest Verurteilter gegenüber einem/einer nach § 21 oder § 27 JGG sanktionierten Mittäter/in benachteiligt fühle (Verrel & Käufl 2008).

Darüber hinaus erscheine die Annahme fehlerhaft, ein Arrest nach § 16a JGG könne die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe erleichtern: So sei fraglich, ob aufgrund der Überbelastung der Bewährungshilfe sowie der Entfernung zu den Arrestanstalten eine Betreuung im Jugendarrest überhaupt realistisch sei (Kinzig & Schnierle 2014). Außerdem könne sich der Arrest eher störend auf die Bewährung auswirken, insbesondere wenn der Arrest nicht am Beginn einer Bewährungszeit vollzogen werde, sondern in die bereits begonnene Arbeit des/der Bewährungshelfers/Bewährungshelferin falle (Breymann & Sonnen 2005; Kreuzer 2012).

Weiterhin sei die Vorstellung, durch einen Jugendarrest von maximal vier Wochen eine Herauslösung aus einem schädlichen Umfeld zu erreichen, nicht lebensnah (Höynck 2012; Kinzig & Schnierle 2014; Meier et al. 2014, § 16a, Rn. 33, Ostendorf 2013, § 16a, Rn. 5). Darüber hinaus bedeute Arrest auch immer das Zusammenleben mit anderen verurteilten Jugendlichen und damit die Gefahr von „Subkultur, Hackordnung, negative[m] Lernen, Machtkampf, verfehlte[r] Männlichkeitsvorstellung, soziale[m] Stigma“ (Kreuzer 2012, S. 102).

Bezweifelt wurde ferner, dass durch den § 16a-Arrest andere freiheitsentziehende Maßnahmen zurückgedrängt würden. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der § 16a JGG von der Praxis als weitere Möglichkeit der Sanktionierung angesehen und daher zusätzlich zu den bereits existierenden freiheitsentziehenden Maßnahmen angewendet werden würde (Kinzig & Schnierle 2014; Verrel & Käufl 2008).

Zudem wurden in der Wissenschaft systematische Bedenken gegenüber dem § 16a-Arrest dahingehend geltend gemacht, dass keine relevante Zielgruppe für diesen Arrest in Betracht komme: Angesichts der Tatsache, dass der Großteil der derzeit zu Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten bereits Haftenerfahrungen besitze, sei nicht erkennbar, auf welche jugendlichen Delinquent/innen das Instru-

ment angewendet werden solle, da „hafterfahrene“ Jugendliche sich durch § 16a JGG nicht mehr beeindrucken ließen und so die Zielsetzung im Sinne eines „Warnschusses“ verfehlt sei (Dünkel et al. 2010; Dünkel 2010; Heinz 2008; Kühn 2010; Kreuzer 2012; Meier et al. 2014, § 16a, Rn. 9; Titz 2012).

Auch eine abschreckende Wirkung im Sinne eines „Warnschusses“ wird dem Jugendarrest abgesprochen bzw. kann zumindest nicht nachgewiesen werden (Götting 2010). Vielmehr sei sogar denkbar, dass der Freiheitsentzug durch den Arrest seinen Schrecken verliere (Ostendorf 2012; Verrel & Käufl 2008).

Unter Bezugnahme auf empirische Erkenntnisse wurde ferner in Zweifel gezogen, dass sich der Arrest nach § 16a JGG auf den Verlauf einer Bewährung positiv auswirke (Heinz 2008; Ostendorf 2012; auch Götting 2010). Dabei wurde unter anderem auf die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz durchgeführte Rückfallstudie Bezug genommen. Diese belegte, dass der Jugendarrest mit deutlich über 60,0 % die zweithöchste Rückfallquote aller jugendstrafrechtlichen Maßnahmen aufweist (Jehle et al. 2013). Eine erzieherische Wirkung des Arrestes im Allgemeinen wird ebenfalls bezweifelt (Eisenberg 2016, § 16, Rn. 19).

Im Ergebnis ist demnach festzuhalten, dass für und wider den § 16a-Arrest zahlreiche Argumente geltend gemacht wurden und werden. Soweit diese Argumente einer empirischen Überprüfung zugänglich sind, wurden sie im Rahmen der Evaluation weitestgehend aufgegriffen.

3 Rechtslage § 16a JGG²

Zum besseren Verständnis werden hier zunächst die rechtlichen Grundlagen zu § 16a JGG kurz skizziert (weiterführend siehe z.B. Eisenberg 2016, § 16a; Ostendorf 2013, § 16a).

3.1 Anwendungsbereich

§ 16a JGG ermöglicht die Verhängung von Jugendarrest bei Jugendlichen und bei Heranwachsenden, auf die nach § 105 JGG Jugendstrafrecht angewendet wird in Kombination mit verschiedenen Varianten der Bewährungsstrafe:

- neben einer Jugendstrafe, deren Vollstreckung nach § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird,
- wenn die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG zur Bewährung ausgesetzt wird oder
- wenn sich das Gericht nach dem neu eingeführten § 61 I JGG die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe vorbehält.

Gemäß § 21 I, II JGG kann die Vollstreckung einer Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung ausgesetzt werden. Bei einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der/die Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird, § 21 I Satz 1 JGG. Gemäß § 21 I Satz 3 JGG setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe auch dann zur Bewährung aus, wenn diese Erwartung erst durch die Verhängung eines § 16a-Arrestes begründet wird. Es reicht dafür aus, dass die Verhängung eines Jugendarrestes neben der Jugendstrafe nach § 16a JGG diese Erwartung begründet. Das Gericht setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn die Voraussetzungen des § 21 I JGG erfüllt sind und nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des/der Jugendlichen geboten ist, § 21 II JGG.

Darüber hinaus kann ein § 16a-Arrest auch verhängt werden, wenn gemäß § 27 JGG nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten das Vorliegen „schädlicher Neigungen“ in Betracht kommt, der Umfang und damit die Erforderlichkeit einer Jugendstrafe aber noch unklar ist. Die Erforderlichkeit einer Jugendstrafe muss folglich denkbar sein, die Notwendigkeit der Jugendstrafe und damit des Freiheitsentzugs ist aber noch nicht festgestellt. In diesem Fall kann die Schuld eines/r Jugendlichen im Urteil festgestellt und die Entscheidung über die Ver-

² Teile des folgenden Kapitels wurden bereits in ähnlicher Form publiziert in Höynck & Ernst (2015).

hängung der Jugendstrafe für die festgelegte Bewährungszeit nach § 28 JGG ausgesetzt werden.

Außerdem kann sich das Gericht im Rahmen der sog. „Vorbewährung“ die Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung ausdrücklich vorbehalten und nachträglich entscheiden, § 61 I, III JGG. Dies betrifft den Fall, dass zum Zeitpunkt des Urteils zwar umfassende Ermittlungen erfolgt sind, diese aber noch zu keiner günstigen Legalprognose im Sinne von § 21 JGG geführt haben. Gemäß § 61 I Nr. 2 JGG muss die Aussicht bestehen, dass eine günstige Legalprognose zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann. § 61 II JGG regelt die Fälle, in denen weitere Ermittlungen notwendig sind. Wird der Vorbehalt ausgesprochen, kann gemäß § 61 III Satz 1 JGG daneben ein Arrest nach § 16a JGG verhängt werden.

Der § 16a-Arrest kann als Kurz-, Freizeit- und Dauerarrest verhängt werden.

3.2 Voraussetzungen

Der Jugendarrest – auch der § 16a-Arrest – ist ein Zuchtmittel (BT-Drs. 17/9389), welches gemäß § 13 I JGG zur Ahndung einer Straftat in Betracht kommt, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem/der Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm/ihr begangene Unrecht einzustehen hat. Davon abweichend bestimmt § 16a I JGG, dass der Arrest neben der Jugendstrafe zur Bewährung nur verhängt werden kann, wenn

1. dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem/der Jugendlichen seine/ihre Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,
2. dies geboten ist, um den/der Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrestes auf die Bewährungszeit vorzubereiten oder
3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den/die Jugendliche/n zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

Dass der Gesetzgeber die Voraussetzungen eines solchen Arrestes normiert hat und nicht nur das Koppelungsverbot des § 8 II JGG a. F. aufgehoben hat, soll „der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit und Berechenbarkeit der Sanktion“ (BT-Drs. 17/9389, S. 12) dienen und vermeiden, „dass der Jugendar-

rest in entsprechenden Fällen z.B. ohne weitergehende Zweckverfolgung nur als Übelzufügung verhängt wird“ (BT-Drs. 17/9389, S. 9). Wesentlich zu beachten ist nach der Begründung bei der Anordnung das Ziel der Legalbewährung nach § 2 I JGG, sodass „aus Gründen der verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeit neben der Eignung außerdem ihre Erforderlichkeit geprüft werden“ (BT-Drs. 17/9389, S. 12) muss. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Gerichte diese Kriterien auch stets darzulegen haben (Eisenberg 2016, § 16a, Rn. 5).

3.2.1 Unrechts- und Folgenverdeutlichung, § 16a I Nr. 1 JGG

Gemäß § 16a I Nr. 1 JGG kann der Arrest neben der Jugendstrafe zum Zwecke der Verdeutlichung der Verantwortung für das begangene Unrecht und der Folgen weiterer Straftaten verhängt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist. Die Gesetzesbegründung bezieht sich an dieser Stelle auf das aus der Debatte bekannte Argument, dass eine „zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe als Freispruch zweiter Klasse aufgefasst“ (BT-Drs. 17/9389, S. 12) oder „nicht ernst genommen“ (BT-Drs. 17/9389, S. 13) werden könnte. Ausweislich der Gesetzesbegründung bedarf es zur Unrechtsverdeutlichung in aller Regel nicht des Jugendarrestes, denn eine Verdeutlichung könne „bereits durch die gebotene eingehende und dem Empfängerhorizont angemessene Belehrung über die Bedeutung der Bewährungszeit und die Folgen eventuellen Fehlverhaltens sowie über die erteilten oder zu erwartenden Weisungen und Auflagen für die Bewährungszeit zu erreichen“ (BT-Drs. 17/9389, S. 13) sein. Dies hat der Gesetzgeber im neu geschaffenen § 70a JGG normiert.

Der Arrest nach § 16a I Nr. 1 JGG ist regelmäßig nicht geboten, wenn bereits ein Dauerarrest verbüßt wurde oder der/die Jugendliche sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befand, § 16 II JGG. Begründet wird dies damit, dass in solchen Fällen der „maßgebliche [...] Verdeutlichungseffekt durch den Jugendarrest in der Regel nicht zu erwarten ist“ (BT-Drs. 17/9389, S. 13).

3.2.2 Herausnahme aus dem Lebensumfeld und Bewährungsvorbereitung, § 16a I Nr. 2 JGG

Zudem kann der Zweck gemäß § 16a I Nr. 2 JGG darin bestehen, den/die Jugendliche/n aus seinem/ihrem sozialen Umfeld mit (vermeintlich) schädlichen Einflüssen herauszunehmen, sofern dies die erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit gefährdet. Allerdings ist ein so begründeter Jugendarrest nach der Gesetzesbegründung nur dann sinnvoll, wenn „eine entsprechende Behandlung im Arrestvollzug tatsächlich zu erwarten ist und dieser sich nicht lediglich auf den Freiheitsentzug und die vorübergehende Isolierung z.B. von einer delinquenzgeneigten Gleichaltrigengruppe beschränkt“ (BT-Drs. 17/9389, S. 13).

Neben den Behandlungskonzepten muss auch „eine geeignete und angemessene Übergangs- und Nachbetreuung durch die Bewährungshilfe und/oder die Jugendgerichtshilfe im Anschluss an den Arrestvollzug“ (BT-Drs. 17/9389, S. 13) sichergestellt sein.

3.2.3 Erreichen einer erzieherischen Wirkung, § 16a I Nr. 3 JGG

Nach § 16 I Nr. 3 JGG kann der Jugendarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängt werden, um im Arrest eine nachdrückliche erzieherische Einwirkung auf den/die Jugendliche/n durch „stationäre Intensivbetreuung, der sich der oder die Betroffene nicht entziehen kann“ (BT-Drs. 17/9389, S. 13) zu erreichen oder um dadurch die Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung, beispielsweise durch verbindliche Verhaltensrichtlinien, in der Bewährungszeit zu verbessern. Hier soll sich aus konkret festzustellenden Umständen, „die sich auf die Person des oder der Betroffenen, seine oder ihre Lebenssituation und auf problemorientierte Behandlungsmaßnahmen im Vollzug des Jugendarrestes beziehen können“ (BT-Drs. 17/9389, S. 13) ergeben, dass die Legalbewährungsaussichten im Sinne von § 2 I JGG nicht nur unwesentlich verbessert werden.

3.3 Vollzug

Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltung vollzogen, § 90 II Satz 1 JGG. Der Vollzug eines § 16a-Arrestes darf nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft nicht mehr begonnen werden, § 87 IV Satz 2 JGG. Außerdem wird der § 16a-Arrest gemäß § 87 IV Satz 3 JGG nicht mehr vollstreckt, wenn das Gericht die Aussetzung der Jugendstrafe widerruft (§ 26 I JGG), auf eine Jugendstrafe erkennt, deren Verhängung zur Bewährung ausgesetzt worden war (§ 30 I Satz 1 JGG), oder das Gericht die Aussetzung der Jugendstrafe in einem nachträglichen Beschluss ablehnt (§ 61a I JGG). Teilweise treffen die Länder in den Jugendarrestvollzugsgesetzen Sonderregelungen für den Vollzug des § 16a-Arrestes, wie beispielsweise in § 13 BbgJAVollzG (Brandenburgisches Jugendarrestvollzugsgesetz).

4 Forschungsstand

Im Folgenden wird der Forschungsstand zum Jugendarrest im Allgemeinen und zum § 16a-Arrest im Speziellen kurz dargestellt.

4.1 Jugendarrest

In jüngerer Zeit hat die Anzahl an Publikationen zum Thema Jugendarrest – insbesondere zur Erforderlichkeit und einer sinnvollen pädagogischen Ausgestaltung – wieder zugenommen. Anlass dafür war zum einen sicherlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2006, wonach für freiheitsentziehende Maßnahmen – und damit auch für den Jugendarrest – eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist (BVerfG, Urteil vom 31.05.2006 - 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04). Dementsprechend sind mittlerweile in den Ländern Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein Landesjugendarrestvollzugsgesetze in Kraft getreten. Im Zusammenhang mit der Schaffung dieser Landesjugendarrestvollzugsgesetze erschienen diverse Veröffentlichungen, die den Arrest als solchen und/ oder die Ausgestaltung des Arrestvollzugs thematisierten (siehe beispielsweise Ostendorf 2010; Bihs 2014). Neuen Aufwind hat die Diskussion außerdem im Rahmen der Einführung des § 16a-Arrestes erfahren. Neben den Argumenten für und gegen die Einführung (siehe Kapitel 2) wird seit dem Inkrafttreten in der Wissenschaft erneut über eine sinnvolle Ausgestaltung des Arrestes und teilweise im Speziellen des Arrestes nach § 16a JGG diskutiert (siehe nur Bihs & Walkenhorst 2009; Gernbeck 2014; Schwerpunktheft ZJJ 02/2014; Redmann & Hußmann 2015).

Aktuelle (empirische) Forschungsergebnisse zum Jugendarrest und dessen Wirkung existieren allerdings kaum. Oft angeführt wird in diesem Zusammenhang die Untersuchung von Schwegler (2001), welche jugendliche und heranwachsende Straftäter/innen in Jugendarrestanstalten zu Beginn und zum Ende der Vollstreckung befragte. Hier zeigte sich, dass sich während des Arrestes keine signifikant positive Änderung in der Rechtseinstellung der Proband/innen ergeben hatte (Schwegler 2001). Bezogen auf das Erfolgskriterium der Rückfallverhinderung weist der Jugendarrest nach der letzten Rückfallstatistik des Bundesministeriums der Justiz mit ca. 65,0 % die zweithöchste Rückfallrate unter den jugendstrafrechtlichen Sanktionen auf und schneidet damit „auffallend ungünstig ab“ (Jehle et al. 2013, S. 54). Die höchste Rückfallquote weist die unbedingte Jugendstrafe mit 68,0 % auf. Ob eine solche Quote absolut „hoch“ oder „niedrig“ ist angesichts der mit vielen Risikofaktoren belasteten Zielgruppe, kann auf der Grundlage dieser Feststellung aber ebenso wenig befriedigend beantwortet werden wie die Frage nach der relativen Wirksamkeit im Vergleich zu anderen Sanktionsformen. Hierzu bedürfte es echter Kontrollgruppenstudien.

4.2 § 16a JGG

Auch zum § 16a JGG existiert bisher kaum Forschung, was auch daran liegt, dass die Norm erst 2013 in Kraft getreten ist. Bereits 2010 – also vor Inkrafttreten – hat Götting untersucht, in welchem Umfang ein Arrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe „überhaupt rein faktisch die ihr zuge dachte Wirkung eines Warnschusses entfalten kann“ (Götting 2010, S. 246). Dabei ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass „die Warnschusswirkung eines Jugendarrestes und die präventive Wirksamkeit einer solchen Sanktionsmöglichkeit mit den vorliegenden statistischen Daten jedenfalls nicht zu begründen ist“ (Götting 2010, S. 260).

Aktuell wird der Arrest nach § 16a JGG in Baden-Württemberg durch Höffler und Gernbeck (Universität Göttingen) evaluiert (siehe dazu Gernbeck 2014). Seit dem 01.07.2013 wird in den Arrestanstalten in Baden-Württemberg (Göppingen und Rastatt) das Modellprojekt „Jugendarrest neben Jugendstrafe als stationäres soziales Training mit Nachsorge“ erprobt, wobei das Ziel die Umgestaltung des Arrestes in ein stationäres soziales Training ist (Gernbeck 2014). Bei der Auswahl der Jugendlichen werden zunächst § 16a-Arrestant/innen berücksichtigt (Gernbeck 2014). Zusätzlich zur Erprobung findet eine Evaluation des Trainings sowie der Wirkung in Form einer Rückfalluntersuchung statt (Gernbeck 2014), wobei unter anderem auch die Anwendung von § 16a JGG sowie die Umsetzung der Ziele und Vorgaben des Gesetzgebers untersucht werden. Im Anschluss soll eine Wirkungsevaluation anhand von Rückfallquoten stattfinden. Erste Forschungsergebnisse weisen auf eine zurückhaltende Anwendung des § 16a JGG in Baden-Württemberg sowie eine gesteigerte Unrechtseinsicht bei den Arrestant/innen hin (Gernbeck 2014).

Zudem fanden bisher zwei Befragungen der Justizministerien der Länder statt. Antholz erfasste dabei vor allem die verhängten und vollstreckten Arreste nach § 16a JGG von der Einführung am 07.03.2013 bis zum 07.09.2014 und kam zu dem Ergebnis, dass der § 16a-Arrest in den Bundesländern unterschiedlich stark, aber insgesamt mit 832 verhängten § 16a-Arresten wenig verhängt wird (Antholz 2015). Eine ebenfalls schriftliche Umfrage unter den Landesjustizministerien (außer Berlin und Brandenburg) aus Juni 2013 (Gernbeck et al. 2013) hat insbesondere ergeben, dass keine separate Unterbringung der § 16a-Arrestant/innen in den Jugendarrestanstalten und wenig spezielle Konzepte existieren. Insgesamt sei die Betreuung der Arrestant/innen und die Vorbereitung auf die Bewährungszeit nur ansatzweise sichergestellt (Gernbeck et al. 2013).

5 Grundkonzeption des Forschungsprojektes

In diesem Kapitel wird die Grundkonzeption des Forschungsprojektes vorgestellt.

5.1 Inhalt

Mit dem Forschungsprojekt wurden verschiedene Aspekte der Umsetzung des mit Artikel 1 des „Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten neu eingeführten Jugendarrestes neben Jugendstrafe“ (§ 16a JGG) untersucht.

Ein zentrales Anliegen der Studie war die Klärung der Frage, wie das neue Sanktionsinstrument von den Gerichten angewendet wird. In erster Linie ging es hierbei um die Beantwortung der Frage, gegen welche Personen aufgrund welcher Straftaten ein § 16a-Arrest verhängt wird. Zu diesem Zweck wurde neben der Betrachtung der verfügbaren amtlichen Daten eine Analyse von Jugendstrafakten in 27 zufällig ausgewählten Landgerichtsbezirken durchgeführt.

Ein zweiter Schwerpunkt des Projekts lag darin, die Einstellungen von Praktiker/innen gegenüber dem neuen Sanktionsinstrument anhand einer repräsentativen Befragung in den 27 Landgerichtsbezirken zu untersuchen. Diese schriftliche Befragung richtete sich an fünf Gruppen von Praktiker/innen: Jugendrichter/innen, Jugendstaatsanwälte/innen, Bewährungshelfer/innen, Arrestvollzugsleiter/innen und Jugendgerichtshelfer/innen. Vorschläge der Praktiker/innen zur Verbesserung der Praxis des § 16a-Arrestes oder zu einer gesetzlichen Reform wurden ebenfalls mithilfe der schriftlichen Befragungen erfasst.

Weiterhin wurden ehemalige Arrestant/innen der 27 Landgerichtsbezirke zur Ausgestaltung des Vollzugs und den Wirkungen der neuen Sanktion befragt. Auf diese Weise ließ sich untersuchen, wie die Arrestanten/innen selbst den Arrest nach § 16a JGG erleben.

Als Ergänzung zu den erhobenen Daten wurden Interviews mit den Arrestvollzugsleiter/innen einiger Arrestanstalten geführt, um mehr über die tatsächliche Ausgestaltung und den „Vollzugsalltag“ zu erfahren.

Um zudem in Erfahrung zu bringen, wie sich die Einführung der neuen Sanktion auf das restliche Sanktionengefüge des Jugendstrafrechts auswirkt, wurde eine Auswertung der Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik für die gesamte Bundesrepublik durchgeführt. Diese Datengrundlage eröffnete die Möglichkeit, die Sanktionsentwicklung zu den einzelnen Landgerichtsbezirken im Längsschnitt von 2011 bis 2014 zu analysieren und leistet damit eine Ergänzung zu den Befunden der Aktenanalyse.

Die tatsächliche Wirksamkeit des § 16a-Arrestes wurde zuletzt durch eine Rückfalluntersuchung mit Hilfe von Bundeszentralregister-Daten untersucht. Anhand

von Auskünften aus dem Bundeszentralregister ließ sich klären, wie hoch die Rückfallwahrscheinlichkeit bei den verschiedenen Gruppen von Bewährungsproband/innen ausfällt.

Die nachfolgende Übersicht fasst alle Module des Forschungsprojekts zusammen (siehe Abbildung 1).

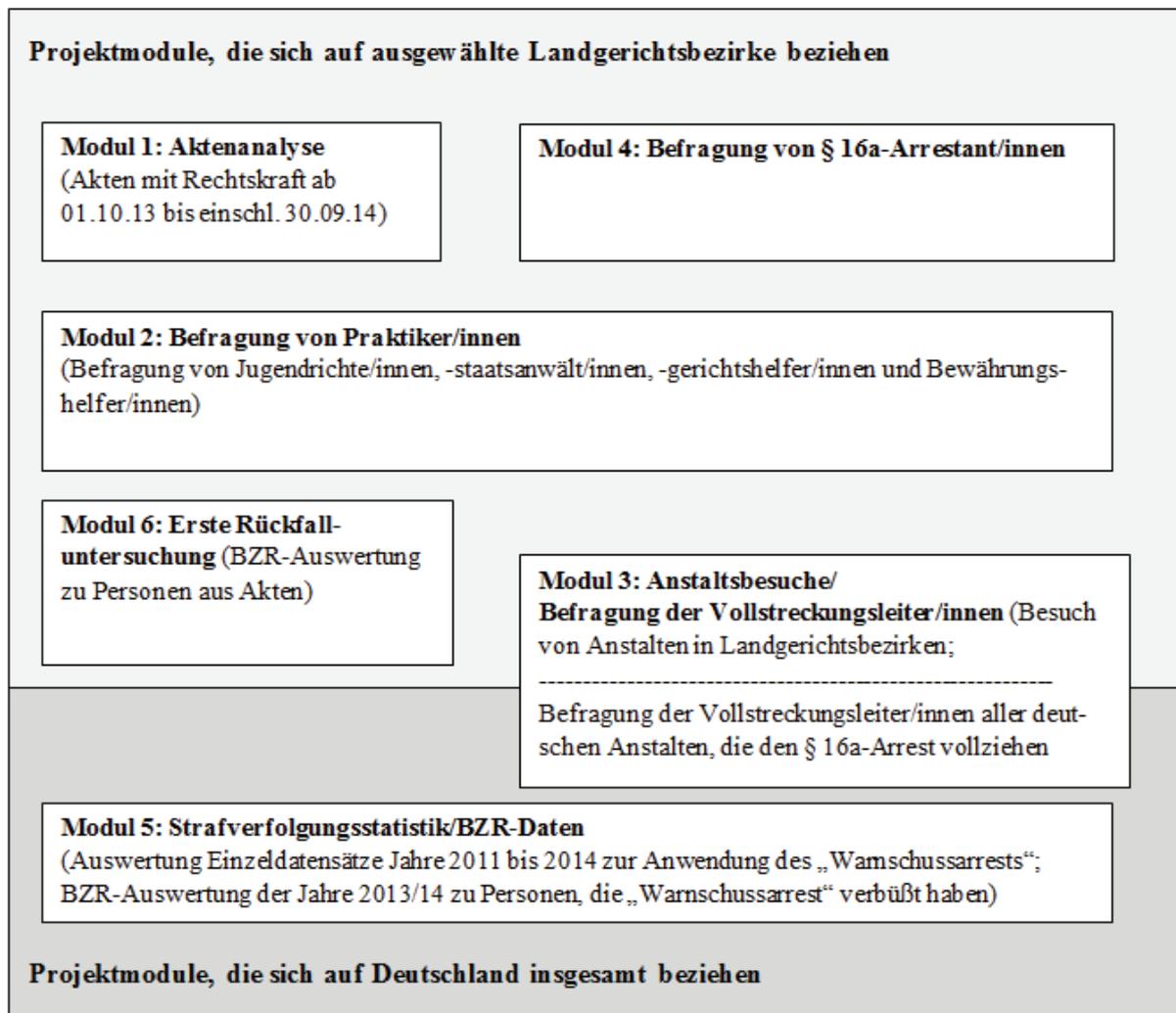


Abbildung 1: Übersicht über die Projektmodule der Evaluation des § 16a JGG

Ein modulares Forschungsdesign, in dem manche Themen in mehreren Modulen aufgegriffen werden, führt dazu, dass einzelne Punkte zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf der Basis unterschiedlicher Daten (z.B. aus Akten, von mehreren Befragten Gruppen) mit verschiedenen Methoden (standardisiert schriftlich, offen schriftlich, mündlich) erhoben werden. Dies ist bei der Bewertung der Befunde zu berücksichtigen.

5.2 Zeitplan

Projektbeginn war der 01.01.2014. Gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan, der einen vollständigen Abschluss des Projektes nach zwei Jahren vorgesehen hatte,

ergaben sich verschiedene Verzögerungen, auf die bei der Beschreibung der Vorgehensweise der einzelnen Module eingegangen wird. Das Projekt wurde im Mai 2016 abgeschlossen.

5.3 Datenschutz

Neben den üblichen Datenschutzvorkehrungen (technische Sicherungen, förmliche Verpflichtungen aller Mitarbeitenden, Prüfung durch die jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten etc.) war bei der Erhebung der Daten durch entsprechende Gestaltung der Frage- bzw. Erhebungsbögen auf Belange des Datenschutzes besonders zu achten, um Anonymität zu gewährleisten. Dafür wurden beispielsweise für alle Befragten Alterskategorien gebildet. Für die in manchen Projektmodulen erforderliche Verknüpfung von Personendaten mit Codenummern wurde ein Treuhänder eingebunden.

6 Auswertung der Strafverfolgungsstatistik und des Bundeszentralregisters (Modul 5)

Bei der Evaluation einer neu eingeführten Sanktionsform ist eine der zentralen Fragen, in welchem Umfang von der Sanktion Gebrauch gemacht wird und ob es regionale Unterschiede bei der Anwendung gibt. Neben der reinen Quantität der Anwendung einer neuen Sanktion ist von Bedeutung, wie sich die Einführung der neuen Sanktion auf das restliche Sanktionengefüge des Jugendstrafrechts auswirkt. Eine der im Rahmen der Debatte um die Einführung des Arrestes nach § 16a JGG gestellte Frage war, ob der § 16a-Arrest sich im Ergebnis wie eine „zusätzliche Treppenstufe“ auf dem Weg zur ohne Bewährung verhängten Jugendstrafe auswirkt und dadurch die Gesamtzahl von Verurteilungen zu unbedingten Jugendstrafen reduziert, oder ob er insgesamt die Zahl der freiheitsentziehenden Sanktionen erhöht.

Über Umfang und Verteilung der Nutzung strafrechtlicher Sanktionen gibt zunächst die Strafverfolgungsstatistik Auskunft. Angesichts der Tatsache, dass der Jugendarrest nach § 16a JGG in der Strafverfolgungsstatistik gesondert ausgewiesen wird, war zunächst nicht damit gerechnet worden, dass, abgesehen von gewissen Zeitverzögerungen, die Frage nach der Anzahl der Verurteilungen zu einem § 16a-Arrest größere Schwierigkeiten aufwirft. Deutlich wurde allerdings schnell, dass die Daten der Strafverfolgungsstatistik bezogen auf § 16a JGG jedenfalls nicht durchgehend zuverlässig sind. Daher wurden auch andere Datenquellen, nämlich Daten des Bundeszentralregisters sowie Vollstreckungsdaten in die Untersuchung einbezogen. Die Frage nach der Anwendung des § 16a JGG im regionalen Sanktionengefüge lässt sich auf der Grundlage der veröffentlichten amtlichen Daten nicht beantworten, daher wurde eine Auswertung der Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik für die gesamte Bundesrepublik durchgeführt. Diese Datengrundlage eröffnet außerdem die Möglichkeit, die Sanktionsentwicklung zu den einzelnen Landgerichtsbezirken im Längsschnitt mehrerer Jahre zu analysieren.

Die Einordnung der Sanktionierungspraxis kann allerdings sinnvoll nur unter Beachtung der jeweiligen kriminologischen Ausgangslage erfolgen. Art und Umfang der Straftaten, die von den Strafverfolgungsbehörden zu bearbeiten sind, spielen eine wichtige Rolle für die Praxis der Strafverfolgung und Sanktionierung.

6.1 Exkurs: Die kriminologische Ausgangslage

Vor einer detaillierten Analyse der jugendstrafrechtlichen Nutzung des § 16a JGG soll zunächst in einem knappen Überblick dargestellt werden, wie sich die Kriminalität der Jugendlichen und Heranwachsenden und die jugendstrafrechtliche Praxis in den Jahren seit 2000 entwickelt haben. Dies erscheint deshalb wichtig, weil Jugendstaatsanwält/innen und Jugendrichter/innen ihre Verfahrens-

und Sanktionsentscheidungen auch vor dem Hintergrund des aktuellen Lagebildes treffen. Primär geht es in einer Hauptverhandlung beim Jugendgericht zwar um die Frage, wie man darauf hinwirken kann, dass der/die junge Angeklagte nicht erneut Straftaten begeht. Daneben kann aber auch eine Rolle spielen, wie die Akteure im Gerichtssaal die Kriminalitätsbelastung junger Menschen generell einschätzen. Unterstellen sie hier beispielsweise einen starken Anstieg der mittleren bis schweren Delikte, könnte der Ruf nach Strafhärte eher Resonanz finden, als wenn sie aufgrund stark rückläufiger Verfahrenszahlen von einer erfreulich positiven Entwicklung ausgehen.

Die nachfolgenden Abbildungen sollen deshalb hierzu einen ersten Überblick ermöglichen. Abbildung 2 zeigt in der linken Hälfte auf, wie sich seit dem Jahr 2000 die Zahl der insgesamt polizeilich registrierten Tatverdächtigen pro 100.000 der verschiedenen Altersgruppen entwickelt hat. In der rechten Hälfte folgt das entsprechende Bild zum schweren Diebstahl. Abbildung 3 beschränkt sich zur Gewaltkriminalität auf die Jahre 2007 bis 2014, weil zu dieser Deliktgruppe die Trendwende erst 2007 einsetzte. Zwischen 2000 und 2007 waren hier die Tatverdächtigenbelastungszahlen der Jugendlichen und Heranwachsenden noch leicht angestiegen.

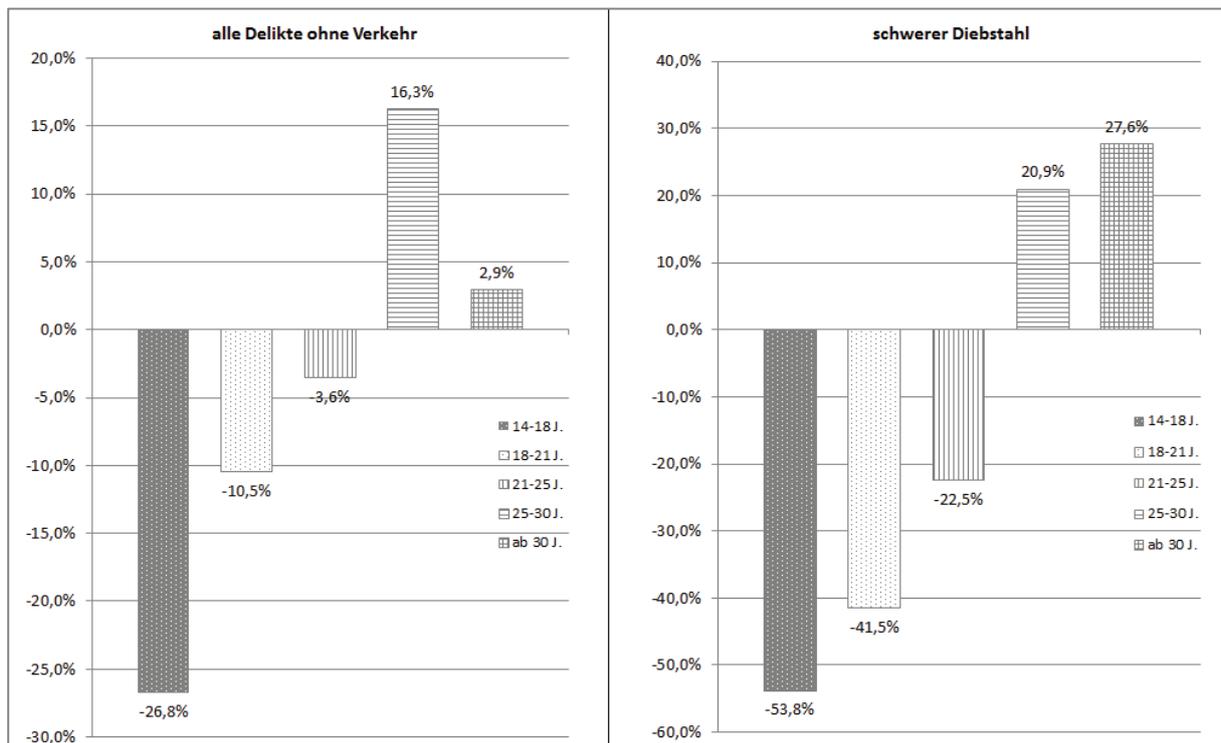


Abbildung 2: Die im Zeitraum 2000-2014 bei den verschiedenen Altersgruppen eingetretenen Veränderungen der Tatverdächtigenbelastungszahlen zu allen Delikten ohne Verkehr und schwerem Diebstahl; Polizeiliche Kriminalstatistik

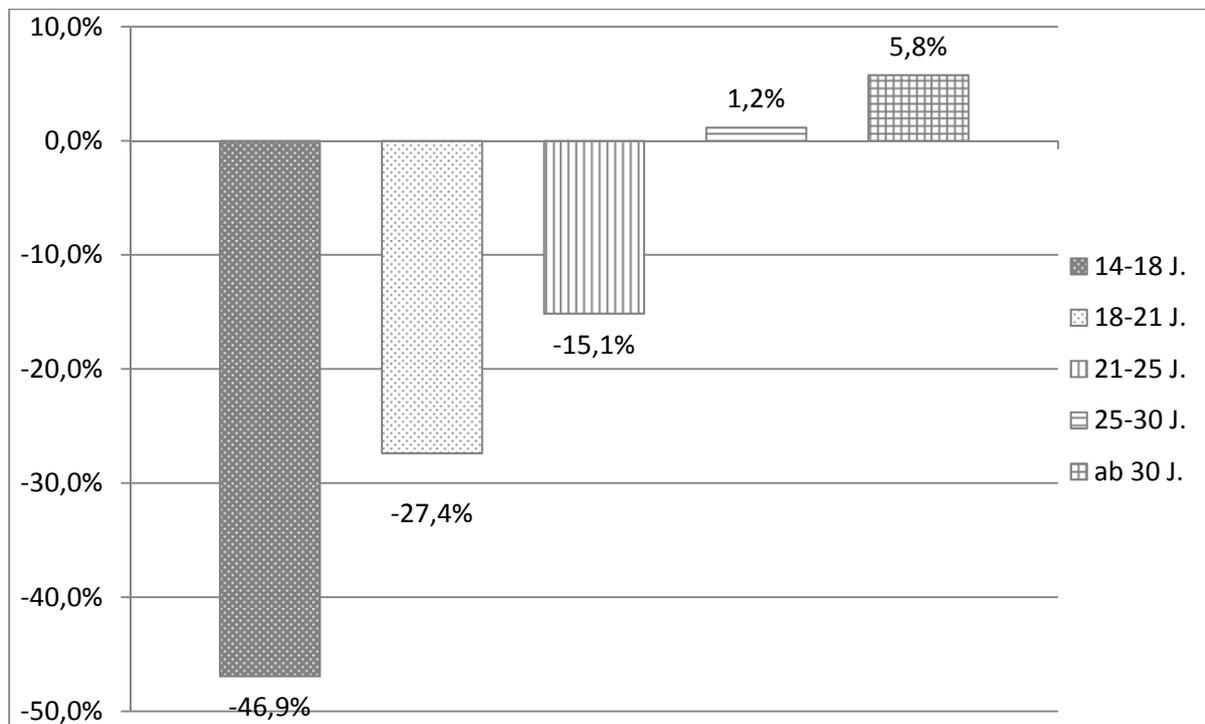


Abbildung 3: Die im Zeitraum 2007-2014 bei den verschiedenen Altersgruppen eingetretenen Veränderungen der Tatverdächtigenbelastungszahlen zur Gewaltkriminalität; Polizeiliche Kriminalstatistik

Insgesamt betrachtet zeigen die Abbildungen (2 und 3) eine eindeutige Entwicklung. Vor allem bei den Jugendlichen hat die polizeilich registrierte Kriminalitätsbelastung seit 2000 deutlich abgenommen. Besonders klar zeigt sich das auch im Hinblick auf Gewaltkriminalität bei Jugendlichen, sie ist seit 2007 um 46,9 % zurückgegangen. Zur insgesamt registrierten Jugendkriminalität ergibt sich für den Zeitraum seit 2000 eine Reduzierung um 26,8 % und zum schweren Diebstahl um 53,8 %. Aber auch zu den Heranwachsenden bieten die Daten durchweg ein positives Bild. Deren Gesamtbelastung ist seit 2000 um 10,5 % gesunken. Zum schweren Diebstahl beträgt der Rückgang sogar 41,5 %. Die Gewaltrate hat seit 2007 um 27,0 % abgenommen. Hinzu kommt, dass die Dunkelfeldforschung die hier dargestellten Trends klar bestätigt. Wiederholt durchgeführte Repräsentativbefragungen von 14- bis 16jährigen Neuntklässlern haben sowohl zur selbstberichteten Delinquenz als auch zur Opferrate der Jugendlichen für die Zeit seit der Jahrtausendwende sinkende Belastungsquoten gemessen (Baier et al. 2013).

Für diese positive Entwicklung gibt es keine monokausale Erklärung. Die dazu durchgeführten Untersuchungen nennen durchweg ein Bündel von Faktoren. So ist die Jugendarbeitslosigkeit (15- bis 24jährige) zwischen 2005 und Januar 2016 von 12,2 % auf 5,5 % gesunken und hat damit den niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung erreicht. Die fortschreitende Bildungsexpansion geht einher mit einer Zurückdrängung der Hauptschule als eines Verstärkungsfaktors der Jugendgewalt (problematische Zusammenballung von benachteiligten Jugendli-

chen). Der wachsende Anteil von Jugendlichen, die mindestens einen Realschulabschluss anstreben, wird von einer positiven Zukunftsorientierung begleitet, die sich wiederum präventiv auswirkt. Die soziale und schulische Integration junger Migrant/innen hat sich in den letzten 15 Jahren deutlich verbessert. Dies dokumentiert sich unter anderem in einer steigenden Quote deutscher Freund/innen und einer stark sinkenden Hauptschülerquote (Pfeiffer 2014). Wiederholte Befragungen der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung zeigen auf, dass insbesondere das Rauschtrinken als auch der Cannabis-Konsum von Kindern und Jugendlichen stark rückläufig sind (BZgA 2012).

Ferner hat die in der Gesellschaft seit langem zu beobachtende Missbilligung von Gewalt inzwischen auch die Mehrheit der Jugendlichen erreicht. Dies belegen die seit 1998 wiederholt durchgeführten Repräsentativbefragungen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen mit 14- bis 16jährigen. Die Schulen haben seit der Jahrtausendwende ihr Engagement gegen Gewalt und Kriminalität erheblich verstärkt. Die bei Jugendlichen wachsende Missbilligung von Gewalt ist auch auf das schulische Engagement zurückzuführen.

Der durch die wiederholten Schülerbefragungen nachgewiesene Anstieg der Anzeigebereitschaft sowie die in der Polizeilichen Kriminalstatistik dokumentierte Zunahme der polizeilichen Aufklärungsquote wirken abschreckend. Es gehört zum Grundbestand kriminologischen Wissens, dass nicht die Höhe von Strafen generalpräventiv wirkt, sondern das Risiko, nach einer Tat gefasst zu werden (Dölling 2012).

Hinzu kommt ein Faktor, der offenkundig beim Rückgang der Jugendgewalt eine gewichtige Rolle spielt: Eine tiefgreifende Veränderung der elterlichen Erziehungskultur. Gestützt auf zwei 1992 und 2011 durchgeführte Repräsentativbefragungen der Bevölkerung kann das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen belegen, dass fast drei Viertel derjenigen, die ihre Kindheit in den sechziger oder siebziger Jahren hatten, noch Schläge der Eltern erlebt hatten. Von den 16- bis 20jährigen des Jahres 2011 hatten dagegen bereits 63,0 % eine völlig gewaltfreie Erziehung erfahren. Mindestens ebenso wichtig erscheint eine zweite Veränderung. Während Anfang der neunziger Jahre nur gut die Hälfte der Befragten von einer sehr liebevollen Erziehung berichtete, ist diese Quote bis 2011 insgesamt auf 71,0 % gestiegen und betrug bei den 16- bis 20jährigen sogar 75,0 % (Pfeiffer 2016a).³ Eine aktuelle Untersuchung zeigt, dass die Kriminalitätsbelastung bei Jugendlichen, die eine liebevolle und gewaltfreie Erziehung erfahren haben, deutlich geringer ist als bei denjenigen, die schwere Gewalt und geringe Zuwendung erfahren haben (Pfeiffer 2016b).

Eine vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen 2013 durchgeführte Repräsentativbefragung von knapp 10.000 niedersächsischen Jugendli-

³ Pfeiffer fasst diese Entwicklung mit dem Slogan „Mehr Liebe, weniger Hiebe“ zusammen.

chen hat zu den Auswirkungen dieses Wandels der elterlichen Erziehungskultur neue Erkenntnisse ermöglicht, die in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt werden. Hierzu waren drei Gruppen von Jugendlichen gebildet worden. Gruppe A setzt sich aus 14- bis 16jährigen zusammen, die in ihrer Kindheit von beiden Eltern sehr liebevoll und völlig gewaltfrei erzogen wurden. Zur C-Gruppe gehören solche, die schwere Gewalt und geringe Zuwendung erfahren haben. Dazwischen liegt die Gruppe B, die leichte Gewalt erfahren hatte und über mittlere Zuwendung der Eltern berichtete. Der Vergleich der drei Gruppen belegt beispielsweise, dass Jugendliche der Gruppe A, die völlig gewaltfrei erzogen wurden und von beiden Eltern viel Zuwendung erhalten haben, in den zwölf Monaten vor der Befragung nur zu 4,2 % gewalttätig gewesen sind. Zur Mittelgruppe B (leichte Gewalt, mittlere Zuwendung) ergibt sich mit 8,8 % eine mehr als doppelt so hohe Quote. Die Jugendlichen der Gruppe C dagegen (schwere Gewalterfahrungen und geringe Zuwendung) haben zu 18,3 % Gewalttaten begangen und damit um das 4,4-fache häufiger als die der Gruppe A. Entsprechende Befunde zeigen sich zum Ladendiebstahl, zum Sitzenbleiben, zum Mitführen von Waffen oder auch zur Lebenszufriedenheit und zum zwischenmenschlichen Vertrauen.

Tabelle 1: Extremgruppenvergleich zum Zusammenhang von drei unterschiedlichen Erziehungsmustern mit Einstellungen und Verhaltensweisen niedersächsischer Jugendlicher (in %); Datenbasis: Schülerbefragung 2013, N = 9.512 Neuntklässler

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	
	keine Gewalt und hohe Zuwendung der Eltern	leichte Gewalt und mittlere Zuwendung der Eltern	schwere Gewalt und geringe Zuwendung der Eltern	Signifikanz
Gewalttat in letzten 12 Monaten	4,2	8,8	18,3	***
Ladendiebstahl in letzten 12 Monaten	2,8	6,4	13,4	***
Mehrfachschwänzer (5 Tage und mehr pro Halbjahr)	2,5	5,0	14,0	***
geringes zwischenmenschliches Vertrauen	13,6	19,5	41,2	***
Mitführen von Messer, Schlagring oder Schlagstock	13,6	20,8	26,1	***
sehr hohe Lebenszufriedenheit	61,5	30,1	9,9	***
Selbstmordgedanken (mind. manchmal)	6,0	14,8	38,6	***

Angesichts dieser Erkenntnisse zum Rückgang der Kriminalitätsbelastung von Jugendlichen und Heranwachsenden kann es nicht überraschen, dass die Straf-

verfolgungsstatistik zu den 14- bis unter 21jährigen ein ähnliches Bild vermittelt. Die Zahl der Abgeurteilten ist in den alten Bundesländern pro 100.000 der Altersgruppe für alle Delikte ohne Verkehrssachen seit dem Jahr 2000 um 31,3 % zurückgegangen. Ein noch positiveres Bild zeigen die Daten zum schweren Diebstahl (-50,2 %) und seit 2007 zur Gewaltkriminalität (Deutschland insgesamt: -39,8 %). Der neue § 16a JGG ist damit im Jahr 2013 auf eine Jugendgerichtsbarkeit getroffen, die nicht unter Druck stand, sich einer Welle steigender Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden entgegenstemmen zu müssen.

6.2 Methode/Vorgehensweise

6.2.1 Verhängte Arreste nach § 16a JGG nach den Daten der Strafverfolgungsstatistik

Die Strafverfolgungsstatistik enthält Angaben über von deutschen Gerichten rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen. Erfasst werden alle von ordentlichen Gerichten Abgeurteilten, die sich wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetzbuch oder nach anderen Bundesgesetzen bzw. wegen Vergehen nach Landesgesetzen verantworten mussten. Nachgewiesen werden die Abgeurteilten und die Verurteilten dabei unter anderem nach Alter und Geschlecht, nach Art der Straftat sowie nach Art der Entscheidung. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Forschungsberichtes lag die Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2013 und 2014 vor.

Mit Veröffentlichung der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2013, in dem § 16a JGG in Kraft trat, wurde deutlich, dass bezogen auf die Entscheidung nach § 16a JGG vermutlich Schwierigkeiten vorliegen. So werden in der Strafverfolgungsstatistik, Tabelle 4.3, Dauerarrest, Freizeitarrest, Kurzarrest sowie Arrest nach § 16a JGG als alternative Kategorien geführt und zu einer Gesamtzahl aufsummiert. Da der Arrest nach § 16a JGG immer zwingend ein Dauerarrest, Freizeitarrest oder Kurzarrest ist, können die so erhobenen Zahlen nicht stimmen, es sei denn, es wäre klar, dass im Falle eines Arrestes nach § 16a JGG immer nur dieser gezählt wird, unabhängig von der Frage, ob es sich um einen Dauer-, Freizeit- oder Kurzarrest handelt. Angeregt auch durch eine Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem aufgefallen war, dass die Daten der Strafverfolgungsstatistik auffällig von den Daten der vollstreckten Arreste abweichen, wurde versucht, der Frage nachzugehen, wie genau die Arreste nach § 16a JGG für die Strafverfolgungsstatistik erhoben werden.

Die Erhebung erfolgt in den Ländern, verwendet werden Verwaltungsdaten der Strafvollstreckungsbehörden. Nach rechtskräftigem Abschluss des Straf- bzw. Strafbefehlsverfahren werden die Daten aus den Verfahrensakten entnommen und in die verschiedenen justizinternen Programme, die in den Ländern verwendet werden, eingepflegt. Von den Geschäftsstellen werden die Daten zunächst an

das zuständige Statistische Landesamt übermittelt. Die statistischen Ergebnisse der Länder werden sodann den Justizverwaltungen sowie dem Statistischen Bundesamt übersandt, das die Daten für die Veröffentlichung aufbereitet. Im Einzelnen konnte dies trotz intensiver Bemühungen nicht für die verschiedenen Systeme der Länder aufgeklärt werden, jedoch spricht alles dafür, dass auch die jeweiligen Eingabemasken, ebenso wie die veröffentlichte Strafverfolgungsstatistik, die Kategorien Dauerarrest, Kurzarrest, Freizeitarrst und Arrest nach § 16a JGG als alternative Kategorien vorgesehen haben. Es war nicht zu ermitteln, ob zu diesem Punkt Anweisungen an die Geschäftsstellen vorgelegen haben bzw. vorliegen. Es muss daher derzeit davon ausgegangen werden, dass die Erfassung der Daten insoweit ohne System nach der jeweiligen Einschätzung der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstellen erfolgt ist.⁴

6.2.2 Verhängte Arreste nach § 16a JGG nach den Einzeldatensätzen der Strafverfolgungsstatistik

Für wissenschaftliche Auswertungen stehen zusätzlich zu den veröffentlichten Daten im Forschungsdatenzentrum der Länder ab dem Berichtsjahr 1995 Mikrodaten für die Strafverfolgungsstatistik zur Verfügung. Die Einzeldatensätze enthalten unter anderem Informationen zu ausgesprochenen Sanktionen. Die Nutzung der Daten durch wissenschaftliche Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung basiert auf § 16 VI und § 3a II BStatG (Bundesstatistikgesetz) und erlaubt einzelfallbezogene Analysen.

Im März 2015 stellte das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen einen Antrag an das Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder bezüglich der Bereitstellung von Einzeldatensätzen der Strafverfolgungsstatistik für die Evaluation. Als problematisch stellte sich dabei heraus, landgerichtsspezifische Daten zu erhalten, da diese normalerweise nicht zur Verfügung stehen. Im Mai 2015 wurde dann der Antrag auf Übermittlung der Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik an das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen für die gesamte Bundesrepublik für die Jahre 2011 bis 2014 genehmigt. Die Datensätze wurden dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen im Dezember 2015 zur Verfügung gestellt. Mithilfe dieser Einzeldatensätze sollte insbesondere untersucht werden, wie sich die Sanktionspraxis bundesweit sowie in den Landgerichtsbezirken seit der Einführung des § 16a-Arrestes verändert hat.

⁴ Nicht weiter nachgegangen werden kann an dieser Stelle der Frage, welche Folge die zumindest teilweise offenbare Falscherfassung der Arreste nach § 16a JGG für die Daten über die regulären Urteilsarreste nach § 16 JGG hat. Es liegt nahe, dass dort, wo eine Untererfassung der § 16a-Fälle zu verzeichnen ist, die Urteilsarreste entsprechend übererfasst wurden.

6.2.3 Verhängte Arreste nach § 16a JGG nach den Daten des Bundeszentralregisters

Eine weitere Datenquelle zu rechtskräftigen Entscheidungen nach § 16a JGG ist das Bundeszentralregister. In das Register werden unter anderem alle strafgerichtlichen Verurteilungen eingetragen, um Auskünfte aus dem Register erteilen zu können (z.B. Auskünfte für die Strafverfolgung, Führungszeugnisse). Öffentlich werden Daten des Bundeszentralregisters nicht zur Verfügung gestellt, für wissenschaftliche Zwecke können nach § 42a BZRG (Bundeszentralregistergesetz) verschiedene Arten von Auskünften erteilt werden. Die Eintragung von Daten in das Bundeszentralregister erfolgt nicht unmittelbar aus den Datenbeständen, die über entsprechende Programme der Landesjustizverwaltungen unter anderem für die Strafverfolgungsstatistik erhoben werden, sondern durch gesonderte Meldung in einem speziellen Formular (Mitteilung an das Bundeszentralregister). Die Praxis der Eintragung ist offenbar im Einzelnen unterschiedlich, teilweise erfolgt die Eingabe für Strafverfolgungsstatistik und Bundeszentralregister über eine einheitliche Datenmaske, in die dann in gesonderte Felder auch die Kennziffern für das Bundeszentralregister eingetragen werden. Wichtig für die Bewertung unterschiedlicher Zahlen in Strafverfolgungsstatistik und Bundeszentralregister ist aber zu wissen, dass die Meldung an das Bundeszentralregister oft mit gewissen Verzögerungen erfolgt und Daten dort sukzessive nachgetragen (und nach einer gewissen Zeit auch wieder gelöscht) werden. Während die Strafverfolgungsstatistik vor allem Art und Umfang der Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden nachweist, dokumentiert das Bundeszentralregister (für einen gewissen Zeitraum) rechtskräftige Entscheidungen bezogen auf bestimmte Personen.

Für die Zwecke der hiesigen Untersuchung wurde eine vollständige (selbstverständlich anonyme) länderbezogene Liste von Entscheidungen nach § 16a JGG zur Verfügung gestellt, Abfragezeitpunkt der hier ausgewerteten Daten war Februar 2016. Das bedeutet unter anderem, dass die Entscheidungen aus 2015 vermutlich noch nicht vollständig erfasst sind. Die Liste enthielt unter anderem das Datum der ersten Entscheidung sowie die Liste der angewendeten Vorschriften. Die Tatsache, dass das Datum der ersten Entscheidung, nicht das der Rechtskraft angegeben ist, führt zu gewissen Verzerrungen gegenüber den Strafverfolgungsdaten, die sich auf den Zeitpunkt der Rechtskraft beziehen.

6.2.4 Vollstreckte Arreste nach § 16a JGG auf der Grundlage einer Länderabfrage

Angesichts der beschriebenen Diskrepanzen zwischen den Daten der Strafverfolgungsstatistik und denen des Bundeszentralregisters wurde, um den Zahlen der tatsächlichen Nutzung des Arrestes nach § 16a JGG näher zu kommen, eine Abfrage der entsprechenden Vollstreckungszahlen bei den Bundesländern

durchgeführt. In den Arrestanstalten wird die rechtliche Grundlage der vollstreckten Arreste in aller Regel erhoben, so dass zu hoffen war, dass hier eine zuverlässige Zählung erfolgt. Diskrepanzen zu den Daten der Strafverfolgungsstatistik sind hier auch bei allseits korrekter Erfassung zu erwarten. Sie können sich z.B. ergeben aus: sich ändernden örtlichen Zuständigkeiten zwischen Urteilsverkündung und Vollstreckung, Bewährungswiderruf vor Vollstreckung des Arrestes nach § 16a JGG, Absehen von der Vollstreckung nach § 87 JGG sowie anderen Vollstreckungshindernissen. Möglich ist auch, dass eine Entscheidung zu einem Arrest nach § 16a JGG zu zwei registrierten Vollstreckungen führt, wenn die Arrestvollstreckung unterbrochen wird. Darüber hinaus ist die zeitliche Verschiebung zwischen den Erhebungszeitpunkten der Strafverfolgungsstatistik sowie Vollstreckungsdaten zu beachten, die dazu führt, dass identische Fälle nicht selten in unterschiedlichen Kalenderjahren registriert werden.

6.3 Quantitative Relevanz des Arrestes nach § 16a JGG

Die folgende Übersicht zeigt die Zahlen der Arreste nach § 16a JGG nach den verschiedenen Datenquellen (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Anzahl an § 16a-Arresten, getrennt nach Datenquellen

BL	2013				2014				2015	
	veröffentliche Strafvollzugsstatistik	Strafverfolgung Einzeldatensätze	BZR Abfrage Februar 2016	vollstreckte § 16a-Arreste nach Angaben der Landesministerien	veröffentliche Strafvollzugsstatistik	Strafverfolgung 2014, Einzeldatensätze	BZR Abfrage Februar 2016	vollstreckte § 16a-Arreste nach Angaben der Landesministerien	BZR Abfrage Februar 2016	vollstreckte § 16a-Arreste nach Angaben der Landesministerien
BRD	255	309	488	332	621	721	946	779	774	700
BW	23	26	44	37	85	97	110	108	102	101
BY	78	80	144	80	177	192	238	181	233	182
BE	3	4	5	1	3	4	9	7	3	9
BB	7	17	4	1	15	30	8	5	4	7
HB	0	0	0	0*	0	0	2	0*	1	0*
HH	0	0	3	4	2	3	6	6	3	5
HE	5	5	27	29	27	28	44	62	40	64
MV	12	22	5	10	14	16	7	16	10	18
NI	21	31	48	38	86	101	108	111**	64	70**
NRW	66	72	130	109	94	113	256	220	180	183
RP	22	23	40	14 (Worms)	51	67	82	61 (Worms)	77	67 (Worms)
				5 (Lebach)				23 (Lebach)		16 (Lebach)
SL	7	7	13	8	13	13	13	16	20	20
SN	3	3	6	3	19	19	21	11	12	11
ST	3	4	6	2	13	14	18	16	3	3
SH	2	12	5	7	7	9	8	8	14	16
TH	3	3	8	3	15	15	16	12	8	11

* Vollstreckung in Niedersachsen

** verhängt, nicht vollstreckt; Vollstreckungsdaten liegen nicht vor

Für das Jahr 2013 zeigen sich zwischen den unterschiedlichen Datenquellen zum Teil große Unterschiede, die nicht allein mit unterschiedlichen Erfassungszeitpunkten zu erklären sind. Die Unterschiede zwischen Strafverfolgungsdaten und Daten aus dem Bundeszentralregister dürften zu einem wesentlichen Teil durch die genannten Erfassungsprobleme bei der Strafverfolgungsstatistik zu erklären sein. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Daten des Bundeszentralregisters insoweit insgesamt zuverlässiger sind. Dafür spricht auch, dass letztere bei der Mehrheit der Bundesländer von den Größenordnungen her besser zu den Zahlen der vollstreckten Arreste passen. Fragen werfen insoweit vor allem die Daten bezogen auf Bayern auf. Hier übersteigt die Zahl der im Bundeszentralregister verzeichneten Entscheidungen nach § 16a JGG die Zahl der vollstreckten Arreste nach § 16a JGG um 64 Fälle. Auch im Folgejahr 2014 zeigt sich ein ähnliches Schema, so dass wenig dafür spricht, dass Ende 2013 besonders viele Entscheidungen nach § 16a JGG getroffen wurden, die erst in 2014 vollstreckt wurden. Möglicherweise handelt es sich insoweit um einen Erfassungsfehler.

Für das Jahr 2014 liegen die wohl belastbarsten Daten vor. Zum einen war § 16a JGG im gesamten Jahr 2014 in Kraft. Zum anderen dürften erwartbare allgemeine Anfangsschwierigkeiten bei der Erfassung zwischen März 2013 und Ende 2013 überwunden gewesen sein. Außerdem ist davon auszugehen, dass im Jahr 2014 die Neuregelung überall hinreichend bekannt und damit „in der Praxis angekommen“ war. Für das Jahr 2014 liegen die veröffentlichte Strafverfolgungsstatistik, Einzeldatensätze der Strafverfolgung, Daten aus dem Bundeszentralregister sowie Vollstreckungsdaten vor. Erneut weist die veröffentlichte Strafverfolgungsstatistik im Hinblick auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland die niedrigste Zahl an Entscheidungen nach § 16a JGG aus. Die Unterschiede zwischen den veröffentlichten Daten und den Einzeldatensätzen sind in den Bundesländern unterschiedlich groß. Die drei anderen Datenquellen neben der veröffentlichten Strafverfolgungsstatistik ergeben in den meisten Bundesländern jeweils ähnliche Größenordnungen, weisen jedoch auch hier in den Bundesländern unterschiedlich große Divergenzen auf. Erneut passen in der Mehrzahl der Bundesländer die Zahlen des Bundeszentralregisters besser zu den Vollstreckungszahlen, so dass davon ausgegangen wird, dass die Zahlen des Bundeszentralregisters gegenüber denen der Strafverfolgungsstatistik verlässlicher sind. Für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt sind allerdings die Zahlen der Einzeldaten Strafverfolgung im Vergleich zu den vollstreckten Arresten am stimmigsten.

Für das Jahr 2015 liegen bisher nur Daten aus dem Bundeszentralregister und Vollstreckungsdaten vor. Das Bundeszentralregister, das zum Abfragezeitpunkt Februar 2016 für das Jahr 2015 vermutlich nicht alle Angaben enthält, zeigt, ebenso wie die Vollstreckungszahlen insgesamt und auf Ebene der Bundesländer weitgehend Stabilität im Vergleich zu den Zahlen aus 2014. Offenbar hat sich die Nutzung von § 16a JGG jedenfalls auf dieser Ebene auf ein bestimmtes Maß eingependelt. Den Ursachen für die Diskrepanzen könnte vor Ort weiter nachgegangen werden.

Aufgrund der hier angenommenen weitgehend belastbaren Qualität der Daten zu den Entscheidungen nach § 16a JGG für das Jahr 2014, wurden zunächst nur für dieses Jahr weitere Auswertungen vorgenommen. Nachgegangen wurde sowohl auf der Basis der Daten des Bundeszentralregisters als auch auf der Basis der Einzeldatensätze der Strafverfolgung der Frage nach der relativen Anwendungshäufigkeit im Vergleich der Bundesländer bzw. der Landgerichtsbezirke. Außerdem wurden die in der Abfrage aus dem Bundeszentralregister vorhandenen Angaben zu den „angewendeten Vorschriften“ nach Deliktsgruppen ausgewertet.

Für den Vergleich der Häufigkeit der Anwendung des § 16a JGG zwischen den Bundesländern wurde zunächst die Häufigkeit der Anwendung von § 16a JGG pro 100.000 Einwohner im Alter von 14 bis unter 21 Jahren berechnet. Hierbei ergeben sich ganz beträchtliche Unterschiede. Im Bundesdurchschnitt zeigt sich auf der Basis der im Bundeszentralregister registrierten Verurteilungen nach § 16a JGG für das Jahr 2014 eine Häufigkeitszahl von 16,7. Den höchsten Wert weist mit 27,4 Rheinland-Pfalz auf, den niedrigsten Wert Schleswig Holstein mit 3,8. Ähnlich hohe Werte wie Rheinland-Pfalz zeigen sich nur in Bayern, besonders niedrig (unter 10) sind außer Schleswig-Holstein noch Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Anzahl der § 16a-Arreste im Jahr 2014 nach dem Bundeszentralregister pro 100.000 der 14- bis unter 21jährigen

Bundesländer	Zahl der § 16a-Arreste pro 100.000 der 14- bis unter 21jährigen (2014)
Baden-Württemberg	13,3
Bayern	25,4
Berlin	4,7
Brandenburg	6,6
Bremen	4,4
Hamburg	5,5
Hessen	10,1
Mecklenburg-Vorpommern	9,2
Niedersachsen	17,9
Nordrhein-Westfalen	19,3
Rheinland-Pfalz	27,4
Saarland	18,8
Sachsen	11,1
Sachsen-Anhalt	17,1
Schleswig-Holstein	3,8
Thüringen	15,5
Bund	16,7

Für die deliktsbezogenen Analysen wurde auf die Daten des Bundeszentralregisters zurückgegriffen und nur grob unterschieden einerseits zwischen Gewaltdelikten (§§ 211-231, 249-256 StGB), Delikten nach dem BtMG sowie Sexualdelikten. Genauere Auswertungen zu den Delikten wurden im Rahmen der Aktenanalyse (siehe Kapitel 7) durchgeführt.

Es zeigt sich, dass insgesamt etwas mehr Verurteilungen nach § 16a JGG Gewaltdelikte zugrunde liegen als es Entscheidungen gibt, die nicht auf einem Gewaltdelikt beruhen. Die relativen Anteile variieren zwischen 27,3 % in Mecklenburg-Vorpommern und 66,7 % (Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein – Länder, die eine geringe Gesamtzahl an Entscheidungen nach § 16a JGG haben). Delikte nach dem BtMG spielen demgegenüber eine sehr untergeordnete Rolle (12,7 %), Sexualdelikte sind nur im Ausnahmefall Gegenstand von Entscheidungen nach § 16a JGG gewesen (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Anzahl der Fälle, in denen (ggf. unter anderem) ein Gewalt-, BtM- und Sexualdelikt der Verurteilung nach § 16a JGG zugrunde lag, getrennt nach Bundesländern

Bundesländer	Anzahl Urteile nach § 16a JGG	Anteil Urteile mit Gewaltdelikt	Anteil Urteile mit BtM-Delikt	Anteil Urteile mit Sexualdelikt
Baden-Württemberg	260	45,8 %	20,8 %	2,3 %
Bayern	622	53,1 %	13,0 %	5,8 %
Berlin	18	66,7 %	0,0 %	0,0 %
Brandenburg	18	55,6 %	11,1 %	0,0 %
Bremen	4	50,0 %	0,0 %	0,0 %
Hamburg	12	66,7 %	16,7 %	0,0 %
Hessen	116	57,8 %	6,0 %	1,7 %
Mecklenburg-Vorpommern	22	27,3 %	4,6 %	4,6 %
Niedersachsen	226	48,2 %	12,4 %	1,8 %
Nordrhein-Westfalen	595	60,3 %	13,1 %	4,0 %
Rheinland-Pfalz	205	46,3 %	9,8 %	3,9 %
Saarland	48	58,3 %	4,2 %	2,1 %
Sachsen	41	43,9 %	7,3 %	0,0 %
Sachsen-Anhalt	28	57,1 %	7,1 %	7,1 %
Schleswig-Holstein	30	66,7 %	16,7 %	3,3 %
Thüringen	32	43,8 %	15,6 %	0,0 %
Bund	2277	53,5 %	12,7 %	3,7 %

Um der Frage nach der regionalen Verteilung der Nutzung des § 16a JGG auf der Ebene der Landgerichtsbezirke nachgehen zu können, war der Rückgriff auf die Einzeldatensätze der Strafverfolgung erforderlich, da nur diese entsprechend vorlagen. Nachfolgend soll zunächst ein Überblick dazu gegeben werden, wie häufig der § 16a-Arrest im Jahr 2014 bundesweit, in den 16 Bundesländern sowie in den 115 Landgerichtsbezirken angeordnet wurde. Als Bezugsgröße wurde hier die Gesamtzahl der 14- bis unter 21jährigen Abgeurteilten gewählt. Die Daten zu einzelnen Landgerichtsbezirken wurden anonymisiert. Eine Ausnahme bilden lediglich die vier kleinen Bundesländer Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland, die jeweils nur einen Landgerichtsbezirk bilden. Zu den anderen zwölf Bundesländern enthält die nachfolgende Abbildung 4 in der linken Spalte die Quote der Abgeurteilten 14- bis unter 21jährigen, die zu einem § 16a-Arrest verurteilt wurden. Daneben folgen dann in anonymisierter Form die entsprechenden Quoten für die einzelnen Landgerichtsbezirke. Sofern zwei oder mehrere von ihnen in dem jeweiligen Land dieselbe Quote erreicht haben, wird deren Zahl wiedergegeben. Zu Beginn sind die vier kleinen Bundesländer aufgeführt. Danach folgen die anderen Länder in aufsteigender Quotenfolge.

Insgesamt betrachtet wurden 2014 von den 141.639 14- bis unter 21jährigen Angeklagten 946 Jugendliche und Heranwachsende ergänzend zu einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe auch zu einem § 16a-Arrest verurteilt. Dies entspricht einem Anteil von 0,7 %. Im Vergleich der 16 Bundesländer schwankt diese Quote zwischen 0,1 % in Bremen und 1,1 % in Rheinland-Pfalz. Betrachtet man die Gesamtheit aller 115 Landgerichtsbezirke, dann fallen zwei Extreme auf. Auf der einen Seite gibt es acht Bezirke, in denen im Laufe des Jahres 2014 kein einziger § 16a-Arrest angeordnet wurde und weitere fünf, bei denen sich nur eine Quote von 0,1 % ergeben hat. Dem stehen auf der anderen Seite elf Landgerichtsbezirke gegenüber, bei denen sich die Quote der § 16a-Arreste zwischen 2,6 % und 1,5 % bewegt. In weiteren fünf Bezirken liegt sie bei 1,4 %.

Da der § 16a-Arrest nur in Verbindung mit einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe angeordnet werden kann, soll nachfolgend in Abbildung 5 dargestellt werden, zu welchem Anteil dies in den 16 Bundesländern sowie den 115 Landgerichtsbezirken geschehen ist. Auch zu dieser Quote zeigen sich große regionale Unterschiede. Das eine Extrem bilden erneut die acht Landgerichtsbezirke, in denen keine einzige der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen mit einem § 16a-Arrest verbunden wurde. Dem stehen auf der anderen Seite zehn Landgerichtsbezirke gegenüber, in denen zwischen 25,0 % bis 52,0 % der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen mit einem § 16a-Arrest verknüpft waren. Im Vergleich der 16 Bundesländer zeigt diese Abbildung, dass das Spektrum der durchschnittlichen Anwendungshäufigkeit von 3,5 % in Berlin bis zu Rheinland-Pfalz mit 15,7 % reicht. Diese Abbildung demonstriert ferner die großen regionalen Unterschiede, die sich im Binnenvergleich der Landgerichtsbezirke der verschiedenen Bundesländer ergeben. So reicht das Spektrum in Bayern von

(Durchschnitt 12,7 %) 2,0 % bis 27,7 %, in Niedersachsen (Durchschnitt 13,6 %) von 0,0 % bis 25 % und in Rheinland-Pfalz (Durchschnitt 15,7 %) von 3,5 % bis zu 52,1 %. Auch zu den anderen Flächenstaaten ergeben sich beträchtliche regionale Divergenzen.

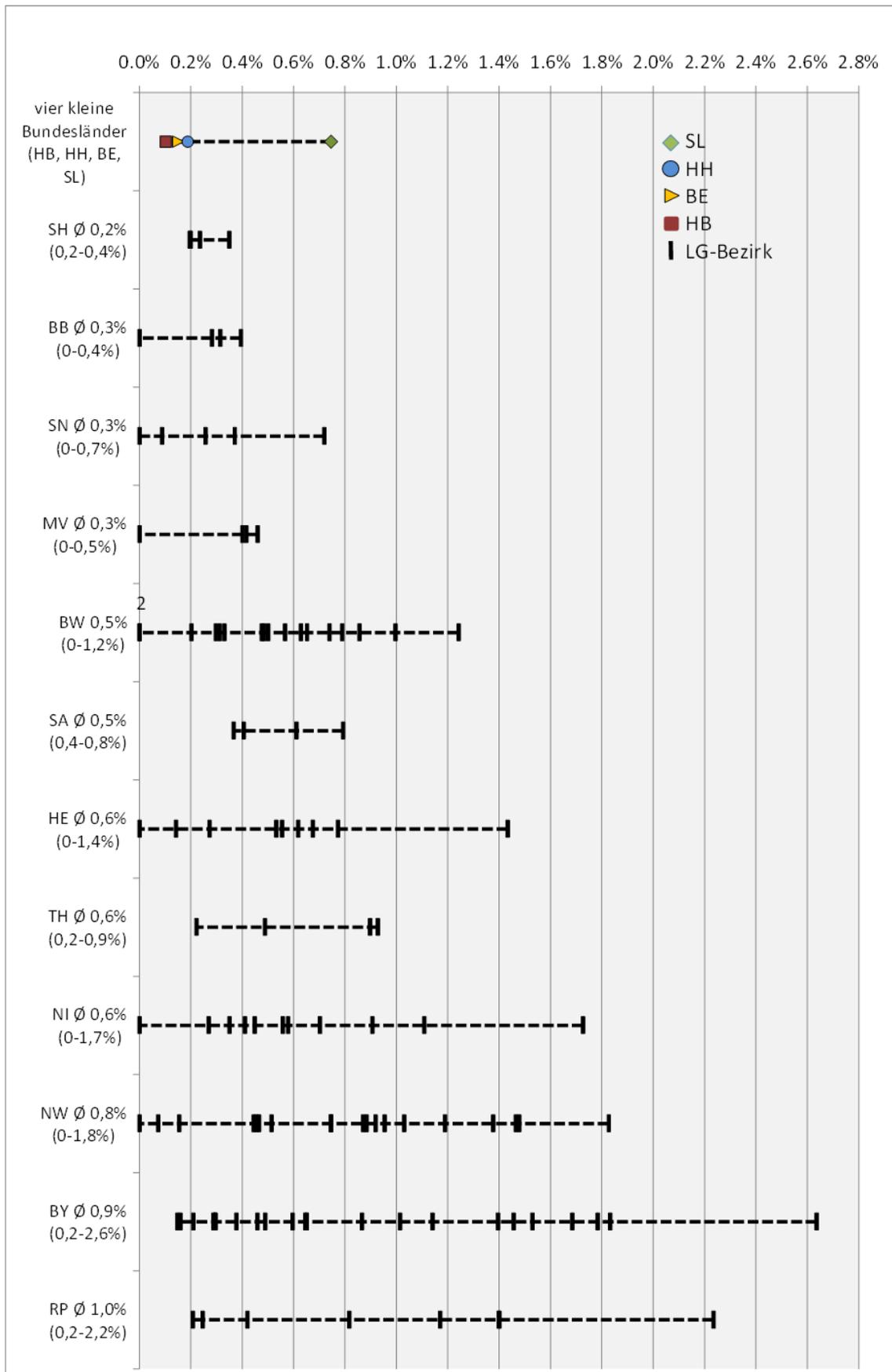


Abbildung 4: Die Häufigkeit von § 16a-Arresten, bezogen auf die 14- bis unter 21jährigen Abgeurteilten des Jahres 2014 in 115 Landgerichtsbezirken aus 16 Bundesländern nach den Einzeldatensätzen der Strafverfolgungsstatistik

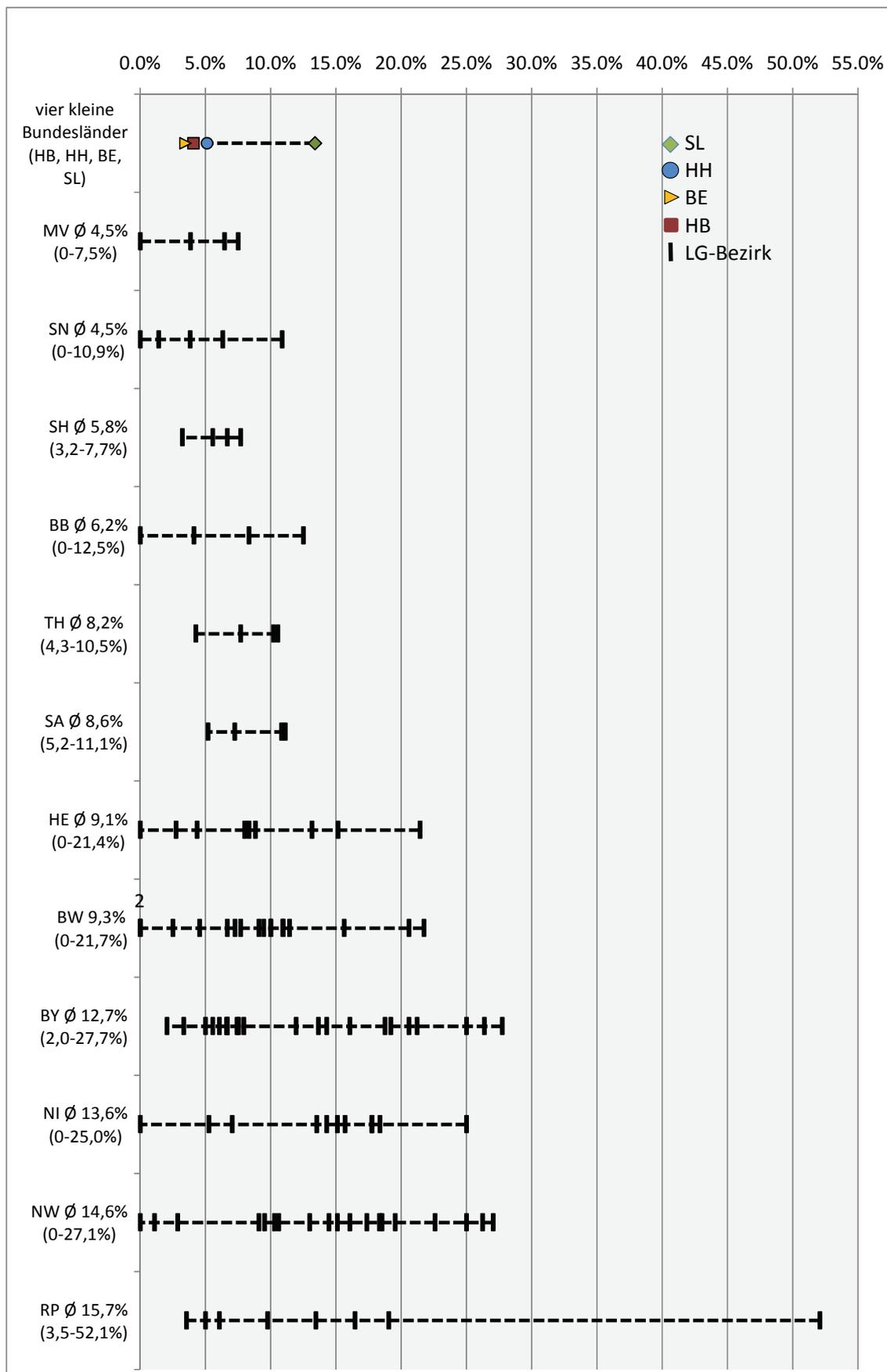


Abbildung 5: Der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen, die mit einem § 16a-Arrest verknüpft wurden, an allen verhängten Bewährungsstrafen in den 115 Landgerichtsbezirken der 16 Bundesländer im Jahr 2014

Bundesweit sind von den 7.918 gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden verhängten Bewährungsstrafen 946 mit einem § 16a-Arrest verknüpft worden. Dies entspricht einer Quote von 11,9 %. Auch daran wird deutlich, dass die Prognose eines „extensiven“ Gebrauchs der neuen Sanktion, sich insgesamt betrachtet nicht bestätigt hat. Der § 16a-Arrest wird ganz überwiegend eher zurückhaltend eingesetzt. Nur bei einer Minderheit von Landgerichtsbezirken hat die neue Sanktion eine hohe bis extensive Anwendungsquote erreicht. Dadurch ergeben sich auch innerhalb der Bundesländer zur Anordnung von § 16a-Arresten teilweise gravierende regionale Unterschiede.

6.4 Die Anwendung von § 16a JGG im Sanktionengefüge

6.4.1 Die Zielrichtung der Datenanalyse

Die geplante Einführung des § 16a-Arrestes hatte in der ihm vorausgehenden rechtspolitischen Diskussion in Wissenschaft, Politik und Praxis ein sehr unterschiedliches Echo ausgelöst (siehe Kapitel 2). Teilweise wurde die neue Sanktion als positive Erweiterung des jugendrichterlichen Entscheidungsspektrums sehr begrüßt, teilweise aber auch als überflüssig und problematisch abgelehnt. Die jeweiligen Aussagen waren meist mit positiven Erwartungen oder negativen Prognosen dazu verknüpft, wie sich der § 16a-Arrest auf die Sanktions- und Verfahrenspraxis auswirken wird. So wurde z.B. vermutet, dass weniger unbedingte Jugendstrafen ausgesprochen werden, weil eine Bewährungsstrafe durch die Kombination mit dem § 16a-Arrest in Grenzfällen doch noch als ausreichende Sanktion bewertet werden könne. Andererseits sei mit weniger Untersuchungshaft zu rechnen, weil der § 16a-Arrest die Berufung auf apokryphe Haftgründe zumindest teilweise reduzieren könne. Es wurde andererseits bezweifelt, dass durch den § 16a-Arrest andere freiheitsentziehende Maßnahmen zurückgedrängt werden. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der § 16a-Arrest von der Praxis als weitere Möglichkeit der Sanktionierung angesehen und daher zusätzlich zu den bereits existierenden freiheitsentziehenden Maßnahmen angewendet werde. Angenommen wurde auch, die in Verbindung mit § 16a-Arresten angeordneten Bewährungsstrafen würden kürzer ausfallen als früher, weil die direkte Anordnung des § 16a-Freiheitsentzuges einen Abschreckungseffekt auslösen könne. Ferner wurde vermutet, Jugendgerichte, die den § 16a-Arrest relativ oft einsetzen, könnten dadurch motiviert werden, den Jugendarrest auch ohne Bewährungsstrafen häufiger als früher anzuordnen. Die dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen zur Verfügung gestellten Daten des Bundeszentralregisters zur Häufigkeit von § 16a-Arresten sowie die Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik ermöglichen es, diese Aussagen zumindest teilweise zu überprüfen.

6.4.2 Der § 16a-Arrest im Kontext der jugendgerichtlichen Sanktionspraxis

In der nachfolgenden Tabelle 5 wird auf der Basis der Strafverfolgungsstatistik über die Häufigkeit von freiheitsentziehenden Sanktionen, der Anordnungen von Untersuchungshaft sowie von Beschlüssen nach § 27 JGG gegenüber 14- bis unter 21jährigen Abgeurteilten informiert. Einbezogen werden die Jahre 2011, 2012 und 2014. 2013 bleibt ausgespart, weil es ein Übergangsjahr darstellt, in dem die Praxis erste Erfahrungen mit der neuen Sanktion sammeln konnte. Die Daten der Tabelle beziehen sich auf alle in den drei Jahren durchgeführten Jugendgerichtsverfahren.

Aus der Tabelle lassen sich im Vergleich der einbezogenen Jahre zwei klare Trends ablesen. Zum einen hat sich zwischen 2011 und 2014 die Untersuchungshaft-Quote deutlich erhöht – von 1,8 % über 2,0 % auf 2,2 %. Auch zu den Beschlüssen nach § 27 JGG ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen (von 1,3 % über 1,4 % auf 1,5 %). Zum anderen sind freiheitsentziehende Sanktionen zunehmend seltener verhängt worden. Die Quote der Bewährungsstrafen ist von 5,8 % über 5,7 % auf 5,6 % gesunken. Auch zu unbedingten Jugend-/Freiheitsstrafen ergibt sich für 2014 die niedrigste Quote von 3,3 % (2011: 3,4 %, 2012: 3,5 %). Die Jugendarrestquote ist von 10,1 % über 9,6 % auf 8,6 % gesunken. Selbst wenn man die 0,7 % der Angeklagten addiert, gegen die ein § 16a-Arrest verhängt wurde, bleibt die Gesamtquote mit 9,3 % geringfügig unter dem Vergleichswert des Jahres 2012.

Tabelle 5: Die Strafverfolgung aller 14- bis unter 21jährigen Angeklagten, Deutschland 2011, 2012 und 2014

	Abgeurteilte	U-Haft zu Abg.	Jstr./Frstr. m. Bew. zu Abg.	Jstr./Frstr. o. Bew. zu Abg.	Jugend-arrest ohne § 16a zu Abg.	Dauer-arrest zu Abg.	§ 27 JGG zu Abg.	§ 16a JGG zu Abg.
2011	189.611	1,8 %	5,8 %	3,4 %	10,1 %	5,1 %	1,3 %	-
2012	171.349	2,0 %	5,7 %	3,5 %	9,6 %	5,0 %	1,4 %	-
2014	141.639	2,2 %	5,6 %	3,3 %	8,6 %	4,5 %	1,5 %	0,7 %

Angesichts der dargestellten Trends ergibt sich die Frage, ob die Jugendgerichtsbarkeit im Verlauf der vier Jahre etwas milder geworden ist. Gegen diese Annahme spricht jedoch, dass sich die Zusammensetzung der Angeklagten verändert hat. Während 2011 noch jedes fünfte Jugendgerichtsverfahren wegen Gewaltkriminalität oder schwerem Diebstahl eingeleitet wurde (20,5 %), sank

diese Quote 2012 auf 19,9 % und betrug 2014 nur noch 17,5 %. Hier handelt es sich aber um eine Deliktgruppe, bei der eine erheblich erhöhte Wahrscheinlichkeit der Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion besteht. Angesichts dieser Entwicklung soll deshalb in den beiden nachfolgenden Tabellen (6 und 7) überprüft werden, wie sich die Strafverfolgung zur Gewaltkriminalität und zum schweren Diebstahl 14- bis unter 21jähriger im Vergleich der drei Jahre verändert hat.

Tabelle 6: Die Strafverfolgung der Gewaltkriminalität 14- bis unter 21jähriger Angeklagter, Deutschland, 2011, 2012 und 2014

	Abgeurteilte	U-Haft zu Abg.	Jstr./Frstr. m. Bew. zu Abg.	Jstr./Frstr. o. Bew. zu Abg.	Jugend-arrest ohne § 16a zu Abg.	Dauer-arrest zu Abg.	§ 27 JGG zu Abg.	§ 16a JGG zu Abg.
2011	27.036	5,8 %	15,3 %	9,1 %	16,4 %	9,6 %	2,8 %	-
2012	23.409	6,6 %	14,9 %	9,9 %	15,8 %	9,7 %	3,1 %	-
2014	16.715	7,5 %	15,2 %	10,3 %	13,8 %	8,4 %	3,4 %	2,0 %

Tabelle 7: Die Strafverfolgung schweren Diebstahls 14- bis unter 21jähriger Angeklagter, Deutschland, 2011, 2012 und 2014

	Abgeurteilte	U-Haft zu Abg.	Jstr./Frstr. m. Bew. zu Abg.	Jstr./Frstr. o. Bew. zu Abg.	Jugend-arrest ohne § 16a zu Abg.	Dauer-arrest zu Abg.	§ 27 JGG zu Abg.	§ 16a JGG zu Abg.
2011	11.750	7,2 %	14,1 %	9,3 %	16,8 %	10,0 %	3,2 %	-
2012	10.713	7,4 %	14,7 %	9,5 %	16,4 %	10,0 %	3,2 %	-
2014	8.111	10,5 %	16,0 %	9,7 %	15,0 %	9,8 %	3,5 %	1,7 %

Auffallend ist zunächst auch hier der Anstieg der Untersuchungshaft-Anordnungen (Gewaltkriminalität von 5,8 % über 6,6 % auf 7,5 %; schwerer Diebstahl von 7,2 % über 7,4 % auf 10,5 %). Anders als in Tabelle 5 zeichnet sich zu den Bewährungsstrafen jedoch kein entsprechender Rückgang ab. Gegenüber Gewalttaten bleiben die Quoten weitgehend stabil. Zur Jugendstra-

fe/Freiheitsstrafe ohne Bewährung steigen sie sogar von 9,1 % über 9,9 % auf 10,3 %. Dies widerspricht klar der Prognose, dass die Einführung des § 16a-Arrestes eine Reduzierung der unbedingten Jugendstrafe zur Folge haben würde. Zum schweren Diebstahl ergibt sich zudem auch zu den Bewährungsstrafen ein leichter Anstieg von 14,1 % über 14,7 % auf 16,0 %. Letzteres könnte darin begründet liegen, dass die Einführung des § 16a-Arrestes (hier 1,7 %) die Jugendgerichte dazu motiviert haben könnte, häufiger Bewährungsstrafen anzuordnen. Gegen diese Interpretation der Daten spricht allerdings die Tatsache, dass parallel dazu auch die unbedingten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen leicht angestiegen sind (zum schweren Diebstahl von 9,3 % über 9,5 % auf 9,7 %). Erneut wird damit die Annahme nicht bestätigt, der § 16a-Arrest könnte zu einer Reduzierung von unbedingten Jugendstrafen beitragen.

Beachtung verdient, was sich zur Häufigkeit des Jugendarrestes zeigt. Gegenüber beiden Gruppen von Angeklagten wurde er zunehmend seltener angeordnet (Gewaltkriminalität Rückgang von 16,4 % über 15,8 % auf 13,8 %; schwerer Diebstahl von 16,8 % über 16,4 % auf 15,0 %). Addiert man die verhängten § 16a-Arreste (Gewaltkriminalität 2,0 %, schwerer Diebstahl 1,7 %), dann wird der Rückgang allerdings weitgehend ausgeglichen. Als Zwischenfazit bleibt die Erkenntnis, dass damit insgesamt betrachtet im Jahr 2014 freiheitsentziehende Sanktionen etwas häufiger angeordnet wurden als in den beiden Vergleichsjahren. Klar widerlegt wurde ferner die Annahme, der § 16a-Arrest könnte dazu führen, dass Untersuchungshaft seltener angeordnet wird.

Oben wurde gezeigt, dass bei der Anwendung des § 16a JGG erhebliche regionale Unterschiede bestehen. Daher erscheint möglich, dass trotz des insgesamt zu beobachtenden Anstiegs freiheitsentziehender Sanktionen unbedingte Jugendstrafen in den Landgerichtsbezirken zurückgegangen sind, in denen eine häufige Anwendung von § 16a JGG zu verzeichnen ist. Dieser Frage soll im Wege eines Extremgruppenvergleichs von jeweils zehn Landgerichtsbezirken nachgegangen werden.

Für die Jahre 2011, 2012 und 2014 wurde die Sanktionspraxis der zehn Landgerichtsbezirke betrachtet, die im Jahr 2014 die jugendlichen und heranwachsenden Angeklagten am häufigsten (d.h. zwischen 1,5 % und 2,6 %) zu § 16a-Arresten verurteilt hatten. Zum Vergleich wurde die Gegengruppe der acht Bezirke betrachtet, in denen der § 16a-Arrest kein einziges Mal angeordnet worden war sowie zweier Bezirke, in denen die Quote bei 0,1 % lag.

Tabelle 8: Extremgruppenvergleich zur Sanktionspraxis von jeweils zehn Landgerichtsbezirken mit der höchsten bzw. niedrigsten Anwendungshäufigkeit von § 16a-Arresten; Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik 2011, 2012 und 2014; Auskünfte des Bundeszentralregisters

	Jahr	§ 16a JGG zu Abg.	U-Haft	Abge- urteilte	Jstr./ Frstr. m. Bew. zu Abg.	Jstr./Frstr. o. Bew. zu Abg.	Jugend- arrest ohne § 16a zu Abg.	Jstr./ Frstr. insg. + JA zu Abg.
10 LG- Bezirke mit höchster § 16a-Nutzung	2011	-	2,0 %	15.223	6,7 %	4,2 %	17,0 %	27,9 %
	2012	-	2,0 %	13.812	6,5 %	4,4 %	16,3 %	27,2 %
	2014	1,96 %	2,4 %	11.960	7,4 %	4,9 %	14,4 %	26,7 %
10 LG- Bezirke mit niedrigster § 16a- Nutzung	2011	-	1,3 %	10.231	6,1 %	3,0 %	7,4 %	16,5 %
	2012	-	1,6 %	8.681	6,0 %	3,3 %	6,8 %	16,1 %
	2014	0,03 %	1,8 %	6.942	5,7 %	3,2 %	5,3 %	14,3 %

Auch der in Tabelle 8 dargestellte Extremgruppenvergleich bestätigt erneut, dass die Prognose zurückgehender unbedingter Jugendstrafen bei häufiger Anwendung von § 16a JGG nicht zutrifft. Stattdessen ergibt sich ein gegenteiliger Trend. In den zehn Bezirken mit der bundesweit höchsten Anordnungshäufigkeit des § 16a-Arrestes, sind die Quoten der unbedingten Jugendstrafen von 4,2 % (2011) über 4,4 % (2012) im Jahr 2014 auf 4,9 % angestiegen. Ferner fällt auf, dass sich zum Jahr 2014 auch im Hinblick auf die mit Bewährung verhängten Jugendstrafen mit 7,4 % der höchste Wert ergibt (2011: 6,7 %, 2012: 6,5 %). Die Häufigkeit des Jugendarrestes ist dagegen im Vergleich der drei Jahre deutlich gesunken – von 17,0 % (2011) über 16,3 % (2012) auf 14,4 % im Jahr 2014.

Betrachtet man zum Vergleich die Daten der anderen Extremgruppe (kein § 16a-Arrest bzw. nur bei 0,1 % der Abgeurteilten), fällt zunächst auf, dass sich hier insgesamt betrachtet ein erheblich niedrigeres Strafniveau ergibt. Der vollständige oder zumindest weitgehende Verzicht auf die Nutzung der neuen Sanktionsoption geht einher mit einer sehr zurückhaltenden Anwendung von Bewährungsstrafen, unbedingten Jugendstrafen und vor allem des Jugendarrestes. Im Vergleich der drei Jahre zeigt sich überdies im Unterschied zur erstgenannten Gruppe ein leichter Rückgang der Verurteilungen zu Bewährungsstrafen. Auch

die Häufigkeit des Jugendarrestes nimmt sehr deutlich ab. Unbedingte Jugendstrafen wurden zudem 2014 seltener als 2012 verhängt.

Damit scheint sich ein weiteres Mal zu bestätigen, dass der § 16a-Arrest primär in solchen Landgerichtsbezirken sehr häufig angeordnet wird, die generell ein sehr hohes Strafniveau aufweisen. Allerdings sollte erneut überprüft werden, ob sich die Unterschiede der beiden Extremgruppen auch dann bestätigen, wenn man die Datenanalyse auf Angeklagte der Gewaltkriminalität beziehungsweise des schweren Diebstahls beschränkt. Die beiden nachfolgenden Tabellen 9 und 10 bieten hierzu die entsprechenden Daten.

Tabelle 9: Extremgruppenvergleich zur Sanktionspraxis von jeweils 10 Landgerichtsbezirken mit der höchsten bzw. niedrigsten Anwendungshäufigkeit von § 16a-Arresten gegenüber 14- bis unter 21jährigen Angeklagten der Gewaltkriminalität; Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik 2011, 2012 und 2014; Auskünfte des Bundeszentralregisters

	Jahr	§ 16a JGG zu Abg.	Abge- Urteil- te	U-Haft	Jstr./ Frstr. m. Bew. zu Abg.	Jstr./ Frstr. o. Bew. zu Abg.	J.arr. ohne § 16a zu Abg.	Jstr./ Frstr. insg. + J.arr. insg. zu Abg.
10 LG- Bezirke mit höchster	2011	-	1.724	6,5 %	16,7 %	11,1 %	29,6 %	57,4 %
	2012	-	1.497	7,3 %	17,1 %	12,0 %	29,8 %	58,9 %
§ 16a- Nutzung	2014	8,5 %	1.166	9,5 %	20,3 %	15,2 %	20,8 %	64,8 %
10 LG- Bezirke mit niedrigster	2011	-	1.417	4,0 %	17,1 %	7,9 %	13,1 %	38,0 %
	2012	-	1.058	5,3 %	19,0 %	8,5 %	10,8 %	38,3 %
§ 16a- Nutzung	2014	0,4 %	761	6,4 %	16,3 %	7,6 %	8,8 %	33,1 %

Tabelle 10: Extremgruppenvergleich zur Sanktionspraxis von jeweils 10 Landgerichtsbezirken mit der höchsten bzw. niedrigsten Anwendungshäufigkeit von § 16a-Arresten gegenüber 14- bis unter 21jährigen Angeklagten des schweren Diebstahls; Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik 2011, 2012 und 2014; Auskünfte des Bundeszentralregisters

	Jahr	§ 16a JGG zu Abg.	Abge- Urteil- te	U-Haft	Jstr./ Frstr. m. Bew. zu Abg.	Jstr./ Frstr. o. Bew. zu Abg.	J.arr. ohne § 16a zu Abg.	Jstr./ Frstr. insg. + J.arr. insg. zu Abg.
10 LG- Bezirke mit höchster	2011	-	783	8,3 %	19,0 %	11,9 %	25,2 %	56,1 %
	2012	-	767	8,2 %	16,2 %	13,3 %	25,0 %	54,5 %
§ 16a- Nutzung	2014	5,1 %	592	12,3 %	17,4 %	14,9 %	23,0 %	60,3 %
10 LG- Bezirke mit niedrigster	2011	-	665	4,7 %	13,2 %	6,6 %	13,2 %	33,1 %
	2012	-	562	5,5 %	14,4 %	8,4 %	15,1 %	37,9 %
§ 16a- Nutzung	2014	0,0 %	387	7,2 %	12,9 %	10,9 %	8,5 %	32,3 %

Zur Sanktionspraxis gegenüber Angeklagten der Gewaltkriminalität zeigt sich ein klarer Befund. Zu den zehn Bezirken mit der höchsten Anwendungshäufigkeit des § 16a-Arrestes sind die ohne Bewährung verhängten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen zwischen 2011 und 2014 von 11,1 % um mehr als ein Drittel auf 15,2 % angestiegen. Auch Bewährungsstrafen haben deutlich zugenommen (von 16,7 % auf 20,3 %). Zwar steht dem eine Abnahme der Jugendarresturteile gegenüber. Berücksichtigt man aber in der Gesamtbetrachtung auch die verhängten § 16a-Arreste, zeigt sich eine Zunahme der Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Sanktionen von 57,4 % auf 64,8 %. Die Einführung des § 16a-Arrestes wird also in diesen Landbezirksgerichten von einer wachsenden Strafhärte begleitet.

Zur anderen Extremgruppe der zehn Bezirke mit der niedrigsten Nutzung des § 16a-Arrestes ergibt sich ein gegenteiliger Trend. Die Vergleichsquote der gegenüber jungen Gewalttäter/innen verhängten Jugendarreste und Jugendstrafen/Freiheitsstrafen ist zwischen 2011 und 2014 von 38,0 % auf 33,1 % gesunken. Zudem bestätigt sich der Befund auch, wenn man die verschiedenen Sank-

tionsquoten von 2011 und 2014 im Vergleich einzeln betrachtet. Zum schweren Diebstahl zeigt sich überwiegend ein entsprechendes Bild. Auch hier ist in den zehn Landgerichtsbezirken mit den höchsten § 16a-Arrest-Quoten ein Anstieg der ohne Bewährung verhängten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen zu verzeichnen (von 11,9 % auf 14,9 %). Dem steht ein leichter Rückgang der Bewährungsstrafen gegenüber (von 19,0 % auf 17,4 %): Insgesamt betrachtet hat sich bei Einbeziehung der 5,1 % § 16a-Arreste die Quote für freiheitsentziehende Sanktionen von 56,1 % auf 60,3 % erhöht. In der anderen Extremgruppe ist insoweit hingegen ein leichter Rückgang von 33,1 % auf 32,3 % zu verzeichnen. Auffallend ist allerdings, dass in diesen zehn Landgerichtsbezirken, die 2014 gegenüber Angeklagten des schweren Diebstahls keinen § 16a-Arrest verhängt haben, die unbedingten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen im Vergleich von 2011 zu 2014 von 6,6 % auf 10,9 % zugenommen haben. Dies kann mit den uns zur Verfügung stehenden Daten nicht ausreichend interpretiert werden. Möglicherweise spielt hierbei der besonders starke Anstieg der Untersuchungshaft-Anordnungen um etwas mehr als die Hälfte von 4,7 % auf 7,2 % eine gewichtige Rolle.

Insgesamt betrachtet bestätigen die Tabellen 9 und 10 den bisherigen Befund. Die Einführung des § 16a-Arrestes hat nicht zu dem erwarteten Rückgang der ohne Bewährung verhängten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen geführt. Stattdessen ist das Gegenteil zu beobachten. In den zehn Landgerichtbezirken mit der häufigsten Anwendung des § 16a JGG ist ein deutlicher Anstieg der unbedingten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen zu beobachten und zusätzlich auch eine Zunahme der insgesamt registrierten freiheitsentziehenden Sanktionen. In den zehn Bezirken mit der niedrigsten § 16a-Arrestquote zeigt sich ein gegenläufiger Trend.

Die Befunde der Tabellen 8 bis 10 legen nahe, eine Gegenhypothese zu überprüfen: Je häufiger in den Landgerichtsbezirken die freiheitsentziehenden Sanktionen angeordnet wurden, umso öfter haben die Jugendgerichte den § 16a-Arrest angeordnet. Für die Datenanalyse wurde dabei zu jedem Landgerichtsbezirk die Summe der insgesamt verhängten Jugendstrafen und Jugendarreste zugrunde gelegt. An der Spitze steht dann ein Landgerichtsbezirk aus Bayern, in dem im Jahr 2014 37,9 % der Angeklagten zu einer dieser Sanktionen verurteilt wurden. Das andere Extrem bildet Bremen mit einer Vergleichsquote von 5,7 %. Zur Überprüfung der Hypothese wurden in der nachfolgenden Tabelle 11 alle Landgerichtsbezirke entsprechend ihrer Summe von freiheitsentziehenden Sanktionen zehn Gruppen zugeordnet. Die zehn „mildesten“ Landgerichtsbezirke bilden Gruppe 1 (im Durchschnitt 8,6 % der Angeklagten, die zu Jugendstrafe/Freiheitsstrafe bzw. Jugendarrest verurteilt wurden). Es folgen drei weitere Zehnergruppen mit aufsteigenden Quoten. Gruppe 5 und 6 bilden zwei „Mittelgruppen“, die sich aus 17 bzw. 18 Landgerichtsbezirken zusammensetzen. Den Abschluss bilden vier Gruppen à zehn Landgerichtsbezirke, deren Durchschnittswert zur Summe der freiheitsentziehenden Sanktionen zwischen 19,6 % und 29,8 % liegt.

Tabelle 11: Die Abhängigkeit der Verurteilung zu § 16a-Arrest von der Strafhärte der zu zehn Gruppen zusammengefassten 115 Landgerichtsbezirke Deutschlands; Strafverfolgungsstatistik 2014 sowie Auskünfte des Bundeszentralregisters

	Abgeurteilte	freiheitsentziehende Sanktionen zu Abg.	§ 16a JGG zu Abgeurteilte
1. Gruppe	9.786	8,6 %	0,3 %
2. Gruppe	13.007	11,5 %	0,3 %
3. Gruppe	12.847	13,0 %	0,5 %
4. Gruppe	12.095	14,3 %	0,5 %
5. Gruppe	23.321	15,9 %	0,5 %
6. Gruppe	22.978	17,6 %	0,6 %
7. Gruppe	12.031	19,6 %	1,0 %
8. Gruppe	9.080	21,0 %	1,0 %
9. Gruppe	14.735	23,5 %	0,8 %
10. Gruppe	11.759	29,8 %	1,5 %

Diese Tabelle bestätigt überraschend deutlich die oben aufgestellte Hypothese. Je häufiger die Landgerichtsbezirke freiheitsentziehende Sanktionen angeordnet haben, umso öfter wurde der § 16a-Arrest eingesetzt. Die § 16a-Quote der „härtesten“ zehn Landgerichtsbezirke übersteigt mit 1,5 % die der zehn „mildesten“ (0,3 %) um das Fünffache. Zwar gibt es in der neunten Gruppe mit 0,8 % nur den siebthöchsten und nicht den neunthöchsten Vergleichswert. Die Einzelbetrachtung dieser zehn Landgerichtsbezirke bietet hierfür dann jedoch die Erklärung. Ein großstädtischer Bezirk mit allein fast 4.000 Angeklagten drückt mit seiner Häufigkeit von 0,2 % § 16a-Arresten den ansonsten bei 1,1 % liegenden Durchschnittswert der Gruppe erheblich nach unten. Insgesamt betrachtet bleibt es bei dem eingangs präsentierten Befund. Dies bestätigen auch die nachfolgenden Abbildungen 6 und 7.

Im Hinblick auf sämtliche 115 Landgerichtsbezirke wurde anhand der auf die Gesamtheit der Angeklagten bezogenen Prozentwerte von zu einem § 16a-Arrest Verurteilen einerseits und von freiheitsentziehenden Sanktionen andererseits untersucht, in welchem Ausmaß beide Werte zusammenhängen. Für das Jahr 2014 zeigt sich in Abbildung 6 tatsächlich ein sehr deutlicher Zusammenhang ($r = .58$, $p < .001$). Wie in der Abbildung zu sehen ist, fällt ein Landgerichtsbezirk durch einen sehr hohen Anteil sowohl an § 16a-Arresten als auch an freiheitsentziehenden Maßnahmen auf. Einerseits sind 2,6 % der Angeklagten zu einem § 16a-Arrest verurteilt worden und andererseits 39,1 % zu einer der genannten anderen freiheitsentziehenden Sanktionen. Schließt man diesen statistischen Ausreißer

von der Analyse aus, reduziert sich der Korrelationskoeffizient ($r = .52$) allerdings nur in geringem Maße. Es zeigt sich somit, dass der § 16a-Arrest insgesamt betrachtet besonders oft in den Landgerichtsbezirken verhängt wurde, in denen auch oft Jugend- und Freiheitsstrafen sowie Jugendarreste nach § 16 JGG verhängt wurden.

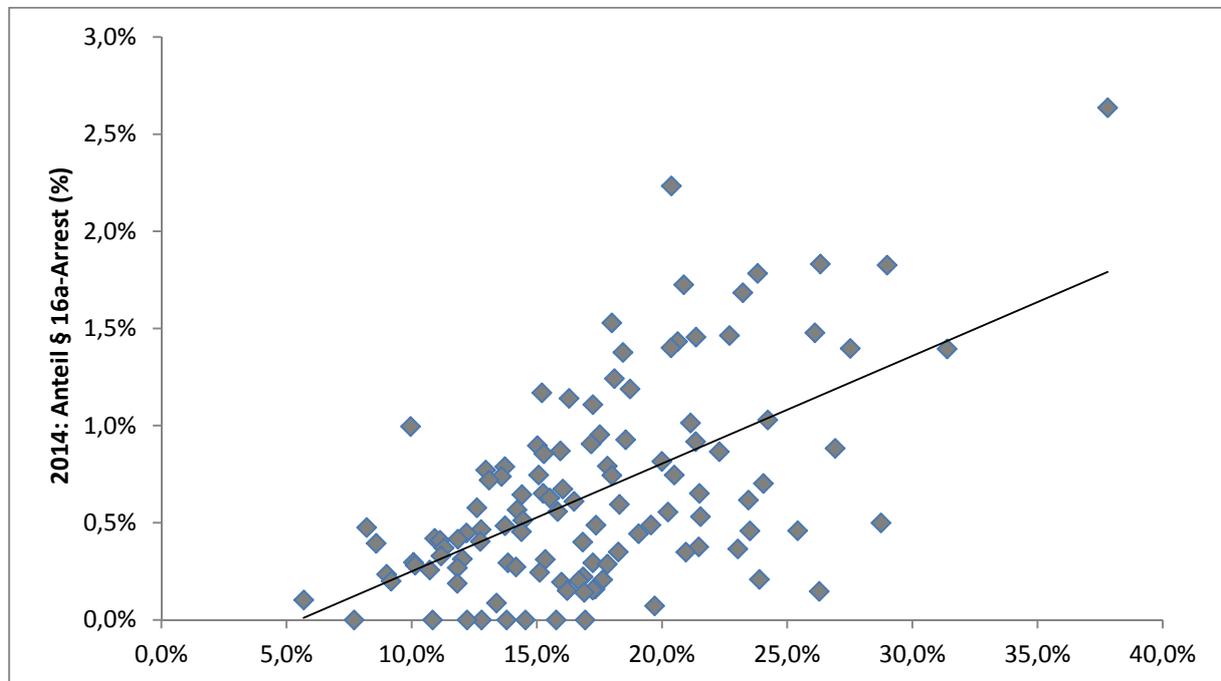


Abbildung 6: Anteil von Jugend- und Freiheitsstrafen (mit und ohne Bewährung) und Arrest nach § 16 JGG gegenüber dem Anteil von § 16a-Arresten an allen 14- bis unter 21jährigen Abgeurteilten des Jahres 2014. Die Korrelation beträgt $r = .58$.

Geprüft wurde auch, ob und in welchem Ausmaß die Anordnung von § 16a-Arresten damit zusammenhängt, dass die Landgerichte vor Einführung der neuen Sanktion Jugendarreste angeordnet hatten. Auch diese Hypothese wird mit der nachfolgenden Korrelationsanalyse klar bestätigt. Je höher im Jahr 2012 die Quote der Jugendarresturteile lag, umso häufiger wurde 2014 ein § 16a-Arrest angeordnet (siehe Abbildung 7).

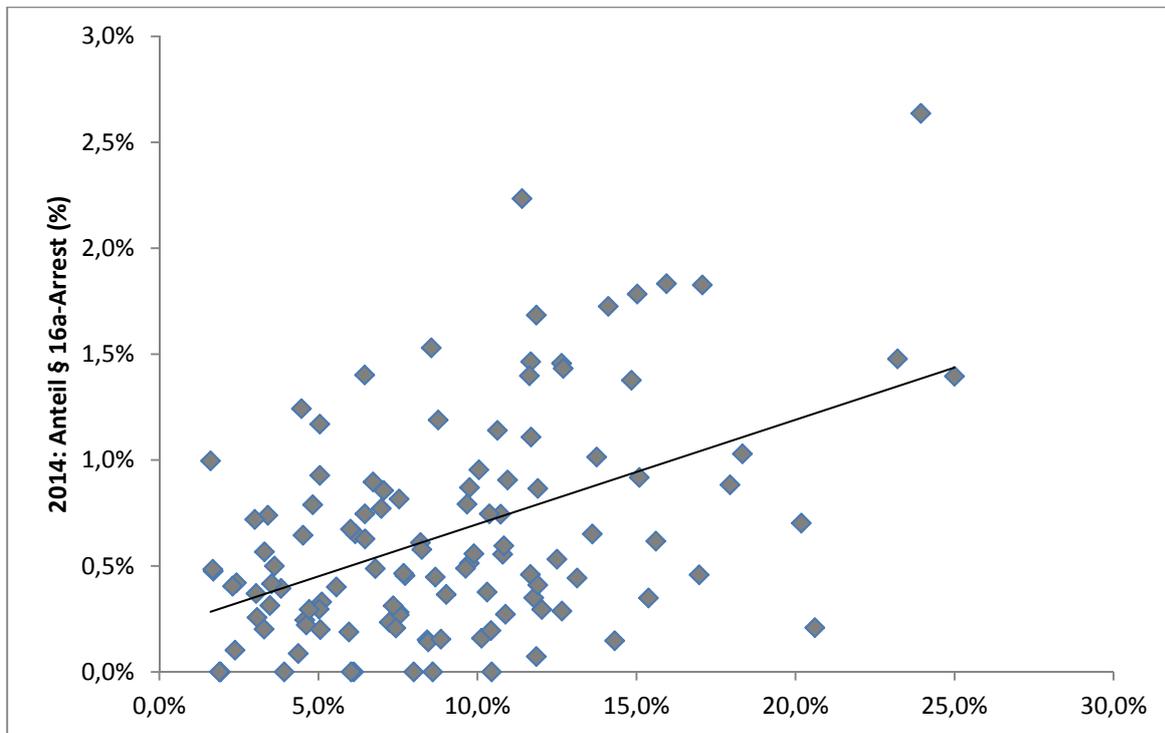


Abbildung 7: Anteil von Arresturteilen nach § 16 JGG an allen Angeklagten des Jahres 2014 gegenüber dem Anteil von Urteilen nach § 16a JGG an der Gesamtzahl der 14- bis unter 21jährigen Abgeurteilten aus dem Jahr 2012. Die Korrelation beträgt $r = .47$.

Die Korrelation fällt mit $r = .47$ ($p < .001$) etwas schwächer aus als der oben dargestellte Zusammenhang. Dies kann nicht überraschen. Bei Jugendrichter/innen, die Jugendstrafen sehr zurückhaltend einsetzen, wird der Dauerarrest nicht selten als letzte Alternative vor der Verhängung einer Bewährungsstrafe genutzt. Eine relativ hohe Arrestquote sollte deshalb nicht als klarer Beleg für eine ausgeprägte Strafhärte bewertet werden. Eine derartige Einschätzung erscheint dagegen eher angebracht, wenn Landgerichte sowohl durch hohe Quoten der Jugendstrafe als auch des Jugendarrestes auffallen. Auch die beiden Korrelationsanalysen haben damit die Hypothese klar bestätigt, dass § 16a-Arreste umso häufiger angeordnet werden, je ausgeprägter die Jugendgerichte freiheitsentziehende Sanktionen einsetzen.

Für die These, der § 16a-Arrest könnte wegen eines mit ihm verbundenen Abschreckungseffekts die Gerichte dazu motivieren, kürzere Bewährungsstrafen zu verhängen, bieten die Daten der Strafverfolgungsstatistik dagegen keine Anhaltspunkte. Sie zeigen für die Jahre 2011 bis 2014 nahezu unveränderte Quoten für solche Bewährungsstrafen, die sechs Monate, sieben bis neun Monate, zehn bis zwölf Monate oder dreizehn bis vierundzwanzig Monate dauern. Für eine vertiefende Analyse besteht deshalb hier kein Anlass.

Gleiches gilt im Hinblick auf die These, die Jugendgerichte könnten durch den § 16a-Arrest dazu veranlasst werden, den Jugendarrest auch ohne Bewährungsstrafen häufiger als früher anzuordnen. Bereits der oben in Tabelle 5 dargestellte Gesamtüberblick zur Häufigkeit der verschiedenen freiheitsentziehenden Sanktionen zeigt im Hinblick auf die Jahre 2011, 2012 und 2014, dass das Gegenteil der Fall ist. Zum Jahr 2014 ergeben sich sowohl zur Gesamtheit der Angeklagten als auch für diejenigen, die wegen einer Gewalttat oder eines schweren Diebstahls verurteilt wurden, dass die Jugendarrestquote des Jahres 2014 unter denen der Jahre 2011 und 2012 lag. Der im Anhang abgedruckten Tabelle 1A lässt sich überdies zu den 16 Bundesländern entnehmen, dass sich der hier dargestellte Befund unabhängig davon ergibt, welche Anwendungshäufigkeit sich zu § 16a-Arresten zeigt. Zudem weisen 15 Bundesländer für das Jahr 2011 eine Arrestquote auf, die durchweg über der des Jahres 2014 liegt. Und auch für das Jahr 2012 bestätigt sich dieser Befund für 14 Länder.

6.4.3 Zusammenhang von der Entfernung zwischen Landgericht und Jugendarrestanstalt und der Anzahl an verhängten Arresten

Eine Fragestellung der Evaluation bezieht sich auf die Frage, ob § 16a-Arreste besonders oft dort angeordnet werden, wo Landgericht und Jugendarrestanstalt dicht beieinander liegen. Da vom § 16a-Arrest unter anderem angenommen wird, dass er den Einstieg in die Bewährungszeit verbessert, könnte beispielsweise angenommen werden, dass er häufiger angewendet wird, wenn die Bewährungshilfe mit geringem Zeitaufwand die Jugendarrestanstalt erreichen kann. Denkbar wäre auch, dass bei großen Entfernungen zwischen Gericht und Jugendarrestanstalt weniger Arreste angeordnet werden, da man den Verurteilten die lange Anfahrt nicht zumuten möchte. Um diese Frage zu untersuchen, wurde der Zusammenhang von der Entfernung vom Landgericht zur nächstgelegenen zuständigen Jugendarrestanstalt mit der Anzahl an vollstreckten Arresten untersucht.

Die Berechnungen beziehen sich auf die Daten der Strafverfolgungsstatistik. Wie bereits in Kapitel 6.3 dargestellt, ist anzunehmen, dass die Zahlen aus der Strafverfolgungsstatistik zumindest teilweise fehlerbehaftet sind. An dieser Stelle soll dennoch auf diese Datenquelle zurückgegriffen werden, da in der Strafverfolgungsstatistik zwischen dem Geschlecht der Verurteilten differenziert wird, anders als dies bei den Bundeszentralregister-Daten der Fall ist. Einbezogen wurden ausschließlich gegen Männer/Jungen verhängte Arreste im Jahr 2014. Gegen Frauen/Mädchen verhängte Arreste wurden aufgrund ihrer geringen absoluten Anzahl nicht berücksichtigt, da diese die Ergebnisse möglicherweise verzerrt hätten.

In Tabelle 12 ist die Entfernung vom Landgericht zur nächstgelegenen Jugendarrestanstalt dargestellt sowie die gegen Männer/Jungen verhängten § 16a-Arreste

im Jahr 2014. Wenn die von einem Landgericht verhängten Arreste in verschiedenen Jugendarrestanstalten vollstreckt werden, wurde jeweils die nächstgelegene für männliche Arrestanten zuständige Jugendarrestanstalt für die Auswertungen ausgewählt. Die ermittelten Entfernungen zwischen Landgericht und nächstgelegener Jugendarrestanstalt liegen zwischen 0,5 und 358 km.

Tabelle 12: Anzahl der im Jahr 2014 gegen Männer/Jungen verhängten § 16a- und § 16-Arreste in Abhängigkeit von der Entfernung zur nächstgelegenen Jugendarrestanstalt

	Entfernung vom LG zur nächstgelegenen Jugendarrestanstalt				Gesamt
	< 40 km	40 - 80 km	81 - 120 km	≥ 121 km	
Anzahl § 16a-Arreste	183	151	197	121	652
Anzahl § 16-Arreste	4673	2130	2211	1279	10293
Anzahl LG	30	32	31	21	114
Anzahl § 16a-Arreste pro LG	6,10	4,72	6,35	5,76	5,72
Anzahl § 16-Arreste pro LG	155,77	66,56	71,32	60,90	90,29

Um den Zusammenhang zwischen der Verhängung eines Arrestes nach § 16 JGG bzw. nach § 16a JGG und der Entfernung zu der nächstgelegenen Jugendarrestanstalt zu überprüfen, wurde die Rangkorrelation zwischen der Entfernung zwischen Landgericht und Jugendarrestanstalt und der Anzahl an verhängten Arresten berechnet. Es zeigt sich, dass zwischen der Anzahl an verhängten § 16a-Arresten und der Entfernung zu der nächstgelegenen Jugendarrestanstalt kein signifikanter Zusammenhang besteht ($r_s = -.02, p > .05$). Die Anzahl der § 16a-Arreste pro Landgericht, unterteilt in vier Gruppen entsprechend der Distanz zwischen Landgericht und Arrestanstalt, liegt zwischen 4,72 und 6,35 (siehe Tabelle 12).

Anders als beim § 16a-Arrest zeigt sich beim Arrest nach § 16 JGG eine signifikant negative Korrelation zwischen der Entfernung zwischen Landgericht und Jugendarrestanstalt und der Anzahl an verhängten Arresten ($r_s = -.22, p < .05$). Dies bedeutet, je größer die Entfernung zur nächsten Arrestanstalt ist, desto weniger § 16-Arreste wurden im Jahr 2014 verhängt. So betrug die Anzahl an Arresten nach § 16 JGG im Jahr 2014 durchschnittlich 155,77 pro Landgericht bei Entfernungen von weniger als 40 km zur zuständigen Jugendarrestanstalt. Bei Entfernungen von mehr als 120 km betrug die Anzahl an Arresten nach § 16 JGG hingegen nur 60,90 pro Landgericht.

6.5 Zusammenfassung

Die Analyse zur kriminologischen Ausgangslage der Jahre vor und nach der Einführung des § 16a-Arrestes hat ein klares Bild ergeben. Die Kriminalitätsbelastung Jugendlicher und Heranwachsender hat im Unterschied zu der von Erwachsenen seit dem Jahr 2000 deutlich abgenommen. Für die Zeit seit 2007 zeigt sich das besonders ausgeprägt im Hinblick auf Gewaltkriminalität. Zu diesem positiven Trend haben viele Faktoren beigetragen: Soziale Stabilisierungen und eine verbesserte Integration junger Migrant/innen ebenso wie ein erhöhtes Risiko der Täter/innen, sich wegen ihrer Delikte verantworten zu müssen. Besonders hervorzuheben ist ferner ein Wandel der elterlichen Erziehungskultur in Richtung „Mehr Liebe, weniger Hiebe“. Die Jugendgerichte standen deshalb bei Einführung des § 16a-Arrestes nicht unter Druck, sich einer Welle steigender Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender entgegen stemmen zu müssen. Es bestand für sie eine günstige Ausgangsvoraussetzung dafür, die neue Norm sorgfältig daraufhin zu prüfen, bei welchen Fallkonstellationen sie angewendet werden sollte.

Die geschilderte kriminologische Ausgangslage mag dazu beigetragen haben, dass der § 16a-Arrest im Jahr 2014 ganz überwiegend eher zurückhaltend eingesetzt worden ist. Bezogen auf die quantitative Relevanz und regionale Verteilung der Anwendung des § 16a JGG ist dabei zu beachten, dass die Zahlen der verfügbaren Datenquellen nicht übereinstimmen. Die Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Datenquellen ließen sich nur ansatzweise aufklären. Im Ergebnis liegen daher vollständig gesicherte Daten zum Umfang der Nutzung des § 16a JGG nicht vor, die verfügbaren Daten informieren jedoch in der Zusammenschau hinreichend über Größenordnungen. Die Anwendungshäufigkeit lag, davon darf dennoch ausgegangen werden, in den Jahren 2014 und 2015 absolut bei rund 800-900 Fällen pro Jahr.

Relativ betrachtet bedeutet dies, dass nur bei durchschnittlich 11,9 % der Bewährungsstrafen die Jugendgerichte einen § 16a-Arrest angeordnet haben. Dies geschah damit nur bei 0,7 % aller in Jugendgerichtsverfahren Abgeurteilten. Auffällig ist allerdings, dass sich hierzu sehr große regionale Unterschiede ergeben haben. Von den 115 Landgerichtsbezirken haben im Jahr 2014 acht völlig auf die Nutzung der neuen Sanktion verzichtet. Dem stehen elf Landgerichtsbezirke mit Quoten zwischen 1,5 % und 2,6 % gegenüber. Der Anteil der Bewährungsstrafen, die mit einem § 16a-Arrest verbunden wurden, schwankt zwischen 0,0 % und 52,0 %.

Diese großen regionalen Divergenzen ergeben sich selbst dann, wenn man die Bundesländer betrachtet, in denen der § 16a-Arrest relativ häufig eingesetzt wird. So reicht das Spektrum in Bayern von (Durchschnitt 12,7 %) 2,0 % bis 27,7 %, in Niedersachsen (Durchschnitt 13,6 %) von 0,0 % bis 25 % und in

Rheinland-Pfalz (Durchschnitt 15,7 %) von 3,5 % bis zu 52,1 %. Auch zu den anderen Flächenstaaten ergeben sich beträchtliche regionale Divergenzen.

Die von verschiedener Seite geäußerte Erwartung, der § 16a-Arrest könnte zu einer Reduzierung der Anordnung von unbedingten Jugendstrafen und Untersuchungshaft beitragen, hat sich nicht bestätigt. Stattdessen ist eher das Gegenteil zu beobachten. Zumindest im Hinblick auf die wegen Gewaltdelikten und schwerem Diebstahl Angeklagten des Jahres 2014 zeigt sich im Vergleich zu den Jahren 2011 und 2012 ein leichter Anstieg der mit und ohne Bewährung verhängten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen sowie der Anordnungen von Untersuchungshaft. Parallel dazu hat die Quote der zu Jugendarrest Verurteilten bei beiden Deliktgruppen 2014 im Vergleich zu den Vorjahren leicht abgenommen. Dies wird allerdings dadurch kompensiert, dass 1,5 % bzw. 1,3 % der Abgeurteilten zu einem § 16a-Arrest verurteilt wurden. Insgesamt betrachtet hat sich damit nach Einführung des § 16a-Arrestes bei beiden Deliktgruppen der Anteil der Abgeurteilten leicht erhöht, gegen die freiheitsentziehende Sanktionen angeordnet wurden.

Der zuletzt genannte Befund hat sich bei einem Extremgruppenvergleich im Hinblick auf die mit und ohne Bewährung verhängten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen klar bestätigt. Für die zehn Landgerichtsbezirke mit der höchsten Anwendungshäufigkeit des § 16a-Arrestes zeigt sich im Vergleich von 2014 mit 2011 ein Anstieg der mit und ohne Bewährung verhängten Jugendstrafen/Freiheitsstrafen von 10,9 % auf 12,3 %. Dem steht bei der anderen Extremgruppe gegenüber, dass der vollständige oder zumindest weitgehende Verzicht auf die Nutzung der neuen Sanktionsoption mit einer sehr zurückhaltenden Anwendung von freiheitsentziehenden Sanktionen einhergeht.

Bei Einbeziehung sämtlicher Landgerichtsbezirke in die Datenanalyse hat sich zudem eine Hypothese klar bestätigt: Je häufiger freiheitsentziehende Sanktionen angeordnet wurden, umso öfter wurde auch der § 16a-Arrest eingesetzt. Die § 16a-Quote der „härtesten“ zehn Landgerichtsbezirke übersteigt die der zehn „mildsten“ um das Fünffache (1,5 % zu 0,3 %). Zwei ergänzend dazu durchgeführte Korrelationsanalysen, in die die Daten aller 115 Landgerichtsbezirke einbezogen wurden, zeigen ebenfalls deutlich auf, dass die Jugendgerichte den § 16a-Arrest umso öfter angeordnet haben, je häufiger sie freiheitsentziehende Sanktionen einsetzten. Ferner zeigt sich, dass dies auch dann gilt, wenn man zum Vergleich ausschließlich die Verurteilungen zu Jugendarrest des Jahres 2012 heranzieht. Im Ergebnis zeigt sich damit, dass § 16a JGG von der Praxis primär als zusätzliche Möglichkeit genutzt wird, Freiheitsentzug anzuordnen und dass er vor allem von den Jugendgerichten angeordnet wird, die schon vor seiner Einführung den Jugendarrest besonders häufig eingesetzt haben.

7 Analyse von Jugendstrafakten (Modul 1)

Ein zentrales Anliegen der Studie war die Klärung der Frage, wie das neue Sanktionsinstrument von den Gerichten angewendet wird. In erster Linie ging es hierbei um die Beantwortung der Frage, gegen welche Personen aufgrund welcher Straftaten ein § 16a-Arrest verhängt wird. Zu diesem Zweck wurde eine Analyse aller Jugendstrafakten mit Rechtskraft ab 01.10.2013 bis einschließlich 30.09.2014 in 27 zufällig ausgewählten Landgerichtsbezirken durchgeführt, bei denen eine Entscheidung nach §§ 21, 27 oder 61 I JGG getroffen wurde.

7.1 Methode/Vorgehensweise

Ausgangslage der Überlegungen zu diesem Modul waren die Zahlen aus der Strafverfolgungsstatistik aus dem Jahr 2011: Deutschlandweit wurden 2011 insgesamt 9.948 Personen zu einer Jugendstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Hinzu kamen weitere 2.382 Personen, bei denen die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Diese beiden Gruppen bildeten zusammen mit der erst seit 2013 bestehenden Gruppe der nach § 61 I JGG Verurteilten die für die Aktenanalyse relevanten Fälle. Angesichts des seit 2008 zu beobachtenden Rückgangs der Verurteiltenzahlen, wurde bei der Planung des Projektes für 2013 mit ca. 9.500 bis 10.000 Bewährungsfällen gerechnet und mit einem unbekanntem Anteil an Verurteilten, die zusätzlich einen § 16a-Arrest erhalten.

In die Untersuchung einbezogen werden sollte eine sinnvolle und praktikable Stichprobe aller Akten zu Jugendstrafverfahren, die im Zeitraum 01.10.2013 bis 30.09.2014 mit einer Entscheidung nach §§ 21, 27 oder 61 I JGG endeten (Datum der erstinstanzlichen Entscheidung). Ziel dieser Auswahl war einerseits, Fälle eines gesamten 12-Monats-Zeitraums zu betrachten, um ausreichend Fallzahlen für differenzierte statistische Analysen zur Verfügung zu haben, andererseits diesen Zeitraum so zu legen, dass die Aktenanalyse innerhalb der Projektlaufzeit praktikabel war. Außerdem erschien es nicht sinnvoll, alle Fälle ab Inkrafttreten des Gesetzes (07.03.2013) einzubeziehen, weil dann eine Befragung der betroffenen Arrestant/innen nur mit großer Verzögerung zu Beginn des Projekts Anfang 2014 möglich gewesen wäre, was die Validität der Aussagen der Jugendlichen eingeschränkt hätte. Den Untersuchungszeitraum nicht unmittelbar an den Beginn der Geltung des § 16a JGG zu legen, erschien darüber hinaus ratsam, weil angesichts der üblichen Verfahrensdauer eine nennenswerte Zahl von Fällen, bei denen § 16a JGG zur Anwendung kommt, erst einige Monate nach Inkrafttreten der Norm zu erwarten war.

Da eine Vollerhebung aus forschungsökonomischen Gründen ebenso wenig realisierbar erschien, wie die Ziehung einer Zufallsstichprobe aus allen Fällen, wurde der Weg der Ziehung einer Stichprobe von Landgerichtsbezirken gewählt. In Deutschland gibt es insgesamt 115 Landgerichtsbezirke. In diesen Bezirken

sind jeweils ein Landgericht und verschiedene Amtsgerichte zusammengefasst, in denen Jugendgerichtsverfahren durchgeführt werden. Anvisiert wurde, aus diesen Bezirken einzelne Bezirke zufällig zu ziehen, um eine repräsentative Studie durchzuführen.

Eine wichtige Frage war, wie viele Landgerichtsbezirke einzubeziehen sind, um eine deutschlandweite Repräsentativität zu gewährleisten. Um Repräsentativität herzustellen, ist laut einschlägiger Methodenliteratur (unter anderem Diekmann 1996) prinzipiell nur zu gewährleisten, dass jedes Element der Grundgesamtheit die gleiche Wahrscheinlichkeit besitzt, Teil der Stichprobe zu werden. Zu der Frage, wie viele Elemente der Grundgesamtheit in der Stichprobe vertreten sein müssen, finden sich hingegen keine allgemeingültigen Vorgaben. So beanspruchen auch Studien, die 1.000 Bundesbürger befragen, Repräsentativität für die 80 Millionen Einwohner umfassende Bundesrepublik, sofern die 1.000 Personen zufällig bestimmt worden sind.

Um eine Antwort bezüglich der Anzahl einzubeziehender Bezirke zu erhalten, war die Orientierung an einem anderen Repräsentativitätsverständnis nützlich. Repräsentativ sind Stichproben, die die in der Grundgesamtheit existierende Varianz abzubilden vermögen. Hätte man beispielsweise aus den 115 Landgerichtsbezirken zehn per Zufall gezogen, könnte man diese Stichprobe als repräsentativ bezeichnen. Wenn jedoch all diese zehn Bezirke zufällig in Bayern gelegen hätten, würden sehr schnell Zweifel an der Repräsentativität für ganz Deutschland laut. Es erschien deshalb sinnvoll, in einem ersten Schritt die Landgerichte nach inhaltlichen Kriterien Gruppen zuzuordnen, innerhalb derer dann eine Zufallsziehung erfolgte.

Unterschieden wurden in Bezug auf die Einwohnerzahl der größten Stadt des Landgerichtsbezirks drei Kategorien: eher ländlich geprägte Bezirke (unter 100.000 Einwohner), eher städtische Bezirke (ab 100.000 bis unter 500.000 Einwohner) und großstädtische Bezirke (ab 500.000 Einwohner). Zudem wurde Deutschland in fünf Gebietskategorien eingeteilt: Norddeutschland (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein), Westdeutschland (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland), Süddeutschland (Baden-Württemberg, Bayern), Ostdeutschland (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) und Berlin. Eine vergleichbare Gebietseinteilung wurde beispielsweise bei einem anderen Projekt des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, der ersten deutschlandweit repräsentativen Dunkelfeldbefragung für Schüler/innen der neunten Jahrgangsstufe, zugrunde gelegt (Baier et al. 2009).

Tabelle 13: Anzahl Landgerichtsbezirke nach Einwohnerzahl und Gebiet

	Nord	Süd	Ost	West	Berlin	gesamt
unter 100.000	7	25	11	11	0	54
unter 500.000	7	10	8	21	0	46
ab 500.000	3	4	2	5	1	15
gesamt	17	39	21	37	1	115

Nachdem die Landgerichte den entstandenen Gruppen zugeordnet wurden, ist mit Ausnahme von Berlin festzustellen, dass in jeder Gruppe mindestens zwei Bezirke existieren. Es wurde davon ausgegangen, dass innerhalb der Gruppen die Varianz kleiner ist als zwischen den Gruppen, deren Bezirke einer Gruppe ähnlich sind. Dies bedeutet, dass nicht mehr jeder Bezirk in die Studie einbezogen werden musste, sondern dass innerhalb der Gruppen eine Zufallsziehung erfolgen konnte. Pro Gruppe wurden dabei mindestens zwei Bezirke einbezogen, um auszuschließen, dass bei der Auswahl eines Bezirks zufällig ein Bezirk mit besonderer Struktur in die Stichprobe gerät. Dies bedeutete letztlich, dass es ausreichte, jeden vierten Bezirk einzubeziehen. Nur bei den Großstädten ab 500.000 Einwohnern hätte dies zur Folge gehabt, dass meist nur eine Stadt in der Stichprobe wäre, weshalb hier jede zweite Stadt berücksichtigt wurde.

So ergab sich die in Tabelle 13 dargestellte Anzahl an Landgerichtsbezirken (gerundete Werte). Insgesamt wurden 26 Landgerichtsbezirke mit Ausnahme von Berlin zufällig bestimmt. In den einzelnen Landgerichtsbezirken wurden speziell für die Aktenanalyse geschulte Rechtsreferendar/innen und Jura-Studierende eingesetzt, die die Analyse der Akten vorbereiteten und sie durchführten. Die Akten mit Rechtskraft im Zeitraum 01.10.2013 bis 30.09.2014 wurden so umfangreich wie möglich erfasst.

Tabelle 14: Anzahl Landgerichtsbezirke in Stichprobe

	Nord	Süd	Ost	West	Berlin	gesamt
unter 100.000	2	4	2	2	0	10
unter 500.000	2	2	2	4	0	10
ab 500.000	1	2	1	2	1	7
gesamt	5	8	5	8	1	27

Basierend auf dieser Schichtung wurde eine Stichprobe von folgenden 27 Landgerichtsbezirken gezogen: Bückeburg, Stade, Lübeck, Göttingen, Hamburg, Schweinfurt, Ansbach, Rottweil, Memmingen, Freiburg, Würzburg, München II, Stuttgart, Görlitz, Stendal, Gera, Erfurt, Dresden, Gießen, Landau i. d. Pfalz, Wuppertal, Mönchengladbach, Münster, Koblenz, Dortmund, Düsseldorf und Berlin. Gera wurde später durch Potsdam ersetzt, da die Staatsanwaltschaft Gera die Mitwirkung an dem Forschungsprojekt ablehnte. In den 27 Landgerichtsbe-

zirken sollten jeweils alle Jugendstrafakten, die im Zeitraum 01.10.2013 bis 30.09.2014 mit einer Entscheidungen nach §§ 21, 27 oder 61 I JGG endeten, ausgewertet werden. Kalkuliert wurde mit ca. 2000 Akten (10.000 Bewährungsfälle/115*27).

Nach den Erfahrungen, die das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen mit anderen bundesweit durchgeführten Datenerhebungen sammeln konnte, war es im Interesse einer hohen Kooperationsbereitschaft der Bundesländer und Landgerichtsbezirke notwendig, allen Projektpartnern strikte Anonymität zuzusichern. Dies bedeutet, dass die erarbeiteten Forschungsergebnisse nur nach den Kategorien von Landgerichtsbezirken veröffentlicht werden, die in Tabelle 14 angegeben sind. Berlin wird für die Auswertungen der Gruppe „Ost“ zugeordnet.

7.2 Durchführung

Zur Vorbereitung der Aktenanalyse wurden im Juni 2014 die Staatsanwaltschaften der gezogenen Landgerichtsbezirke über den Inhalt der Studie informiert (mit Ausnahme von Potsdam). Gleichzeitig wurden mit diesem Schreiben Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 476 StPO bei den zuständigen Leitenden Oberstaatsanwälten/innen gestellt. Der Großteil der angeschriebenen Staatsanwaltschaften teilte uns daraufhin mit, dass eine Ermittlung der einschlägigen Aktenzeichen anhand der oben beschriebenen Parameter sowohl technisch als auch personell nicht zu leisten sei. Aus diesem Grund wurde nach diversen Vorklärungen die Idee entwickelt, die Aktenzeichen aller für die Untersuchung einschlägigen Jugendstrafverfahren zentral zu ermitteln und an die aktenführenden Stellen der einzelnen Gerichtsbezirke weiterzuleiten. Diese Vorgehensweise wurde von den beteiligten Staatsanwaltschaften befürwortet. Im Juli 2014 wurde daher das Bundesamt für Justiz um Übermittlung der relevanten Aktenzeichen für die ausgewählten Landgerichtsbezirke gebeten. 1653 Aktenzeichen, von denen einige doppelt aufgeführt waren, wurden im November 2014 übermittelt.

Eingebunden wurden auch die beteiligten Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften, die gebeten wurden, Ansprechpersonen zu benennen, die unter anderem in unserem Auftrag Stellenbeschreibungen für die Rekrutierung von Aushilfen zur Durchführung der Aktenanalyse im jeweiligen Landgerichtsbezirk veröffentlichten. Schulungen der auf diesem Wege rekrutierten Codierer/innen aus den Landgerichtsbezirken fanden im Januar und April 2015 zentral in den Räumen des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen statt. Die Auswertungen der Akten erfolgten zum einen in den Räumlichkeiten der jeweiligen Gerichte und Staatsanwaltschaften und zum anderen in den Räumlichkeiten des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen. Grund dafür war, dass es in einigen Landgerichtsbezirken nicht möglich war, Codierer/innen für die Analyse zu gewinnen, weswegen die Akten in Absprache mit

betreffenden Landgerichtsbezirken bzw. den aktenführenden Staatsanwaltschaften an das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen verschickt und dort von Hilfskräften ausgewertet wurden. Die für die Analyse eingesetzten Rechtsreferendar/innen und Jura-Studierenden wurden förmlich auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet.

Der für die Aktenanalyse genutzte Analysebogen wurde mithilfe von geschwärzten/anonymisierten Probeakten der Staatsanwaltschaft Hannover erstellt. Auf einem separaten Falldatenblatt wurden Informationen zum Landgerichtsbezirk und dem urteilenden Gericht sowie die Personen-Codenummern aller abgeurteilten Personen des jeweiligen Falles für die spätere Bundeszentralregister-Abfrage vermerkt. Ein Pretest der Aktenanalysebögen wurde im November 2014 durchgeführt.

Eine zweite Abfrage der relevanten Aktenzeichen beim Bundesamt für Justiz wurde im März 2015 durchgeführt, um auch die Verfahren berücksichtigen zu können, die erst mit zeitlicher Verzögerung in die Datenbank des Bundesamts für Justiz eingetragen wurden. So sollte sichergestellt werden, dass möglichst alle Fälle aus den 27 ausgewählten Landgerichtsbezirken, die mit einer Entscheidung nach §§ 21, 27 oder 61 I JGG endeten (mit Rechtskraft ab 01.10.2013 bis einschließlich 30.09.2014), in die Analyse einfließen. Das Ergebnis dieser zweiten Bundeszentralregister-Abfrage wurde im Juni 2015 übermittelt. Die Abfrage ergab insgesamt 1.898 Aktenzeichen (ohne Mehrfachnennungen), von denen 245 bei der ersten Bundeszentralregister-Abfrage im Jahr 2014 noch nicht aufgeführt worden waren.

Die Gesamtsumme von 1.898 Aktenzeichen, welche an das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen übermittelt wurden, unterschreitet dabei die ursprünglich anvisierte Anzahl an einzubeziehenden Akten. Dies lässt sich zum Teil damit begründen, dass die Anzahl an relevanten Akten auf Basis der Strafverfolgungsstatistik von 2011 geschätzt wurde und der Trend rückläufiger Jugendstrafen noch ausgeprägter ist als zum damaligen Zeitpunkt auf der Basis der Daten aus 2011 vorhersehbar war (zu einer Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilte und nach § 27 JGG Verurteilte 2008: 14.820; 2009: 14.890; 2010: 13.461; 2011: 12.330; 2012: 11.195; 2013: 10.176; 2014: 9.320). Möglicherweise ist auch die Zeitverzögerung zwischen Entscheidung und Eintragung im Bundeszentralregister in einigen Fällen so groß, dass selbst im März 2015 nicht alle bis Ende September 2014 rechtskräftig gewordenen Entscheidungen bereits eingetragen waren. Darüber hinaus ist immer damit zu rechnen, dass ein Teil der relevanten Akten nicht analysiert werden kann, beispielsweise, weil sich Akten in Vollstreckung befinden oder der Standort nicht ermittelbar ist.

In Tabelle 15 ist aufgelistet, welche Anzahl von Akten analysiert werden konnte und bei wie vielen Akten dies aus verschiedenen Gründen nicht möglich war. Wie hoch die tatsächliche Anzahl der Fälle innerhalb der Stichprobe ist, ist nicht

ermittelbar, da es keine zuverlässige Quelle gibt, die hierüber Auskunft geben kann. Die Daten der Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2013 und 2014 sind, wie in Kapitel 6.3 ausgeführt wurde, offenbar fehlerhaft. Die aus dem Bundeszentralregister übermittelten Daten geben ebenfalls kein ganz exaktes Bild ab, was sich daran zeigt, dass einerseits übermittelte Aktenzeichen, die zur Stichprobe gehören sollten, sich vor Ort doch als nicht einschlägig erwiesen, andererseits zum Teil vor Ort zusätzliche zur Stichprobe gehörige Akten vorhanden waren.

Tabelle 15: Ausschöpfung bei der Analyse von Jugendstrafakten

Anzahl der vom BfJ übermittelten Aktenzeichen	1.898
Anzahl der analysierten Aktenzeichen	1.598
Anzahl der Akten, die nicht verfügbar waren (z.B. weil in Vollstreckung befindlich oder Standort der Akte nicht ermittelbar)	300

Die analysierten Akten (1.598) betreffen insgesamt 1.788 zur Untersuchungsgruppe gehörende Entscheidungen bzw. Fälle. Als „Fall“ wird hier jede zur Untersuchungsgruppe gehörende Verurteilung behandelt. Einige Akten umfassen Entscheidungen zu mehr als einer Person, sodass die Anzahl der Entscheidungen bzw. „Fälle“ die Anzahl der analysierten Aktenzeichen übersteigt.

Zu beachten ist ferner, dass Akten einen besonderen Analysegegenstand darstellen. Die in den Akten enthaltenen Informationen stellen nur einen Teil aller zu einem Fall bekannten Informationen dar, und zwar jenen Teil, der von den Strafverfolgungsbehörden als relevant eingestuft wurde. Nicht in den Akten enthaltene Informationen können verschiedene Bedeutung haben, unter anderem dass etwas nicht auf einen Verurteilten zutraf (z.B. dass er keine Kinder hatte) oder dass die Behörden keine Notwendigkeit darin sahen, etwas zu registrieren (z.B. dass ein Verurteilter Kinder hatte oder nicht). Welche genaue Bedeutung das Nicht-Vorliegen von Informationen in den Akten hat, kann im Nachhinein nicht festgestellt werden. Auffällig ist, dass zu vielen der im Folgenden analysierten Variablen in den Akten keine Angaben vorhanden waren. Bei den nachfolgenden Auswertungen wird diese Kategorie („keine Angabe“) jeweils mit aufgeführt, da es für die Bewertung der Ergebnisse von Bedeutung ist, in wie vielen Fällen keine entsprechenden Informationen in den Jugendstrafakten aufgeführt waren.

Abgeschlossen wurde die Erhebungsphase der Aktenanalyse schließlich im Oktober 2015; im Dezember 2015 konnte die Dateneingabe abgeschlossen werden.

7.3 Ergebnisse

7.3.1 Beschreibung der Stichprobe

In die Analyse der Jugendstrafakten mit Rechtskraft ab 01.10.2013 bis einschließlich 30.09.2014 sind insgesamt 1.788 Fälle eingegangen. Jede Verurteilung zu einer Jugendstrafe mit Bewährung ist ein „Fall“. In 213 Fällen (11,9 %) wurde ein § 16a-Arrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängt, in 1573 Fällen (88,0 %) wurde eine Bewährungsstrafe ohne zusätzlichen Jugendarrest verhängt. In zwei Fällen (0,1 %) wurde nicht erfasst, ob ein § 16a-Arrest verhängt wurde oder nicht. Diese zwei Fälle gehen in die Auswertungen zur Gesamtstichprobe ein, aber nicht in die Auswertungen zu den Substichproben (Bewährungsstrafe mit vs. ohne § 16a-Arrest).

Bei der Bewertung der folgenden Analysen ist zu berücksichtigen, dass sich die jeweiligen Stichprobengrößen auf die Anzahl an Fällen, nicht die Anzahl an Personen beziehen. Insgesamt 70 Personen gingen mehrfach in die Auswertungen ein, da sie während des für die Aktenanalyse relevanten Zeitraums mehr als einmal rechtskräftig nach §§ 21, 27 oder 61 I JGG verurteilt wurden. Diese im Verhältnis zur Gesamtstichprobe sehr geringe Zahl an Dopplungen kann jedoch vernachlässigt werden, da anzunehmen ist, dass sie die Ergebnisse kaum bis gar nicht beeinflussen. 66 der 70 Personen wurden zweimal verurteilt, die übrigen vier Personen dreimal.

Die Ergebnisse werden jeweils für die Gesamtstichprobe (N = 1788) sowie getrennt für die Gruppe zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten (n = 213) und die Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten (n = 1573) dargestellt. Bei Auswertungen, die sich nur auf einen Teil dieser (Sub-)Stichproben beziehen (beispielsweise diejenigen, in deren Verhandlung ein § 16a-Arrest vorgeschlagen wurde), wird dies angegeben.

Wie aus Tabelle 16 ersichtlich ist, sind die zu einem § 16a-Arrest Verurteilten signifikant jünger als die zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilten. Während über die Hälfte (51,2 %) der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten unter 18 Jahre alt sind, trifft dies nur auf ein Drittel (33,2 %) der zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilten zu. Auch hinsichtlich der Geschlechterverteilung zeigen sich signifikante Unterschiede: Mehr als jede zehnte Bewährungsstrafe in der vorliegenden Stichprobe wurde gegen eine weibliche Person verhängt (11,3 %), wohingegen nur 6,6 % der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten weiblich sind (siehe Tabelle 17).

Tabelle 16: Alter der Verurteilten zum Zeitpunkt der (letzten) Tat

Stichprobe	14 - 17 Jahre alt	18 - 20 Jahre alt	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	51,2 %	48,8 %	0,0 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	33,2 %	66,1 %	0,7 %
gesamt	35,3 %	64,0 %	0,6 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .12, p < .001$).

Tabelle 17: Geschlecht der Verurteilten

Stichprobe	weiblich	männlich	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	6,6 %	93,0 %	0,5 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	11,3 %	88,1 %	0,6 %
gesamt	10,7 %	88,7 %	0,6 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .05, p < .05$).

Hinsichtlich der Herkunft der Jugendlichen und Heranwachsenden zeigen sich nur kleine und statistisch nicht signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen. Wie aus Tabelle 18 hervorgeht, stammen die verurteilten Personen in jeweils über 80,0 % der Fälle aus Deutschland, wobei der Anteil an deutschstämmigen Personen unter den zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten etwas höher ist (87,8 % vs. 81,9 %). Die Personen, welche nicht in Deutschland geboren wurden, waren in knapp 20,0 % der Fälle jünger als sieben Jahre, in knapp 10,0 % der Fälle zwischen 7 und 10 Jahren alt und in 35,6 % der Fälle älter als 10 Jahre als sie nach Deutschland einreisten (siehe Tabelle 19).

Tabelle 18: Geburtsland der Verurteilten

Stichprobe	Deutschland	Türkei	ehem. Sow- jetunion	anderes Land	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	87,8 %	0,5 %	2,8 %	8,0 %	1,0 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	81,9 %	1,2 %	3,7 %	12,8 %	0,4 %
gesamt	82,8 %	1,1 %	3,6 %	12,3 %	0,5 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .06, p > .05$).

Tabelle 19: Alter der nicht in Deutschland geborenen Verurteilten bei Migration nach Deutschland

Stichprobe*	< 7 Jahre	7 - 10 Jahre	> 10 Jahre	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a (n=24)	33,3 %	8,3 %	25,0 %	33,3 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a (n=279)	17,6 %	10,0 %	36,6 %	35,8 %
gesamt (n = 303)	18,8 %	9,9 %	35,6 %	35,6 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .13, p > .05$).

* Diese Frage wurde nur von denjenigen Personen beantwortet, die laut ihrer Strafkarte nicht in Deutschland geboren wurden.

Hinsichtlich des Familienstatus zeigte sich, dass 93,8 % bzw. 95,1 % der Verurteilten zum Zeitpunkt der (letzten) Tat bzw. zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung ledig waren (siehe Tabellen 20 und 21). Signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen ergaben sich nicht. Anders verhält es sich mit der Mutterschaft bzw. Vaterschaft der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden. Knapp 10,0 % der zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilten hatte zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung mindestens ein Kind, wohingegen nur knapp 4,0 % der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten Eltern waren (siehe Tabelle 22). Diese wie auch andere Diskrepanzen könnten mit dem durchschnittlich jüngeren Alter der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten zusammenhängen (s.o.). Um dies zu überprüfen, wurde die Variable „Vaterschaft/Mutterschaft der verurteilten Person“ noch einmal getrennt für Jugendliche (d.h. unter 18jährige) und Heranwachsende (d.h. 18 bis unter 21jährige) ausgewertet.⁵ Wie aus Tabelle 23 ersichtlich ist, lassen sich die unterschiedlichen Anteile an Verurteilten mit mindestens einem Kind jedoch nicht durch die unterschiedliche Altersstruktur der beiden Stichproben (Bewährungsstrafe mit vs. ohne § 16a-Arrest) erklären: Innerhalb der Gruppe der Jugendlichen und der Gruppe der Heranwachsenden haben jeweils deutlich mehr der zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten mindestens ein Kind als dies bei den zu einem Arrest nach § 16a JGG Verurteilten der Fall ist (Jugendliche: 3,4 % vs. 0,9 %; Heranwachsende: 12,1 % vs. 6,7 %).

⁵ Diese altersdifferenzierte Auswertung wurde nicht bei allen Variablen durchgeführt, sondern nur bei den Variablen, bei denen diesbezügliche Effekte zu vermuten waren.

Tabelle 20: Familienstatus der Verurteilten zum Zeitpunkt der (letzten) Tat

Stichprobe	ledig	verheiratet	geschieden	verwitwet	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	90,1 %	0,5 %	0,0 %	0,0 %	9,4 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	94,3 %	0,6 %	0,0 %	0,1 %	5,0 %
gesamt	93,8 %	0,6 %	0,0 %	0,1 %	5,5 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs V = .06, $p > .05$).

Tabelle 21: Familienstatus der Verurteilten zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung

Stichprobe	ledig	verheiratet	geschieden	verwitwet	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	94,4 %	0,5 %	0,0 %	0,0 %	5,2 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	95,2 %	1,3 %	0,1 %	0,0 %	3,5 %
gesamt	95,1 %	1,2 %	0,1 %	0,0 %	3,7 %

Anmerkung: Die Unterschiede Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs V = .04, $p > .05$).

Tabelle 22: Vaterschaft/Mutterschaft der verurteilten Personen

Stichprobe	Kind/Kinder	Range	Mittelwert*	keine Kinder	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	3,8 %	1	1,00	95,8 %	0,5 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	9,2 %	1 - 3	1,22	90,5 %	0,3 %
gesamt	8,6 %	1 - 3	1,21	91,1 %	0,3 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a (bzgl. Elternschaft - ja vs. nein) sind statistisch signifikant (Cramérs V = .06, $p < .01$).

* In die Berechnung des Mittelwertes sind nur die Fälle eingegangen, in denen die verurteilte Person mindestens ein Kind hat.

Tabelle 23: Vaterschaft/Mutterschaft der verurteilten Personen, getrennt nach Alterskategorien

Stichprobe	Alter	Kind/Kinder	keine Kinder	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	< 18	0,9 %	99,1 %	0,0 %
	≥ 18	6,7 %	92,3 %	1,0 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	< 18	3,4 %	96,0 %	0,6 %
	≥ 18	12,1 %	87,8 %	0,1 %
gesamt		8,6 %	91,1 %	0,3 %

Anmerkung: Die Unterschiede sind statistisch signifikant (Cramérs V = .16, $p < .001$).

Die Struktur der Herkunftsfamilie zum Tatzeitpunkt der verurteilten Personen unterscheidet sich kaum zwischen den Gruppen (siehe Tabelle 24). In beiden Stichproben umfasst die Familie in ca. einem Drittel der Fälle (35,7 %) beide Erziehungsberechtigten, in einem weiteren Drittel der Fälle bestand die Familie nur aus der verurteilten Person und einem alleinerziehenden Elternteil (32,6 %). In Bezug auf die Frage, wo die Jugendlichen und Heranwachsenden leben, ergaben sich allerdings statistisch signifikante Unterschiede. 69,0 % der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten leben bei einem Elternteil, bei beiden Eltern oder bei einem Elternteil mit neuem/neuer Partner/in (siehe Tabelle 25). Dieser Anteil liegt in der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilten bei nur 57,2 %. Der Anteil der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, die allein leben, ist zudem in der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten deutlich geringer (4,2 % vs. 10,4 %). Diese recht deutlichen Unterschiede können sich wiederum - zumindest teilweise - mit der unterschiedlichen Altersstruktur der Stichproben erklären lassen (siehe Tabelle 16).

Tabelle 24: Struktur der Herkunftsfamilie der verurteilten Personen

Familienstruktur	Bewährungsstrafe mit § 16a	Bewährungsstrafe ohne § 16a	gesamt
Familie mit beiden Erziehungsberechtigten	35,7 %	35,7 %	35,7 %
alleinerziehende/r Mutter/Vater	35,2 %	32,2 %	32,6 %
sonstige Familienstruktur*	23,4 %	24,3 %	24,1 %
keine Angabe	5,7 %	7,7 %	7,5 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs V = .06, $p > .05$).

* z.B. Vollwaise, Pflegefamilie/Adoptiveltern, alleinerziehende/r Mutter/Vater mit neuer/neuem Partner/in

Tabelle 25: Wohnsituation der verurteilten Personen

Familienstruktur	Bewährungsstrafe mit § 16a	Bewährungsstrafe ohne § 16a	gesamt
allein	4,2 %	10,4 %	9,6 %
bei den Eltern	27,7 %	26,3 %	26,5 %
bei einem Elternteil allein	30,0 %	24,7 %	25,3 %
bei einem Elternteil mit neuem/ neuer Partner/in	11,3 %	6,2 %	6,8 %
in einer Wohngemeinschaft	0,9 %	2,0 %	1,8 %
in einem Heim/betreutes Wohnen	6,6 %	4,2 %	4,5 %
Die Person hatte kein Zuhause/war obdachlos.	1,4 %	2,0 %	2,0 %
bei festem/fester Freund/in bzw. Lebenspartner/in	1,9 %	6,2 %	5,6 %
bei Verwandten	2,8 %	3,2 %	3,1 %
bei einer Pflegefamilie	0,5 %	0,3 %	0,3 %
andere Wohnsituation*	7,0 %	9,0 %	8,7 %
keine Angabe	5,6 %	5,6 %	5,6 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant (Cramérs V = .13, $p < .01$).

* z.B. psychiatrisches Krankenhaus, Jugendhilfeeinrichtung, Internat, Asylbewerberunterkunft, bei Freund/innen, bei Nachbarn, bei der Familie der Freundin/Verlobten

Zur Beurteilung des Bildungsniveaus der Personen in den beiden Stichproben wurden Angaben zum Schulbesuch und zum Bildungsabschluss herangezogen. Wie aus Tabelle 26 ersichtlich wird, unterscheiden sich die beiden Gruppen nur minimal hinsichtlich ihres Bildungsniveaus. Die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden haben mehrheitlich (56,5 %) ein niedriges Bildungsniveau. Ein mittleres bis hohes Bildungsniveau hatten zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung nur 15,1 % aller Verurteilten erreicht. In über einem Viertel der Fälle (28,4 %) war keine Zuordnung zu einem Bildungsniveau möglich, da eine nicht eindeutige Schulform genannt wurde (beispielsweise Privatschule oder Abendschule) oder überhaupt keine Information zum Schulbesuch oder -abschluss in der Strafakte vorhanden war.

Tabelle 26: Bildungsniveau der verurteilten Personen

Bildungsniveau	Bewährungsstrafe mit § 16a	Bewährungsstrafe ohne § 16a	Gesamt
niedriges Bildungsniveau ¹	56,3 %	56,5 %	56,5 %
mittleres Bildungsniveau ²	16,0 %	12,7 %	13,1 %
hohes Bildungsniveau ³	0,5 %	2,2 %	2,0 %
keine Zuordnung möglich	27,2 %	28,6 %	28,4 %

¹ d.h. Sonder- oder Hauptschulbesuch/-abschluss, Schulabgangszeugnis

² d.h. Real-, Berufs-, Waldorf-, Gesamtschul- oder Berufskollegbesuch/-abschluss

³ d.h. Gymnasiumsbesuch/Abitur

Anmerkung: Grundlage für die Zuordnung zu einem Bildungsniveau ist in erster Linie der Bildungsabschluss. Falls noch kein Bildungsabschluss erreicht war bzw. keiner angegeben war, wurde die derzeit besuchte Schulform als Grundlage für die Einteilung herangezogen. Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs V = .05, $p > .05$).

Hinsichtlich des Erwerbseinkommens zeigt sich trotz des Altersunterschieds zwischen den Gruppen der Bewährungsstrafe mit und ohne § 16a-Arrest kein signifikanter Unterschied. Weniger als ein Drittel der verurteilten Personen (30,9 %) verfügte über ein eigenes Einkommen, 61,5 % der § 16a-Arrestant/innen und 57,2 % der zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten verfügte über kein Einkommen und in 11,4 % der Fälle lag keine Angabe zum Erwerbseinkommen vor (siehe Tabelle 27).

Tabelle 27: Eigenes Erwerbseinkommen der verurteilten Personen

Stichprobe	ja	nein	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	27,2 %	61,5 %	11,3 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	31,4 %	57,2 %	11,4 %
gesamt	30,9 %	57,7 %	11,4 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs V = .03, $p > .05$).

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde außerdem erhoben, ob sich die zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten durch eine besonders ausgeprägte Problembelastung von der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilten abhoben. Die höchste Problembelastung ergab sich für beide Stichproben im Bereich Familie. Hier wurde in zwei Dritteln (66,2 %) der Fälle vermerkt, dass Probleme, wie beispielsweise Streitigkeiten in der Familie (21,9 %), Zerrüttung der Familie (18,5 %) oder häufige Wechsel der Wohnsituation (13,3 %) vorliegen. Eine besonders hohe Problembelastung zeigte sich zudem in beiden Gruppen in den Bereichen Schule (55,8 %) und Freizeitverhalten (41,1 %).

Wie aus den folgenden Tabellen ersichtlich ist, ergaben sich nur hinsichtlich einzelner Problembereiche signifikante Unterschiede zwischen den Stichproben, nämlich im Bereich Schule und Freundeskreis. In der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten gab es signifikant häufiger (teilweise mehrere) Hinweise auf schulische Probleme irgendeiner Art (63,4 % vs. 54,7 %). In Bezug auf Probleme im Freundeskreis wurde bei deutlich mehr Fällen in der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilten von Drogenkonsum berichtet (14,0 % vs. 8,5 %).

Neben den in den Tabellen 28 bis 32 dargestellten Problembereichen wurden bei 13,1 % der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten und bei 15,1 % der zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilten weitere Probleme angegeben. Diese umfassten vor allem die körperliche und psychische Gesundheit der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, aber auch beispielsweise deren Wohnsituation und Aufenthaltsstatus.

Tabelle 28: Hinweise auf Probleme der verurteilten Personen im Bereich Familie

Probleme¹	Bewährungsstrafe mit § 16a	Bewährungsstrafe ohne § 16a	gesamt
keine Hinweise vorhanden	31,5 %	34,1 %	33,8 %
Familie zerrüttet	16,4 %	18,8 %	18,5 %
elterliche Gewalt gegen die verurteilte Person	5,2 %	4,5 %	4,5 %
Alkoholprobleme des Vaters/der Mutter	4,7 %	4,5 %	4,5 %
Streitigkeiten in der Familie	18,3 %	22,4 %	21,9 %
Eltern(-teil) verstorben	8,9 %	6,5 %	6,8 %
häufig wechselnde Wohnsituation	14,6 %	13,2 %	13,3 %
sonstiges ²	48,4 %	44,1 %	44,6 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant ($p's > .05$).

¹ Mehrfachantworten möglich. Die Prozentzahlen ergeben daher spaltenweise mehr als 100,0 %.

² z.B. kein Kontakt zu einem Elternteil, „Rauswurf“ aus Wohnung/Haus, ein Elternteil schwer (psychisch) erkrankt/in Haft/im Ausland, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, Vater unbekannt, Geschwisterkind verstorben, Großfamilie, Trennung der Eltern, Migration der Familie

Tabelle 29: Hinweise auf Probleme der verurteilten Personen im Bereich Schule

Probleme¹	Bewährungs- strafe mit § 16a	Bewährungs- strafe ohne § 16a	Gesamt
keine Hinweise vorhanden*	36,6 %	45,3 %	44,2 %
Schulschwänzen	20,2 %	18,8 %	18,9 %
... davon mit OWi-Verfahren	27,9 %	18,0 %	19,2 %
... davon ohne OWi/keine Angabe	72,1 %	82,0 %	80,7 %
häufige Schulwechsel	18,8 %	17,0 %	17,2 %
mehrere Klassen wiederholt	8,5 %	8,2 %	8,2 %
sonstiges ^{2**}	45,1 %	34,4 %	35,7 %

¹ Mehrfachantworten möglich.

² z.B. Mobbing durch Mitschüler/innen, von der Schule verwiesen/suspendiert, Schulabschluss nicht erreicht/Schulabbruch, Verhaltensauffälligkeiten, Sprachprobleme/-störung, schlechte Leistungen

* $p < .05$, ** $p < .01$ (d.h. die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant)

Tabelle 30: Hinweise auf Probleme der verurteilten Personen im Bereich Berufsausbildung/Erwerbstätigkeit

Probleme¹	Bewährungs- strafe mit § 16a	Bewährungs- strafe ohne § 16a	Gesamt
keine Hinweise vorhanden	72,8 %	67,8 %	68,4 %
häufiges Fernbleiben von der Arbeit/Ausbildung	2,3 %	5,1 %	4,8 %
Streit mit Mitarbeitern oder Vorgesetzten	0,5 %	2,6 %	2,3 %
Belastung durch Schulden	1,4 %	1,3 %	1,3 %
sonstiges ²	20,7 %	24,1 %	23,7 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant ($p's > .05$).

¹ Mehrfachantworten möglich.

² z.B. mehrere Ausbildungen abgebrochen, Entlassung/Kündigung, keine Ausbildung begonnen, häufiger Wechsel der Ausbildungs-/Praktikums-/Arbeitsstelle, schlechte Leistungen, arbeitslos

Tabelle 31: Hinweise auf Probleme der verurteilten Person im Bereich Freundeskreis

Probleme¹	Bewährungs- strafe mit § 16a	Bewährungs- strafe ohne § 16a	Gesamt
keine Hinweise vorhanden	64,8 %	67,3 %	67,0 %
einige Freunde bereits straffällig geworden	18,8 %	17,3 %	17,4 %
Kontakt zur rechten Szene/extremistischen Gruppen	0,9 %	0,7 %	0,7 %
Drogenkonsum im Freundeskreis*	8,5 %	14,0 %	13,4 %
sonstiges ²	4,7 %	4,7 %	4,7 %

¹ Mehrfachantworten möglich.

² z.B. starker Alkoholkonsum im Freundeskreis, keine Freund/innen (Mobbingopfer), gewaltbereiter Freundeskreis, Punk-/Obdachlosen-/Banden-/Prostituiertenszene, „falsche Freund/innen“

* $p < .05$ (d.h. die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant)

Tabelle 32: Hinweise auf Probleme der verurteilten Personen im Bereich Freizeitverhalten

Probleme¹	Bewährungs- strafe mit § 16a	Bewährungs- strafe ohne § 16a	gesamt
keine Hinweise vorhanden	55,4 %	59,5 %	58,9 %
problematischer Alkoholkonsum	13,6 %	16,7 %	16,4 %
keine Freizeitinteressen/Hobbies	9,4 %	6,2 %	6,6 %
problematischer Internet-/Medienkonsum	1,4 %	1,1 %	1,1 %
sonstiges ²	23,5 %	24,1 %	24,0 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (p 's $> .05$).

¹ Mehrfachantworten möglich.

² z.B. Drogenkonsum, Spielsucht, fehlende Tagesstruktur, Aggressivität

7.3.2 Vorsanktionierung(en)

Hinsichtlich eventueller Vorsanktionierungen zeigt sich zunächst, dass der weitest- aus größte Teil aller Verurteilten in der Stichprobe bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Bei nur 228 Fällen gab es keine vorhergehende Entscheidung (12,8 %, siehe Abbildung 8). Bezogen auf beide untersuchten Gruppen ergab die Aktenanalyse, dass zwischen 0 und 14 vorhergehende Entscheidungen getroffen wurden. Der Vergleich der beiden Fallgruppen ergibt einen signifikanten Unterschied (Cramérs $V = .077$, $p < .05$). Insbesondere in der Gruppe der Fälle mit mehr als fünf vorausgegangenen Entscheidungen finden sich mehr Fälle mit Bewährungsstrafe ohne Arrest (16,5 %) als mit Arrest. Gleichwohl gilt auch, dass sich der Anteil der Fälle mit Vorsanktionierung nur geringfügig unterscheidet (14,1 % zu 12,6 %). Eine nach Altersgruppen differenzierte Auswertung

der Anzahl der Vorsanktionierungen ist in Abbildung 9 dargestellt. Hier zeigt sich, dass die Jugendlichen, d.h. die Verurteilten unter 18 Jahren, häufiger keine oder nur eine Vorsanktionierung erfahren haben als die Heranwachsenden. Mindestens vier vorausgehende Entscheidungen haben hingegen deutlich mehr Heranwachsende, sowohl in der Gruppe der § 16a-Arrestant/innen als auch in der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten.

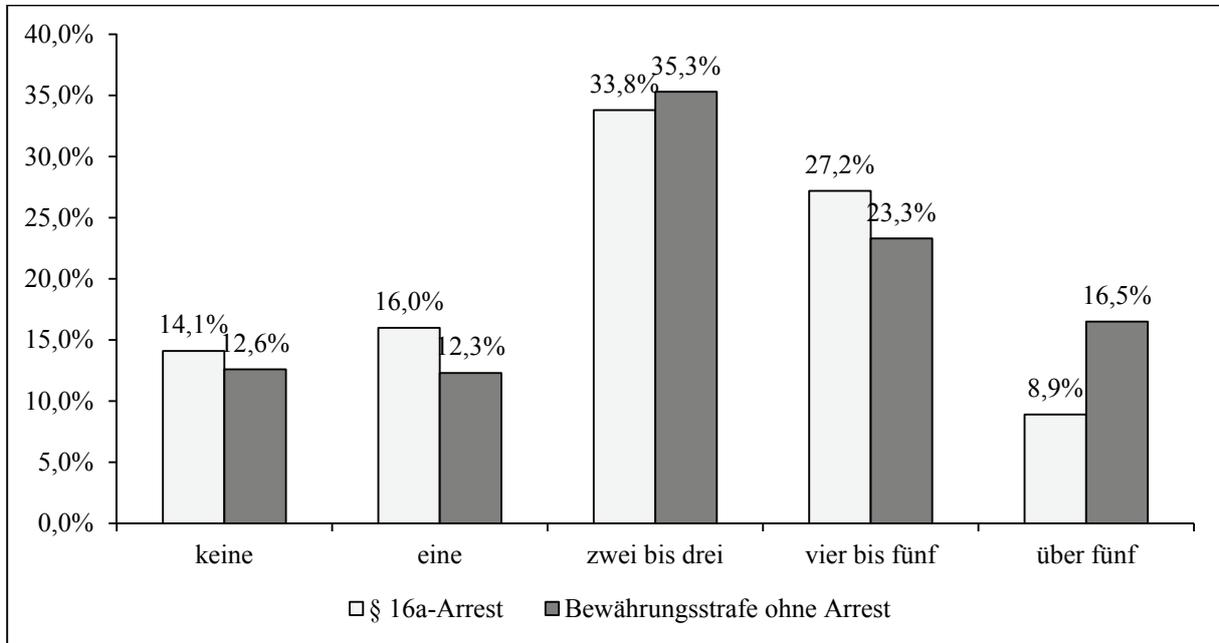


Abbildung 8: Anzahl vorhergehender Entscheidungen nach Fallgruppe

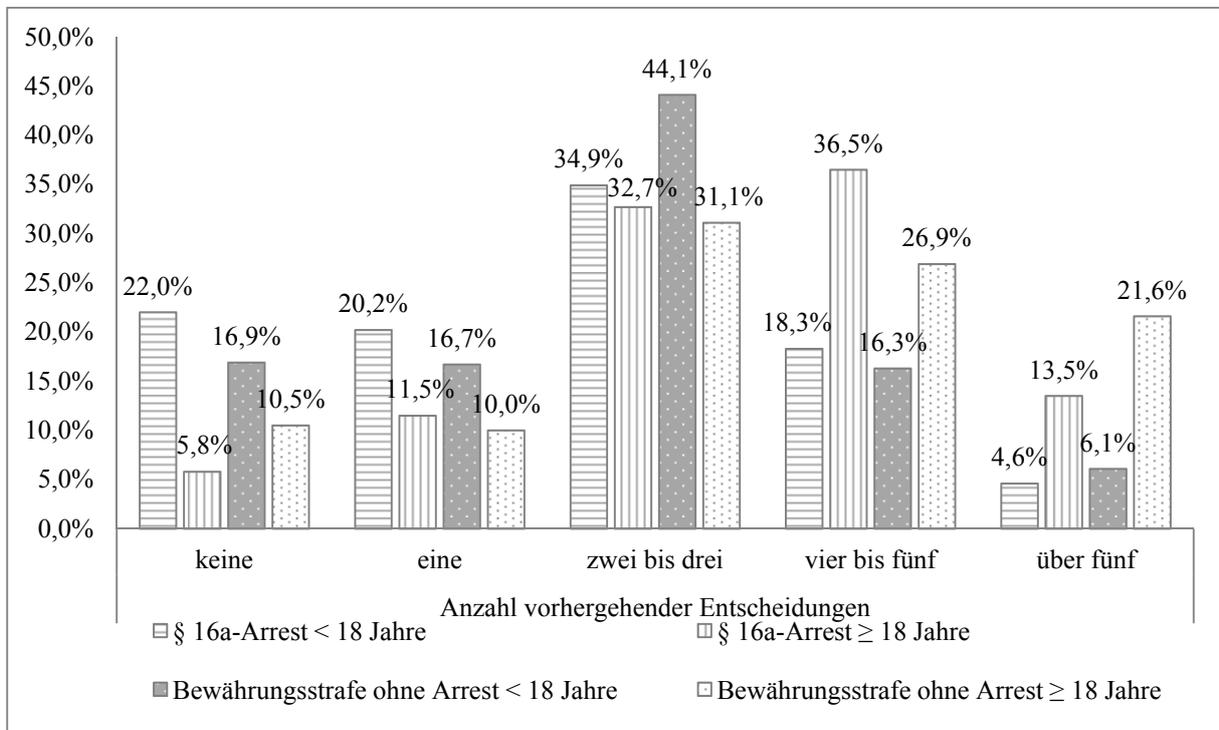


Abbildung 9: Anzahl vorhergehender Entscheidungen nach Fall- und Altersgruppe

Werden nur die Fälle betrachtet, in denen es eine vorhergehende Entscheidung gegeben hat, so verteilen sich diese wie folgt über die Entscheidungsformen: In nahezu drei Vierteln dieser Fälle gab es ein Urteil bzw. einen Strafbefehl, zu jeweils einem Drittel Entscheidungen entsprechend § 45 I JGG, § 45 II JGG bzw. § 47 JGG (siehe Tabelle 33). Interessanterweise gibt es zwischen den beiden Fallgruppen kaum Unterschiede hinsichtlich der vorhergehenden Entscheidungen. Signifikante Unterschiede finden sich nur bei § 45 III JGG (richterliche Weisung) und bei Urteilen/Strafbefehlen.

Tabelle 33: Vorhergehende Entscheidungen nach Fallgruppe (nur Fälle mit irgendeiner vorgehenden Entscheidung; in %)

Art der Entscheidung	Bewährungsstrafe mit § 16a	Bewährungsstrafe ohne § 16a	gesamt
§ 45 I JGG/§ 153 StPO	30,1	33,7	33,3
§ 45 II JGG	42,1	38,2	38,7
§ 45 III JGG (richterliche Weisung)*	7,7	4,0	4,4
§ 47 JGG	36,1	32,3	32,8
Einstellung, Rechtsgrundlage unklar	4,9	3,6	3,8
Urteil/Strafbefehl (auch § 27 JGG)*	68,9	77,3	76,3
keine Angabe, aber es folgt eine Rechtsfolge (=Einstellung mit Folgen oder Urteil)	24,0	29,0	28,5
unklar/sonstige (z.B. § 154 II StPO)	0,5	0,8	0,8

* $p < .05$, d.h. die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a-Arrest sind statistisch signifikant

Werden die Rechtsfolgen der vorgehenden Entscheidungen betrachtet, so ergibt sich das in Tabelle 34 präsentierte Bild (bezogen auf jene Fälle, bei denen es schon mindestens eine vorhergehende Entscheidung gab). Die Unterschiede zwischen den Fällen mit bzw. ohne Arrest nach § 16a JGG sind insgesamt nicht groß. Bei fast zwei Dritteln aller Fälle mit Vorsanktionierungen gab es Einstellungen mit Folgen (59,5 %); auch Arrest wurde bereits recht häufig verhängt. Statistisch signifikante Unterschiede zeigen sich bezogen auf Verurteilungen zu Dauerarrest, der bei den zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest Verurteilten seltener als bei den Fällen ohne § 16a-Arrest verhängt wurde. Vorverurteilungen zu Geldstrafen sind häufiger in der Gruppe der Bewährungsstrafen ohne § 16a-Arrest, was mit dem durchschnittlich höheren Alter dieser Verurteilten in Zusammenhang stehen dürfte.

Tabelle 34: Rechtsfolgen der vorhergehenden Entscheidungen nach Fallgruppe (nur Fälle mit irgendeiner vorgehenden Entscheidung; in %)

Art der Rechtsfolge	Bewährungsstrafe mit § 16a	Bewährungsstrafe ohne § 16a	gesamt
folgenlose Einstellung, § 45 I JGG/§ 153 StPO	30,1	33,7	33,3
Einstellung mit Folgen, § 45 II, III, 47 JGG	66,1	58,7	59,5
Einstellung, Rechtsfolge unklar	4,4	3,6	3,7
Urteil ambulante Maßnahmen	30,1	32,5	32,2
Rechtsfolge ambulant (Einstellung oder Urteil nicht ersichtlich)	24,0	28,6	28,1
Urteil Freizeit- und Kurzarrest	10,4	15,1	14,5
Urteil Dauerarrest*	20,8	32,6	31,2
Arrest, Dauer unklar	2,2	1,4	1,5
erst ambulante Sanktion, dann Nichtbefolgungsarrest	6,6	9,2	8,9
Urteil Jugendstrafe mit Bewährung	21,9	19,9	20,1
Urteil Jugendstrafe ohne Bewährung	2,7	4,6	4,4
§ 27 JGG	8,2	8,9	8,8
§ 61 JGG	1,1	0,7	0,8
Geldstrafe*	2,7	7,1	6,6
Freiheitsstrafe (mit und ohne Bewährung)	0,0	0,4	0,4
sonstiges	0,5	0,8	0,8
keine Angabe	0,5	0,4	0,4

* $p < .05$, d.h. die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a-Arrest sind statistisch signifikant

Insgesamt zeigten sich signifikante Unterschiede in der bislang *härtesten* strafrechtlichen Sanktion zwischen der Gruppe der § 16a-Arrestant/innen und der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten (siehe Tabelle 35). Beispielsweise war in 28,2 % der Fälle aus der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten ein Jugendarrest die härteste bislang verhängte Sanktion; in der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten traf dies nur auf 21,1 % der Fälle zu. Ebenfalls deutliche Unterschiede zeigen sich in Bezug auf Einstellungen nach § 47 JGG: Bei 9,4 % der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten war dies die bislang härteste Sanktion, wohingegen dies nur auf 4,9 % der zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten zutrifft.

Tabelle 35: Schwerste strafrechtliche Sanktion vor dem vorliegenden Urteil

Sanktion	Bewährungsstrafe mit § 16a	Bewährungsstrafe ohne § 16a	gesamt
Einstellung nach § 45 JGG ohne Maßnahme oder mit Ermahnung	4,2 %	5,1 %	5,1 %
Einstellung nach § 45 JGG mit Weisungen und Auflagen	5,2 %	3,0 %	3,2 %
Einstellung nach § 47 JGG	9,4 %	4,9 %	5,4 %
Verurteilung zu Erziehungsmaßregeln und/oder Zuchtmitteln (außer Arrest)	16,0 %	16,8 %	16,7 %
Verurteilung zu Jugendarrest...	21,1 %	28,2 %	27,2 %
... davon bis zu 2 Wochen	88,9 %	68,0 %	70,4 %
... davon mehr als 2 Wochen	8,9 %	27,0 %	25,5 %
... davon ohne Angabe zur Dauer	2,2 %	5,0 %	4,1 %
Jugendstrafe zur Bewährung	24,4 %	22,6 %	22,8 %
unbedingte Jugendstrafe	1,4 %	3,4 %	3,2 %
keine Sanktion	4,2 %	2,0 %	2,2 %
keine Angabe	14,1 %	13,9 %	14,1 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant (Cramérs V = .12, $p < .01$).

Der Anteil an Personen in beiden Stichproben, die während mindestens einer der abgeurteilten Taten unter laufender Bewährung stand, unterscheidet sich nur minimal und liegt bei jeweils knapp einem Viertel (23,5 % bzw. 23,7 %) (siehe Tabelle 36). Deutliche Unterschiede zeigen sich hingegen im Hinblick auf die Vollstreckung von Untersuchungshaft (siehe Tabelle 37). Insgesamt befanden sich 16,3 % der zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilten in dem vorliegenden Verfahren in Untersuchungshaft, aber nur 4,7 % der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten. Dies könnte auch daran liegen, dass der Jugendarrest nach § 16a I Nr. 1 JGG gemäß § 16a II JGG in der Regel ausdrücklich nicht geboten ist, wenn sich der/die Jugendliche bzw. Heranwachsende nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat, auch weil ein möglicher Abschreckungseffekt durch die Hafterfahrung dann nicht mehr zu erreichen ist.

Tabelle 36: Laufende Bewährung der verurteilten Person während mindestens einer der abgeurteilten Taten

Stichprobe	ja	nein	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	23,5 %	74,2 %	2,3 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	23,7 %	71,1 %	5,2 %
gesamt	23,7 %	71,5 %	4,8 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs V = .04, $p > .05$).

Tabelle 37: Vollstreckung von Untersuchungshaft im vorliegenden Verfahren

Stichprobe	ja	nein	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	4,7 %	93,0 %	2,4 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	16,3 %	82,0 %	1,6 %
gesamt	14,9 %	83,3 %	1,7 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant (Cramérs V = .11, $p < .001$).

7.3.3 Merkmale der Anlassdelikte

Bezüglich der Anlassdelikte wurden die Art und Anzahl der Delikte sowie die höchsten Einzelschäden analysiert.

Da die Verurteilten in der Mehrzahl der Fälle mehrere Delikte begangen haben, wurden die Delikte zunächst kategorisiert. Die Kategorien bezogen sich auf die 30 Abschnitte des Besonderen Teils des StGB. Hinzu kamen die Kategorien Straftaten nach dem BtMG, nach dem PflichtVG/StVG (Pflichtversicherungs-/Straßenverkehrsgesetz), nach dem WaffG (Waffengesetz), nach dem AufenthG (Aufenthaltsgesetz), nach dem SprengG (Sprengstoffgesetz) und nach dem WStG (Wehrstrafgesetz). Für die Darstellung wurden alle Kategorien mit weniger als 1,0 % als sonstige zusammengefasst.

Es zeigte sich, dass die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden im Durchschnitt wegen 2,33 verschiedenen Deliktarten verurteilt wurden. Die zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten wiesen dabei eine signifikant höhere durchschnittliche Anzahl an Deliktarten auf als die zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilten (siehe Tabelle 38). Die Spanne der Deliktarten reicht von einem bis maximal elf verschiedenen Deliktarten (eins bis acht in der Gruppe der § 16a-Arrestant/innen); in insgesamt 29 Fällen war kein Delikt angegeben.

Tabelle 38: Anzahl der Deliktarten, die Gegenstand des Urteils waren

Stichprobe	1 Deliktart	2 - 3 Deliktarten	4 - 5 Deliktarten	> 5 Deliktarten	Mittelwert*	kein Delikt angegeben
Bewährungsstrafe mit § 16a	30,0 %	44,1 %	19,2 %	5,2 %	2,59	1,4 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	41,6 %	38,4 %	12,7 %	5,6 %	2,29	1,7 %
gesamt	40,3 %	39,1 %	13,5 %	5,6 %	2,33	1,6 %

* Der Unterschied zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a ist statistisch signifikant ($t(1755) = 2.53, p < .05$).

In Tabelle 39 sind die im Rahmen der Aktenanalyse verwendeten Deliktkategorien dargestellt sowie der Anteil der Personen, die wegen mindestens einer Straftat aus der entsprechenden Kategorie verurteilt wurden. Am häufigsten kommen Delikte des 19. Abschnitts (Diebstahl und Unterschlagung) (37,9 %), Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (35,0 %) und Verstöße gegen das BtMG (21,4 %) vor. Signifikante Unterschiede zwischen dem Anteil an zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten und an zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilten, die wegen mindestens einer Straftat aus einer bestimmten Deliktart verurteilt wurden, ergaben sich für folgende Deliktarten: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Sachbeschädigung, Straftaten nach dem BtMG und dem PflichtVG bzw. StVG (siehe Tabelle 39). In allen Deliktkategorien mit signifikanten Unterschieden erreichten die zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten einen höheren Wert, einzige Ausnahme sind Straftaten nach dem BtMG.

Tabelle 39: Anteil der Personen, die wegen mindestens einer Straftat aus der jeweiligen Deliktkategorie verurteilt wurden

Deliktkategorie	Bewährungsstrafe	Bewährungsstrafe	gesamt
	mit § 16a	ohne § 16a	
Diebstahl, Unterschlagung	41,4 %	37,4 %	37,9 %
Straftat gg. körperliche Unversehrtheit*	42,9 %	34,0 %	35,0 %
BtMG*	14,8 %	22,4 %	21,4 %
Raub, Erpressung	18,1 %	20,0 %	19,8 %
Betrug, Untreue	12,9 %	16,7 %	16,3 %
Sachbeschädigung***	19,0 %	8,9 %	10,1 %
Beleidigung	8,6 %	8,4 %	8,4 %
Straftat gg. persönliche Freiheit**	12,9 %	7,4 %	8,1 %
PflichtVG/StVG*	10,0 %	6,3 %	6,8 %
Straftat gg. öffentliche Ordnung*	7,6 %	3,9 %	4,4 %
gemeingefährliche Straftat	6,7 %	3,8 %	4,2 %
Widerstand gg. Staatsgewalt	2,9 %	3,9 %	3,8 %
Straftat gg. sexuelle Selbstbestimmung	3,8 %	3,3 %	3,4 %
WaffG	1,0 %	3,1 %	2,8 %
Begünstigung, Hehlerei	1,9 %	1,6 %	1,6 %
Urkundenfälschung	2,9 %	1,5 %	1,6 %
sonstige ¹	1,5 %	3,6 %	3,5 %

¹ Zur Kategorie „sonstiges“ wurden alle Deliktarten zusammengefasst, die in der Gesamtstichprobe in jeweils weniger als 1,0 % der Fälle auftraten, z.B. strafbarer Eigennutz, Straftat gegen das Leben, falsche Verdächtigung.

* $p < .05$, ** $p < .01$, *** $p < .001$ (d.h. die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant)

In Bezug auf die absolute Anzahl an Delikten, d.h. die Anzahl an Einzeltaten, zeigen sich hingegen keine signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen (siehe Tabelle 40). Im Durchschnitt wurden die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden wegen der Begehung von 4,46 Straftaten verurteilt. 641 Personen (35,9 %) wurden wegen nur eines Delikts verurteilt, fünf Personen (0,3 %) wurden wegen Straftaten in jeweils über 100 Fällen verurteilt (Maximum: 167 Fälle). Aufgrund dieser extremen Spannweite an Einzeltaten wurden die Auswertungen unter Ausschluss statistischer Ausreißer erneut durchgeführt. Bezieht man nur die Fälle in die Auswertung ein, die wegen maximal 25 Einzeltaten⁶ verurteilt wurden (insgesamt 97,7 %), so ergeben sich folgende Durchschnittswerte für die Anzahl an Einzeltaten. Zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten: 3,26 Delikte; zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilte: 3,06 Delikte; insgesamt: 3,08 Delikte. Nach Ausschluss der statistischen Ausreißer zeigt sich, dass die zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten wegen durchschnittlich mehr Einzeltaten verurteilt wurden als die zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten. Allerdings erreicht dieser Unterschied keine statistische

⁶ 25 Einzeltaten entsprechen zwei Standardabweichungen über dem Mittelwert.

Signifikanz ($t(1714) = 0,86, p > .05$). Eine Auswertung getrennt nach Altersgruppen (Jugendliche unter 18 vs. Heranwachsende über 18) zeigte zudem, dass in beiden Gruppen Jugendliche im Durchschnitt wegen weniger Einzeltaten verurteilt wurden als Heranwachsende. Schließt man die statistischen Ausreißer wiederum aus, kehrt sich das Verhältnis um, so dass für Jugendliche im Schnitt ein höherer Durchschnittswert ermittelt wird als für Heranwachsende.

Tabelle 40: Anzahl der Einzeltaten/Delikte, die Gegenstand des Urteils waren

Stichprobe	1 Delikt	2 - 3 Delikte	4 - 9 Delikte	> 9 Delikte	Mittelwert*	keine Delikte angegeben
Bewährungsstrafe mit § 16a	27,2 %	38,5 %	27,2 %	5,7 %	4,17	1,4 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	37,0 %	34,6 %	20,2 %	6,5 %	4,50	1,7 %
gesamt	35,9 %	35,0 %	21,0 %	6,5 %	4,46	1,6 %

* Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant ($t(1755) = -0.42, p > .05$).

Da die Schwere von Delikten auch bei gleicher rechtlicher Einordnung erheblich variieren kann, wurden Schwerekategorien gebildet, die bei Eigentums- und Vermögensdelikten auf der Schadenshöhe und bei Personendelikten auf den Verletzungen der Opfer basieren. Hinsichtlich der Schadenshöhe bei den Anlassdelikten zeigten sich keine statistisch signifikanten Unterschiede zwischen den Gruppen der Bewährungsstrafe mit und ohne § 16a JGG. Wie aus Tabelle 41 hervorgeht, lag der höchste Einzelschaden bei Eigentums- und Vermögensdelikten in über einem Viertel (27,2 %) der Fälle bei über 1.000 €. Ein weiteres Viertel (26,3 %) der begangenen Eigentums- und Vermögensdelikte verursachte einen Schaden von 100 € bis 500 €. Bei den Personendelikten musste in einem Drittel (33,3 %) der Fälle eine ambulante Behandlung des Opfers vorgenommen werden (siehe Tabelle 42). Jeweils ca. 20,0 % der Verurteilten verletzten ihr Opfer, jedoch nicht so stark, dass ein Arzt- oder Krankenhausbesuch notwendig war. In insgesamt 16,0 % der Fälle zogen die Personendelikte keine Verletzung des Opfers nach sich.

Tabelle 41: Höchster Einzelschaden (bei Eigentums-/Vermögensdelikten)

Stichprobe*	< 100 €	100 € - 500 €	501 € - 1.000 €	> 1.000 €	kein finanzieller Schaden	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a (n=203)	12,8 %	29,3 %	17,3 %	31,6 %	3,0 %	6,0 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a (n=1527)	21,5 %	25,8 %	14,0 %	26,7 %	5,6 %	6,4 %
gesamt (n = 1732)	20,4 %	26,3 %	14,3 %	27,2 %	5,3 %	6,4 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs V = .07, $p > .05$).

* Die angegebenen Prozentzahlen beziehen sich nur auf die Fälle, in denen ein Eigentums- oder Vermögensdelikt Bestandteil der Verurteilung war.

Tabelle 42: Höchster Einzelschaden (bei Personendelikten)

Stichprobe*	stationäre Behandlung, mind. 1 Nacht im Krankenhaus	ambulante Behandlung, sofortige Entlassung	kein Arzt- oder Krankenhausbesuch	keine Verletzung	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a (n=207)	13,8 %	37,1 %	22,4 %	12,9 %	13,8 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a (n=1521)	15,2 %	32,7 %	20,9 %	16,5 %	14,6 %
gesamt (n = 1730)	15,0 %	33,3 %	21,1 %	16,0 %	14,6 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs V = .07, $p > .05$).

* Die angegebenen Prozentzahlen beziehen sich nur auf die Fälle, in denen ein Personendelikt Bestandteil der Verurteilung war.

7.3.4 Merkmale des Verfahrens

Bezüglich der Umstände der Hauptverhandlung ergaben sich einige Unterschiede zwischen zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten und zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a-Arrest Verurteilten, allerdings auch viele Gemeinsamkeiten.

7.3.4.1 Beteiligte

Signifikante Abweichungen gab es beispielsweise hinsichtlich der anwaltlichen Vertretung. Während 77,8 % der zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verur-

teilten anwaltlich vertreten wurden, traf dies nur auf 71,2 % der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten zu (siehe Tabelle 43). Der Anteil der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden der jeweiligen Stichprobe, der durch eine/n Wahl- statt eine/n Pflichtverteidiger/in vertreten ließ, unterscheidet sich hingegen nicht signifikant (jeweils ca. 85,0 % durch Pflichtverteidiger/in vertreten).

Tabelle 43: Anwaltliche Vertretung der verurteilten Person

Stichprobe		ja	nein/ keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a		71,2 %	28,8 %
	davon Wahlverteidiger/in Pflichtverteidiger/in	12,2 % 87,8 %	
Bewährungsstrafe ohne § 16a		77,8 %	22,2 %
	davon Wahlverteidiger/in Pflichtverteidiger/in	16,4 % 83,6 %	
gesamt		77,0 %	22,9 %
	davon Wahlverteidiger/in Pflichtverteidiger/in	15,9 % 84,1 %	

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a hinsichtlich der anwaltlichen Vertretung (ja vs. nein) sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .05, p < .05$). Die Unterschiede zwischen den beiden Stichproben hinsichtlich der Vertretung durch eine/n Wahl- vs. Pflichtverteidiger/in sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .04, p > .05$).

In Bezug auf die Beteiligung verschiedener Personen an der Hauptverhandlung zeigte die Aktenanalyse, dass in den Fällen, in denen ein § 16a-Arrest verhängt wurde, deutlich häufiger mindestens ein Elternteil bei der Verhandlung anwesend war, als dies bei den zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilten der Fall war (39,4 % vs. 23,1 %, siehe Tabelle 44). Dies dürfte auf das durchschnittlich niedrigere Alter der zu einem Arrest nach § 16a JGG Verurteilten zurückzuführen sein. Keine Unterschiede ergaben sich hingegen bezüglich der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe. Jugendgerichtshelfer/innen waren in jeweils ca. 90,0 % der Fälle bei der Hauptverhandlung anwesend und gaben zu etwa 50,0 % sowohl einen schriftlichen als auch einen mündlichen Bericht ab. Ein ausschließlich mündlicher Bericht wurde in knapp 40,0 % der Fälle, bei denen die Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung beteiligt war, vorgetragen (siehe Tabellen 45 und 46).

Tabelle 44: Anwesenheit mindestens eines Elternteils bei der Hauptverhandlung

Stichprobe	ja	nein	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	39,4 %	58,2 %	2,3 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	23,1 %	75,9 %	1,0 %
gesamt	25,1 %	73,8 %	1,2 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .13, p < .001$).

Tabelle 45: Beteiligung der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung

Stichprobe	ja	nein	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	90,6 %	6,6 %	2,8 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	90,3 %	6,9 %	2,8 %
gesamt	90,4 %	6,8 %	2,8 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .01, p > .05$).

Tabelle 46: Art der Beteiligung der Jugendgerichtshilfe

Stichprobe*	schriftlicher und mündlicher Bericht	nur schriftlicher Bericht	nur mündlicher Bericht	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	48,2 %	4,1 %	38,3 %	9,3 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	52,0 %	4,8 %	37,4 %	5,8 %
gesamt	51,6 %	4,7 %	37,5 %	6,2 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .05, p > .05$).

* Diese Frage wurde nur beantwortet, wenn angegeben wurde, dass die Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung beteiligt gewesen war.

7.3.4.2 Verläufe

Die folgenden Tabellen sollen einen Überblick darüber geben, von welchen Prozessbeteiligten und mit welcher Begründung ein § 16a-Arrest vorgeschlagen wurde. Zu berücksichtigen ist dabei, dass teilweise nur Substichproben betrachtet werden (beispielsweise nur die Fälle, bei denen ein § 16a-Arrest vorgeschlagen wurde), was die Stichprobengröße und somit die Generalisierbarkeit der Ergebnisse verringert.

Wie zu erwarten war, wurde in der Mehrheit der Fälle (61,0 %), die letztendlich mit einer Verurteilung zu einem § 16a-Arrest endeten, der Jugendarrest neben Jugendstrafe während der Verhandlung vorgeschlagen. Demgegenüber wurde nur bei 4,3 % der Personen, die letztendlich zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest verurteilt wurden, ein § 16a-Arrest vorgeschlagen (siehe Tabelle 47). Falls ein § 16a-Arrest vorgeschlagen wurde, so erfolgte dies in ca. drei Vierteln (75,9 %) der Fälle durch die Staatsanwaltschaft und in 37,7 % der Fälle durch die Jugendgerichtshilfe, wobei teilweise auch beide Akteure den § 16a-Arrest vorschlugen. Signifikante Unterschiede ergaben sich hinsichtlich der Häufigkeit, mit der die Verteidigung sowie andere Prozessbeteiligte (z.B. Nebenklagevertreter/innen) den § 16a-Arrest vorschlugen (siehe Tabelle 48).

Etwas unerwartet war der hohe Anteil an Fällen, in denen die Jugendgerichtshilfe den Jugendarrest neben Jugendstrafe vorgeschlagen hat. Ein Grund für den Vorschlag eines Arrestes nach § 16a JGG durch die Jugendgerichtshilfe könnte sein, dass hierin eine Möglichkeit gesehen wird, die Verhängung einer unbedingten Jugendstrafe zu vermeiden. Um zu analysieren, ob es sich bei den Fällen, in denen die Jugendgerichtshilfe einen § 16a-Arrest vorgeschlagen hat, möglicherweise um Angeklagte handelt, die während mindestens einer der Taten unter laufender Bewährung standen, wurden diese Fälle noch einmal gesondert ausgewertet. In insgesamt 47 Fällen, in denen mindestens eine der abgeurteilten Taten während einer laufenden Bewährung stattfand, wurde ein § 16a-Arrest vorgeschlagen. In 34,0 % dieser 47 Fälle schlug unter anderem die Jugendgerichtshilfe die Verhängung eines Jugendarrestes neben Jugendstrafe vor. Dieser Wert unterscheidet sich nur unerheblich von dem Anteil, der für die Gesamtstichprobe ermittelt wurde (37,7 %, siehe Tabelle 48). Es scheint somit nicht der Fall zu sein, dass die Jugendgerichtshilfe vor allem dann einen § 16a-Arrest vorschlägt, wenn die Angeklagten während mindestens einer der Taten unter laufender Bewährung stehen und somit ohne den § 16a-Arrest ein Widerruf der Strafaussetzung drohen könnte.

Tabelle 47: Vorschlag eines Arrestes nach § 16a JGG

Stichprobe	ja	nein	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	61,0 %	36,2 %	2,8 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	4,3 %	94,1 %	1,7 %
gesamt	11,0 %	87,1 %	1,8 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant (Cramérs V = .60, $p < .001$).

Tabelle 48: Institution, die einen Arrest nach § 16a JGG vorgeschlagen hat

Stichprobe¹	Antrag der StA	Jugendge- richtshilfe	Verteidi- gung**	Bewäh- rungshilfe	andere^{2*}	keine An- gabe
Bewährungsstrafe mit § 16a (n = 132)	78,0 %	37,1 %	28,8 %	0,8 %	7,6 %	1,5 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a (n = 67)	71,6 %	38,8 %	9,0 %	0,0 %	0,0 %	1,5 %
gesamt (n = 199)	75,9 %	37,7 %	22,1 %	0,5 %	5,0 %	1,5 %

¹ Diese Frage wurde nur in den Fällen beantwortet, in denen angegeben wurde, dass ein § 16a-Arrest vorgeschlagen wurde. Mehrfachantworten möglich. Die Prozentzahlen ergeben daher zeilenweise mehr als 100,0 %.

² z.B. Gericht, Nebenklagevertreter/innen

* p < .05, ** p < .01 (d.h. die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant)

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde ebenfalls erhoben, mit welcher Begründung ein Arrest nach § 16a JGG durch irgendeinen Verfahrensbeteiligten vorgeschlagen wurde. Wie Tabelle 49 zeigt, ist in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle (insgesamt 89,4 %) keine Begründung für einen § 16a-Arrest vermerkt. Falls eine Begründung aus der Akte ersichtlich war, bezog sich diese vor allem auf die nachdrücklichere erzieherische Einwirkung im Arrest sowie auf die Verdeutlichung der Verantwortlichkeit bzw. der Folgen von Straftaten.

Table 49: Begründung des § 16a-Arrestes

Begründung für Vorschlag ¹	Bewährungsstrafe mit § 16a (n = 132)	Bewährungsstrafe ohne § 16a (n = 67)	gesamt (n = 199)
keine Begründung	86,4 %	95,5 %	89,4 %
nachdrücklichere erzieherische Einwirkung**	10,6 %	0,0 %	7,0 %
Verdeutlichung der Verantwortlichkeit/Folgen*	9,1 %	1,5 %	6,5 %
Abhalten des Verurteilten von der Begehung neuer Taten/Abschreckung	3,8 %	1,5 %	3,0 %
mangelnde Unrechtseinsicht	2,3 %	0,0 %	1,5 %
bessere Vorbereitung/Erfolgsaussichten auf die Bewährungszeit	1,5 %	1,5 %	1,5 %
Vermeidung einer sofortigen Anordnung unbedingter Jugendstrafe	2,3 %	0,0 %	1,5 %
Verdeutlichung, dass Bewährungsstrafe kein Freispruch ist	1,5 %	0,0 %	1,0 %
Schutz der Allgemeinbevölkerung/Erhöhung der öffentlichen Sicherheit	0,8 %	0,0 %	0,5 %
bisher noch keine freiheitsentziehenden Maßnahmen	0,8 %	0,0 %	0,5 %
Begründung mit bestimmten Maßnahme-Formen im Arrest	0,8 %	0,0 %	0,5 %
Herausnahme aus schädlichem sozialen Umfeld	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Vermeidung von Rechtsungleichheit, da Gruppendedikt	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Verhalten in der Verhandlung	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Erziehung zur Rechtsreue/Erlernen einer positiven Lebensführung im Arrest	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Genugtuung für das Opfer	0,0 %	0,0 %	0,0 %
sonstige Aspekte ²	1,5 %	1,5 %	1,5 %

¹ Diese Frage wurde nur in den Fällen beantwortet, in denen angegeben wurde, dass ein § 16a-Arrest vorgeschlagen wurde. Mehrfachantworten möglich. Die Prozentzahlen ergeben daher spaltenweise mehr als 100,0 %.

² z.B. Motivation zur Teilnahme an stationärer Therapie oder Praktikum (d.h. von der Vollstreckung des Arrestes soll abgesehen werden, wenn der Verurteilte die Therapie bzw. das Praktikum in Anspruch nimmt)

* $p < .05$, ** $p < .01$ (d.h. die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant)

Neben dem Vorschlag eines § 16a-Arrestes wurden auch ausdrückliche Einwände *gegen* einen Jugendarrest neben Jugendstrafe analysiert. Wie aus Tabelle 50 ersichtlich ist, wurden erwartungsgemäß seltener Einwände gegen einen § 16a-

Arrest in den Fällen vorgebracht, in denen letztendlich auch ein § 16a-Arrest verhängt wurde (3,8 %). In den Fällen, in denen zwar ein § 16a-Arrest vorgeschlagen aber letztendlich nicht verhängt wurde, gab es hingegen in fast 15,0 % der Fälle ausdrückliche Einwände gegen einen Arrest. Zu berücksichtigen ist hier allerdings die geringe Anzahl an Fällen, in denen ein § 16a-Arrest überhaupt vorgeschlagen wurde (insgesamt 199 Fälle). Besonders häufig wurden Einwände von der Verteidigung geäußert, aber auch teilweise durch das Gericht oder die Jugendgerichtshilfe.

In über der Hälfte der Fälle (53,3 %), in denen ein Einwand gegen die Verhängung eines § 16a-Arrestes vorgebracht wurde, geschah dies ohne eine konkrete Begründung (siehe Tabelle 51). Die am häufigsten genannten Begründungen bezogen sich auf den Schul- oder Ausbildungsbesuch des/der Angeklagten (20,0 %), die Einsicht des/der Angeklagten (20,0 %), die vorherige Verbüßung von Untersuchungshaft (13,3 %) sowie sonstige Begründungen (z.B. Erwerbstätigkeit oder bereits begonnene Schadenswiedergutmachung, 20,0 %). Die Häufigkeit, mit der bestimmte Begründungen genannt wurden, unterscheidet sich dabei nicht signifikant zwischen der Gruppe der Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest und der Gruppe der Bewährungsstrafe ohne zusätzlichen Arrest. Auswertungen hinsichtlich der Frage, welche Prozessbeteiligte welchen begründeten Einwand gegen einen § 16a-Arrest vorbrachten, zeigten keinerlei Systematik; d.h. es scheint nicht der Fall zu sein, dass bestimmte Prozessbeteiligte (beispielsweise die Jugendgerichtshilfe) häufig denselben Einwand gegen den § 16a-Arrest äußern.

Tabelle 50: Ausdrückliche Einwände gegen den § 16a-Arrest

Stichprobe*	ja**	nein	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a (n=132)	3,8 %	90,2 %	6,1 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a (n=67)	14,9 %	80,6 %	4,5 %
gesamt (n = 199)	7,5 %	86,9 %	5,5 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .21, p < .05$).

* Diese Frage wurde nur beantwortet, wenn angegeben wurde, dass eine Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest vorgeschlagen wurde.

** Einwand von (bezogen auf die Gesamtstichprobe): angeklagter Person (1x), Gericht (3x), Jugendgerichtshilfe (2x), Verteidiger (7x), mehrere Prozessbeteiligte (2x)

Tabelle 51: Begründung für Einwände gegen den § 16a-Arrest

Begründung der Einwände¹	Bewährungs- strafe mit § 16a (n = 5)	Bewährungs- strafe ohne § 16a (n = 10)	gesamt (n = 15)
keine Begründung	60,0 %	50,0 %	53,3 %
Schul- bzw. Ausbildungsbesuch	40,0 %	10,0 %	20,0 %
Einsicht des/der Angeklagten	0,0 %	30,0 %	20,0 %
bereits Untersuchungshaft verbüßt	0,0 %	20,0 %	13,3 %
Drogen- oder Suchtprobleme (Therapieempfehlung)	0,0 %	10,0 %	6,7 %
Ausreichen der richterlichen Belehrung	0,0 %	0,0 %	0,0 %
schädlicher Einfluss des kriminogenen Umfelds im Arrestvollzug	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Vollzug des Arrestes gefährdet bzw. unterbricht Betreuung durch Bewährungshilfe	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Vorrang von Jugendhilfe Maßnahmen (Subsidiarität)/laufende Jugendhilfe Maßnahmen	0,0 %	0,0 %	0,0 %
kein ausreichendes pädagogisches Angebot der Arrestanstalt	0,0 %	0,0 %	0,0 %
erzieherische Einwirkung nicht zu erwarten	0,0 %	0,0 %	0,0 %
zusätzliche Stigmatisierung des/der Angeklagten	0,0 %	0,0 %	0,0 %
bereits Arrest verbüßt	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Arrest erzieherisch nicht geeignet	0,0 %	0,0 %	0,0 %
andere Begründung ²	20,0 %	20,0 %	20,0 %

Anmerkung: Keiner der Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a ist statistisch signifikant (p 's > .05).

¹ Diese Frage wurde nur in den Fällen beantwortet, in denen angegeben wurde, dass ausdrückliche Einwände gegen eine Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest vorgebracht wurden. Mehrfachantworten möglich. Die Prozentzahlen ergeben daher spaltenweise mehr als 100,0 %.

² z.B. Erwerbstätigkeit, bereits begonnene Schadenswiedergutmachung

Im Rahmen der Aktenanalyse wurde ebenfalls erhoben, wie viel Zeit zwischen der letzten bzw. einzigen Straftat und der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils verging. Wie aus Tabelle 52 hervorgeht, lagen im Schnitt knapp zehn Monate zwischen Tat und Urteil. Im Falle der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten ist die durchschnittliche Zeitdauer (6,94 Monate) jedoch signifikant geringer als bei den zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten (9,83 Monate). Dies lässt sich durch den vergleichsweise hohen Anteil an Fällen von Bewährungsstrafe ohne Arrest erklären, bei denen das Urteil über ein Jahr nach der (letzten) Tat verkündet wurde (26,3 %).

Tabelle 52: Vergangene Zeit zwischen letzter bzw. einziger Tat, die Gegenstand des Urteils ist, und der Urteilsverkündung

Stichprobe	≤ 6 Monate	7 – 12 Monate	13 – 18 Monate	≥ 19 Monate	Mittelwert (Monate)***	Range (Monate)
Bewährungsstrafe mit § 16a (n = 204)	48,5 %	42,2 %	8,3 %	1,0 %	6,94	< 1 – 53
Bewährungsstrafe ohne § 16a (n = 1521)	36,6 %	37,1 %	17,0 %	9,3 %	9,83	< 1 – 244
gesamt (n = 1727)	37,9 %	37,8 %	16,0 %	8,3 %	9,49	< 1 – 244

Anmerkung: Grundlage der Berechnung war das Datum der letzten bzw. einzigen Tat. Falls das Datum der letzten Tat nicht angegeben war, wurde das Datum der ersten Tat verwendet. In insgesamt 61 Fällen (3,4 %) konnte die Zeitdauer von Tat bis Urteil nicht ermittelt werden. Die Stichprobengröße ist dementsprechend reduziert.

*** Der Unterschied zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a ist statistisch signifikant ($t(476.14) = -6.74, p < .001$).

7.3.5 Merkmale des Urteils

Wie aus Tabelle 53 hervorgeht, erfolgte in knapp 75 % der untersuchten Fälle eine Verurteilung nach § 21 JGG (Jugendstrafe auf Bewährung). In 17,1 % der Fälle wurde eine Verurteilung nach § 27 JGG ausgesprochen und in 3,3 % der Fälle eine Verurteilung nach § 61 I JGG. Signifikante Unterschiede ergaben sich hinsichtlich der Häufigkeit des § 61 I JGG: Diese Sanktion wurde in der Gruppe der Bewährungsstrafe ohne Arrest signifikant seltener verhängt als in der Gruppe der § 16a-Arrestant/innen (2,9 % vs. 6,6 %). Die Einbeziehung einer früheren Entscheidung nach § 31 II JGG spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Nur bei 11 der 213 Fälle (5,2 %), in denen ein § 16a-Arrest verhängt wurde, wurde § 31 II JGG genannt; in weiteren 14 Fällen wurde § 31 JGG ohne Absatz zitiert (ohne Abbildung).

Tabelle 53: Verhängte Sanktion

Stichprobe	§§ 21, 17 JGG	§§ 27, 17 JGG	§§ 61 I, 17 JGG*	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	75,6 %	15,5 %	6,6 %	2,3 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	74,6 %	17,2 %	2,9 %	5,3 %
gesamt	74,7 %	17,1 %	3,3 %	4,9 %

* Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind statistisch signifikant (Cramérs V = .07, $p < .01$).

Die Höhe der verhängten Jugendstrafe betrug sowohl in der Gruppe der Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest als auch in der Gruppe der Bewährungsstrafe ohne zusätzlichen Arrest durchschnittlich knapp 13 Monate (siehe Tabelle 54).

Tabelle 54: Dauer der verhängten Jugendstrafe

Stichprobe	6 Monate	7 – 12 Monate	13 - 18 Monate	≥ 19 Monate	Mittelwert (Monate)	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a (n = 180)	15,6 %	47,8 %	18,3 %	15,6 %	12,81	2,8 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a (n = 1302)	15,6 %	45,2 %	18,4 %	16,7 %	12,66	4,0 %
gesamt (n = 1482)	15,6 %	45,4 %	18,5 %	16,6 %	12,68	3,8 %

Anmerkung: Personen, die nach § 27 JGG verurteilt wurden, gehen nicht in diese Auswertung ein. Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a hinsichtlich der Länge der Jugendstrafe sind nicht statistisch signifikant ($t(1423) = 0.32, p > .05$).

Die Verhängung einer Jugendstrafe wurde in 77,3 % der Fälle mit dem Vorliegen schädlicher Neigungen begründet, wobei sich kein signifikanter Unterschied zwischen den Gruppen ergab (siehe Tabelle 55). In 10,5 % der Fälle wurde die Jugendstrafe mit der Schwere der Schuld begründet und das Vorliegen schädlicher Neigungen sowie die Schwere der Schuld wurde in 4,0 % der Fälle angeführt. Diese prozentuale Verteilung der zwischen den beiden Voraussetzungen des § 17 II JGG ist wenig überraschend, da die Verhängung einer Jugendstrafe aufgrund der Schwere der Schuld nur unter engen Voraussetzungen möglich ist (m.w.N. Eisenberg 2016, § 17, Rn. 34 f.; Ostendorf 2013, § 17, Rn. 4 ff.). Im Vergleich zu anderen Studien (Übersicht bei Ostendorf 2013, Grundlagen zu den §§ 17 und 18, Rn. 4) ist die Zahl an Fällen, in denen beide Kriterien bejaht wurden, gering.

Tabelle 55: Begründung der Verhängung der Jugendstrafe

Stichprobe*	Schwere der Schuld	schädliche Neigungen	sowohl Schwere der Schuld als auch schädliche Neigungen	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a (n = 180)	7,4 %	82,3 %	4,0 %	6,3 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a (n = 1302)	11,0 %	76,6 %	4,0 %	8,4 %
gesamt (n = 1482)	10,5 %	77,3 %	4,0 %	8,1 %

Anmerkung: Personen, die nach § 27 JGG verurteilt wurden, gehen nicht in diese Auswertung ein. Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs V = .05, $p > .05$).

In Bezug auf die verhängten § 16a-Arreste zeigte sich, dass § 16a I Nr. 3 JGG (nachdrücklichere erzieherische Einwirkung) die am häufigsten angewendete Variante des Jugendarrestes neben Jugendstrafe ist (32,9 %), gefolgt von § 16a I Nr. 1 JGG (Verdeutlichung der Verantwortlichkeit und der Folgen weiterer Straftaten, 26,3 %). In nur knapp 4,0 % der Fälle kam § 16a I Nr. 2 JGG (Herausnahme aus einem schädlichen Lebensumfeld) zur Anwendung. Auffällig ist, dass in 44,6 % der Fälle aus der Strafakte nicht hervorging, um welche Variante des § 16a I JGG es sich handelte (siehe Abbildung 10).

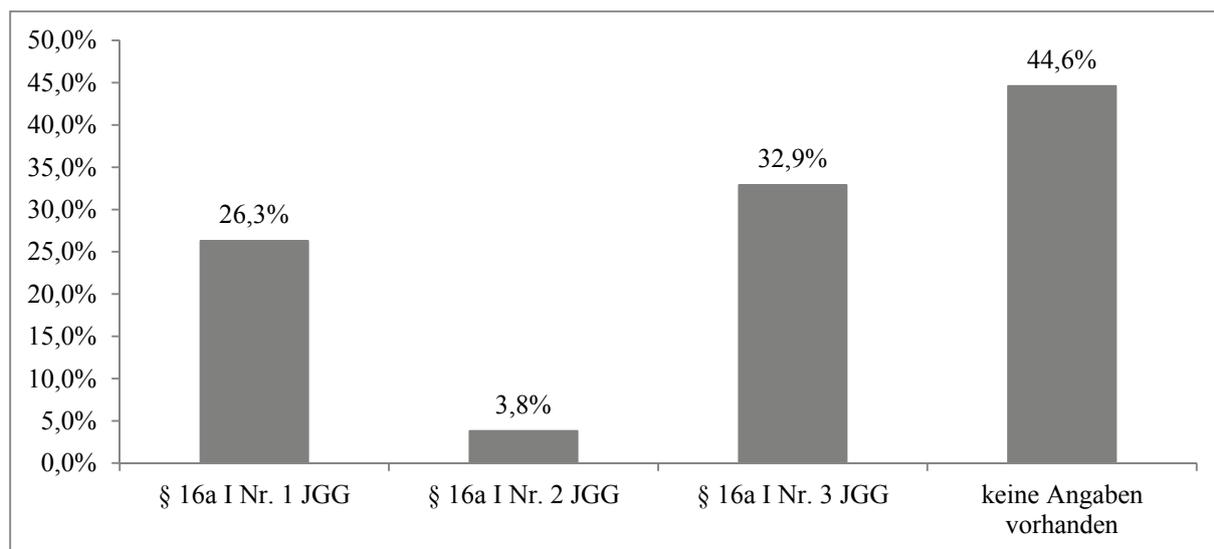


Abbildung 10: Anwendungshäufigkeit der Varianten des § 16a JGG. Mehrfachantworten möglich. Die Summe der Prozentangaben übersteigt daher 100 %.

In 8,9 % der Fälle, wurde der Arrest nach § 16a JGG als Kurz- oder Freizeitarrrest verhängt, in 75,6 % als Dauerarrest (siehe Tabelle 56). Die Dauerarreste wurden wiederum mehrheitlich (54,9 %) für eine Dauer von maximal zwei Wochen angeordnet. Die durchschnittliche Dauer liegt bei zweieinhalb Wochen.

Tabelle 56: Angeordnete Dauer der verhängten § 16a-Arreste

	Kurz- /Freizeitarrrest	Dauerarrest	Mittelwert* (Wochen)	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	8,9 %	75,6 %	2,53	15,5 %

* Die Berechnung des Mittelwertes bezieht sich nur auf die Dauerarreste.

Des Weiteren wurde analysiert, welcher Anteil der zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten im Vergleich zu den zu einer Bewährungsstrafe mit

§ 16a-Arrest Verurteilten laut Bewährungsbeschluss Auflagen oder Weisungen zu erfüllen hatte, die über Standard-Auflagen bzw. -Weisungen wie Meldung jedes Wohnortwechsels hinausgehen. Wie aus Tabelle 57 ersichtlich ist, unterscheiden sich die Anteile der Verurteilten, die einen Sozialen Trainingskurs und/oder Arbeitsstunden zu absolvieren und/oder Urinproben abzugeben hatten, nur unerheblich zwischen den zwei Stichproben (Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a-Arrest).

Tabelle 57: Anteil der zu einer Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a-Arrest Verurteilten, die Weisungen/Auflagen zu erfüllen hatten

Stichprobe	Sozialer Trainingskurs	Arbeitsstunden	Urinprobe
Bewährungsstrafe mit § 16a	19,7 %	44,1 %	13,6 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	18,1 %	47,4 %	11,6 %
gesamt	18,3 %	47,0 %	11,8 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (p 's > .05).

Außerdem wurde ausgewertet, welche Motive bzw. Tathintergründe nach der Urteilsbegründung für die Begehung der Straftat/en leitend waren. Wie aus Tabelle 58 ersichtlich ist, waren in rund 40,0 % der analysierten Straftaten keine Angaben zum Tatmotiv bzw. -hintergrund vorhanden. Am häufigsten als Tathintergründe genannt wurden Schulden und andere finanzielle Gründe (20,2 %) sowie Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit (12,6 %). Signifikante Unterschiede bezüglich der Häufigkeit, mit der bestimmte Motive angegeben wurden, ergaben sich für „grundloses Agieren“ und „Kultur der Ehre/gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen“. Diese beiden Tathintergründe wurden deutlich häufiger bei den zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten angeführt als bei der Gruppe der Bewährungsstrafe ohne Arrest.

Einer der signifikanten Unterschiede bei der in der Urteilsbegründung angeführten erschwerenden Aspekte ist das fehlende Unrechtsbewusstsein. Dieser Grund wird bei den zu einem § 16a-Arrest Verurteilten signifikant häufiger genannt (16,9 % vs. 7,1 %). Hier zeigt sich, dass dieser Grund, der sich auch in dem Gesetzeswortlaut niedergeschlagen hat, von besonderer Bedeutung ist. Als Grund für die Verhängung eines § 16a-Arrestes wurde die mangelnde Unrechtseinsicht allerdings nur in 8,9 % der Fälle genannt.

Tabelle 58: Leitende Motive/Tathintergründe für die Begehung der Taten laut Urteil

Motiv/Tathintergrund ¹	Bewährungs- strafe mit § 16a	Bewährungs- strafe ohne § 16a	Gesamt
finanzielle Gründe/Schulden	15,5 %	20,9 %	20,2 %
Drogen-/Alkohol-/Medikamentenabhängigkeit	9,4 %	13,1 %	12,6 %
grundloses Agieren*	14,1 %	9,0 %	9,6 %
Gruppenzwang/-dynamik	5,6 %	5,4 %	5,4 %
als Provokation wahrgenommenes Verhalten	6,1 %	5,0 %	5,1 %
Rache am/an der Geschädigten	2,3 %	3,2 %	3,1 %
Spielsucht	0,5 %	1,0 %	0,9 %
Kultur der Ehre/gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen***	2,8 %	0,5 %	0,8 %
Mutprobe	0,0 %	0,1 %	0,1 %
anderes Motiv ²	13,1 %	9,3 %	9,7 %
Motiv/Tathintergrund nicht feststellbar	4,2 %	3,8 %	3,9 %
keine Angabe vorhanden	40,8 %	40,4 %	40,5 %

¹ Mehrfachantworten möglich. Die Prozentzahlen ergeben daher spaltenweise mehr als 100,0 %.

² z.B. Wut, Verdeckung einer Straftat, Bereicherung, Stress, Enthemmung durch Alkohol, Streit(-lust), sexuelle Befriedigung, Langeweile, Eifersucht

* $p < .05$, *** $p < .001$ (d.h. die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a-Arrest sind statistisch signifikant)

Darüber hinaus wurde untersucht, welche Aspekte in der Urteilsbegründung zugunsten der Verurteilten angeführt wurden und welche erschwerenden Aspekte genannt wurden (siehe Tabellen 59 und 60).

Tabelle 59: In der Urteilsbegründung aufgeführte Aspekte zugunsten der verurteilten Person

Aspekt¹	§ 16a-Arrest	Bewährungsstrafe	gesamt
bisherige Straffreiheit	11,7 %	9,5 %	9,7 %
geständiges Verhalten	77,5 %	74,8 %	75,1 %
Schule/Beruf	3,8 %	5,1 %	4,9 %
finanzielle Opferentschädigung	1,4 %	0,8 %	0,8 %
erhebliche Erziehungsmängel	6,1 %	6,2 %	6,2 %
Gewalterfahrungen	0,5 %	0,5 %	0,6 %
Entschuldigung**	18,3 %	11,8 %	12,6 %
Schadenswiedergutmachung	4,2 %	3,9 %	3,9 %
geordnete (soziale) Verhältnisse	4,7 %	6,2 %	6,0 %
geringer Schaden	6,1 %	5,3 %	5,4 %
sonstige ^{2*}	42,7 %	51,8 %	50,7 %
keine Angaben vorhanden	9,4 %	10,8 %	10,6 %

¹ Mehrfachantworten möglich. Die Prozentzahlen ergeben daher spaltenweise mehr als 100,0 %.

² z.B. Inanspruchnahme von Therapie/Training (z.B. Anti-Gewalt-Training), beeindruckt durch Untersuchungshaft/frühere Maßnahmen, bei Tatbegehung alkoholisiert, Bagatelldelikt, Taten liegen lange zurück

* $p < .05$, ** $p < .01$ (d.h. die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a-Arrest sind statistisch signifikant)

Tabelle 60: In der Urteilsbegründung aufgeführte erschwerende Aspekte

Aspekt¹	§ 16a-Arrest	Bewährungsstrafe	gesamt
fehlendes Unrechtsbewusstsein***	16,9 %	7,1 %	8,3 %
gewerbsmäßiges Tatverhalten	3,3 %	4,1 %	4,0 %
hoher finanzieller Schaden	8,9 %	8,3 %	8,4 %
viele Taten*	29,1 %	22,4 %	23,2 %
strafrechtlich bereits auffällig geworden*	67,1 %	59,4 %	60,4 %
schwere gesundheitliche Folgen für das Opfer	8,0 %	6,0 %	6,2 %
hohe Rückfallgeschwindigkeit	18,8 %	15,7 %	16,1 %
sonstige ^{2***}	58,2 %	43,0 %	44,8 %
keine Angaben vorhanden**	5,2 %	11,4 %	10,6 %

¹ Mehrfachantworten möglich. Die Prozentzahlen ergeben daher spaltenweise mehr als 100,0 %.

² z.B. Bewährungsversagen, Drogenkonsum, besondere Brutalität, aggressives Verhalten, Ausnutzung von Hilflosigkeit, bereits vollstreckte Maßnahmen ohne Wirkung, kriminelle Energie

* $p < .05$, ** $p < .01$, *** $p < .001$ (d.h. die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a-Arrest sind statistisch signifikant)

Es wurde auch erhoben, welche Gründe für die Verhängung eines § 16a-Arrestes im Urteil genannt wurden. In insgesamt 85,4 % der Fälle war dem Urteil min-

destens eine Begründung für die Verhängung des § 16a-Arrestes zu entnehmen. Zu beachten ist, dass hier jede auch nur sehr knappe Erwähnung der aufgeführten Aspekte als „Begründung“ gewertet wurde. Entsprechend der Häufigkeit, mit der die Varianten des § 16a JGG angewendet wurden, bezogen sich die am häufigsten angeführten Begründungen auf die Verdeutlichung der Verantwortlichkeit und der Folgen weiterer Straftaten (54,0 %) sowie auf die nachdrücklichere erzieherische Einwirkung (50,7 %). Ebenfalls recht häufig wurden die bessere Vorbereitung auf die Bewährungszeit (21,6 %) und das Abhalten des/der Verurteilten von weiteren Straftaten (19,7 %) genannt (siehe Tabelle 61).

Tabelle 61: Genannte Aspekte zur Begründung des § 16a JGG

Begründung für § 16a JGG im Urteil*	Bewährungsstrafe mit § 16a
keine Begründung/keine Angabe	14,6 %
mindestens eine Begründung	85,4 %
Verdeutlichung der Verantwortlichkeit/Folgen	54,0 %
nachdrücklichere erzieherische Einwirkung	50,7 %
bessere Vorbereitung/Erfolgsaussichten auf die Bewährungszeit	21,6 %
Abhalten des/der Verurteilten von der Begehung neuer Taten/Abschreckung	19,7 %
sonstige Aspekte***	17,8 %
Verdeutlichung, dass Bewährungsstrafe kein Freispruch ist	11,3 %
mangelnde Unrechtseinsicht	8,9 %
Vermeidung einer sofortigen Anordnung unbedingter Jugendstrafe	6,6 %
bisher noch keine freiheitsentziehenden Maßnahmen	6,1 %
kurzfristiger Freiheitsentzug erforderlich	4,2 %
Herausnahme aus schädlichem sozialen Umfeld	3,8 %
Begründung mit bestimmten Maßnahme-Formen im Arrest**	3,8 %
Erziehung zur Rechtsreue/Erlernen einer positiven Lebensführung im Arrest	3,3 %
Verhalten in der Verhandlung	1,9 %
Vermeidung von Rechtsungleichheit, da Gruppendelikt	0,5 %
Schutz der Allgemeinbevölkerung/Erhöhung der öffentlichen Sicherheit	0,0 %
Genugtuung für das Opfer	0,0 %

* Mehrfachantworten möglich. Die Prozentzahlen ergeben daher mehr als 100,0 %.

** z.B. Tataufarbeitung, Empathietraining, Soziales Training

*** z.B. Manifestation schädlicher Neigungen soll verhindert werden, Heranführen an einen strukturierten Tagesablauf, „Wachrütteln“, ambulante Weisungen und Maßnahmen aufgrund der Familiensituation wenig erfolgversprechend

Eine echte Prüfung der Voraussetzungen des § 16a JGG erfolgte in 52,6 % der § 16a-Fälle. Am häufigsten ließ sich eine deutliche Orientierung am Gesetzeswortlaut erkennen. In jeweils 11,3 % (bezogen auf alle § 16a-Fälle) wurde nur die Nummer der Norm genannt bzw. eine über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Begründung dargelegt. Eine sehr ausführliche Begründung (d.h. mindestens drei Sätze) fand sich in nur 5,6 % der Fälle (siehe Tabelle 62).

Tabelle 62: Ausdrückliche Prüfung der Voraussetzungen des § 16a JGG

Prüfung der Voraussetzungen	Bewährungsstrafe mit § 16a
gar nicht	42,7 %
nur die Nummer der Norm genannt	11,3 %
deutliche Orientierung am Gesetzeswortlaut/Norm abgeschrieben	24,4 %
über Gesetzeswortlaut hinausgehende Begründung/Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen	11,3 %
sehr ausführliche Begründung (ab 3 Sätzen)	5,6 %
keine Angabe im Analysebogen	4,7 %

Eine Fragestellung der Evaluation des § 16a JGG bezieht sich auf die Rückwirkungsproblematik. Gemäß Art. 103 II GG kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Daraus folgt, dass § 16a JGG nur als Sanktion für Taten in Betracht kommt, die nach Inkrafttreten der Norm, d.h. nach dem 06.03.2013, begangen wurden. Dies gilt dann nicht, wenn der/die Angeklagte durch Anwendung der Norm bessergestellt wird. Die Analyse der Jugendstrafakten ergab, dass in 28,2 % der Fälle mindestens eine der abgeurteilten Taten vor dem 07.03.2013 begangen wurde. In vier Fällen (1,8 %) konnte dies nicht sicher festgestellt werden, da das exakte Datum der Tat(en) nicht angegeben war. Eine Auseinandersetzung mit der Rückwirkungsproblematik im Urteil erfolgte allerdings nur in insgesamt zwei Fällen (0,9 %), wobei in einem Fall die Besserstellung lediglich festgestellt und in einem Fall die Besserstellung begründet wurde.

7.3.6 Rechtsmittel und Vollstreckung

Im Hinblick auf die Frage, in welchem Ausmaß Rechtsmittel eingelegt wurden, zeigt die Aktenauswertung, dass in durchschnittlich 7,3 % der Fälle Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt wurde (in 8,0 % der Fälle, in denen ein § 16a-Arrest verhängt wurde, siehe Tabelle 63). Revision wurde hingegen fast nie (97,8 % der Fälle) eingelegt (siehe Tabelle 64). In nur einem Fall mit einer Verurteilung nach § 16a JGG lag zum Zeitpunkt der Aktenanalyse bereits eine Entscheidung des Rechtsmittelgerichts vor. In diesem Fall wurde die erstinstanzliche Verurteilung zu einem Dauerarrest nach § 16a JGG in einen Freizeit-arrest nach § 16a JGG umgewandelt. In den übrigen 34 Fällen, in denen Informationen über die Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte vorlagen, wurde weder erstinstanzlich noch nach Berufung/Revision ein § 16a-Arrest verhängt.

Tabelle 63: Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil

Stichprobe	ja	nein	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	8,0 %	90,6 %	1,4 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	7,2 %	91,9 %	0,8 %
gesamt	7,3 %	91,8 %	0,9 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .01, p > .05$).

Tabelle 64: Revision gegen das erstinstanzliche Urteil

Stichprobe	ja	nein	keine Angabe
Bewährungsstrafe mit § 16a	0,0 %	98,6 %	1,4 %
Bewährungsstrafe ohne § 16a	0,5 %	97,8 %	1,7 %
gesamt	0,4 %	97,8 %	1,7 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen Bewährungsstrafe mit/ohne § 16a sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .03, p > .05$).

Des Weiteren wurde erhoben, in wie vielen Fällen von der Vollstreckung des § 16a-Arrestes nach § 87 JGG abgesehen wurde. Dies geschah in 6,6 % der Fälle teilweise, in 4,7 % der Fälle wurde ganz von der Vollstreckung abgesehen. Bei 13,1 % der Fälle lagen hierzu keine Angaben vor.

In den 24 Fällen, in denen laut Strafakte von der Vollstreckung des Arrestes nach § 87 JGG ganz oder teilweise abgesehen wurde, geschah dies in der Mehrheit der Fälle (58,3 %) aus erzieherischen Gründen (§ 87 III 1 JGG). In jeweils 4,2 % der Fälle wurde das Absehen von der Vollstreckung mit dem Ablauf der 3-Monats-Frist bzw. mit der Ablehnung der Aussetzung begründet. In einem Drittel der Fälle fand sich keine Angabe zur Variante des § 87 JGG (siehe Tabelle 65).

Tabelle 65: Absehen von der Vollstreckung nach § 87 JGG

Variante des § 87 JGG	Bewährungsstrafe mit § 16a (n = 24)*
§ 87 III JGG (aus erzieherischen Gründen)	58,3 %
§ 87 IV 2 JGG (Ablauf der 3-Monats-Frist)	4,2 %
§ 87 IV 3 Nr. 1 (Widerruf der Aussetzung)	0,0 %
§ 87 IV 3 Nr. 2 (Verhängung der Jugendstrafe)	0,0 %
§ 87 IV 3 Nr. 3 (Ablehnung der Aussetzung)	4,2 %
keine Angabe zur Variante des § 87 JGG	33,3 %

* Diese Frage wurde nur in den Fällen beantwortet, in denen von der Vollstreckung der Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest ganz oder teilweise abgesehen wurde (s.o.).

Bei 62 der 213 zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten lagen Informationen bezüglich des Zeitpunkts der Ladung vor. In weiteren 10 Fällen war die Ladung noch nicht erfolgt. Die Zeit, die zwischen Rechtskraft des Urteils und Ladung verging, lag zwischen weniger als einer und 24 Wochen. Der Großteil der Verurteilten (53,3 %) wurde innerhalb eines Monats geladen, ein weiteres Drittel (33,9 %) fünf bis acht Wochen nach Rechtskraft des Urteils. 3,2 % der 62 Fälle wurde mehr als 12 Wochen nach Rechtskraft des Urteils geladen. In diesen Fällen könnte der Arrest innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Urteils „anvollstreckt“ worden sein und die übrige Arrestdauer nach Ablauf der 3-Monats-Frist verbüßt worden sein. Dies ist zulässig, da § 87 IV Satz 2 JGG nur vorsieht, dass der Vollzug des § 16a-Arrestes innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft *begonnen* werden muss.

In 65 der 213 zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten war das Datum angegeben, an dem der Arrest begonnen wurde. Dies lag in 36,9 % dieser 65 Fälle in einem Zeitraum von maximal vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils. In weiteren 40,0 % der Fälle vergingen zwischen fünf und acht Wochen zwischen Beginn des Arrestes und Rechtskraft des Urteils. 4,6 % der 65 Fälle traten frühestens nach 14 Wochen den Arrest an. Auch hier kann vermutet werden, dass in diesen wenigen Fällen der Arrest bereits vor Ablauf der 3-Monats-Frist „anvollstreckt“ wurde.

7.4 Zusammenfassung

In die Aktenanalyse gingen insgesamt 1788 Fälle aus 27 Landgerichtsbezirken ein, die zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt worden waren. In 213 dieser Fälle erfolgte zusätzlich eine Verurteilung zu einem Arrest nach § 16a JGG. Wie die Aktenanalyse zeigte, bestehen insgesamt nur wenige signifikante Unterschiede zwischen der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten und der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten. Wie sich herausstellte, waren die Personen, die zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest verurteilt wurden, allerdings im Durchschnitt deutlich jünger als die zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten. Die Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten zeichnete sich zudem durch einen geringeren Anteil an weiblichen Personen aus sowie durch einen geringeren Anteil an Personen, die nicht in Deutschland geboren wurden aus. Das Bildungsniveau war sowohl bei den zu einer Bewährungsstrafe Verurteilten mit § 16a-Arrest als auch bei denen ohne § 16a-Arrest mehrheitlich gering.

Beide Gruppen zeichneten sich durch eine hohe Problembelastung in verschiedensten Bereichen aus, beispielsweise im Bereich Familie oder Freizeitgestaltung. Signifikante Unterschiede ergaben sich für die Bereiche Schule (höhere Belastung der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten) und Freundeskreis (höhere Belastung der zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest

Verurteilten). Die Unterschiede in Bezug auf die Vorsanktionierung sind insgesamt nicht groß, eine Ausnahme bilden die Verurteilungen zu Dauerarrest und Geldstrafe, die bei den nur zu einer Bewährungsstrafe Verurteilten häufiger sind.

Hinsichtlich der Taten, wegen derer die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden verurteilt wurden, zeigte sich, dass die zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten eine signifikant höhere durchschnittliche Anzahl an Deliktarten aufweisen als die zu einer Bewährungsstrafe ohne § 16a JGG Verurteilten. Somit scheint diese Gruppe etwas volatiler zu sein als die zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten. Polytrope, d.h. vielgestaltige Kriminalität wurde in Zusammenhang gebracht mit einer schlechteren Legalprognose (Kölch et al. 2011). Die am häufigsten vorkommenden Deliktkategorien waren in beiden Gruppen Diebstahl/Unterschlagung sowie Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (jeweils über ein Drittel der Verurteilten). Signifikante Unterschiede ergaben sich für folgende Deliktkategorien: Sachbeschädigung, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen die persönliche Freiheit, gegen die öffentliche Ordnung, gegen das BtMG und gegen das PflichtVG/StVG. Mit Ausnahme der Straftaten gegen das BtMG waren die Deliktkategorien jeweils signifikant häufiger Gegenstand des Urteils in der Gruppe der § 16a-Arrestant/innen als in der Gruppe der zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten.

Hinsichtlich der Anzahl der abgeurteilten Einzeltaten ergaben sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Gruppen: Die zu einer Bewährungsstrafe mit und ohne § 16a-Arrest Verurteilten wurden jeweils wegen etwas mehr als vier Einzeltaten (nach Ausschluss der statistischen Ausreißer: etwas mehr als drei Einzeltaten) verurteilt. Auch hinsichtlich des Schadens bei Vermögens- und Eigentumsdelikten sowie bei Personendelikten ergaben sich keine statistisch signifikanten Unterschiede.

Die zu einer Bewährungsstrafe ohne Arrest Verurteilten hatten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens deutlich häufiger Untersuchungshaft erlebt als die zu einem § 16a-Arrest Verurteilten (16,3 % vs. 4,7 %). Dies könnte dafür sprechen, dass die Vorgabe des § 16a II JGG, einen Arrest nach § 16a I Nr. 1 JGG nicht zu verhängen, wenn sich der/die Jugendliche oder Heranwachsende nicht nur kurzfristig in Untersuchungshaft befunden hat, berücksichtigt wurde. Erstaunlich ist allerdings, dass ein Fünftel (20,8 %) der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest Verurteilten zuvor schon mindestens einmal zu einem Dauerarrest verurteilt wurde.

Die Verhängung eines Arrestes nach § 16a JGG wurde vor allem begründet mit der hierdurch ermöglichten nachdrücklicheren erzieherischen Einwirkung (§ 16a I Nr. 3 JGG) sowie mit der Verdeutlichung der Verantwortlichkeit und Folgen von Straftaten (§ 16a I Nr. 1 JGG). Einwände gegen den § 16a-Arrest wurden zumeist mit dem Schul- oder Ausbildungsbesuch des/der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden begründet.

In Bezug auf die durchschnittliche Dauer der verhängten Jugendstrafen zeigen sich keine Unterschiede zwischen den zu einer Bewährungsstrafe Verurteilten mit im Vergleich zu ohne zusätzlichen Arrest.

Die Vollstreckungsfrist von drei Monaten, welche gemäß § 87 IV Satz 2 JGG bei einem Arrest nach § 16a JGG gilt, scheint insgesamt wenige Probleme bereitet zu haben. Über drei Viertel der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a JGG Verurteilten traten bereits innerhalb von acht Wochen nach Rechtskraft des Urteils den Arrest an. Für einige wenige Fälle wurde angegeben, dass sie ihren Arrest erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angetreten haben. In diesen Fällen ist es möglich, dass der Arrest bereits innerhalb der drei Monate nach Rechtskraft des Urteils „anvollstreckt“ wurde.

8 Befragung von Praktiker/innen (Modul 2)

8.1 Methode/Vorgehensweise

Ein weiterer Schwerpunkt des Projekts lag darin, die Einstellungen von Praktiker/innen gegenüber dem neuen Sanktionsinstrument anhand einer repräsentativen Befragung in den 27 Landgerichtsbezirken zu untersuchen (zur Stichprobenziehung der Landgerichtsbezirke, siehe Kapitel 7.1). Diese schriftliche Befragung richtete sich an fünf Gruppen von Praktiker/innen: Jugendrichter/innen, Jugendstaatsanwälte/innen, Bewährungshelfer/innen, Arrestvollzugsleiter/innen und Jugendgerichtshelfer/innen. Vorschläge der Praktiker/innen zu einer möglichen Verbesserung der Praxis des § 16a-Arrestes oder zu einer gesetzlichen Reform werden ebenfalls mithilfe der schriftlichen Befragungen erfasst.

Um die Einschätzung von Praktiker/innen hinsichtlich der Chancen und Risiken des Jugendarrestes neben Jugendstrafe zu erfassen, wurden im Zeitraum von Januar bis April 2014 entsprechende standardisierte Fragebögen für eine schriftliche Befragung entwickelt. In einem anschließenden Pretest wurden die Erhebungsinstrumente mit Vertretern/innen der jeweiligen Berufsgruppe vorab geprüft und überarbeitet.

Tabelle 66 zeigt einen Überblick der teilnehmenden Institutionen, die den gezogenen Landgerichtsbezirken zugeordnet sind. Im Fall noch ausstehender Rückmeldungen wurde mehrmals postalisch bzw. telefonisch nachgefasst, meist ohne Erfolg. Die Verweigerung der Teilnahme wurde am häufigsten mit einer zu hohen Arbeitsbelastung und Zeitmangel begründet. Viele der verweigernden Institutionen begründeten ihre Entscheidung mit bisher fehlenden Erfahrungen im Hinblick auf den Jugendarrest neben Jugendstrafe. Der erneute Hinweis, dass eine Teilnahme an der Befragung auch ohne einschlägige Erfahrung mit § 16a-Fällen möglich und sinnvoll ist, konnte die Anzahl an Verweigerungen nur minimal senken.

Tabelle 66: Teilnehmende Institutionen

	Landgerichte	Amtsgerichte	Staatsanwaltschaften	Jugendämter	Bewährungshilfen
Gesamtzahl	27*	174	27*	136	56
Verweigerungen	0	12	1	18	0
Zusagen	100,0 %	93,1 %	96,3 %	86,8 %	100,0 %

* Das Landgericht Potsdam ist für das Landgericht Gera, in dem keine Aktenanalyse möglich war, nachgerückt. Die Anzahl an Landgerichtsbezirken und Staatsanwaltschaften beträgt daher, wie geplant, 27.

Ab dem 25.09.2014 wurden an alle uns benannten Ansprechpersonen der teilnehmenden Jugendgerichtshilfen, Amts- und Landgerichte sowie Staatsanwaltschaften Fragebögen mit Informationsschreiben zu Studieninhalten, Datenschutz und Freiwilligkeit der Teilnahme sowie mit vorfrankierten Rückumschlägen verschickt. Die Ansprechpersonen wurden um Weiterleitung der Fragebögen an die einzelnen Teilnehmenden gebeten. Die Anzahl zu verschickender Fragebögen, d.h. die Anzahl einzubeziehender Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwält/innen wurde dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen von den Ansprechpersonen vorab mitgeteilt. Die Anzahl einzubeziehender Jugendgerichtshelfer/innen wurde in Absprache mit den Jugendämtern ermittelt.

Hinsichtlich der Bewährungshelfer/innen stellte uns der DBH e.V., Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, freundlicherweise eine Liste aller Einrichtungen der Bewährungshilfe in den gezogenen Landgerichtsbezirken zur Verfügung. Nach der Kontaktaufnahme mit den Leiter/innen der jeweiligen Bewährungshilfen übersandten uns diese die Kontaktdaten ihrer Mitarbeitenden, die sich zur Teilnahme an der Studie bereit erklärt hatten. Die Bewährungshelfer/innen wurden sodann alle telefonisch kontaktiert, um das Forschungsprojekt vorzustellen und die Anzahl der betreuten Proband/innen abzufragen. Die Befragung der Bewährungshelfer/innen startete im November 2014.

Die Befragung von Praktiker/innen zum Arrest nach § 16a JGG (Modul 2) hatte bereits im September 2014 begonnen. Die Befragung der Praktiker/innen konnte erst im September 2015 abgeschlossen werden, aufgrund von einer verzögerten Genehmigung der Befragung durch die Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft sowie die späte Aufnahme des Landgerichtsbezirks Potsdam (als Ersatz für Gera) in die Stichprobe.

8.2 Ergebnisse

8.2.1 Beschreibung der Stichprobe

Insgesamt wurden Fragebögen an 480 Jugendrichter/innen, 28 Arrestvollzugsleiter/innen, 469 Jugendstaatsanwälte/innen, 301 Bewährungshelfer/innen und 722 Jugendgerichtshelfer/innen versandt. Tabelle 67 zeigt, dass die Rücklaufquote insgesamt bei 44,7 % lag, wobei diese zwischen den Praktikergruppen (29,9 % bei Jugendstaatsanwälte/innen und 82,1 % bei Arrestvollzugsleiter/innen) deutlich variierte. Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte in der sehr unterschiedlichen Betroffenheit vom zentralen Thema der Befragung, § 16a JGG, liegen. Während § 16a JGG in allen Arrestanstalten ein Thema ist, haben Staatsanwaltschaften sowie Gerichte mit der gesamten Bandbreite jugendstrafrechtlicher Verfahren zu tun. Angesichts von Diversionsraten von bundesweit durchschnittlich rund zwei Dritteln stellen insbesondere bei den Staatsanwaltschaften Verfahren, bei denen eine Jugendstrafe in Frage kommt, eindeutig die Minderheit der bearbeiteten Verfahren dar. Hinzu kommt, dass Staatsanwälte/innen in der Regel jünger und weniger erfahren in Jugendstrafsachen sind als Jugendrichter/innen. Auch dies könnte die Teilnahmebereitschaft mindern, da sich die Befragten nicht kompetent fühlen, aus umfangreicher Erfahrung Auskünfte zu geben.

Die Gesamtstichprobe umfasst insgesamt 894 Personen. Die im Folgenden dargestellten Werte beziehen sich auf die Personen, die an der Befragung teilgenommen und die jeweilige Frage beantwortet haben. Fehlende Werte werden im Folgenden nicht mit aufgeführt, da das Fehlen von Angaben bei Befragungen keinen besonderen Informationsgehalt hat, anders als beispielsweise bei der Analyse von Akten, bei denen fehlende Werte eine Informationsquelle hinsichtlich der Vollständigkeit bzw. Qualität der Akten darstellen.

Tabelle 67: Rücklaufquoten bezogen auf die einzelnen Praktikergruppen

Praktikergruppe	Rücklauf (%)
Jugendrichter/innen	44,4
Arrestvollzugsleiter/innen	82,1
Jugendstaatsanwälte/innen	29,9
Bewährungshelfer/innen	55,5
Jugendgerichtshelfer/innen	48,6
gesamt	44,7

Tabelle 68: Größe der Substichproben

Substichprobe	Stichprobengröße (\triangleq n)
Jugendrichter/innen	213
Arrestvollzugsleiter/innen	23
Jugendstaatsanwält/innen	140
Bewährungshelfer/innen	167
Jugendgerichtshelfer/innen	351
Männer	411
Frauen	458
<i>keine Angabe</i>	25
Norden	168
Westen	304
Süden	269
Osten	152
<i>keine Angabe</i>	1

Anmerkung: Norden = Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein; Westen = Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland; Süden = Baden-Württemberg, Bayern; Osten = Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

An der Befragung teilgenommen haben 213 Jugendrichter/innen, 23 Arrestvollzugsleiter/innen, 140 Jugendstaatsanwält/innen, 167 Bewährungshelfer/innen und 351 Jugendgerichtshelfer/innen (siehe Tabelle 68). Von den Teilnehmenden, die eine Angabe zu ihrem Geschlecht gemacht haben, waren 411 Personen männlich (47,3 %) und 458 Personen weiblich (52,7 %). Der Anteil der weiblichen Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen liegt bei unter 50,0 %, wobei von den Arrestvollzugsleiter/innen sogar nur rund ein Drittel weiblich ist (31,8 %). Der Anteil von weiblichen Teilnehmerinnen ist bei den Jugendgerichtshelfer/innen mit fast 60,0 % am höchsten (siehe Tabelle 69). Im Folgenden wird eine Differenzierung nach Geschlecht nur vorgenommen, wenn sich ein relevanter Unterschied ergibt bzw. Unterschiede erwartet wurden.

Rund ein Drittel der Teilnehmenden (304) kamen aus den westlichen Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland. Aus den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern (Süd) nahmen 269 Personen, aus Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Nord) 168 Personen und aus Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (Ost) 152 Personen teil; eine Person machte keine Angabe zu ihrem Arbeitsort.

Betrachtet man die Altersverteilung, so waren fast ein Drittel (32,3 %) der Teilnehmer/innen zum Zeitpunkt der Befragung zwischen 45 und einschließlich 54

Jahre und rund ein Viertel (26,6 %) über 55 Jahre alt (siehe Tabelle 70). Jeweils ca. 20,0 % aller Befragten waren unter 35 oder zwischen 35 und einschließlich 44 Jahre alt. Insgesamt zeigt sich, dass Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen unter 45 Jahren weniger stark vertreten sind und fast drei Viertel (71,9 %) aller Teilnehmer/innen aus dieser Gruppe älter als 44 Jahre sind. Bei den Jugendstaatsanwält/innen hingegen sind über die Hälfte (54,4 %) jünger als 45 Jahre. In den Gruppen der Bewährungshelfer/innen und der Jugendgerichtshelfer/innen entspricht die Altersverteilung ungefähr der Verteilung in der Gesamtstichprobe. Tabelle 71 zeigt, dass die weiblichen Befragten zur Hälfte (50,6 %) unter 45 Jahre alt sind und die männlichen Befragten zum Großteil (69,8 %) älter als 44 Jahre alt sind.

Tabelle 69: Beschreibung der Stichprobe - Geschlechterverteilung und Anzahl der teilnehmenden Praktiker/innen pro Region

Praktikergruppe	Norddeutschland	Westdeutschland	Süddeutschland	Ostdeutschland	weiblich**
Jugendrichter/innen	38	61	62	52	88 (42,1 %)
Arrestvollzugsleiter/innen*	3	9	4	6	7 (31,8 %)
Jugendstaatsanwält/innen	30	55	25	30	72 (52,9 %)
Bewährungshelfer/innen	23	49	68	27	90 (54,9 %)
Jugendgerichtshelfer/innen	74	130	110	37	201 (59,5 %)

* Ein/e Arrestvollzugsleiter/in hat keine Angabe dazu gemacht, in welchem Bundesland er/sie tätig ist.

** Insgesamt 25 Personen haben keine Angabe zu ihrem Geschlecht gemacht.

Tabelle 70: Beschreibung der Stichprobe - Altersverteilung

Praktikergruppe	Alter			
	< 35	35-44	45-54	55 +
Richter/innen & Vollzugsleiter/innen	10,4 %	17,7 %	42,9 %	29,0 %
Jugendstaatsanwält/innen	29,4 %	25,0 %	34,6 %	11,0 %
Bewährungshelfer/innen	22,9 %	20,5 %	29,5 %	27,1 %
Jugendgerichtshelfer/innen	24,2 %	19,3 %	25,6 %	30,8 %
gesamt	21,1 %	20,0 %	32,3 %	26,6 %

Anmerkung: Die Altersunterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .14, p < .001$).

Tabelle 71: Altersverteilung der Praktiker/innen, getrennt nach Geschlecht

Geschlecht	Alter			
	< 35	35-44	45-54	55 +
männlich	13,4 %	16,8 %	37,7 %	32,1 %
weiblich	27,5 %	23,1 %	27,3 %	22,1 %

Anmerkung: Die Altersunterschiede zwischen den Geschlechtern sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .22, p < .001$).

Die Frage der Spezialisierung von Beschäftigten der Justiz im Jugendstrafrecht (Jugendrichter/innen, Arrestvollzugsleiter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen) wird intensiv diskutiert, da davon ausgegangen wird, dass eine jugendgemäße Anwendung des Jugendstrafrechts Spezialkenntnisse erfordert. Daher wurden die Befragten gebeten, darüber Auskunft zu geben, wie viel Berufserfahrung sie in der Justiz allgemein und im Jugendstrafrecht speziell gesammelt haben. Der Mittelwert der Beschäftigungsdauer in der Justiz unter denjenigen, die zum Zeitpunkt der Befragung mindestens ein Jahr ihre aktuelle Tätigkeit ausgeübt hatten, liegt für Jugendrichter/innen bzw. Arrestvollzugsleiter/innen bei 19,66 Jahren und für Jugendstaatsanwälte/innen bei 14,55 Jahren. Keiner der Jugendrichter/innen bzw. Arrestvollzugsleiter/innen gab an, weniger als ein Jahr ihre/seine aktuelle Tätigkeit auszuüben. Bei den Jugendstaatsanwälte/innen liegt dieser Wert bei 2,9 % (siehe Tabelle 72).

Tabelle 72: Dauer der Beschäftigung in der Justiz

Praktikergruppe	Dauer der Tätigkeit in Jahren	
	< 1 Jahr	Mittelwert*
Richter/innen & Vollzugsleiter/innen	0,0 %	19,66
Jugendstaatsanwälte/innen	2,9 %	14,55

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den zwei Praktikergruppen sind statistisch signifikant ($t(192.40) = 2.06, p < .05$).

* Angegeben ist die durchschnittliche Tätigkeitsdauer in Jahren für die Praktiker/innen, die zum Zeitpunkt der Befragung mindestens ein Jahr ihre aktuelle Tätigkeit ausgeübt hatten.

Insgesamt übten über 60,0 % der Praktiker/innen ihre Tätigkeit bereits länger als fünf Jahre aus und nur ein kleiner Teil der Befragten (5,2 %) kürzer als ein Jahr (siehe Tabelle 73)⁷.

⁷ Die durchschnittliche Dauer der Tätigkeit ist damit bei den hier Befragten nicht unwesentlich höher als bei der Befragung im Rahmen des Jugendgerichtsbarometers (Jugendstaatsan-

Von den 236 teilnehmenden Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen gaben 71,6 % an, als Jugendrichter/in, 58,1 % als Vorsitzende/r des Jugendschöffengerichts und 20,3 % als Vorsitzende/r bzw. Beisitzer/in einer Jugendkammer tätig zu sein (siehe Tabelle 74). 10,6 % der teilnehmenden Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen gaben an, aktuell eine sonstige jugendrichterliche Tätigkeit auszuüben. Einige Unterschiede ergaben sich zwischen den Geschlechtern im Hinblick auf die ausgeübte jugendrichterliche Tätigkeit (siehe Tabelle 75). So gaben beispielsweise 77,9 % der hierzu befragten Frauen an, als Jugendrichterin tätig zu sein, aber nur 66,9 % der männlichen Befragten.

Tabelle 73: Dauer der aktuellen Tätigkeit

Praktikergruppe	Dauer der Tätigkeit in Jahren				Range
	< 1 Jahr	Mittelwert*	≤ 5 Jahre	> 5 Jahre	
Richter/innen & AVL	9,0 %	8,66	51,1 %	48,9 %	< 1 – 34
Jugendstaatsanwält/innen	4,3 %	12,71	34,5 %	65,5 %	< 1 – 39
Bewährungshelfer/innen	1,2 %	15,13	28,9 %	71,1 %	< 1 – 38
Jugendgerichtshelfer/innen	4,9 %	11,35	37,9 %	62,1 %	< 1 – 37
gesamt	5,2 %	11,62	39,2 %	60,8 %	< 1 – 39

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind nicht statistisch signifikant (*Welch's F*(3, 411.94) = 0.15, *p* > .05).

* Angegeben ist die durchschnittliche Tätigkeitsdauer in Jahren für die Praktiker/innen, die zum Zeitpunkt der Befragung mindestens ein Jahr ihre aktuelle Tätigkeit ausgeübt hatten.

Tabelle 74: Derzeitig ausgeübte jugendrichterliche Tätigkeit

Tätigkeit	Anzahl der Richter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen**
Jugendrichter/in	169 (71,6 %)
Vorsitzende/r des Jugendschöffengerichts	137 (58,1 %)
Vorsitzende/r bzw. Beisitzer/in einer Jugendkammer	48 (20,3 %)
sonstiges*	25 (10,6 %)

* z.B. (stellvertretende/r) Leiter/in einer JAA, Ermittlungsrichter/in Jugendsachen, Jugendschutzverfahren

** Mehrfachantworten möglich, daher übersteigt die Summe der Nennungen die Anzahl an Richter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen in der Stichprobe.

wält/innen: Durchschnittliche Dauer der Tätigkeit im Jugendstrafrecht in der gesamten juristischen Laufbahn 5 Jahre und 9 Monate, Richter/innen: Durchschnittliche Tätigkeitsdauer 8 Jahre und ein Monat (Höynck & Leuschner 2014)). Wie bereits oben erwähnt, dürfte die hiesige Befragung in besonderer Weise sehr erfahrene und mit schweren Jugendsachen befasste Personen angesprochen haben.

Tabelle 75: Derzeit ausgeübte jugendrichterliche Tätigkeit, getrennt nach Geschlecht

Tätigkeit	Anzahl der Richter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen**	
	männlich	weiblich
Jugendrichter/in	91 (66,9 %)	74 (77,9 %)
Vorsitzende/r des Jugendschöffengerichts	82 (60,3 %)	52 (54,7 %)
Vorsitzende/r bzw. Beisitzer/in einer Jugendkammer	30 (22,1 %)	18 (18,9 %)
sonstiges*	24 (17,6 %)	10 (10,5 %)

* z.B. (stellvertretende/r) Leiter/in einer JAA, Ermittlungsrichter/in, Familienrichter/in, Strafrichter/in (Erwachsene)

** Mehrfachantworten möglich, daher übersteigt die Summe der Nennungen die Anzahl an Richter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen in der Stichprobe.

Über drei Viertel (78,5 %) der Teilnehmer/innen übten ihre Tätigkeit in Vollzeit aus; bei den Jugendgerichtshelfer/innen lag der Anteil der in Vollzeit Arbeitenden bei zwei Dritteln (67,8 %) (siehe Tabelle 76). Insgesamt üben deutlich mehr weibliche (32,7 %) als männliche (9,3 %) Befragte ihre Tätigkeit in Teilzeit aus (siehe Tabelle 77). Zwischen den Regionen lässt sich kein signifikanter Unterschied erkennen (siehe Tabelle 78). Dass also wesentlich mehr weibliche als männliche Teilnehmer/innen ihre Beschäftigung in Teilzeit ausüben und zudem die Frauen durchschnittlich jünger sind (siehe Tabelle 76), ist bei einigen der folgenden Auswertungen, beispielsweise zum Ausmaß an Erfahrung mit dem § 16a-Arrest, zu beachten.

Tabelle 76: Umfang aktueller Beschäftigung

Praktikergruppe	Zeitungsumfang der aktuellen Beschäftigung	
	Vollzeit	Teilzeit
Richter/innen & Vollzugsleiter/innen	85,6 %	14,4 %
Jugendstaatsanwält/innen	85,7 %	14,3 %
Bewährungshelfer/innen	84,4 %	15,6 %
Jugendgerichtshelfer/innen	67,8 %	32,2 %
gesamt	78,5 %	21,5 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (Cramérs V = .21, $p < .001$).

Tabelle 77: Umfang der aktuellen Beschäftigung, getrennt nach Geschlecht

Geschlecht	Zeitumfang der aktuellen Beschäftigung	
	Vollzeit	Teilzeit
männlich	90,7 %	9,3 %
weiblich	67,3 %	32,7 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .29, p < .001$).

Tabelle 78: Umfang der aktuellen Beschäftigung, getrennt nach Region

Region	Zeitumfang der aktuellen Beschäftigung	
	Vollzeit	Teilzeit
Norden	80,5 %	19,5 %
Westen	78,9 %	21,1 %
Süden	74,6 %	25,4 %
Osten	82,2 %	17,8 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Regionen sind statistisch nicht signifikant (Cramérs $V = .07, p > .05$).

Der Stellenanteil im Bereich des Jugendstrafrechts lag sowohl bei Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen als auch bei Jugendstaatsanwäl/innen bei rund 60,0 % (siehe Tabelle 79).

Mehr als 40,0 % der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen haben sich selbst um ihre aktuelle Stelle bemüht, bei den Jugendstaatsanwäl/innen liegt der Wert bei 32,4 % (siehe Tabelle 80). Dass die Stelle zufällig vakant war, haben ein Drittel (34,0 %) der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen und 39,6 % der Jugendstaatsanwäl/innen angegeben. Die Unterschiede zwischen den zwei Praktikergruppen sind statistisch nicht signifikant.

Tabelle 79: Anteil der Stelle im Bereich des Jugendstrafrechts

Praktikergruppe	Mittelwert
Richter/innen & Vollzugsleiter/innen	59,19 %
Jugendstaatsanwäl/innen	59,43 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den zwei Praktikergruppen sind statistisch nicht signifikant ($t(364) = -0.07, p > .05$).

Tabelle 80: Anlass für Tätigkeit als Jugendrichter/in bzw. Jugendstaatsanwalt/Jugendstaatsanwältin

Praktikergruppe	Ich habe mich selbst darum bemüht.	Die Stelle war zufällig frei.	aus sonstigen Gründen*
Richter/innen & AVL	41,7 %	34,0 %	24,3 %
Jugendstaatsanwält/innen	32,4 %	39,6 %	28,1 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den zwei Praktikergruppen sind statistisch nicht signifikant (Cramérs V = .09, $p > .05$).

* z.B. Präsidiumsbeschluss, interne Zuweisung/Geschäftsverteilung, obligatorische Rotation, die Stelle wurde mir persönlich angeboten

Tabelle 81 zeigt die jeweiligen Anteile der Praktikergruppen, getrennt nach Geschlecht sowie insgesamt, die mit ihrer aktuellen Tätigkeit zufrieden oder sehr zufrieden waren (ein Wert von +2 oder +3 auf einer Skala von -3 = „sehr unzufrieden“ bis +3 = „sehr zufrieden“). Insgesamt zeigte sich eine sehr hohe Zufriedenheit bei allen Praktikergruppen, wobei rund zwei Drittel der Befragten (sehr) zufrieden mit ihrer aktuellen Tätigkeit waren. Der höchste Grad an Zufriedenheit lag mit fast 80,0 % bei den männlichen Jugendrichtern und Arrestvollzugsleitern, wohingegen nur rund die Hälfte aller weiblichen Jugendgerichtshelferinnen angab, (sehr) zufrieden mit der aktuellen Tätigkeit zu sein. (Sehr starke) Unzufriedenheit mit der aktuellen Tätigkeit wurde nur vereinzelt angegeben. In Bezug auf Unterschiede zwischen den Geschlechtern zeigte sich, dass weibliche Jugendgerichtshelferinnen signifikant geringere Zufriedenheitswerte angaben als ihre männlichen Kollegen. In allen anderen Praktikergruppen zeigten sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Geschlechtern.

Tabelle 81: Zufriedenheit mit der aktuellen Tätigkeit (auf einer Skala von -3 bis +3)

Praktikergruppe	Geschlecht	(sehr) zufrieden (+2 bis +3)	(sehr) zufrieden (+2 bis +3) (beide Geschlechter)*
Richter/innen & AVL	männlich	108 (79,3 %)	175 (74,5 %)
	weiblich	62 (66,0 %)	
Jugendstaatsanwält/innen	männlich	38 (60,3 %)	96 (69,0 %)
	weiblich	54 (75,0 %)	
Bewährungshelfer/innen	männlich	51 (68,9 %)	112 (67,1 %)
	weiblich	58 (64,4 %)	
Jugendgerichtshelfer/innen**	männlich	87 (64,0 %)	198 (57,2 %)
	weiblich	105 (52,5 %)	
gesamt			581 (65,5 %)

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (Welch's $F(3, 418.74) = 14.94, p < .001$).

* Die Anzahl an Fällen in der letzten Spalte (beide Geschlechter) übersteigt die Summe der Fälle getrennt nach Geschlecht, da einige Praktiker/innen ihr Geschlecht nicht angegeben haben.

** Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind statistisch signifikant ($t(334) = 2.11, p < .05$).

Weiterhin umfasste der Fragebogen Fragen zur Aus- und Fortbildung der Praktiker/innen. Insgesamt haben 62,9 % der Befragten an mindestens einer Fortbildung mit thematischem Bezug zu ihrer aktuellen Tätigkeit teilgenommen, wobei dies nur knapp über ein Viertel (28,7 %) der Bewährungshelfer/innen, aber rund drei Viertel der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen sowie der Jugendgerichtshelfer/innen bejahte (siehe Tabelle 82). Dementsprechend verneinten fast drei Viertel der Bewährungshelfer/innen (71,3 %) und 41,9 % der Jugendstaatsanwälte/innen eine Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen.

Auch die Unterschiede zwischen den Regionen sind statistisch signifikant. So haben nur knapp über die Hälfte (54,4 %) der Praktiker/innen aus Süddeutschland, 62,8 % bzw. 63,2 % aus Nord- und Westdeutschland und über drei Viertel (76,8 %) der Befragten aus Ostdeutschland an mindestens einer Fortbildung teilgenommen (siehe Tabelle 83).

Sofern eine Fortbildungsveranstaltung besucht wurde, betrug der Umfang zusammengezählt in den vergangenen drei Jahren zu einem Viertel (25,3 %) bis zu fünf Tagen (siehe Tabelle 84). Nur 12,9 % der Befragten gaben an, für mehr als zehn Tage an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen zu haben. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass 42,7 % keine Angabe zum Umfang gemacht haben.

Weiterhin wurden die Praktiker/innen gefragt, wie lange die letzte von ihnen besuchte einschlägige Fortbildung zurück liegt. Auch hier machten 39,5 % keine Angabe. Bei 30,1 % lag die letzte Veranstaltung weniger als ein Jahr zurück, bei 3,2 % hingegen mehr als fünf Jahre (siehe Tabelle 85). Signifikante Unterschiede zwischen den Geschlechtern oder zwischen den Praktiker/innen aus den unterschiedlichen Regionen ergaben sich nicht (ohne Abbildung).

Um die Nichtteilnahme an Fortbildungsveranstaltungen besser zu erfassen, wurden die Praktiker/innen, die angaben, keine Fortbildungsveranstaltung besucht zu haben, nach Gründen dafür gefragt. Besonders häufig (72,9 %) gaben die Befragten an, dass das Jugendstrafrecht bzw. die Jugendbewährungshilfe nur Teilständigkeit sei und Fortbildungen in anderen Gebieten notwendig seien (siehe Tabelle 86). Die Jugendgerichtshelfer/innen bejahten dies sogar zu 81,1 %. Ebenfalls häufig (60,6 %) wurde angegeben, dass geeignete Angebote fehlen. Dies bejahte die Bewährungshilfe zu 86,9 %. Knapp die Hälfte (47,6 %) aller Befragten gab als Grund für die Nichtteilnahme die Arbeitsbelastung an, wobei die Bewährungshelfer/innen dies nur zu rund einem Viertel (27,1 %), die Jugendgerichtshelfer/innen knapp zur Hälfte (47,5 %), die Jugendstaatsanwälte/innen zu knapp zwei Dritteln (62,0 %) und die Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen zu knapp drei Vierteln (73,5 %) bestätigten. Besonders selten (3,7 %) wurde genannt, dass Fortbildungen nicht für erforderlich gehalten werden.

Tabelle 82: Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit thematischem Bezug zur aktuellen Tätigkeit

Praktikergruppe	Teilnahme an Fortbildung(en) mit thematischem Bezug	
	ja	nein
Richter/innen & Vollzugsleiter/innen	76,5 %	23,5 %
Jugendstaatsanwält/innen	58,1 %	41,9 %
Bewährungshelfer/innen	28,7 %	71,3 %
Jugendgerichtshelfer/innen	72,4 %	27,6 %
gesamt	62,9 %	37,1 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (Cramérs V = .41, $p < .001$).

Tabelle 83: Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit thematischem Bezug zur aktuellen Tätigkeit, getrennt nach Regionen

Region	Teilnahme an Fortbildung(en) mit thematischem Bezug	
	ja	nein
Norden	62,8 %	37,2 %
Westen	63,2 %	36,8 %
Süden	54,4 %	45,6 %
Osten	76,8 %	23,2 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Regionen sind statistisch signifikant (Cramérs V = .24, $p < .001$).

Tabelle 84: Umfang an Fortbildungsveranstaltungen in den letzten drei Jahren

Praktikergruppe	keine Fortbildung/ keine Angabe	1-5 Tage	6-10 Tage	> 10 Tage	Range
	Richter/innen & AVL	34,8 %	26,3 %	20,8 %	18,1 %
Jugendstaatsanwält/innen	45,0 %	23,6 %	21,4 %	10,0 %	1 – 40
Bewährungshilfe	76,1 %	12,0 %	6,6 %	5,4 %	1 – 20
Jugendgerichtshilfe	31,2 %	31,5 %	22,8 %	14,5 %	1 – 40
gesamt	42,7 %	25,3 %	19,1 %	12,9 %	1 – 50

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (Welch's $F(3, 201.01) = 42.26$, $p < .001$).

Tabelle 85: Vergangene Zeit seit zuletzt besuchter Fortbildung

Praktikergruppe	< 1 Jahr	1-2 Jahre	3-5 Jahre	> 5 Jahre	keine Fortbildung/ keine Angabe	Range
Richter/innen & AVL	30,9 %	28,0 %	10,2 %	6,7 %	24,2 %	< 1 - 20
Jugendstaatsanwält/innen	26,4 %	20,8 %	8,6 %	2,1 %	42,1 %	< 1 - 8
Bewährungshilfe	11,4 %	12,0 %	1,8 %	2,4 %	72,5 %	< 1 - 10
Jugendgerichtshilfe	39,9 %	21,1 %	4,4 %	1,8 %	32,8 %	< 1 - 11
gesamt	30,1 %	21,1 %	6,0 %	3,2 %	39,5 %	< 1 - 20

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant ($F(3, 537) = 5.43, p < .01$).

Tabelle 86: Gründe für die Nichtteilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

	Anteil der Praktikergruppe, der den jeweiligen Grund mit „trifft eher zu“ oder „trifft zu“ beurteilt hat ¹				gesamt
	Richter/innen & AVL	Staatsanwält/innen	Bewährungshilfe	Jugendgerichtshilfe	
Arbeitsbelastung***	73,5 %	62,0 %	27,1 %	47,5 %	47,6 %
familiäre Belastung***	44,0 %	42,0 %	8,5 %	9,2 %	20,5 %
keine verfügbaren Plätze***	29,7 %	14,0 %	57,9 %	13,7 %	31,6 %
Fehlen geeigneter Angebote***	37,5 %	49,0 %	86,9 %	49,5 %	60,6 %
Vertretung nicht geregelt*	21,3 %	24,5 %	-	8,1 %	15,3 %
Ich halte Fortbildungen für nicht erforderlich	4,3 %	8,0 %	1,0 %	4,0 %	3,7 %
Jugendstrafrecht/-bewährungshilfe nur Teilständigkeit, Fortbildungen in anderen Gebieten auch notwendig*	62,6 %	64,1 %	74,3 %	81,1 %	72,9 %
Ich halte meinen Fortbildungsstand für ausreichend*	51,0 %	39,6 %	31,1 %	25,8 %	33,4 %
keine Zustimmung seitens des Dienstherren	-	-	6,0 %	-	6,0 %
fehlende Finanzierung durch den Dienstherren	-	-	40,4 %	-	40,4 %
kein besonderer Grund**	56,0 %	28,5 %	24,2 %	42,6 %	34,9 %
sonstiges ²	2,1 %	2,9 %	83,3 %	81,8 %	87,6 %

* $p < .05$, ** $p < .01$, *** $p < .001$ (d.h. signifikante Unterschiede in der Nennung der jeweiligen Begründung zwischen den Praktikergruppen)

¹ Diese Frage wurde nur denen gestellt, die angaben, keine Fortbildungsveranstaltung besucht zu haben.

² z.B. eigene Internetrecherche, erst seit kurzem im Bereich Jugendstrafrecht/-bewährungshilfe tätig, Tätigkeitsschwerpunkt liegt in einem anderen Bereich

Des Weiteren wurden speziell die Fortbildungsveranstaltungen zum § 16a JGG erfragt. 15,8 % der Praktiker/innen gaben an, bereits an Fortbildungsveranstaltungen zum § 16a-Arrest teilgenommen zu haben, wobei der Wert für die Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen am höchsten ist (21,6 %) (siehe Tabelle 87). Insbesondere Praktiker/innen aus West- (29,3 %) und Süddeutschland (29,5 %) haben an Veranstaltungen zum § 16a JGG teilgenommen (siehe Tabelle 88).

Veranstaltet wurden die Fortbildungen zu knapp einem Drittel (31,9 %) von den Landesjustizverwaltungen, wobei dies zwischen den Berufsgruppen sehr unterschiedlich war (siehe Tabelle 89). Für Jugendstaatsanwälte/innen liegt das Angebot der Landesjustizverwaltungen bei knapp drei Vierteln (73,7 %), für Jugendgerichtshelfer/innen nur bei 8,1 %. Sonstige Veranstalter waren beispielsweise die Landesjugendämter, die DVJJ, Universitäten, Jugendarrestanstalten, die Richterakademie oder Jugendgerichtshilfen. In welchem Ausmaß die Landesjustizverwaltungen Fortbildungen zum § 16a JGG angeboten haben, unterschied sich nicht signifikant zwischen den Regionen (siehe Tabelle 90).

Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der § 16a JGG zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht lange in Kraft war und dementsprechend vermutlich wenig Möglichkeit bestand, eine Fortbildungsveranstaltung zu diesem Thema zu besuchen.

Tabelle 87: Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum § 16a JGG

Praktikergruppe	ja	Nein
Richter/innen & AVL	21,6 %	78,4 %
Jugendstaatsanwälte/innen	13,6 %	86,4 %
Bewährungshilfe	11,8 %	88,2 %
Jugendgerichtshilfe	18,5 %	81,5 %
gesamt	15,8 %	84,2 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .12, p > .05$).

Tabelle 88: Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum § 16a JGG, getrennt nach Regionen

Region	ja	Nein
Norden	21,3 %	78,7 %
Westen	29,3 %	70,7 %
Süden	29,5 %	70,5 %
Osten	15,1 %	84,9 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Regionen sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .14, p < .05$).

Tabelle 89: Veranstalter der Fortbildung zum § 16a JGG

Praktikergruppe	Veranstalter der Fortbildung zum § 16a JGG*	
	Landesjustizverwaltungen	sonstige**
Richter/innen & Vollzugsleiter/innen	47,1 %	52,9 %
Jugendstaatsanwält/innen	73,7 %	26,3 %
Bewährungshelfer/innen	16,7 %	83,3 %
Jugendgerichtshelfer/innen	8,1 %	91,9 %
gesamt	31,9 %	68,1 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .52, p < .001$).

* Diese Frage wurde nur den Personen gestellt, welche angaben, an einer Fortbildung zum § 16a JGG teilgenommen zu haben.

** z.B. Landesjugendamt, DVJJ, Universität, Jugendarrestanstalt, Richterakademie, Jugendgerichtshilfe

Tabelle 90: Veranstalter der Fortbildung zum § 16a JGG, getrennt nach Regionen

Region	Veranstalter der Fortbildung zum § 16a JGG*	
	Landesjustizverwaltungen	sonstige**
Norden	27,3 %	72,7 %
Westen	36,4 %	63,6 %
Süden	25,6 %	74,4 %
Osten	35,3 %	64,7 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Regionen sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .11, p > .05$).

* Diese Frage wurde nur den Personen gestellt, welche angaben, an einer Fortbildung zum § 16a JGG teilgenommen zu haben.

** z.B. Landesjugendamt, DVJJ, Universität, Jugendarrestanstalt, Richterakademie, Jugendgerichtshilfe

Zudem wurden die Praktiker/innen gefragt, ob sie (weiteren) Bedarf an Fort- und Weiterbildung im Bereich des Jugendarrestes nach § 16a JGG sehen, was rund ein Drittel der Befragten (35,1 %) bejahte (siehe Tabelle 91). Am meisten Bedarf gaben die Bewährungshelfer/innen mit 39,3 % an. Insgesamt bejahten mehr weibliche (39,4 %) als männliche (29,6 %) Teilnehmer/innen einen Fortbildungsbedarf (siehe Tabelle 92) sowie mehr Teilnehmer/innen aus Süd- und Westdeutschland (39,7 % und 37,3 %) als aus Ost- und Norddeutschland (30,6 % und 27,8 %) (siehe Tabelle 93). Auffällig ist hierbei, dass gerade in den Regionen häufig ein Bedarf an weiterer Fort- und Weiterbildung wahrgenommen wird, in denen vergleichsweise viele Praktiker/innen schon eine Fortbildungsveranstaltung zum § 16a JGG besucht haben (siehe Tabelle 88).

Tabelle 91: Bedarf an (weiterer) Fort- und Weiterbildung im Bereich des § 16a-Arrestes

Praktikergruppe	wahrgenommener Bedarf an Fortbildung zum § 16a-Arrest	
	ja	nein
Richter/innen & Vollzugsleiter/innen	33,2 %	66,8 %
Jugendstaatsanwält/innen	31,1 %	68,9 %
Bewährungshelfer/innen	39,3 %	60,7 %
Jugendgerichtshelfer/innen	36,2 %	63,8 %
gesamt	35,1 %	64,9 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .06, p > .05$).

Tabelle 92: Bedarf an (weiterer) Fort- und Weiterbildung im Bereich des § 16a-Arrestes, getrennt nach Geschlecht

Geschlecht	wahrgenommener Bedarf an Fortbildung zum § 16a-Arrest	
	ja	Nein
männlich	29,6 %	70,4 %
weiblich	39,4 %	60,6 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .10, p < .01$).

Tabelle 93: Bedarf an (weiterer) Fort- und Weiterbildung im Bereich des § 16a-Arrestes, getrennt nach Region

Region	wahrgenommener Bedarf an Fortbildung zum § 16a-Arrest	
	ja	Nein
Norden	27,8 %	72,2 %
Westen	37,3 %	62,7 %
Süden	39,7 %	60,3 %
Osten	30,6 %	69,4 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Regionen sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .10, p = .05$).

Wie aus Tabelle 94 hervorgeht, hat ein großer Teil der jeweiligen Praktikergruppen noch keinerlei Erfahrung mit dem Arrest nach § 16a JGG. Jeweils rund die Hälfte der Bewährungshelfer/innen sowie der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen geben an, noch nie eine/n zu einem § 16a JGG Verurteilte/n betreut zu haben bzw. noch nie einen Arrest nach § 16a JGG verhängt zu haben. In der Gruppe der Jugendgerichtshelfer/innen gaben sogar knapp zwei Drittel

(64,3 %) an, noch nie einen § 16a-Arrest empfohlen zu haben. Die meiste Erfahrung mit dem § 16a-Arrest haben der Befragung zufolge die Jugendstaatsanwält/innen: 61,4 % der Teilnehmenden gaben an, mindestens einmal einen Arrest nach § 16a JGG beantragt zu haben. Dieser hohe Wert dürfte mit der insgesamt niedrigen Rücklaufquote bei den Jugendstaatsanwält/innen (siehe Kapitel 8.1) in Zusammenhang stehen: Teilgenommen haben vermutlich vor allem solche Jugendstaatsanwält/innen, die eigene Erfahrungen mit § 16a JGG haben. Hier ist zudem anzumerken, dass über zwei Drittel (68,4 %) der Praktiker/innen aus Norddeutschland keine Erfahrung mit dem § 16a JGG haben, wobei der Wert für alle anderen Regionen zwischen 50,0 % und 55,8 % liegt.

Festzuhalten ist zudem, dass auch jene Praktiker/innen, die bereits Erfahrung mit dem § 16a-Arrest haben, insgesamt nur geringe Fallzahlen angeben: Für die Gruppe der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen sowie die der Bewährungshelfer/innen wurden Durchschnittswerte von weniger als zwei Fällen ermittelt. Die befragten Jugendstaatsanwält/innen haben durchschnittlich 2,39 Mal einen Arrest nach § 16a JGG beantragt. Die durchschnittliche Zahl der durch die Jugendgerichtshelfer/innen vorgeschlagenen § 16a-Arreste liegt sogar unter eins. Die durchschnittliche Anzahl von Fällen, in denen von den Praktiker/innen ein § 16a-Arrest vorgeschlagen/verhängt/beantragt bzw. ein/e § 16a-Arrestant/in betreut wurde, unterscheidet sich zudem signifikant zwischen den Geschlechtern: Während die männlichen Praktiker/innen im Durchschnitt einen Wert von 1,70 Fällen angeben, liegt der Mittelwert für die weiblichen Befragten bei nur 1,22 (siehe Tabelle 95). Ein Grund hierfür könnte sein, dass die befragten Praktikerinnen deutlich häufiger teilzeitbeschäftigt sind, als dies auf die Gruppe der männlichen Praktiker zutrifft (32,7 % vs. 9,3 %, siehe Tabelle 77). Zudem ist der Anteil an Frauen in der Gruppe der Richter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen, welche den zweithöchsten Durchschnittswert an § 16a-Fällen angibt ($M = 1,74$), verhältnismäßig gering (siehe Tabelle 94). Wie aus Tabelle 96 hervorgeht, zeigen sich außerdem statistisch signifikante Unterschiede in der Erfahrung mit dem § 16a-Arrest in Abhängigkeit von den Regionen: Während die befragten Praktiker/innen aus Westdeutschland im Durchschnitt 1,72 Mal einen § 16a-Arrest vorgeschlagen/verhängt/beantragt bzw. § 16a-Arrestant/innen betreut haben, liegt dieser Wert für die Befragten aus Norddeutschland bei nur 0,71.

Tabelle 94: Erfahrung mit dem § 16a-Arrest

Praktikergruppe	keine	1 - 3x	> 3x	Mittelwert*
Richter/innen & Vollzugsleiter/innen	52,5 %	31,5 %	16,0 %	1,74
Jugendstaatsanwält/innen	38,7 %	44,6 %	16,8 %	2,39
Bewährungshilfe	49,3 %	44,1 %	6,4 %	1,28
Jugendgerichtshilfe	64,3 %	29,9 %	5,7 %	0,94
gesamt	54,5 %	35,0 %	10,4 %	1,44

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (*Welch's F*(3, 388.14) = 7.82, $p < .001$).

* Der Mittelwert bezieht sich auf die Anzahl der Fälle, in denen ein Arrest nach § 16a JGG (mit-)verhängt bzw. beantragt bzw. vorgeschlagen wurde bzw. - im Fall der Bewährungshelfer/innen - wie viele 16a-Arrestant/innen betreut wurden.

Tabelle 95: Erfahrung mit dem § 16a-Arrest, getrennt nach Geschlecht

Geschlecht	keine	1 - 3x	> 3x	Mittelwert*
männlich	52,8 %	34,0 %	13,2 %	1,70
weiblich	55,6 %	36,6 %	7,9 %	1,22

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind statistisch signifikant ($t(626.61) = 2.03, p < .05$).

* Der Mittelwert bezieht sich auf die Anzahl der Fälle, in denen ein Arrest nach § 16a JGG (mit-)verhängt bzw. beantragt bzw. vorgeschlagen wurde bzw. - im Fall der Bewährungshelfer/innen - wie viele 16a-Arrestant/innen betreut wurden.

Tabelle 96: Erfahrung mit dem § 16a-Arrest, getrennt nach Region

Region	keine	1 - 3x	> 3x	Mittelwert*
Norden	68,4 %	27,6 %	2,7 %	0,71
Westen	50,0 %	35,8 %	14,2 %	1,72
Süden	50,2 %	38,3 %	11,5 %	1,66
Osten	55,8 %	36,4 %	7,8 %	1,28

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Regionen sind statistisch signifikant (*Welch's F*(3, 388.14) = 7.82, $p < .001$).

* Der Mittelwert bezieht sich auf die Anzahl der Fälle, in denen ein Arrest nach § 16a JGG (mit-)verhängt bzw. beantragt bzw. vorgeschlagen wurde bzw. - im Fall der Bewährungshelfer/innen - wie viele 16a-Arrestant/innen betreut wurden.

8.2.2 Wissen, Erfahrungen und Einschätzung zu den Sanktionen des JGG, insbesondere zum Jugendarrest

Um eine generelle Einschätzung der Praktikergruppen über die Durchführung der Reaktionsformen des JGG zu erfahren, wurden sie nach ihrer Zufriedenheit mit der Durchführung von verschiedenen ambulanten sowie stationären Maßnahmen gefragt, wobei der Jugendarrest und der Arrest nach § 16a JGG noch einmal gesondert erfasst wurden. Im Folgenden sind die Ergebnisse dargestellt. Angegeben ist jeweils der Anteil der Praktiker/innen, der die Aussage mit +2 oder +3 (auf einer Skala von -3 (= trifft überhaupt nicht zu) bis +3 (= trifft voll und ganz zu)) bewertet hat, bezogen auf die Anzahl der Praktiker/innen, die (irgendeine) Beurteilung abgegeben haben. In Klammern ist der Anteil der jeweiligen Praktikergruppe angegeben, der angab, die entsprechende Maßnahme *nicht* beurteilen zu können.

Zunächst wurden die Praktiker/innen nach ihrer Zufriedenheit mit der Durchführung von ambulanten Maßnahmen befragt. Es fällt auf, dass die Zufriedenheit mit den einzelnen ambulanten Maßnahmen grundsätzlich sehr hoch ist (siehe Tabelle 97). Besonders hoch sind die Werte beim Verkehrsunterricht (60,2 % zufrieden), bei der Betreuungsweisung (59,3 %) und beim Sozialen Trainingskurs (57,7 %). Nur der Wert für die Heilerzieherische Behandlung/Ambulante Erziehungskur (22,0 %) liegt deutlich niedriger. Berücksichtigt werden muss allerdings, dass einige Maßnahmen (insbesondere die Heilerzieherische Behandlung/Ambulante Erziehungskur, der Verkehrsunterricht und die Erziehungsbeistandschaft) von rund der Hälfte der Praktiker/innen nicht beurteilt werden konnten. Insgesamt verlaufen die Unterschiede der Bewertungen zwischen den Berufsgruppen hier deutlich seltener klar zwischen Justiz und Sozialer Arbeit. Die Zufriedenheitswerte der Bewährungshelfer/innen liegen bei allen ambulanten Maßnahmen - mit Ausnahme der Heilerzieherischen Behandlung/Ambulanten Erziehungskur und des Täter-Opfer-Ausgleichs - (teilweise deutlich) unter den Werten der anderen Praktikergruppen. Dies könnte damit zu tun haben, dass die Bewährungshilfe in der Regel mit jungen Menschen zu tun hat, die vor der Bewährungsjugendstrafe bereits (zahlreiche) ambulante Maßnahmen durchlaufen haben; „Erfolgswfälle“ bekommt die Bewährungshilfe kaum zu Gesicht.

Insgesamt ist bei Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe die Beurteilung der eigenen pädagogischen Arbeit besonders positiv (Jugendgerichtshilfe: Betreuungsweisung 61,7 %, Sozialer Trainingskurs 59,4 %, Täter-Opfer-Ausgleich 57,8 %, Erziehungsbeistandschaft 53,2 %).

Tabelle 97: Zufriedenheit mit der Durchführung ambulanter Maßnahmen, getrennt nach Praktikergruppe

Maßnahme	Anteil der Praktiker/innen, der (sehr) zufrieden mit der Maßnahme ist ¹				gesamt
	Richter/innen & AVL	Staatsanwälte/innen	Bewährungshilfe	Jugendgerichtshilfe	
Bewährungshilfe***	68,0 % (2,1 %)	57,0 % (7,2 %)	63,9 % (2,5 %)	43,4 % (8,4 %)	56,2 % (5,4 %)
Arbeitsweisung***	57,3 % (4,7 %)	61,2 % (7,2 %)	45,9 % (10,4 %)	55,3 % (10,4 %)	50,8 % (5,4 %)
Betreuungsweisung***	65,5 % (14,0 %)	56,8 % (13,9 %)	46,6 % (18,4 %)	61,7 % (10,4 %)	59,3 % (13,4 %)
Sozialer Trainingskurs*	60,8 % (11,4 %)	60,0 % (7,1 %)	47,6 % (10,9 %)	59,4 % (6,4 %)	57,7 % (8,7 %)
Täter-Opfer-Ausgleich	47,6 % (18,9 %)	54,7 % (8,6 %)	55,2 % (36,7 %)	57,8 % (15,0 %)	54,2 % (19,1 %)
Verkehrsunterricht**	39,5 % (48,7 %)	40,7 % (41,7 %)	31,6 % (77,1 %)	53,1 % (39,1 %)	60,2 % (49,2 %)
Heilerzieherische Behandlung/Ambulante Erziehungskur	21,7 % (53,7 %)	21,0 % (55,7 %)	26,3 % (53,7 %)	20,2 % (63,7 %)	22,0 % (57,9 %)
Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG)***	36,5 % (50,2 %)	35,7 % (50,0 %)	30,1 % (49,7 %)	53,2 % (35,3 %)	42,9 % (44,3 %)
Schadenswiedergutmachung**	52,2 % (12,0 %)	36,8 % (16,4 %)	35,0 % (13,9 %)	52,4 % (16,2 %)	46,6 % (14,7 %)
Arbeitsauflage***	62,8 % (3,9 %)	64,7 % (5,0 %)	43,2 % (2,4 %)	50,4 % (2,6 %)	54,5 % (3,3 %)

* $p < .05$, ** $p < .01$, *** $p < .001$ (d.h. signifikante Unterschiede in der durchschnittlichen Bewertung der jeweiligen Maßnahme zwischen den Praktikergruppen)

¹ Angegeben ist der Anteil der Praktiker/innen, der die Aussage mit +2 oder +3 (auf einer Skala von -3 (= sehr unzufrieden) bis +3 (= sehr zufrieden)) bewertet hat. In Klammern ist der Anteil der jeweiligen Praktikergruppe angegeben, der angab, die entsprechende Maßnahme nicht beurteilen zu können.

Weiterhin wurden die Praktiker/innen nach der Zufriedenheit mit der Durchführung stationärer Maßnahmen gefragt. Der Anteil der Praktiker/innen, der angab (sehr) zufrieden mit einer stationären Maßnahme zu sein, schwankt - abhängig von der Maßnahme - zwischen 22,5 % (Untersuchungshaft) und 37,3 % (Ju-

gendarrest) (siehe Tabelle 98). Insgesamt zeigten sich vor allem bei den justiziellen (freiheitsentziehenden) stationären Maßnahmen die größten Einschätzungsunterschiede zwischen den Praktikergruppen. Generell zeigte sich hier bei deutlich höheren Anteilen der juristischen Praktiker/innen eine gute Bewertung als bei den Praktiker/innen der Sozialen Arbeit. Interessant ist, dass Jugendstrafvollzug und Untersuchungshaft von deutlich weniger Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen positiv beurteilt wurden als von Jugendstaatsanwält/innen. Umgekehrt verhält es sich beim Jugendarrest und § 16a-Arrest.

Zum Arrest nach § 16a JGG fällt die Zufriedenheit mit der Durchführung insgesamt eher hoch aus, wobei die Werte bei den Bewährungshelfer/innen und Jugendgerichtshelfer/innen bei 22,9 % bzw. 24,0 % liegen, die der Jugendstaatsanwält/innen bei 41,8 % und die der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen mit 50,9 % am höchsten. Hier dürfte eine Rolle spielen, dass in der Gruppe der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen auch die Personen enthalten sind, die die Gestaltung des Arrestes zu verantworten haben. Zu berücksichtigen ist auch, dass in jeder Praktikergruppe der Wert derjenigen, die die Maßnahme nicht beurteilen können, sehr hoch war (insgesamt 57,0 %).

Betrachtet man die Zufriedenheitswerte für die Durchführung des Jugendarrestes sowie des § 16a-Arrestes im Vergleich, so zeigten sich auch noch einmal regionale Unterschiede, wobei diese Unterschiede für den Jugendarrest signifikant sind, für den § 16a-Arrest hingegen nicht. Leichte Unterschiede in der Zufriedenheit zeigten sich bei allen Praktikergruppen zugunsten des Jugendarrestes im Vergleich zum § 16a-Arrest. Auch hier ist der hohe Anteil der Befragten zu berücksichtigen, die die Durchführung des § 16a-Arrestes nicht bewerten konnten (siehe Tabelle 99).

Ein deutlich homogeneres Bild zeigt sich bei der Zufriedenheit mit der Durchführung der stationären Drogentherapie bzw. der Hilfe zur Erziehung durch Unterbringung in betreuter Wohnform. Hier liegt die Zufriedenheit in der Gruppe der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen sowie in der Gruppe der Jugendstaatsanwält/innen mit 21,2 % bis 23,8 % unter dem Durchschnitt, wohingegen über ein Viertel (29,0 %) der Bewährungshelfer/innen angab, mit der Durchführung der stationären Drogentherapie (sehr) zufrieden zu sein.

Tabelle 98: Zufriedenheit mit der Durchführung stationärer Maßnahmen, getrennt nach Praktikergruppe

Maßnahme	Anteil der Praktiker/innen, der (sehr) zufrieden mit der Maßnahme ist ¹				gesamt
	Richter/innen & AVL	Staatsanwälte/innen	Bewährungshilfe	Jugendgerichtshilfe	
Untersuchungshaft***	28,4 % (25,1 %)	40,5 % (17,1 %)	13,4 % (27,4 %)	14,8 % (23,3 %)	22,5 % (23,6 %)
Jugendstrafvollzug***	30,5 % (18,8 %)	43,9 % (18,6 %)	23,4 % (6,7 %)	18,6 % (15,9 %)	26,5 % (15,4 %)
Stationäre Drogentherapie	21,2 % (35,2 %)	21,8 % (44,3 %)	29,0 % (12,1 %)	25,8 % (43,4 %)	24,8 % (35,5 %)
Hilfe zur Erziehung durch Unterbringung in betreuter Wohnform	23,6 % (45,5 %)	23,8 % (42,9 %)	24,0 % (26,7 %)	32,4 % (28,9 %)	27,4 % (35,1 %)
Jugendarrest***	54,6 % (8,1 %)	49,6 % (13,6 %)	27,7 % (13,0 %)	25,2 % (7,2 %)	37,3 % (9,5 %)
Jugendarrest nach § 16a JGG***	50,9 % (52,6 %)	41,8 % (51,8 %)	22,9 % (56,8 %)	24,0 % (62,2 %)	34,8 % (57,0 %)

*** $p < .001$, d.h. signifikante Unterschiede in der durchschnittlichen Bewertung der jeweiligen Maßnahme zwischen den Praktikergruppen

¹ Angegeben ist der Anteil der Praktiker/innen, der die Aussage mit +2 oder +3 (auf einer Skala von -3 (= sehr unzufrieden) bis +3 (= sehr zufrieden)) bewertet hat. In Klammern ist der Anteil der jeweiligen Praktikergruppe angegeben, der angab, die entsprechende Maßnahme nicht beurteilen zu können.

Tabelle 99: Zufriedenheit mit der Durchführung von Jugendarrest und Jugendarrest neben Jugendstrafe, getrennt nach Region

Maßnahme	Anteil der Praktiker/innen, der (sehr) zufrieden mit der Maßnahme ist ¹			
	Norden	Westen	Süden	Osten
Jugendarrest*	45,5 % (12,8 %)	33,0 % (3,0 %)	36,4 % (14,0 %)	39,6 % (11,3 %)
Jugendarrest nach § 16a JGG	31,4 % (68,7 %)	36,1 % (49,7 %)	34,2 % (58,1 %)	36,4 % (55,1 %)

* $p < .05$, d.h. signifikante Unterschiede in der durchschnittlichen Bewertung der Maßnahme zwischen den Regionen

¹ Angegeben ist der Anteil der Praktiker/innen, der die Aussage mit +2 oder +3 (auf einer Skala von -3 (= sehr unzufrieden) bis +3 (= sehr zufrieden)) bewertet hat. In Klammern ist der Anteil der Praktiker angegeben, der angab, die entsprechende Maßnahme nicht beurteilen zu können.

Ein Vergleich der Zufriedenheit mit dem Jugendarrest nach § 16 JGG und dem § 16a-Arrest, getrennt nach dem Geschlecht der befragten Praktiker/innen, ergab

keine signifikanten Unterschiede. Auffällig ist allerdings, dass ein deutlich höherer Anteil an Frauen angibt, die jeweilige Maßnahme nicht beurteilen zu können, als dies in der Gruppe der Männer der Fall ist. Dies trifft insbesondere auf die Bewertung des § 16a-Arrestes zu (siehe Tabelle 100). Dieser Befund deckt sich mit dem in Tabelle 95 dargestellten Ergebnis, dass Frauen zum Zeitpunkt der Befragung signifikant weniger Erfahrung mit dem § 16a-Arrest hatten.

Tabelle 100: Zufriedenheit mit der Durchführung von Jugendarrest und Jugendarrest neben Jugendstrafe, getrennt nach Geschlecht

Maßnahme	Anteil der Praktiker/innen, der (sehr) zufrieden mit der Maßnahme ist ¹	
	männlich	weiblich
Jugendarrest	39,8 % (7,4 %)	33,7 % (11,0 %)
Jugendarrest nach § 16a JGG	38,6 % (51,1 %)	29,0 % (62,4 %)

Anmerkung: Die durchschnittliche Zufriedenheit mit den Maßnahmen unterscheidet sich nicht statistisch signifikant zwischen den Geschlechtern ($p > .05$).

¹ Angegeben ist der Anteil der Praktiker/innen, der die Aussage mit +2 oder +3 (auf einer Skala von -3 (= sehr unzufrieden) bis +3 (= sehr zufrieden)) bewertet hat. In Klammern ist der Anteil der jeweiligen Praktikergruppe angegeben, die angab, die entsprechende Maßnahme nicht beurteilen zu können.

Rund die Hälfte (48,3 %) aller Praktiker/innen fühlt sich über das Behandlungskonzept der Jugendarrestanstalten nur teilweise informiert, ein Viertel (26,1 %) sogar ungenügend informiert (siehe Tabelle 101). Besonders hoch sind hier die Zahlen bei den Bewährungshelfer/innen, von denen jede/r Zweite angab, ungenügend über das Behandlungskonzept der Arrestanstalten informiert zu sein. Von den Jugendgerichtshelfer/innen gaben immer noch 28,0 % an, ungenügend informiert zu sein. Nur 12,0 % der Bewährungshelfer/innen und weniger als ein Viertel der Jugendstaatsanwälte/innen (23,2 %) und Jugendgerichtshelfer/innen (22,8 %) gaben an, gut bis sehr gut über die Behandlungskonzepte informiert zu sein.

Dementsprechend antworteten auch über zwei Drittel (67,3 %) der Befragten, dass sie sich zusätzliche Informationen über das Behandlungskonzept der Arrestanstalten wünschten (siehe Tabelle 102). Überraschenderweise lag hier auch der Wert der Jugendrichter/innen bei über 50,0 %, obwohl 88,6 % von ihnen angaben, teilweise oder (sehr) gut über das Behandlungskonzept informiert zu sein.

Tabelle 101: Informiertheit über das Behandlungskonzept der Arrestanstalten

Praktikergruppe	ungenügend informiert	teils/teils	(sehr) gut informiert
	(-3 bis -2)	(-1 bis +1)	(+2 bis +3)
Richter/innen (ohne AVL)	11,3 %	46,7 %	41,9 %
Jugendstaatsanwält/innen	15,2 %	61,5 %	23,2 %
Bewährungshelfer/innen	50,0 %	38,0 %	12,0 %
Jugendgerichtshelfer/innen	28,0 %	49,1 %	22,8 %
gesamt	26,1 %	48,3 %	25,5 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .22, p < .001$).

Tabelle 102: Wunsch nach zusätzlichen Informationen über das Behandlungskonzept der Arrestanstalten

Praktikergruppe	Wunsch nach mehr Informationen	
	ja	nein
Richter/innen (ohne AVL)	52,6 %	47,4 %
Jugendstaatsanwält/innen	61,9 %	38,1 %
Bewährungshelfer/innen	79,4 %	20,6 %
Jugendgerichtshelfer/innen	72,7 %	27,3 %
gesamt	67,3 %	32,7 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .21, p < .001$).

Dass die Praktiker/innen sich teilweise unzureichend über die Konzepte der Jugendarrestanstalten informiert fühlen, unterstreicht auch das Ergebnis, dass nur knapp über zwei Drittel der Jugendrichter/innen (68,1 %) und Jugendgerichtshelfer/innen (66,4 %) schon einmal eine Arrestanstalt besucht haben.⁸ Eine Jugendstrafanstalt besuchten 71,8 % der befragten Jugendrichter/innen und 82,1 % der befragten Jugendgerichtshelfer/innen (siehe Tabelle 103). Jugendstrafanstalten und Untersuchungshaftabteilungen bzw. -anstalten wurden dabei von einem signifikant höheren Anteil der männlichen Befragten im Vergleich zu dem Anteil der weiblichen Befragten besucht (siehe Tabelle 104).

⁸ Arrestvollzugsleiter/innen wurden hierzu nicht befragt, da diese zwangsläufig schon in mindestens einer Jugendarrestanstalt waren und ihre Antworten das Ergebnis somit verzerrt hätten.

Tabelle 103: Besuch von Einrichtungen, die für Vollstreckung jugendrichterlicher Maßnahmen zuständig sind (nur Jugendrichter/innen und Jugendgerichtshilfe)

Praktikergruppe	Besuch von Einrichtungen zur Vollstreckung jugendrichterlicher Maßnahmen ¹			
	Jugendarrestanstalt(en)	Jugendstrafanstalt(en)**	Untersuchungshaftanstalt(en)/-abteilung(en)**	sonstige ²
Richter/innen (ohne AVL)	68,1 %	71,8 %	58,7 %	23,0 %
Jugendgerichtshelfer/innen	66,4 %	82,1 %	70,7 %	29,1 %

¹ Mehrfachantworten möglich, daher ergeben sich pro Zeile mehr als 100,0 %.

² z.B. Einrichtungen/Wohngruppen zur Untersuchungshaft-Vermeidung, Therapieeinrichtungen, Maßregelvollzug, Erwachsenenvollzug (JVA)

** Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant ($p < .01$).

Tabelle 104: Besuch von Einrichtungen, die für die Vollstreckung jugendrichterlicher Maßnahmen zuständig sind, getrennt nach Geschlecht (nur Jugendrichter/innen und Jugendgerichtshilfe)

Geschlecht	Besuch von Einrichtungen zur Vollstreckung jugendrichterlicher Maßnahmen ¹			
	Jugendarrestanstalt(en)	Jugendstrafanstalt(en)**	Untersuchungshaftanstalt(en)/-abteilung(en)*	sonstige ²
männlich	70,5 %	83,7 %	71,7 %	29,8 %
weiblich	64,4 %	73,7 %	61,9 %	24,2 %

¹ Mehrfachantworten möglich, daher ergeben sich pro Zeile mehr als 100,0 %.

² z.B. Einrichtungen/Wohngruppen zur Untersuchungshaft-Vermeidung, Therapieeinrichtungen, Maßregelvollzug, Erwachsenenvollzug (JVA)

* $p < .05$, ** $p < .01$, d.h. die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind statistisch signifikant.

Außerdem wurden die Teilnehmer/innen danach gefragt, ob es spezielle Konzepte für den Vollzug des § 16a-Arrestes gibt. Dies bejahten insgesamt 24,1 % der Praktiker/innen, wobei der Anteil der Jugendstaatsanwält/innen (17,2 %) relativ gering ist (siehe Tabelle 105). Drei Viertel (75,9 %) der Befragten gaben an, dass es kein spezielles Konzept gibt. Zu berücksichtigen ist hier, dass das Vorhandensein eines speziellen Konzeptes nicht zwangsläufig gleichzusetzen ist mit dessen Anwendung. So berichtete beispielsweise ein/e Arrestvollzugsleiter/in im Rahmen der Anstaltsbesuche (siehe Modul 3), dass es zwar ein Konzept speziell für den Vollzug des § 16a-Arrestes gebe, dieses aber aus finanziellen Gründen nicht umgesetzt werden könne.

Betrachtet man die einzelnen Regionen, so zeigen sich deutliche Unterschiede hinsichtlich des Vorhandenseins spezieller Konzepte für den Vollzug des § 16a-Arrestes. Das Vorhandensein eines solchen Konzeptes bejahten nur 12,4 % der

Befragten aus Norddeutschland, aber über ein Drittel (35,6 %) der Praktiker/innen aus Süddeutschland (siehe Tabelle 106).

Im Weiteren wurde gezielt danach gefragt, wie gut sich die Praktiker/innen über das Konzept informiert fühlten, sofern eines vorhanden war. Über die Hälfte (52,2 %) gab an, sich ungenügend über das Konzept zum Vollzug des § 16a JGG informiert zu fühlen, wobei der Anteil unter den Jugendstaatsanwälten/innen (84,2 %) am höchsten ist (siehe Tabelle 107). Insgesamt nur 13,4 % fühlen sich (sehr) gut informiert, wobei dies kein/e Jugendstaatsanwalt/in angab und nur ein/e Bewährungshelfer/in (2,3 %). Immerhin 13,5 % der Jugendgerichtshelfer/innen und 29,6 % der Jugendrichter/innen gaben an, sich (sehr) gut informiert zu fühlen. Dabei unterschied sich der Informationsbedarf auch zwischen den Regionen deutlich (siehe Tabelle 108), wobei hier auf die geringe Größe der (Sub-)Stichproben hingewiesen werden muss.

Tabelle 105: Vorhandensein eines speziellen Konzepts für den Vollzug des § 16a-Arrestes

Praktikergruppe	spezielles Konzept für den § 16a-Arrest	
	ja	nein
Richter/innen & AVL	25,4 %	74,6 %
Jugendstaatsanwälten/innen	17,2 %	82,8 %
Bewährungshelfer/innen	30,7 %	69,3 %
Jugendgerichtshelfer/innen	23,0 %	77,0 %
gesamt	24,1 %	75,9 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .09$, $p > .05$).

Tabelle 106: Vorhandensein eines speziellen Konzepts für den Vollzug des § 16a-Arrestes, getrennt nach Regionen

Region	spezielles Konzept für den § 16a-Arrest	
	ja	nein
Norden	12,4 %	87,6 %
Westen	22,6 %	77,4 %
Süden	35,6 %	64,4 %
Osten	19,4 %	80,6 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Regionen sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .20$, $p < .001$).

Tabelle 107: Informiertheit über das Behandlungskonzept

Praktikergruppe ¹	ungenügend informiert	teils/teils	(sehr) gut informiert
	(-3 bis -2)	(-1 bis +1)	(+2 bis +3)
Richter/innen (ohne AVL) ²	17 (38,6 %)	14 (31,8 %)	13 (29,6 %)
Jugendstaatsanwält/innen	16 (84,2 %)	3 (15,8 %)	0 (0,0 %)
Bewährungshelfer/innen	27 (62,8 %)	15 (34,9 %)	1 (2,3 %)
Jugendgerichtshelfer/innen	34 (45,9 %)	30 (40,5 %)	10 (13,5 %)
gesamt	94 (52,2 %)	62 (34,4 %)	24 (13,4 %)

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .25, p < .01$).

¹ Die Frage wurde nur den Praktiker/innen gestellt, die die vorige Frage mit „ja“ beantwortet haben.

² Den Arrestvollzugsleiter/innen wurde diese Frage nicht gestellt, da diese über ein eventuell in der eigenen Arrestanstalt genutztes Behandlungskonzept zwangsläufig informiert sein müssten. Ihre Antworten zu dieser Frage hätten die Ergebnisse somit verzerrt.

Tabelle 108: Informiertheit über das Behandlungskonzept, getrennt nach Regionen

Praktikergruppe*	ungenügend informiert	teils/teils	(sehr) gut informiert
	(-3 bis -2)	(-1 bis +1)	(+2 bis +3)
Norden	9 (56,3 %)	6 (37,5 %)	1 (6,3 %)
Westen	22 (37,9 %)	26 (44,8 %)	10 (17,3 %)
Süden	51 (61,4 %)	24 (29,0 %)	8 (9,6 %)
Osten	12 (52,2 %)	6 (26,1 %)	5 (21,7 %)

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Regionen sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .22, p < .05$).

* Die Frage wurde nur den Praktiker/innen gestellt, die die vorige Frage mit „ja“ beantwortet haben.

Im § 16a JGG sollten aus „Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit und Berechenbarkeit der Sanktion [...] die konkreten Voraussetzungen eines Jugendarrestes neben Jugendstrafe festgelegt“ (BT-Drs. 17/9389, S. 12) und „damit dessen eigenständiger Anwendungsbereich im Verhältnis zu dem herkömmlichen Jugendarrest“ (BT-Drs. 17/9389, S. 12) beschrieben werden. Um zu sehen, wie dies in der Praxis bewertet wird, wurden die Teilnehmenden gefragt, wie deutlich ihrer Ansicht nach der Anwendungsbereich des Arrestes nach § 16a JGG definiert ist. Fast ein Drittel (29,8 %) der Befragten gab an, dass der Anwendungsbereich deutlich oder sehr deutlich definiert ist, wobei der Wert bei den Jugendrichter/innen, Arrestvollzugsleiter/innen und Jugendstaatsanwält/innen bei über einem Drittel lag (siehe Tabelle 109). Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen waren dabei statistisch signifikant. Insgesamt gaben knapp zwei Drittel (61,0 %) der Befragten an, dass der Anwendungsbereich des § 16a JGG nur teilweise und 9,2 % der Praktiker/innen, dass der Anwendungs-

bereich undeutlich oder sehr undeutlich definiert sei. Signifikante Unterschiede zeigten sich auch bei der Auswertung getrennt nach Regionen (siehe Tabelle 110). Diese ergab, dass der Anwendungsbereich des § 16a JGG vor allem von den Praktiker/innen aus Süddeutschland als eher deutlich definiert wahrgenommen wurde.

Tabelle 109: Beurteilung des Jugendarrestes neben Jugendstrafe (§ 16a JGG): Definition des Anwendungsbereichs, getrennt nach Praktikergruppen

Praktikergruppe	(sehr) undeutlich (-3 bis -2)	teils/teils (-1 bis +1)	(sehr) deutlich (+2 bis +3)
Richter/innen & AVL	9,5 %	57,0 %	33,5 %
Jugendstaatsanwält/innen	5,9 %	58,4 %	35,6 %
Bewährungshelfer/innen	9,6 %	69,9 %	20,5 %
Jugendgerichtshelfer/innen	10,1 %	60,7 %	29,1 %
gesamt	9,2 %	61,0 %	29,8 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant ($F(3, 853) = 3.68, p < .05$).

Tabelle 110: Beurteilung des Jugendarrestes neben Jugendstrafe (§ 16a JGG): Definition des Anwendungsbereichs, getrennt nach Regionen

Region	(sehr) undeutlich (-3 bis -2)	teils/teils (-1 bis +1)	(sehr) deutlich (+2 bis +3)
Norddeutschland	10,6 %	57,7 %	31,7 %
Ostdeutschland	11,4 %	65,9 %	22,7 %
Süddeutschland	5,7 %	62,8 %	31,6 %
Westdeutschland	10,6 %	59,1 %	30,2 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Regionen sind statistisch signifikant ($F(3, 852) = 3.06, p < .05$).

Im Hinblick auf die Anwendung des § 16a JGG wurden die teilnehmenden Jugendstaatsanwält/innen zusätzlich gefragt, ob sie diesbezüglich durch Erlasse, Anordnungen oder Weisungen irgendeiner Art beeinflusst werden. 73,9 % der Befragten gaben an, nie durch diesbezügliche Erlasse, Weisungen oder Anordnungen von irgendeiner Stelle in ihrer Tätigkeit beeinflusst zu werden (siehe Tabelle 111). Der Anteil an Jugendstaatsanwält/innen, die angaben, zumindest selten von Erlassen/Weisungen etc. in der Tätigkeit bezüglich des § 16a JGG beeinflusst worden zu sein, ist dementsprechend gering. Auswertungen für die einzelnen Regionen (Norden, Süden, Osten, Westen) ergaben keine statistisch signifikanten Unterschiede bezüglich der Beeinflussung durch Erlasse, Weisungen etc. (p 's $> .05$, ohne Abbildung).

Tabelle 111: Beeinflussung der Tätigkeit im Bereich des § 16a JGG (nur Staatsanwält/innen)

Beeinflussung durch ...	nie	selten	häufig bis immer
... ministerielle Erlasse/Verfügungen	76,9 %	20,1 %	3,0 %
... Weisungen/Einzelanordnungen der Generalstaatsanwaltschaft	85,1 %	14,2 %	0,7 %
... Weisungen/Einzelanordnungen der Behörden- oder Abteilungsleitung	85,8 %	13,4 %	0,7 %

Des Weiteren wurden die Praktiker/innen gefragt, ob sie den § 16a-Arrest als Mittel zur Erziehung oder als Strafe einordnen. Knapp zwei Drittel der Befragten (64,9 %) sehen den Arrest nach § 16a JGG teilweise als Erziehung und teilweise als Strafe, wobei die Gruppe der Jugendstaatsanwält/innen dies zu über drei Vierteln (78,2 %) angab (siehe Tabelle 112).

Eher als Mittel zur Erziehung sehen den § 16a-Arrest insgesamt 13,7 % der Teilnehmer/innen, wobei hier der Wert in der Gruppe der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen mit 21,4 % deutlich höher ist als bei den anderen Praktiker/innen. So sehen nur 10,1 % der Jugendgerichtshelfer/innen und 8,7 % der Bewährungshelfer/innen den Arrest nach § 16a JGG (eher) als Erziehung.

(Eher) als Strafe werten den § 16a-Arrest vor allem Jugendgerichtshelfer/innen (29,5 %) und Bewährungshelfer/innen (26,7 %), aber nur ein kleiner Teil der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen (15,0 %) sowie der Jugendstaatsanwält/innen (6,6 %). Insgesamt zeichnet sich ein deutlicher Unterschied in der Einordnung des § 16a-Arrestes zwischen Praktiker/innen der Justiz und der Sozialen Arbeit ab: Letztere betrachten den Arrest nach § 16a JGG eher als Strafe, während die Juristen den Arrest tendenziell eher als Erziehungsmaßnahme auffassen. Signifikante Unterschiede in der Auffassung des § 16a-Arrestes zwischen den Geschlechtern und in den unterschiedlichen Regionen zeichnen sich hingegen nicht ab (ohne Abbildung).

Tabelle 112: Einordnung des Arrestes nach § 16a JGG als Erziehung vs. Strafe

Praktikergruppe	(eher) Erziehung	teils/teils	(eher) Strafe
	(-3 bis -2)	(-1 bis +1)	(+2 bis +3)
Richter/innen & AVL	21,4 %	63,7 %	15,0 %
Jugendstaatsanwält/innen	15,3 %	78,2 %	6,6 %
Bewährungshelfer/innen	8,7 %	64,6 %	26,7 %
Jugendgerichtshelfer/innen	10,1 %	60,5 %	29,5 %
gesamt	13,7 %	64,9 %	21,5 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (*Welch's F*(3, 403.72) = 16.38, $p < .01$).

Vor der Einführung waren rund die Hälfte (49,4 %) aller Befragten unsicher hinsichtlich ihrer Befürwortung der Einführung des § 16a-Arrestes (siehe Tabelle 113). 32,6 % waren für die Einführung und 18,1 % waren dagegen. Die Unterschiede sind dabei sowohl zwischen als auch innerhalb der Berufsgruppen durchaus beträchtlich. Besonders viele Befürworter/innen fanden sich unter den Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen (41,9 %) sowie den Jugendstaatsanwälten/innen (44,2 %). Die höchsten Anteile eindeutiger Gegner/innen gehörten den Gruppen der Jugendgerichtshelfer/innen (22,4 %) und den Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen (21,4 %) an. Bei der Beurteilung des § 16a-Arrestes vor dessen Einführung zeigen sich auch statistisch signifikante Unterschiede zwischen den Regionen. Nur 14,4 % bzw. 15,8 % der Teilnehmenden aus West- bzw. Süddeutschland sprachen sich (eindeutig) gegen die Einführung aus; in Nord- (23,7 %) und Ostdeutschland (23,3 %) war der Anteil der Gegner/innen größer (siehe Tabelle 114). Nur ein Viertel der Befragten aus Norddeutschland (25,0 %) waren (eindeutig) für die Einführung. Aus den anderen Regionen waren es jeweils rund ein Drittel (31,5 % bis 36,5 %). Signifikante Unterschiede zwischen den Geschlechtern zeigten sich hingegen nicht (siehe Tabelle 115).

Tabelle 113: Beurteilung des § 16a-Arrestes vor dessen Einführung, getrennt nach Praktikergruppen

Praktikergruppe	(eindeutig) dagegen (-3 bis -2)	teils/teils (-1 bis +1)	(eindeutig) dafür (+2 bis +3)
Richter/innen & AVL	21,4 %	36,8 %	41,9 %
Jugendstaatsanwälten/innen	9,2 %	46,6 %	44,2 %
Bewährungshelfer/innen	11,4 %	58,2 %	30,4 %
Jugendgerichtshelfer/innen	22,4 %	55,2 %	22,4 %
gesamt	18,1 %	49,4 %	32,6 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (*Welch's F*(3, 394.09) = 13.59, $p < .001$).

Tabelle 114: Beurteilung des § 16a-Arrestes vor dessen Einführung, getrennt nach Regionen

Region	(eindeutig) dagegen (-3 bis -2)	teils/teils (-1 bis +1)	(eindeutig) dafür (+2 bis +3)
Norddeutschland	23,7 %	51,3 %	25,0 %
Ostdeutschland	23,3 %	45,1 %	31,5 %
Süddeutschland	15,8 %	51,2 %	33,0 %
Westdeutschland	14,4 %	49,0 %	36,5 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Regionen sind statistisch signifikant (*F*(3, 848) = 4.30, $p < .01$).

Tabelle 115: Beurteilung des § 16a-Arrestes vor dessen Einführung, getrennt nach Geschlecht der Praktiker/innen

Geschlecht	(eindeutig) dagegen	teils/teils	(eindeutig) dafür
	(-3 bis -2)	(-1 bis +1)	(+2 bis +3)
männlich	20,2 %	45,1 %	34,8 %
weiblich	16,2 %	52,9 %	30,9 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind nicht statistisch signifikant ($t(800.85) = -0.35, p > .05$).

Um zu sehen, ob sich die Bewertung des § 16a-Arrestes nach seiner Einführung geändert hat, wurden die Teilnehmer/innen zudem nach ihrer aktuellen Beurteilung des § 16a JGG gefragt. Nach der Einführung waren sich immer noch rund die Hälfte (52,5 %) aller Befragten unsicher hinsichtlich ihrer Bewertung des § 16a-Arrestes (siehe Tabelle 116). 32,7 % befürworteten die Einführung und 14,8 % waren dagegen. Die Unterschiede sowohl zwischen als auch innerhalb der Berufsgruppen sind dabei durchaus beträchtlich geblieben. Am stärksten wurde der § 16a-Arrest nach wie vor von der Gruppe der Jugendgerichtshelfer/innen sowie der Gruppe der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen abgelehnt (16,8 % bzw. 20,0 %). Allerdings fanden sich in der Gruppe der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen auch der nach den Jugendstaatsanwälten/innen (47,8 % für den § 16a-Arrest) größte Anteil an Befürworter/innen des § 16a JGG (39,4 %). Signifikante Unterschiede zwischen den Geschlechtern zeigen sich wiederum nicht (siehe Tabelle 117), jedoch durchaus zwischen den Praktiker/innen aus den unterschiedlichen Regionen (siehe Tabelle 118).

In jeder Praktikergruppe haben knapp zwei Drittel (64,7 %) der Befragten keine Änderung ihrer Einstellung zum § 16a-Arrest vor gegenüber nach dessen Einführung angegeben (siehe Tabelle 119). Dies mag unter anderem auch damit zusammenhängen, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Praktiker/innen zum Zeitpunkt der Befragung noch keinerlei Erfahrung mit dem Arrest nach § 16a JGG gemacht hatte (ca. 40,0 % bis 65,0 % pro Praktikergruppe, siehe Tabelle 94). In jeder Praktikergruppe, mit Ausnahme der Bewährungshelfer/innen, fanden sich mehr positive als negative Einstellungsänderungen. In der Gruppe der Bewährungshelfer/innen ist die Zahl derer, die den § 16a-Arrest vor dessen Einführung negativer bewerteten als danach, identisch mit der Zahl derer, die eine Verschlechterung ihrer Bewertung über die Zeit angegeben haben (jeweils 30, das entspricht 19,0 %). Dass sich in der durchschnittlichen Bewertung des § 16a JGG durch die Bewährungshelfer/innen dennoch eine Verschlechterung nach (im Vergleich zu vor) dessen Einführung zeigte, ist darauf zurückzuführen, dass die Differenz zwischen den Bewertungen zu den zwei Zeitpunkten größer ausfällt in der Subgruppe derer, deren Beurteilung sich verschlechtert hat.

Tabelle 116: Aktuelle Beurteilung des § 16a-Arrestes, getrennt nach Praktikergruppen

Praktikergruppe	(eindeutig) dagegen (-3 bis -2)	teils/teils (-1 bis +1)	(eindeutig) dafür (+2 bis +3)
Richter/innen & AVL	20,0 %	40,7 %	39,4 %
Jugendstaatsanwält/innen	3,6 %	48,6 %	47,8 %
Bewährungshelfer/innen	12,5 %	63,7 %	23,8 %
Jugendgerichtshelfer/innen	16,8 %	57,0 %	26,1 %
gesamt	14,8 %	52,5 %	32,7 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (Welch's $F(3, 409.13) = 18.38, p < .001$).

Tabelle 117: Aktuelle Beurteilung des § 16a-Arrestes, getrennt nach Geschlecht

Geschlecht	(eindeutig) dagegen (-3 bis -2)	teils/teils (-1 bis +1)	(eindeutig) dafür (+2 bis +3)
männlich	17,9 %	50,0 %	32,0 %
weiblich	11,9 %	54,3 %	33,9 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind nicht statistisch signifikant ($t(813.80) = -1.64, p > .05$).

Tabelle 118: Aktuelle Beurteilung des § 16a-Arrestes, getrennt nach Regionen

Region	(eindeutig) dagegen (-3 bis -2)	teils/teils (-1 bis +1)	(eindeutig) dafür (+2 bis +3)
Norddeutschland	15,6 %	56,3 %	28,2 %
Ostdeutschland	23,8 %	46,9 %	29,2 %
Süddeutschland	11,7 %	55,5 %	32,7 %
Westdeutschland	12,6 %	50,4 %	37,0 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Regionen sind statistisch signifikant (Welch's $F(3, 401.36) = 3.63, p < .05$).

Tabelle 119: Änderung der Einstellung zum § 16a-Arrest

Praktikergruppe	Anteil keine Änderung der Beurteilung	Anteil Verbesserung (positivere Beurteilung als vor Einführung)	Anteil Verschlechterung (negativere Beurteilung als vor Einführung)
Richter/innen & AVL	65,0 %	22,2 %	12,8 %
Jugendstaatsanwält/innen	66,2 %	24,6 %	9,2 %
Bewährungshilfe	62,0 %	19,0 %	19,0 %
Jugendgerichtshilfe	65,3 %	24,3 %	10,3 %
gesamt	64,7 %	22,8 %	12,5 %

Des Weiteren wurden die Praktiker/innen gefragt, inwiefern sie den folgenden Aussagen zum § 16a-Arrest zustimmen. Als Zustimmung wurde eine Aussage dann gewertet, wenn diese mit +2 oder +3 (auf einer Skala von -3 (= trifft überhaupt nicht zu) bis +3 (= trifft voll und ganz zu)) bewertet wurde.

Folgende Aussagen fanden bei den Jugendrichter/innen; Arrestvollzugsleiter/innen und Jugendstaatsanwäl/innen (wesentlich) mehr Zustimmung als bei den Bewährungshelfer/innen und Jugendgerichtshelfer/innen (siehe Tabelle 120):

- „Der Arrest nach § 16a JGG ist sinnvoll, um Verurteilte von der Begehung neuer Taten abzuhalten“,
- „Der Arrest nach § 16a JGG ist dazu geeignet, Verurteilten das Unrecht der Tat bewusst zu machen“,
- „Die pädagogische Behandlung im Arrest motiviert die Verurteilten sich in Zukunft rechtstreu zu verhalten“,
- „Der Arrest verdeutlicht Verurteilten nach § 21 bzw. § 27 JGG, dass eine Bewährungsstrafe kein Freispruch ist“ und
- „Im Vollzug des Arrestes werden Verurteilte gut auf die Bewährungszeit vorbereitet“

Ein Grund dafür könnte sein, dass diese Fragen möglicherweise von Jurist/innen als Frage nach dem intendierten Zweck verstanden werden, während Praktiker/innen der Sozialen Arbeit sie eher praktisch bzw. empirisch verstehen.

Andererseits gibt es auch Aussagen, denen eher die Bewährungshelfer/innen und Jugendgerichtshelfer/innen zustimmten, wie „Das kriminogene Umfeld im Arrestvollzug hat schädlichen Einfluss auf die Arrestanten“ und „Eine Herausnahme der Verurteilten aus Schule bzw. Berufsausbildung zum Zweck der Arrestvollstreckung spricht gegen eine tatsächliche Vollstreckung des Arrestes“.

Außerdem gab es auch Fragen, bei denen keine signifikanten Unterschiede in der Bewertung der jeweiligen Aussage zwischen den Praktikerguppen bestanden. Dies betrifft die Aussagen „Der Arrest ist dazu geeignet, Verurteilte zeitweise einem schädlichen sozialen Umfeld zu entziehen“ (21,0 % bis 28,2 % Zustimmung) und „Bereits vorhandene Hafterfahrung macht eine Anordnung des Arrestes überflüssig“ (44,5 % bis 56,3 % Zustimmung).

Bei anderen Aussagen wiederum ist die Zustimmungsrate bei einer Berufsgruppe auffallend hoch oder niedrig. Beispielsweise stimmten 10,1 % der Jugendstaatsanwäl/innen der Aussage „Die Arrestierung von Straftätern erhöht die öffentliche Sicherheit“ zu, bei den anderen Berufsgruppen liegt der Wert zwischen 3,6 % und 4,9 %. Auffallend wenig Bewährungshelfer/innen (1,3 %) stimmten der Aussage „Die Zeit im Arrest hilft den Verurteilten eine positive Lebensführung zu erlernen“ zu, bei den anderen Praktiker/innen liegt die Zustimmung hingegen zwischen 11,8 % und 20,7 %. Und nur 1,5 % der Jugendgerichtshel-

fer/innen stimmten der Aussage „Der Arrest ist nur dann sinnvoll, wenn vorhergehende Jugendhilfemaßnahmen gescheitert sind“ zu, ansonsten variierte die Zustimmung zwischen 18,4 % und 26,9 %. Hier lässt sich erkennen, dass die Spezialist/innen für die Frage nach Jugendhilfemaßnahmen einen anderen Eindruck haben, als die anderen Praktiker/innen.

Tabelle 120: Aussagen über den § 16a-Arrest

Aussage	Anteil der Praktiker/innen, der der Aussage zustimmt ¹				gesamt
	Richter/innen & AVL	Staatsanwält/innen	Bewährungshilfe	Jugendgerichtshilfe	
Der Arrest verdeutlicht Verurteilten nach § 21 bzw. § 27 JGG, dass eine Bewährungsstrafe kein Freispruch ist.***	64,8 %	75,4 %	45,1 %	44,5 %	54,9 %
Bereits vorhandene Hafterfahrung macht eine Anordnung des Arrestes überflüssig.	51,1 %	44,5 %	56,3 %	49,0 %	50,2 %
Eine Herausnahme der Verurteilten aus Schule bzw. Berufsausbildung zum Zweck der Arrestvollstreckung spricht gegen eine tatsächliche Vollstreckung des Arrestes. ^{b***}	19,3 %	15,4 %	33,2 %	46,5 %	34,5 %
Der Arrest stellt eine Möglichkeit dar, die sofortige Anordnung unbedingter Jugendstrafe zu vermeiden. ^{a***}	45,8 %	36,9 %	31,4 %	25,0 %	33,7 %
Der Arrest nach § 16a JGG ist dazu geeignet, Verurteilten das Unrecht der Tat bewusst zu machen.***	44,2 %	45,5 %	22,6 %	18,0 %	30,1 %
Es ist in der Praxis nur schwer zu realisieren, dass die Vollstreckung des Arrestes innerhalb von drei Monaten seit Rechtskraft des Urteils beginnt.*	27,3 %	25,2 %	31,1 %	28,0 %	28,0 %
Der Arrest nach § 16a JGG ist sinnvoll, um Verurteilte von der Begehung neuer Taten abzuhalten. ^{a***}	31,0 %	43,2 %	13,2 %	13,5 %	22,7 %
Der Arrest ist dazu geeignet, Verurteilte zeitweise einem schädlichen sozialen Umfeld zu entziehen. ^a	21,0 %	28,2 %	21,4 %	21,6 %	22,5 %
Der Arrest dient anderen als warnendes Beispiel.***	20,0 %	30,4 %	12,5 %	14,9 %	18,2 %
Wird neben einer Bewährungsstrafe auch Arrest verhängt, erfährt das Opfer mehr Genugtuung.***	16,0 %	20,2 %	8,1 %	17,9 %	15,9 %
Die Erweiterung der jugendrichterlichen Handlungsmöglichkeiten um den Arrest bestärkt das Vertrauen der Bevölkerung in Recht und Justiz.***	17,5 %	22,4 %	10,7 %	14,6 %	15,9 %
Der Arrest ist nur dann sinnvoll, wenn vorhergehende Jugendhilfemaßnahmen gescheitert sind.***	22,6 %	18,4 %	26,9 %	1,5 %	14,5 %
Die Zeit im Arrest hilft den Verurteilten eine positive Lebensführung zu erlernen. ^{a***}	11,8 %	14,5 %	1,3 %	20,7 %	13,8 %
Der Arrest verbessert den Erfolg der Betreuung durch die Bewährungshilfe. ^{a***}	21,4 %	13,9 %	11,6 %	3,1 %	11,4 %
Die pädagogische Behandlung im Arrest motiviert die Verurteilten sich in Zukunft rechtstreu zu verhalten. ^{a***}	16,6 %	13,8 %	5,0 %	4,3 %	9,3 %
Das kriminogene Umfeld im Arrestvollzug hat schädlichen Einfluss auf die Arrestanten. ^{b***}	5,5 %	3,7 %	10,1 %	11,6 %	8,5 %
Eine erzieherisch geeignet gestaltete Belehrung durch Jugendrichter/innen macht den Arrest zum Zweck der Unrechtsverdeutlichung überflüssig. ^{b***}	5,7 %	2,9 %	5,7 %	9,2 %	6,6 %
Der Arrest unterbricht die Arbeit des Bewährungshelfers, weil er nur in seltenen Fällen zu Beginn der Bewährungszeit vollstreckt wird. ^{b***}	5,3 %	1,5 %	9,6 %	7,8 %	6,4 %
Im Vollzug des Arrestes werden Verurteilte gut auf die Bewährungszeit vorbereitet. ^{a***}	14,3 %	8,9 %	0,6 %	1,6 %	6,1 %
Durch den Arrest werden Verurteilte zusätzlich stigmatisiert. ^{b***}	10,8 %	0,8 %	3,7 %	10,4 %	5,6 %
Die Arrestierung von Straftätern erhöht die öffentliche Sicherheit.***	4,9 %	10,1 %	3,8 %	3,6 %	5,1 %
Der Arrest schützt die Allgemeinheit vor delinquenten Jugendlichen.***	5,6 %	8,2 %	2,5 %	3,0 %	4,4 %
Der Vollzug des Arrestes gefährdet das Betreuungsverhältnis zwischen Bewährungshilfe und Verurteilten. ^{b***}	3,0 %	1,5 %	1,9 %	2,4 %	2,4 %

* $p < .05$, ** $p < .01$, *** $p < .001$ (d.h. signifikante Unterschiede in der Bewertung der jeweiligen Aussage zwischen den Praktikerguppen)

¹ Angegeben ist der Anteil der Praktiker/innen, der die Aussage mit +2 oder +3 (auf einer Skala von -3 (= trifft überhaupt nicht zu) bis +3 (= trifft voll und ganz zu)) bewertet hat.

^a Items, die zu der Skala „individueller Nutzen für die Verurteilung“ zusammengefasst wurden.

^b Items, die für die Skala „störende Unterbrechung“ zusammengefasst wurden.

Um diese Vielzahl an Variablen zu strukturieren bzw. zu vereinfachen, wurde eine Hauptkomponentenanalyse durchgeführt. Diese ergab zwei Faktoren, welche sich als Bewertung des Arrestes nach § 16a JGG als „individueller Nutzen für die Verurteilten“ (Faktor 1) und als „Wahrnehmung des Arrestes nach § 16a JGG als negativer Einfluss bzw. störende Unterbrechung“ (Faktor 2) interpretieren lassen. Items, die eine hohe Ladung auf den ersten Faktor aufwiesen, sind beispielsweise „Die Zeit im Arrest hilft den Verurteilten eine positive Lebensführung zu erlernen“ und „Die pädagogische Behandlung im Arrest motiviert die Verurteilten, sich in Zukunft rechtstreu zu verhalten“ (siehe auch Tabelle 120). Items, die eine hohe Ladung auf den zweiten Faktor hatten, sind z.B. „Eine Herausnahme der Verurteilten aus Schule bzw. Berufsausbildung zum Zweck der Arrestvollstreckung spricht gegen eine tatsächliche Vollstreckung des Arrestes“ und „Der Arrest unterbricht die Arbeit des Bewährungshelfers, weil er nur in seltenen Fällen zu Beginn der Bewährungszeit vollstreckt wird“ (siehe auch Tabelle 120). Basierend auf den Ergebnissen der Hauptkomponentenanalyse wurden zwei Mittelwertskalen gebildet: 1) „§ 16a JGG als individueller Nutzen“, bestehend aus sieben Items; 2) „§ 16a JGG als störende Unterbrechung“, bestehend aus sechs Items. Die beiden Skalen wiesen eine negative und statistisch signifikante Korrelation von $r = -.42, p < .001$ auf. Der Korrelationskoeffizient ist allerdings nicht so groß, dass die zwei Skalen als gegenüberliegende „Pole“ ein und derselben Dimension aufzufassen sind. Tabellen 121 und 122 zeigen die Durchschnittswerte der Praktiker/innen, getrennt nach Region.

Wie aus Tabelle 121 ersichtlich ist, ergeben sich sowohl für die unterschiedlichen Regionen als auch für die Praktikergruppen signifikante Unterschiede in der Einschätzung des § 16a-Arrestes als individueller Nutzen für die Verurteilten. Die höchsten Werte auf einer Skala von -3 (trifft überhaupt nicht zu) bis +3 (trifft voll und ganz zu) finden sich bei den Jugendstaatsanwälten/innen aus Nord-, West- und Süddeutschland sowie bei den Jugendrichter/innen aus Westdeutschland. Am wenigsten wird der § 16a-Arrest von den Bewährungshelfern/innen aus Ost-, Süd- und Norddeutschland als individueller Nutzen aufgefasst.

Tabelle 121: Skala „§ 16a-Arrest als individueller Nutzen“

Praktikergruppe	Region				gesamt
	Norden	Westen	Süden	Osten	
Richter/innen & AVL	-0,16	0,55	0,31	-0,06	0,21
Jugendstaatsanwälten/innen	0,57	0,55	0,51	0,15	0,47
Bewährungshilfe	-0,46	-0,02	-0,35	-0,55	-0,30
Jugendgerichtshilfe	-0,20	-0,15	-0,13	-0,18	-0,16
gesamt	-0,08	0,16	-0,02	-0,14	0,01

Anmerkung: Skala von -3 (= trifft überhaupt nicht zu) bis +3 (= trifft voll und ganz zu); angegeben sind Mittelwerte pro Praktikergruppe und Region. Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen (*Welch's F*(3, 391.56) = 25.40, $p < .001$) und zwischen den Regionen (*Welch's F*(3, 396.63) = 3.77, $p < .05$) sind statistisch signifikant.

Hinsichtlich der Einschätzung des § 16a-Arrestes als störende Unterbrechung zeigen sich ebenfalls signifikante Unterschiede zwischen den Regionen und zwischen den Praktikergruppen (siehe Tabelle 122). Am wenigsten wird der § 16a-Arrest als störende Unterbrechung von Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwält/innen angesehen. Am ehesten wird der Arrest hingegen als störende Unterbrechung aufgefasst von Praktiker/innen aus dem Norden, vor allem von Jugendgerichts- und Bewährungshelfer/innen.

Tabelle 122: Skala „§ 16a-Arrest als störende Unterbrechung“

Praktikergruppe	Region				gesamt
	Norden	Westen	Süden	Osten	
Richter/innen & AVL	-0,81	-1,47	-1,12	-1,19	-1,20
Jugendstaatsanwält/innen	-1,05	-1,15	-1,26	-1,14	-1,15
Bewährungshilfe	-0,56	-1,14	-0,63	-0,96	-0,83
Jugendgerichtshilfe	-0,08	-0,47	-0,42	-0,58	-0,38
gesamt	-0,50	-0,94	-0,72	-0,99	-0,80

Anmerkung: Skala von -3 (= trifft überhaupt nicht zu) bis +3 (= trifft voll und ganz zu); angegeben sind Mittelwerte pro Praktikergruppe und Region. Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen ($F(3, 863) = 40.39, p < .001$) und zwischen den Regionen ($F(3, 862) = 8.87, p < .001$) sind statistisch signifikant.

Die Bewährungshelfer/innen wurden außerdem gebeten, spezifische Angaben zu den letzten drei § 16a-Arrestant/innen zu machen, die sie betreut haben. Sieben Bewährungshelfer/innen haben Angaben zu drei § 16a-Arrestant/innen gemacht. Weitere 14 Bewährungshelfer/innen haben Angaben zu zwei § 16a-Arrestant/innen gemacht und 35 Bewährungshelfer/innen haben (nur) zu einer Person, die zu einem Arrest nach § 16a JGG verurteilt wurde, Angaben gemacht. Insgesamt stehen somit Daten von 56 Bewährungshelfer/innen zu 84 § 16a-Arrestant/innen zur Verfügung. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Prozentangaben in diesem Abschnitt auf die Gesamtzahl von 84 Fällen.

Die Bewährungshelfer/innen wurden unter anderem gefragt, wie viel Zeit zwischen rechtskräftiger Verurteilung und dem ersten Gespräch mit dem/der Probanden/Probandin verging (siehe Tabelle 123). Knapp ein Viertel (22,6 %) gab an, dass das erste Gespräch maximal eine Woche nach der rechtskräftigen Verurteilung stattfand. 40,5 % der Teilnehmer/innen gab einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen an und 35,7 % einen Zeitraum von mindestens vier Wochen. Eine Person machte keine Angabe. Der Mittelwert liegt bei 4,18 Wochen, wobei für die Berechnung des Mittelwertes die Angabe „weniger als eine Woche“ als exakt eine Woche angenommen wurde. Der Mittelwert stellt somit tendenziell eine Überschätzung der Zeit zwischen Verurteilung und erstem Gespräch dar.

Tabelle 123: Zeit zwischen rechtskräftiger Verurteilung und dem ersten Gespräch mit dem/der Probanden/Probandin (in Wochen)

	≤ 1 Woche	2-3 Wochen	≥ 4 Wochen	keine Angabe	Range	Mittelwert*
Zeit zwischen Verurteilung und Gespräch	19 (22,6 %)	34 (40,5 %)	30 (35,7 %)	1 (1,2 %)	< 1 – 16	4,18

* Für die Berechnung des Mittelwertes wurde die Angabe „weniger als eine Woche“ als exakt eine Woche angenommen. Der Mittelwert stellt somit tendenziell eine Überschätzung der Zeit zwischen Verurteilung und erstem Gespräch dar.

Zudem wurde nach der Anzahl der Betreuungsgespräche nach Beendigung des § 16a-Arrestes gefragt, wobei diese Frage nur die Fälle betrifft, bei denen die Proband/innen den Arrestvollzug zum Zeitpunkt der Befragung bereits beendet hatten (siehe Tabelle 124). Ein bis drei Gespräche wurden in 33,9 % und vier bis neun Gespräche wurden in 38,7 % der Fälle geführt. Mehr als neun Gespräche fanden in 25,8 % der Fälle statt. In einem Fall (1,6 %) wurde bis zum Zeitpunkt der Befragung kein Gespräch geführt, wobei die Zeit seit Entlassung hier auch gering war. Wie zu erwarten, zeigte sich eine stark positive Korrelation zwischen der Zeit seit dem Arrest und der Anzahl an Gesprächen, d.h. die Anzahl der Gespräche seit dem Arrest war umso höher, je länger der Arrest zum Zeitpunkt der Befragung schon zurücklag ($r = .74$, $p < .001$).

Tabelle 124: Anzahl der Gespräche der Bewährungshelfer/innen mit den § 16a-Arrestant/innen seit dem Arrest in Abhängigkeit von der Zeit, die seit dem Arrest vergangen ist

Zeit seit Entlassung (Wochen)	Anzahl der Gespräche seit Entlassung				gesamt
	0	1-3	4-9	≥ 10	
1 - 12	1	15	3	0	19
13 - 24	0	3	10	2	15
25 - 36	0	3	9	2	14
> 36	0	0	2	11	13
gesamt	1 (1,6 %)	21 (34,4 %)	24 (39,3 %)	15 (24,6 %)	61

Anmerkung: Diese Frage wurde nur den Bewährungshelfer/innen gestellt, deren Proband/innen den Arrestvollzug zum Zeitpunkt der Befragung bereits beendet hatten. Die Anzahl der Gespräche seit Entlassung variierte zwischen 0 und 30 ($M = 6,55$). Die Zeit zwischen der Befragung der Bewährungshelfer/innen und der Entlassung ihrer Proband/innen aus dem Arrest lag zwischen einer Woche und zwei Jahren ($M = 24,7$ Wochen).

Außerdem wurden die Bewährungshelfer/innen zu ihrer Einschätzung bezüglich der Auswirkungen des Bekanntwerdens des Arrestes im jeweiligen sozialen Um-

feld der Arrestant/innen befragt. In den meisten Fällen hatte der Arrest nach Einschätzung der Bewährungshelfer/innen keine Auswirkungen im sozialen Umfeld bzw. es konnte keine Angabe dazu gemacht werden. In einigen Bereichen wurde von Auswirkungen berichtet, wobei diese in der Regel in unter 10 % der Fälle auftraten. Lediglich bezogen auf die Familie/die Erziehungsberechtigten (20,2 %) sowie den/die Arbeitgeber/in (14,3 %) wurden verstärkt Auswirkungen bemerkt. Die Auswirkungen sind im Einzelnen in der folgenden Tabelle 125 aufgelistet.

Tabelle 125: Auswirkungen des Bekanntwerdens des Arrestes im jeweiligen sozialen Umfeld

Personenkreis	Auswirkungen
Familie/Erziehungsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> • vermehrt Differenzen/Ärger mit den Eltern • Verbesserung des Verhältnisses zu Eltern • Unterbrechung von Konfliktsituation • Scham bei den Familienmitgliedern • Hoffnung der Eltern auf Besserung des Verhaltens • Angst • Unverständnis • Eltern wollen sich mehr kümmern
feste/r Freund/in	<ul style="list-style-type: none"> • Verlustängste • Trennung • Unverständnis • verstärkte Aufmerksamkeit für das Thema Delinquenz • Freundin übernahm „Justizopfer-Sicht“ des Arrestanten
Freund/innen	<ul style="list-style-type: none"> • Bewunderung
in der Schule	<ul style="list-style-type: none"> • Stigmatisierung • Erstaunen • Fehlzeiten • fehlender Unterrichtsstoff
in der Wohngruppe/im Heim	<ul style="list-style-type: none"> • verstärkte Aufmerksamkeit für das Thema • Anerkennung („Schulterklopfen“)
Vermieter/in	<ul style="list-style-type: none"> • Angst • gesteigerte (kritische) Aufmerksamkeit ggü. Proband/in
Arbeitgeber/in	<ul style="list-style-type: none"> • Kündigung • Fehlzeiten • Verständnis von Seiten des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin („Jugendsünde“) • musste Urlaub einreichen für die Zeit des Arrestvollzugs • musste den Betriebsrat informieren
sonstige: berufliche Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitverzögerung, Beurlaubung notwendig

Die Gruppe der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen sowie der Jugendstaatsanwält/innen wurde außerdem gefragt, ob sie Besonderheiten im Bewährungsverlauf wahrgenommen haben, wenn ein Arrest nach § 16a JGG angeordnet und vollstreckt wurde, im Vergleich zu solchen Fällen, in denen davon abgesehen wurde. Rund drei Viertel der Befragten konnten hierzu keine Angabe machen (siehe Tabelle 126). Betrachtet man die Antworten nach Geschlecht getrennt, so fällt auf, dass signifikant mehr Frauen (83,2 %) als Männer (68,5 %) angaben, dass eine Beurteilung (noch) nicht möglich sei (siehe Tabelle 127). Lediglich 4,8 % der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen sowie 2,9 % der Jugendstaatsanwält/innen gaben an, Besonderheiten, wie beispielsweise eine bessere Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, festgestellt zu haben (siehe Tabelle 126).

Tabelle 126: Besonderheiten im Bewährungsverlauf bei § 16a-Arrestant/innen

Praktikergruppe	keine Besonderheiten	(noch) keine Beurteilung möglich	Besonderheiten*
Richter/innen & AVL	18,8 %	76,4 %	4,8 %
Jugendstaatsanwält/innen	24,1 %	73,0 %	2,9 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind nicht statistisch signifikant (Cramérs $V = .08, p > .05$).

* z.B. erhöhte Veränderungsbereitschaft nach Arrestvollzug, bessere Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, intensivere Auseinandersetzung mit der Tat, geringere Rückfallquote

Tabelle 127: Besonderheiten im Bewährungsverlauf bei § 16a-Arrestant/innen, getrennt nach Geschlecht der Praktiker/innen

Geschlecht	keine Besonderheiten	(noch) keine Beurteilung möglich	Besonderheiten
männlich	26,4 %	68,5 %	5,1 %
weiblich	14,3 %	83,2 %	2,5 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .17, p < .01$).

8.2.3 Zusätzliche Themen der Befragung von Vollzugsleiter/innen

Im Fragebogen der Vollzugsleiter/innen wurde nach verschiedenen Themen bezüglich der Situation an der Arrestanstalt gefragt. Hierzu gehörten zunächst Fragen nach der Anzahl der Plätze und der Mitarbeitenden. Die Ergebnisse sind in Tabelle 128 dargestellt. Da insbesondere zur Frage nach den Mitarbeitenden nur ein kleiner Teil der Leiter/innen Angaben gemacht hat – höchstwahrscheinlich deshalb, weil die Mitarbeitendengruppen nicht in der Anstalt vertreten sind – wird jeweils die Anzahl gültiger Antworten mit berichtet. In den Arrestanstalten stehen zwischen 5 und 74 Plätze (Mittelwert 39) zur Verfügung. Die Auslastung

dieser Plätze liegt bei 60,0 %; keiner der Arrestanstaltsleiter/innen gab an, dass die Anstalt in den zurückliegenden sechs Monaten zu 100,0 % ausgelastet gewesen wäre. Im Durchschnitt arbeiten 16,7 Mitarbeitende in den Anstalten, wobei die Mitarbeitendenanzahl zwischen 3 und 30 variiert. Die größte Mitarbeitendengruppe stellt der Allgemeine Vollzugsdienst dar. Insgesamt arbeiten in 20 Anstalten 297 Personen dieser Gruppe, wobei deren Anzahl in den Anstalten zwischen 5 und 24 variiert; 96,7 % der Mitarbeitenden des Allgemeinen Vollzugsdienstes sind in Vollzeit angestellt. Bezüglich der Anzahl an Sozialarbeitenden, Psycholog/innen und sonstigen Mitarbeitenden sind die in der Tabelle 128 berichteten Werte zurückhaltend zu interpretieren. Diese Gruppen wurden nicht als Kategorien im Fragebogen vorgegeben, die Arrestleiter/innen konnten diese Mitarbeitenden in einem offenen Feld im Fragebogen notieren. Hiervon wurde sicherlich in unterschiedlicher Häufigkeit Gebrauch gemacht. Es kann also beispielsweise nicht gefolgert werden, dass nur in sechs Anstalten Sozialarbeitende und nur in zwei Anstalten Psycholog/innen tätig sind.

Tabelle 128: Anzahl Plätze und Mitarbeitende in den Arrestvollzugsanstalten

	gültige Antworten	Mittelwert bzw. Sum- me	Range	Anteil Vollzeit
Plätze für die Arrestvollstreckung	22	39.00	5 bis 74	-
durchschnittliche Auslastung der Anstalt (in %)	23	59.96	30 bis 80	-
Anzahl Mitarbeitende	22	16.68	3 bis 30	-
Anstalts-/Vollzugsleitung	18	19	1 bis 2	60.0
Verwaltungsleitung	9	9	1	100.0
Allgemeiner Vollzugsdienst/Erzieher/innen	20	297	5 bis 24	96.7
Beschäftigte	8	29	1 bis 10	60.0
Verwaltungsbeamter/-beschäftigte	7	12	1 bis 3	66.7
Sozialarbeitende	6	11	1 bis 3	71.4
Psycholog/innen	2	2	1	0.0
Sonstige (Honorarkräfte, Lehrer/innen)	5	16	1 bis 5	-

Die Arrestleiter/innen wurden weiterhin gebeten, ihre Zufriedenheit mit verschiedenen Rahmenbedingungen des Vollzugs mitzuteilen, wobei ihnen eine

sechsstufige Antwortvorgabe zur Verfügung stand („1 – ungenügend“ bis „6 – sehr gut“). Die insgesamt drei Zufriedenheitseinschätzungen zeigen, dass:

- die Sachausstattung mit einem Mittelwert von 4,0 noch am besten eingestuft wurde; gleichwohl geben immerhin 8 von 22 Leiter/innen an, mit dieser eher unzufrieden zu sein (Antworten 1 bis 3);
- die baulichen Gegebenheiten schlechter eingestuft wurden (Mittelwert 3,68), wobei hier 9 von 22 Leiter/innen eher unzufrieden waren;
- die personelle Ausstattung als noch etwas schwieriger als die baulichen Gegebenheiten eingeschätzt wurde (Mittelwert 3,64); fünf Leiter/innen stufen diese als „ungenügend“ ein.

Auf die Ausgestaltung des § 16a-Arrestes bezogen sich verschiedene Fragen im Fragebogen der Arrestleiter/innen. Zunächst wurde erhoben, ob in der Anstalt bereits § 16a-Arreste vollzogen wurden. Dies bejahten 21 von 22 Befragten (ein/e Leiter/in gab keine Antwort ab). Die Anzahl an zum Befragungszeitpunkt vollzogenen § 16a-Fällen reichte dabei von 3 bis 82; im Durchschnitt wurden 24,94 § 16a-Arreste vollstreckt. Die Anstalten wiesen zum Zeitpunkt der Befragung insofern einige Erfahrung im Umgang mit § 16a-Arrestant/innen auf. Gefragt wurde daneben, ob:

- es ministerielle Weisungen bzw. Verwaltungsvorschriften für die Ausgestaltung des Arrestvollzugs nach § 16a JGG gegeben hat, was 20,0 % der Leiter/innen bejahten (20 gültige Antworten).
- es ein spezielles Konzept für den Vollzug des Jugendarrestes nach § 16a in der Anstalt gibt, was 35,0 % der Leiter/innen bejahten (20 gültige Antworten).
- sich die Unterbringung im Arrestvollzug bei Arrestant/innen nach § 16a von der Unterbringung der übrigen Arrestant/innen unterscheidet. Ein/e Leiter/in von 22 antwortenden Leiter/innen stimmte zu, dass es einen Unterschied gibt, die große Mehrheit mithin nicht. Der/die zustimmende Leiter/in gab auf die Nachfrage danach, um welchen Unterschied es sich handelt, an: „Anfänglicher Vollzug ohne Teilnahme am gemeinsamen Essen; bei gutem Verhalten auch in Schulungsmaßnahmen, Eingliederung in allgemeinen Vollzug“.

Um weitere Informationen zur Ausgestaltung des Arrestes zu erheben, sollten die Leiter/innen vier Fragen nach den angebotenen Maßnahmen, der Unterbringung, den Außenkontakten und den erlaubten Informationsmitteln beantworten. Die Angaben sind in Tabelle 129 dargestellt, wobei jeweils die absolute Anzahl an Befragten aufgeführt ist, die berichtet haben, dass es eine Maßnahme usw. gibt; gültige Antworten haben jeweils 21 bzw. 22 Leiter/innen abgegeben. In Bezug auf die Maßnahmen zeigt sich, dass in allen bzw. fast allen Anstalten Angebote für Einzelgespräche, Sportangebote und Angebote zur Aufarbeitung der Straftat vorhanden sind. Kaum bzw. gar nicht vorhanden sind Angebote hinsicht-

lich Schulverweigerung und Sprachförderung. Die Unterbringung in den Anstalten erfolgt in Einzelräumen bzw. sowohl in Einzel- als auch in Gemeinschaftsräumen. Als verbreitetste Form des Außenkontakts dient der Briefverkehr; E-Mail, SMS und Kontakte mittels sozialer Netzwerke sind hingegen nirgends erlaubt. Dies bestätigen auch die Ergebnisse zu den Informationsmedien: Das Internet steht in keiner Anstalt für die Arrestant/innen zur Verfügung. Zeitungen und etwas seltener auch Fernsehen und Radio sind die verbreitetsten Informationsmedien.

Tabelle 129: Ausgestaltung des Arrestes (abgebildet: Anzahl zustimmender Arrestleiter/innen)

angebotene Maßnahmen (N = 22)	Unterbringung (N = 22)	Außenkontakte (N = 22)	erlaubte Informationsmedien (N = 21)
Einzelgespräche	allein 11	Briefverkehr 20	Tages-/Wochenzeitung 17
Sport	sowohl als auch 10	Besuch von sonstigen Personen (Geistliche) 14	Fernsehen 12
Aufarbeitung der Straftat	gemeinschaftlich 1	Besuch von Familienmitgliedern 12	Radio 11
Suchtprävention		Telefonate 10	Zeitschriften/Magazine 5
Training sozialer Kompetenzen		Sonstige (Bewährungshilfe, JGH) 5	Sonstige (Bücher, gemeinsch. Fernsehen) 4
Bewerbungstraining/Hilfe bei der Arbeitssuche		Besuch von Freund/innen 3	DVD/BluRay 3
handwerkliche Tätigkeiten (z.B. Werken)		E-Mails 0	Internet 0
Gewaltprävention		SMS 0	
Vermittlung stabilisierender Kontakte und Anlaufstellen		soziale Netzwerke (Twitter, Facebook) 0	
Vorbereitung auf die Bewährungszeit			
Hilfe bei familiären Problemen			
Gespräche zur Schwangerschaftsverhütung			
Schulunterricht/Nachbereitung des Schulunterrichts			
Maßnahmen gegen Schulverweigerung			
Sprachförderung			

Abschließend wurden zwei Fragen an die Leiter/innen gerichtet:

1. Die Leiter/innen sollten angeben, wie die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe funktioniert (Antwortskala: „1 – ungenügend“ bis „6 – sehr gut“): Von den 21 antwortenden Leiter/innen bewertete nur ein/e Leiter/in die Zusammenarbeit mit sehr gut; 16 weitere Leiter/innen stuften die Zusammenarbeit mit 4 oder 5, d.h. als eher gut, ein. Vier Leiter/innen und damit 19,0 % der Befragten bewerteten die Zusammenarbeit als eher schlecht.
2. Auf die Frage, ob die Leiter/innen Möglichkeiten der Verbesserung des Vollzugs des § 16a-Arrestes sehen, gaben 13 von 22 Leiter/innen (59,1 %) an, dass es solche Möglichkeiten gäbe. Genannt wurden unter anderem folgende Aspekte:
 - beschleunigte Ladung bzw. Ladung bereits durch Gericht bei Rechtskraft
 - Name des/der Bewährungshelfers/Bewährungshelferin frühzeitig bekannt geben
 - bessere Vernetzung mit Bewährungshilfe (mehr Kontakte und Besuche) und sonstigen Ämtern, stärkere Einbindung der Bewährungshilfe
 - bessere personelle (Anzahl) und sachliche Ausgestaltung, bessere bauliche Bedingungen (Sportangebot)
 - mehr Personal (Allgemeiner Vollzugsdienst und Sozialdienst)
 - höherer Personaleinsatz im Bereich der Sozialpädagog/innen
 - Abschaffung der 3-Monats-Frist
 - Unterbringung der Arrestant/innen in einer Anstalt
 - Entwicklung eines Übergangsmanagements
 - Umsetzung eines pädagogischen Konzepts
 - mehr individuelle Einzel- und Gruppenangebote, Intensivierung des Trainings sozialer Kompetenzen im Sinne eines umfassenden stationären Sozialen Trainingskurses.

8.2.4 Wahrgenommener Veränderungsbedarf

Wie aus der Tabelle 130 ersichtlich ist, sprachen sich jeweils rund zwei Drittel (69,4 %) der befragten Praktiker/innen für die (unveränderte) Beibehaltung der Norm aus; in der Gruppe der Jugendstaatsanwält/innen sogar knapp 90,0 %. Der Anteil der Praktiker/innen, die für eine Streichung des § 16a JGG plädierten, liegt zwischen 5,1 % (Jugendstaatsanwält/innen) und 28,0 % (Jugendgerichtshelfer/innen). Die Praktiker/innen, die sich eine Veränderung von § 16a JGG wünschten (insgesamt 10,8 %), schlugen zumeist inhaltliche Veränderungen vor (z.B. die Streichung von Absatz 2, die Streichung von Absatz 1, Nr. 2 und die Möglichkeit der nachträglichen Verhängung eines Arrestes bei Verstoß gegen die Bewährungsaufgaben) oder eine Änderung der Vollstreckungsfrist in § 87 IV

JGG. Auffällig war dabei, dass mehrere Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen sowie Jugendstaatsanwält/innen eine *Verlängerung* der Vollstreckungsfrist als sinnvoll erachteten, wohingegen einige Bewährungshelfer/innen den Wunsch nach einer *zügigeren* Vollstreckung äußerten. Die Jugendgerichtshelfer/innen erwähnten neben inhaltlichen Veränderungsvorschlägen (beispielsweise Verlängerung der Arrestdauer) auch häufig den Wunsch nach einer stärkeren Berücksichtigung von pädagogischen Maßnahmen, z.B. von Sozialen Kompetenztrainings (SKT) im Vollzug.

Zwischen den Regionen zeigt sich, dass sich 15,4 % der Praktiker/innen aus Westdeutschland und 17,0 % der Praktiker/innen aus Süddeutschland für die Streichung der Norm aussprachen (siehe Tabelle 131). Aus Nord- und Ostdeutschland sind es über ein Viertel (26,6 % bzw. 26,1 %). Für eine Veränderung der Norm waren 5,1 % der Befragten aus Norddeutschland; in den anderen Regionen liegt der Wert zwischen 10,6 % und 13,7 %. Der Großteil der Praktiker/innen sprach sich wie bereits beschrieben für die (unveränderte) Beibehaltung der Norm aus, wobei der Wert für Ostdeutschland mit 63,4 % am niedrigsten ist.

Wichtig ist an dieser Stelle, dass die (unveränderte) Beibehaltung der Norm nicht mit einer unbedingten Zustimmung/Befürwortung des § 16a JGG gleichzusetzen ist. Betrachtet man die (eindeutigen) Befürworter/innen der Norm (siehe Tabelle 116) so ergibt sich ein Wert von nur knapp einem Drittel (32,7 %).

Tabelle 130: Gewünschter zukünftiger Umgang mit dem § 16a JGG durch den Gesetzgeber

Praktikergruppe	(unveränderte) Beibehaltung der Norm	Veränderung der Norm	Streichung der Norm
Richter/innen & AVL	65,9 %	15,9 %	18,1 %
Jugendstaatsanwält/innen	89,8 %	5,1 %	5,1 %
Bewährungshilfe	67,9 %	13,5 %	18,6 %
Jugendgerichtshilfe	63,7 %	8,3 %	28,0 %
gesamt	69,4 %	10,8 %	19,8 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .17, p < .001$).

Tabelle 131: Gewünschter zukünftiger Umgang mit dem § 16a JGG durch den Gesetzgeber, getrennt nach Regionen

Region	(unveränderte) Beibehaltung der Norm	Veränderung der Norm	Streichung der Norm
Norden	68,4 %	5,1 %	26,6 %
Westen	70,9 %	13,7 %	15,4 %
Süden	71,7 %	11,3 %	17,0 %
Osten	63,4 %	10,6 %	26,1 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (Cramérs $V = .11, p < .01$).

Neben dem gesetzgeberischen Veränderungsbedarf wurde auch nach Veränderungsbedarf in der praktischen Ausgestaltung des § 16a-Arrestes gefragt. Änderungsbedarf sehen insgesamt 25,1 % der Befragten, wobei dies nur rund 17,6 % der Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen sowie 16,8 % Jugendstaatsanwälte/innen bestätigten (siehe Tabelle 132). Keinen Änderungsbedarf sehen insgesamt 74,9 % der Befragten, wobei der Wert bei den Bewährungshelfern/innen und Jugendgerichtshelfern/innen deutlich niedriger ist als bei den anderen beiden Praktikergruppen. Da die Arrestvollzugsleiter/innen aufgrund ihrer Tätigkeit besondere Kenntnisse hinsichtlich eines eventuellen Veränderungsbedarfs bei der praktischen Ausgestaltung des § 16a-Arrestes haben sollten, wurden die Antworten zu dieser Frage noch einmal getrennt für Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen ausgewertet. Es zeigte sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Arrestvollzugsleiter/innen und den übrigen Jugendrichter/innen: Während nur 15,2 % der Jugendrichter/innen einen Veränderungsbedarf sahen, trifft dies auf über ein Drittel (38,1 %) der Arrestvollzugsleiter/innen zu. Erneut zeigt sich an dieser Stelle, dass die Gruppen, die aufgrund Ihrer Tätigkeit mehr mit der praktischen Ausgestaltung des § 16a-Arrestes zu tun haben, auch mehr Veränderungsbedarf sehen.

Insgesamt nahmen mehr weibliche (29,2 %) als männliche (21,4 %) Befragte Veränderungsbedarf bei der praktischen Ausgestaltung wahr (siehe Tabelle 133). Auch zwischen den Regionen zeigten sich Unterschiede: Nur 15,0 % der Praktiker/innen aus Nord- und 20,3 % der Praktiker/innen aus Westdeutschland bejahten einen Veränderungsbedarf, wohingegen der Wert für Ost- und Süddeutschland bei 29,7 % bzw. 34,8 % lag (siehe Tabelle 134).

Tabelle 132: Veränderungsbedarf in der praktischen Ausgestaltung des § 16a-Arrestes

Praktikergruppe	wahrgenommener Veränderungsbedarf	
	ja	nein
Richter/innen & AVL	17,6 %	82,4 %
Jugendstaatsanwält/innen	16,8 %	83,2 %
Bewährungshelfer	37,5 %	62,5 %
Jugendgerichtshelfer	28,8 %	71,2 %
gesamt	25,1 %	74,9 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (Cramérs V = .18, $p < .001$).

Tabelle 133: Veränderungsbedarf in der praktischen Ausgestaltung des § 16a-Arrestes, getrennt nach Geschlecht

Geschlecht	wahrgenommener Veränderungsbedarf	
	ja	nein
männlich	21,4 %	78,6 %
weiblich	29,2 %	70,8 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern sind statistisch signifikant (Cramérs V = .09, $p < .05$).

Tabelle 134: Veränderungsbedarf in der praktischen Ausgestaltung des § 16a-Arrestes, getrennt nach Regionen

Region	wahrgenommener Veränderungsbedarf	
	ja	nein
Norden	15,0 %	85,0 %
Westen	20,3 %	79,7 %
Süden	34,8 %	65,2 %
Osten	29,7 %	70,3 %

Anmerkung: Die Unterschiede zwischen den Praktikergruppen sind statistisch signifikant (Cramérs V = .18, $p < .001$).

8.3 Telefonische Nacherhebung Bewährungshilfe

Verschiedene Forschungsfragen des Projekts richteten sich an die Bewährungshelfer/innen. Diese konnten mit dem quantitativen Vorgehen der standardisierten Befragung aber nur unzureichend beleuchtet werden. Aus diesem Grund wurde entschieden, noch eine telefonische Zusatzbefragung durchzuführen. Zentrale Themen dieser Befragung waren der Zeitpunkt der Bestellung zum/zur Bewährungshelfer/in, die Gestaltung (des Beginns) der Bewährungszeit und eine mögliche Unterbrechung der Bewährungszeit durch den § 16a-Arrest. Es war auch von besonderem Interesse, wie sich der Arbeitsalltag der Bewährungshelfer/innen im Hinblick auf den Arrest nach § 16a JGG gestaltet.

8.3.1 Methode/Vorgehensweise

Zunächst sollten von den 27 Landgerichtsbezirken diejenigen mit möglichst vielen vollstreckten § 16a-Arresten ausgewählt werden, um sicherzustellen, dass das Gespräch mit Bewährungshelfern/innen gesucht wird, die bereits Kontakt zu mindestens einem/einer § 16a-Arrestanten/in hatten. Insgesamt wurden sieben Landgerichtsbezirke mit nach dem Bundeszentralregister für 2014 mehr als zehn Arresten nach § 16a JGG angefragt. In diesen Landgerichtsbezirken wurden die Leitungen der Bewährungshilfe bzw. der/die uns im Rahmen der schriftlichen Befragung benannte Zuständige per Mail angeschrieben und einige Tage später ggf. telefonisch kontaktiert.

Aus fünf Landgerichtsbezirken kam eine positive Rückmeldung mit den Kontaktdaten der benannten Bewährungshelfer/innen. Es erfolgten sechs telefonische Befragungen, wobei sich bei den Telefonaten mit zwei Bewährungshelfer/innen aus einem Landgerichtsbezirk gezeigt hat, dass diese zu keinen neuen Ergebnisse führten, sodass ab diesem Zeitpunkt darauf verzichtet wurde, mit mehr als einem/r Bewährungshelfer/in aus einem Landgerichtsbezirk zu telefonieren. Die Telefonate dauerten zwischen ca. 20 und ca. 30 Minuten. Sie wurden zur Gedächtnisstütze ausgezeichnet, zusammengefasst und einige wörtliche Zitate übernommen. Anschließend wurden die Aufzeichnungen gelöscht.

Für das Gespräch wurde ein Leitfaden entwickelt. Insbesondere ging es darum, einen Überblick über die Arbeit der Bewährungshelfer/innen mit den § 16a-Arrestant/innen zu erhalten. Dabei wurde auch das Vorliegen spezieller Konzepte der Bewährungshilfe zur Gestaltung – insbesondere des Beginns – der Bewährungszeit bei Jugendlichen und Heranwachsenden mit und ohne § 16a-Arrest thematisiert. Zudem wurde danach gefragt, ob die Bewährungshelfer/innen den Arrest nach § 16a JGG als „Unterbrechung ihrer Arbeit“ empfinden. Diese Frage war der These geschuldet, dass der Arrest nach § 16a JGG als eine Unterbrechung der Bewährungszeit empfunden werden könnte (siehe Kapitel 2). Ergänzend dazu wurden die Bewährungshelfer/innen gefragt, ob es Fälle

gab, in denen sie sich aus erzieherischen Gründen dafür eingesetzt haben, dass die Vollstreckung eines § 16a-Arrestes unterbleibt.

Der Stellenanteil der befragten Bewährungshelfer/innen im Bereich Jugendstrafrecht lag zwischen 30,0 % und 90,0 %. Da die Gesprächspartner/innen bisher jeweils zwischen einem und sechs Proband/innen mit einem § 16a-Arrest betreut haben bzw. betreuen, können die hier gewonnenen Ergebnisse nur einen exemplarischen Eindruck vermitteln und beanspruchen keine Repräsentativität.

8.3.2 Ergebnisse

Da von Seiten der Arrestanstalten teilweise angemerkt wurde, dass die Jugendlichen oft in die Jugendarrestanstalten kommen und noch kein/e Bewährungshelfer/in bestellt worden ist (siehe Kapitel 9.2.2.3), sollte dieser Punkt aus Sicht der Bewährungshelfer/innen betrachtet werden. Fünf von sechs Befragten berichteten, dass sie stets vor Beginn der Arrestzeit zum/zur Bewährungshelfer/in bestellt wurden. Teilweise äußerten sich die Bewährungshelfer/innen überrascht, dass dies nicht immer so sei. Damit zeigte sich hier ein anderes Bild als in den Gesprächen in den Jugendarrestanstalten. Unklar bleibt, warum die Wahrnehmung hier anders ist. Anzumerken ist allerdings, dass die Gespräche in den Arrestanstalten knapp ein Jahr vor den Telefonaten stattfanden und sich der Ablauf in der Zwischenzeit bewährt haben könnte. In einigen wenigen Fällen kannten die Befragten die Jugendlichen bzw. Heranwachsenden auch schon vor Verhängung des Arrestes, da sie zuvor bereits einem/einer Bewährungshelfer/in unterstellt waren.

Die Informationen erreichten die Bewährungshelfer/innen auf unterschiedlichen Wegen. So wurde zum Teil erklärt, dass die Jugendgerichtshilfe oder auch das Gericht sich nach dem (teilweise noch nicht rechtskräftigen) Urteil direkt an die Bewährungshilfe gewandt haben. So konnte eine Akte angelegt und zeitnah mit dem Tag der Rechtskraft des Urteils Kontakt zum/zur Jugendlichen aufgenommen werden. In einem Fall wurde dem Jugendlichen durch die Jugendarrestanstalt die zuständige Bewährungshilfe benannt und von dort Kontakt hergestellt.

Den Kontakt zu den Jugendlichen vor der Vollstreckung des Arrestes bewerteten alle Bewährungshelfer/innen als (sehr) sinnvoll. In diesem Gespräch oder auch mehreren Gesprächen könne den Jugendlichen noch einmal die Sanktion erklärt werden, auf den Arrest vorbereitet und erste Problemlagen analysiert werden, um diese schon der Jugendarrestanstalt zu melden. Dazu führte ein/e Gesprächspartner/in aus: „So konnte ich der Arrestanstalt schon einmal eine Rückmeldung geben und schon einmal sagen konnte, die und die Themen wären wichtig und die dann auch innerhalb vom Arrest diese Themen schon mitbehandelt haben. Der [...] Kontakt vor dem Arrest war mehr als gut.“ Weiterhin könne so die mögliche Entwicklung eines/einer Jugendlichen im Arrest verfolgt werden.

Zudem wurden die Bewährungshelfer/innen gefragt, ob sie die Proband/innen im Arrest besucht haben. Dies verneinten fünf von sechs Befragten. Als Begründung wurde zum einen die große Distanz vom Arbeitsort zur Jugendarrestanstalt genannt. Zum anderen erklärten die Befragten, dass es überflüssig sei, die Proband/innen im Arrest zu besuchen, da der Arrest von maximal vier Wochen sowieso in die Betreuungsfrequenz der Bewährungshilfe falle und daher kein Bedarf für einen solchen Besuch bestünde. Teilweise wurde genannt, dass dieser Bedarf nur bestehe, wenn der/die Proband/in im Arrest besondere Probleme hat, z.B. sehr verunsichert oder verängstigt ist. Ein/e Befragte/r erklärte, dass ein/e Proband/in einmal besucht worden sei, da es in diesem Fall sinnvoll war, sich direkt mit dem/der Sozialarbeiter/in der Jugendarrestanstalt sowie dem/der Jugendlichen zusammzusetzen. Ein/e Bewährungshelfer/in führte dazu aus: „Also die Möglichkeit, einen Probanden im Arrest zu besuchen, hätte ich vielleicht schon, aber auf die Idee bin ich noch gar nicht gekommen.“ Die Befragten berichteten allerdings, dass der telefonische Kontakt zu der zuständigen Arrestanstalt wichtig sei und in der Regel auch gepflegt werde.

Den Befragten war größtenteils allerdings nicht bekannt, ob es in der zuständigen Jugendarrestanstalt spezielle Konzepte für § 16a-Arrestant/innen gibt. Ein/e Befragte/r äußerte, dass teilweise ein Sozialer Trainingskurs in der Jugendarrestanstalt stattfindet und erklärte dazu: „Was mir noch wichtig ist: Ein Warnschussarrest macht nur Sinn in Kombination mit einem Sozialen Trainingskurs. Alles andere ist Nonsense. Also jemanden einfach nur wegzusperrern ist Nonsense. [...] Mit den Jugendlichen muss in irgendeiner Form gearbeitet werden.“

Zeitnah nach dem Arrest hätten die Jugendlichen einen Termin mit der Bewährungshilfe, der in der Regel auch wahrgenommen werde und keine Probleme bereite.

Alle Befragten erläuterten, dass der Arrest keinesfalls eine Unterbrechung der Arbeit der Bewährungshilfe darstelle. Dazu führte ein/e Gesprächspartner/in aus: „Wenn da die Bewährungshelfer ehrlich wären und sie mal zusammenzählen, wie viele Termine von denen nicht eingehalten werden und was da für Zeiträume zusammen kommen, in denen sie nicht sinnvoll mit denen arbeiten können, da braucht man sich nicht ernsthaft darüber unterhalten, ob so ein Arrest eine Unterbrechung darstellt. Das ist gar kein Problem.“ Ähnlich erläuterte ein/e Bewährungshelfer/in: „Von was sprechen wir da? Zwei bis vier Wochen. Wenn der bei mir mal einen Termin ausfallen lässt, weil er krank ist, habe ich genau die gleiche Zeitspanne, wo ich ihn nicht sehe. [...] Eine Unterbrechung von drei bis vier Wochen muss eine Betreuung aushalten können. [...] Und es gibt die Möglichkeit, [...] Kontakt zu den Arrestanstalten aufzunehmen und sich da auszutauschen.“

Vier von sechs Bewährungshelfer/innen bewerteten den Arrest als Abschreckung und als sinnvolle Ergänzung ihrer Arbeit, da sie sich im Laufe der Bewährungs-

zeit immer wieder darauf berufen könnten und so den/die Jugendliche/n daran erinnern, was im Fall eines Bewährungswiderrufes passieren kann. Dazu führte ein/e Befragte/r aus: „Sie müssen einfach davon ausgehen, dass so Jugendliche oder auch junge Erwachsene eine Bewährungsstrafe oft nicht so verstehen, wie sie gemeint ist, und wirklich glauben, da passiert einfach nichts. Allen anderen Verfahrensbeteiligten ist natürlich klar, dass eine Bewährungsstrafe eine Freiheitsstrafe ist, auch wenn sie zur Bewährung ausgesetzt ist. Aber viele von denen verstehen das nicht oder wollen das nicht verstehen.“ Weiterhin wurde erläutert: „Ich sehe grundsätzlich einen Arrest [...] als Möglichkeit, den Probanden ein bisschen vor Augen zu führen, was am Ende der Strecke liegt, wenn sie kein straffreies Leben führen können oder wollen. [...] Die Hilfe für die Bewährung oder die Bewährungshelfer ist in erster Linie der abschreckende und exemplarische Bereich, also zu wissen, ich bin auf überschaubare Zeit eingesperrt und ich bekomme einen Vorgeschmack darauf, wie es ist, länger unfrei zu sein.“ Positiv sei zudem, dass die Bewährungshelfer/innen in der Regel einen Bericht der Jugendarrestanstalt bekommen, welcher für die weitere Arbeit ebenfalls sinnvoll ist, wenn z.B. (weitere) Problemlagen identifiziert wurden.

Ferner wurden die Bewährungshelfer/innen gefragt, ob sie spezielle Konzepte im Umgang mit Jugendlichen und Heranwachsenden und im Besonderen mit § 16a-Arrestant/innen haben. Dies verneinten zunächst alle Befragten. Auf Nachfrage berichteten die Gesprächspartner/innen dann aber teilweise von abweichenden Abläufen bei Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber Erwachsenen, wie beispielsweise Schwerpunkt-Mitarbeiter/innen im Bereich des Jugendstrafrechts, eine höhere Betreuungsfrequenz, den Kontakt zu den Eltern und einen Hausbesuch, um zu sehen, wie die Proband/innen leben. Für § 16a-Proband/innen gebe es darüber hinaus keine speziellen Konzepte, wozu ein/e Bewährungshelfer/in erläuterte: „Es gibt keinen gesteigerten Bedarf, irgendetwas zu regeln.“

Die Bewährungshelfer/innen erläuterten, dass es bisher keine Möglichkeit bzw. keinen Anlass gab, sich dafür einzusetzen, dass die Vollstreckung eines Arrestes nach § 16a JGG aus erzieherischen Gründen unterbleibt. Der Arrest sollte nach Ansicht von vier der sechs Befragten aber immer dann unterbleiben, wenn dies Auswirkungen auf den Schulbesuch oder die Ausbildung hat, wobei auch in einem Gespräch darauf hingewiesen wurde, dass der Arrest in die Ferien gelegt werden könne und sowieso viele Proband/innen die Schule gar nicht besuchen würden. Ein/e Bewährungshelfer/in berichtete ferner, dass bei „ganz zart besaiteten“ Jugendlichen genau hingeschaut werden sollte, ob ein Jugendarrest in Frage kommt.

Weiterhin wurde in den Telefonaten gefragt, ob sich Besonderheiten in den Bewährungsverläufen der § 16a-Proband/innen abzeichnen würden. Dies verneinten die Befragten und führten beispielsweise aus: „Es wird auch keine Beson-

derheiten geben, die von Unwägbarkeiten in anderen Fällen abweichen.“, „Die laufen nicht extrem gut oder extrem schlecht.“, „Der Effekt ist jetzt nicht so riesig auf den Bewährungsverlauf.“ und „Der Warnschussarrest ist keine Sache, die so besonders oder exotisch ist, dass ein besonderer Bewährungsverlauf zustande kommen würde.“

Abschließend wurden die Gespräche dazu genutzt, noch einmal zu erfragen, warum ein signifikant geringerer Anteil der Gruppe der Bewährungshelfer/innen als in den anderen Praktikergruppen in der schriftlichen Befragung (siehe Kapitel 8.2.2) den folgenden Aussagen zugestimmt haben, „Die Zeit im Arrest hilft den Verurteilten, eine positive Lebensführung zu erlernen“ und „Im Vollzug des Arrestes werden Verurteilte gut auf die Bewährungszeit vorbereitet“. Die Begründungen waren in allen Telefonaten ähnlich. Dazu erklärten die Befragten:

- „Die Frage ist, inwieweit kann man überhaupt auf eine Bewährungszeit vorbereitet werden. Ich denke, dass das auch einfach jetzt für die Bewährungshelfer selber gar nicht so einen großen Stellenwert hat, inwieweit so jemand darauf vorbereitet, weil diese Einführung in die Bewährungszeit mache ich alles in meinem Erstgespräch bzw. in meiner Eingangsphase. [...] Es spielt gar nicht so eine große Rolle, wer schon mal ein Wort über Bewährung verloren hat. [...] Ich muss sowieso bei null anfangen. [...] Mir würde auch spontan wenig einfallen, wo man jetzt die Jugendlichen direkt drauf vorbereiten müsste. Das ist eigentlich so, man beginnt mit denen neu, startet neu in diese Bewährungszeit.“
- „Wir sehen den Jugendlichen über Jahre in der Regel. [...] Wir sehen, dass aus diesem einzelnen Arrest keine große Veränderung raus kommt. [...] Also ich denke, dass es deswegen nicht funktioniert, weil [...] die Eindrücke mit der Zeit verblassen und Alltagsveränderung wird nicht durch diese paar Tage oder Wochen stattfinden.“
- „Vielleicht haben die anderen Berufsgruppen keine Vorstellung davon, wie die Betreuung in der Bewährungszeit abläuft. [...] Dass die Zeit übermäßig dazu dienen könnte oder sollte, die auf eine konstruktive Lebensgestaltung vorzubereiten, sehe ich nicht unbedingt.“
- „Wir sind natürlich am nächsten an den Jungs dran. Und kriegen vielleicht auch am ehesten mit, wie weit hat es jetzt tatsächlich Auswirkungen gehabt oder auch nicht. [...] Aber ich frage mich auch, wie man das einschätzen will, ob jemand im Arrest adäquat auf die Bewährungszeit vorbereitet wurde. Die können ja auch nicht mehr machen, als denen zu erklären, was die Rechte und Pflichten sind. Ob das nachher jemand umsetzt, [...] liegt ja auch immer noch ein bisschen am Klienten oder auch am Bewährungshelfer. [...] Aber mein Eindruck ist auch, der Effekt ist jetzt nicht so riesig auf den Bewährungsverlauf. [...] Ich denke tatsächlich auch, da sind die Möglichkeiten der Kollegen aus der Arrestanstalt beschränkt. Und auch die Einwirkungsmöglichkeiten innerhalb von zwei bis vier Wochen

sind ja jetzt so hoch nicht. Selbst wenn die jetzt irgendwie täglich mit denen arbeiten. Ich denke, was wichtig ist, [...] ist der Austausch zwischen Arrestanstalt und Bewährungshilfe. [...] Nur wenn jemand vorher noch keinen Bewährungshelfer gesehen hat, dann denke ich, dass die Kollegen in der Arrestanstalt sicherlich die Bewährung erklären und was wichtig ist und Kontakt herstellen. [...] Da darf man den Kollegen da vor Ort aber auch nicht zu viel abverlangen. Zaubern können die ja auch nicht.“

8.4 Zusammenfassung

Im Folgenden sollen die zentralen Ergebnisse der Praktikerbefragung, die den § 16a-Arrest betreffen, noch einmal zusammengefasst werden.

Zunächst ist festzuhalten, dass der § 16a-Arrest von den Praktiker/innen - mit Ausnahme der Bewährungshelfer/innen - nach der Einführung positiver beurteilt wurde. Vor der Einführung waren noch mehr Befragte gegen den Arrest nach § 16a JGG, wobei sowohl vor als auch nach der Einführung rund die Hälfte aller Teilnehmenden unsicher war. Die Praktiker/innen bewerteten den § 16a-Arrest überwiegend sowohl als Mittel zur Erziehung als auch als Strafe. Hier unterschied sich die Einordnung des § 16a-Arrestes zwischen Jurist/innen und Sozialarbeiter/innen bzw. -pädagog/innen: Letztere betrachteten den Arrest nach § 16a JGG eher als Strafe, während die Jurist/innen den Arrest tendenziell eher als Erziehungsmaßnahme auffassen. Insgesamt sprachen sich jeweils rund zwei Drittel der befragten Praktiker/innen für die (unveränderte) Beibehaltung der Norm aus, obwohl nur knapp ein Drittel der Befragten angab, dass der Anwendungsbereich deutlich oder sehr deutlich definiert sei.

Ferner sind die Jugendstaatsanwält/innen sowie die Jugendrichter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen zufriedener mit der Durchführung des § 16a-Arrestes als die Bewährungshelfer/innen und Jugendgerichtshelfer/innen. Allerdings gab rund die Hälfte aller Praktiker/innen an, sich über das Behandlungskonzept der Jugendarrestanstalten nur teilweise informiert zu fühlen und rund ein Viertel fühlte sich sogar ungenügend informiert. Dementsprechend antworteten auch über zwei Drittel der Befragten, dass sie sich zusätzliche Informationen über das Behandlungskonzept der Arrestanstalten wünschen. Überwiegend sehen die Praktiker/innen keinen Änderungsbedarf in der praktischen Ausgestaltung des § 16a-Arrestes.

Insgesamt ist festzuhalten, dass ein großer Teil der jeweiligen Praktikerguppen zum Zeitpunkt der Befragung noch keinerlei Erfahrung mit dem Arrest nach § 16a JGG hatte. Ferner gaben auch die Praktiker/innen, die bereits Erfahrung mit dem § 16a-Arrest hatten, insgesamt nur geringe Fallzahlen an. Auch an Fortbildungsveranstaltungen zum § 16a JGG hatten die Praktiker/innen zum Zeitpunkt der Befragung selten teilgenommen. (Weiteren) Bedarf an Fort- und Weiterbil-

derung im Bereich des Jugendarrestes nach § 16a JGG bejahten rund ein Drittel der Befragten.

Die zusätzlich durchgeführte Nacherhebung hat gezeigt, dass die Bewährungshelfer/innen wenig bis keine Besonderheiten bei der Gruppe der Proband/innen, die einen Arrest nach § 16a JGG verbüßt haben, feststellen. Überraschend war, dass die Bewährungshelfer/innen wenig über die Arbeit in den Jugendarrestanstalten informiert waren. Der § 16a-Arrest wird jedenfalls von den Bewährungshelfer/innen nicht als störende Unterbrechung wahrgenommen.

9 Anstaltsbesuche/Vollzugsleiter/innenbefragung (Modul 3)

Zur Vertiefung der Erkenntnisse aus den schriftlichen Befragungen fanden Besuche in ausgewählten, für die Untersuchungsgebiete zuständigen Arrestanstalten statt. Es wurden Interviews mit Vollzugsleiter/innen sowie Bediensteten geführt.

9.1 Methode/Vorgehensweise

Um durch eine niedrigschwellige Gestaltung der Erhebung eine hohe Teilnahmebereitschaft zu erzeugen, wurden nur die Vollzugsleiter/innen um Gespräche gebeten und aufgefordert, andere Bedienstete miteinzubeziehen, soweit sie das für sinnvoll erachteten. Ein Gespräch mit Arrestant/innen erwies sich nach einem Testlauf als wenig zielführend, da sie für die Zielsetzung dieses Moduls nicht sinnvoll Auskunft geben konnten.

9.1.1 Auswahl der Anstalten

Am 10.03.2015 wurden die Vollzugsleiter/innen aller Anstalten, in denen Arreste aus den 27 Landgerichtsbezirken vollstreckt werden, die in die Aktenanalyse einbezogen wurden, per E-Mail angeschrieben. Aus diesen 24 Anstalten sollten, wie in der Projektkonzeption beschrieben, insgesamt ca. zehn für ein persönliches Gespräch ausgewählt werden. Dabei sollten Anstalten aus verschiedenen Bundesländern sowie mit unterschiedlich vielen vollstreckten § 16a-Arresten einbezogen werden, um eine Streuung zu erzielen und so ein umfassendes Bild zu bekommen. Zu diesem Zweck wurden alle Vollzugsleiter/innen neben ihrer grundsätzlichen Bereitschaft zur Teilnahme an einem Interview auch nach der Anzahl der vollstreckten § 16a-Arreste gefragt. Zudem wurden sie über das Projekt und den aktuellen Stand der Evaluation informiert. Die angeschriebenen Anstalten, von denen bis Ende März 2015 keine Rückmeldung erfolgte, wurden telefonisch kontaktiert und zum überwiegenden Teil auch erreicht.

Zum Zeitpunkt der Auswahl der Anstalten lagen uns insgesamt 15 Zusagen vor, drei weitere Zusagen erfolgten leider verspätet und konnten daher nicht mit in die Auswahl einbezogen werden. Aus sechs Anstalten erreichte uns auch nach Rückfrage keine rechtzeitige Rückmeldung. Dies lag daran, dass die betreffenden Vollzugsleiter/innen auf die Zustimmung der übergeordneten Behörden warteten oder die Verantwortlichen nicht erreichbar waren.

Aus den Rückmeldungen der Vollzugsleiter/innen ergab sich, dass in den Anstalten bis zum Zeitpunkt der Rückmeldungen zwischen 2 und 199 § 16a-Arreste vollstreckt worden waren bzw. wurden. Auf Grundlage der zurückgemeldeten Zahlen wurde eine Liste erstellt und die 15 Arrestanstalten in drei Gruppen zu je fünf Jugendarrestanstalten eingeteilt, wobei folgende Einteilung vorgenommen wurde: 2 bis 19, 20 bis 69 und 70 bis 199 vollstreckte § 16a-Arreste. Um ein

möglichst breites Spektrum an Einschätzungen und Erfahrungen abzudecken, wurden aus jeder Gruppe drei Anstalten⁹ für ein persönliches Gespräch ausgewählt, wobei jeweils nur eine Anstalt pro Bundesland besucht wurde. Alle Vollzugsleiter/innen, die sich zu einem Interview bereit erklärt hatten, wurden über die Auswahl der Arrestanstalten informiert. Im Anschluss erfolgte mit den ausgewählten Arrestanstalten die Terminabsprache. Die Gespräche fanden zwischen dem 21.04.2015 und dem 15.06.2015 statt.

9.1.2 Durchführung der Interviews

Für das Interview wurde ein Leitfaden entwickelt, der sich an dem Ziel dieses Moduls orientierte, die Erkenntnisse zur Praxis des Vollzuges des § 16a-Arrestes, die im Rahmen der quantitativen Analyse gewonnen wurden, zu vertiefen und ggf. um dort nicht einbezogene, aber aus Sicht der Vollzugspraxis wichtige Punkte zu ergänzen. Die Gesprächspartner/innen wurden hauptsächlich zu ihren Eindrücken und Erfahrungen in ihrer Rolle als Vollzugsleiter/innen und als Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagoge/innen befragt. Der Leitfaden war vollzugschronologisch aufgebaut und umfasste die Bereiche Vollstreckung, Aufnahme, Vollzug sowie die generelle Einschätzung zum § 16a JGG, wobei die Gespräche insgesamt offen gestaltet wurden. An den Gesprächen nahmen neben der Vollzugsleitung – wenn möglich – auch die Sozialarbeiter/innen bzw. Sozialpädagogen/innen der Anstalten teil.

Bei den Besuchen fiel sofort auf, dass das Erscheinungsbild der Anstalten erheblich variierte: Teilweise befanden sich die Arrestanstalten zusammen mit anderen Justizvollzugseinrichtungen auf einem Gelände und waren von diesen baulich kaum oder gar nicht zu unterscheiden. Einen völlig anderen Eindruck vermittelte der Besuch einer Jugendarrestanstalt, die räumlich losgelöst von anderen Einrichtungen stand und nur von grobmaschigen Zäunen umgeben war. Ebenso verhielt es sich mit den Außenanlagen: Diese waren in einigen Anstalten sehr freundlich mit viel Bepflanzung und modernen Sportmöglichkeiten ausgestattet, zum Teil bestand die Außenanlage lediglich aus einem betonierten Hof. Auch die Eingangsbereiche der Anstalten unterschieden sich baulich sowie durch die Sichtbarkeit der Sicherheitsvorkehrungen deutlich.

Sieben der neun Interviews fanden direkt in den Jugendarrestanstalten statt, wobei dort auch jeweils eine Führung durch die Anstalt stattfand. Zwei der neun Interviews erfolgten aus organisatorischen Gründen in den jeweiligen Amtsgerichten. Die Gespräche dauerten ca. ein bis zwei Stunden. An sechs der neun

⁹ Vorgesehen war zunächst der Besuch von zehn Arrestanstalten, wobei eine bereits ausgewählte Arrestanstalt die zuvor erfolgte telefonische Zusage zurückzog. Eine Nachrekrutierung wurde nicht für notwendig erachtet, da aus jeder Gruppe drei Arrestanstalten besucht werden konnten.

Interviews nahmen neben der Vollzugsleitung auch ein/e oder zwei Sozialarbeiter/innen der Arrestanstalten teil, in einer Anstalt auch ein Mitarbeiter aus dem Allgemeinen Vollzugsdienst.

Alle Besuche in den Jugendarrestanstalten sowie in den Gerichten zeichneten sich durch einen freundlichen Empfang aus. Alle Gesprächspartner/innen wurden als sehr offen wahrgenommen und berichteten aus ihrem Arbeitsalltag und den Erfahrungen mit und Einschätzungen zu § 16a JGG. Das Verhältnis zwischen Vollzugsleitung und Sozialarbeiter/innen wirkte teilweise eher kollegial-freundschaftlich und teilweise eher hierarchisch.

Die in den Anstalten gewonnenen Erkenntnisse werden in diesem Bericht zusammengefasst, wobei die Darstellung anonymisiert erfolgt. Ein separater Abschlussbericht für jede besuchte Anstalt wird nicht angefertigt, da einige der Gesprächspartner/innen großen Wert auf eine anonymisierte Darstellung der Ergebnisse legten. Nach den Rückmeldungen in den telefonischen Vorgesprächen wurde auch deutlich, dass die Anonymität für eine offene Gesprächsatmosphäre, in welcher auch Probleme thematisiert werden konnten, erforderlich ist. Eine thematisch orientierte Darstellung der Ergebnisse erscheint im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse, die Praxis des Vollzuges der Arreste nach § 16a JGG sowie Probleme und Meinungen zu beleuchten, auch deutlich fruchtbarer als eine anstaltsbezogene Darstellung.

Die Gespräche orientierten sich an dem Interview-Leitfaden. Sie wurden auf Tonband aufgezeichnet, die Aufnahmen vereinbarungsgemäß zur Erinnerungsunterstützung bei der Protokollierung der Ergebnisse genutzt und sodann gelöscht, um die in den Gesprächen zugesicherte Anonymität zu gewährleisten. Nachdem die Gespräche auf diese Art und Weise zusammengefasst wurden, erfolgte eine Gegenüberstellung der Inhalte zu den einzelnen Themengebieten. Eine Transkription der Aufnahmen wurde nicht gefertigt, da die Projektkonzeption keine systematische qualitative Analyse der Interviews vorsah.

9.2 Ergebnisse

Im Folgenden werden die wichtigsten Aussagen und Ergebnisse der neun geführten Interviews entlang der zentralen Themenblöcke dargestellt und mit einzelnen Zitaten untermauert. Soweit quantifizierende Aussagen gemacht werden, handelt sich um Tendenzen, die sich in den Gesprächen herauskristallisiert haben. Sie erheben keinen Anspruch auf Repräsentativität im engeren Sinne, zeigen aber gleichwohl, dass manche Punkte offenbar sehr einheitlich gesehen werden, andere hingegen eindeutig kontrovers sind. Im Laufe der Interviews kristallisierten sich die thematischen Schwerpunkte Vollstreckung, Vollzug sowie die im Gesetz vorgesehenen Zielsetzung des § 16a JGG heraus.

9.2.1 Vollstreckung

Bezüglich der Vollstreckung des § 16a-Arrestes wurde in den Gesprächen vor allem die Frist des § 87 IV Satz 2 JGG thematisiert, wonach der Vollzug im Falle des § 16a JGG nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft nicht mehr begonnen werden darf. Diese vergleichsweise kurze Frist (die Frist für die Vollstreckung des Jugendarrestes nach § 16 JGG beträgt ein Jahr, § 87 IV Satz 1 JGG) soll ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere sicherstellen, dass der Arrest „eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit durch seinen Vollzug an deren Anfang“ (BT-Drs. 17/9389, S.19) fördert und nicht bereits „angelaufene Maßnahmen der Bewährungshilfe oder zwischenzeitliche positive Entwicklungen (Ausbildungsplatz, Beschäftigungsverhältnis, integrationsförderliche Beziehungsaufnahme etc.)“ (BT-Drs. 17/9389, S. 19) unterbrochen werden.

In sieben von neun Interviews wurde berichtet, dass die Einhaltung der 3-Monats-Frist zu Beginn des Geltungszeitraumes des § 16a JGG zunächst Schwierigkeiten bereitete, da die Frist nicht allen Gerichten/Geschäftsstellen bekannt war und die Akten/Vollstreckungsersuchen somit erst nach einigen Wochen die Jugendarrestanstalten erreichten. Aus diesem Grund konnten einige wenige § 16a-Arreste nicht vollstreckt werden. Zum Zeitpunkt der Gespräche war die Frist den Gerichten – teilweise auch durch Informationen seitens der Jugendarrestanstalten selbst – bekannt und die Akten regelmäßig nach kurzer Zeit in den Anstalten, sodass die Frist wenige bis keine Probleme mehr bereitete. In vier Interviews berichteten die Gesprächspartner/innen von besonderen Verfahren seitens der Gerichte für § 16a-Fälle, beispielweise eine Markierung als eilbedürftig auf den Aktendeckeln oder auch die Vollstreckung aus einer vollstreckbaren Ausfertigung des Tenors/einem rechtskräftigen Protokoll, welche/s der Jugendarrestanstalt vorab zugeschickt oder gefaxt wurde. Insgesamt gab es für den Umgang mit § 16a-Fällen kein einheitliches Vorgehen.¹⁰ Zwei Anstalten berichteten auch, dass im Falle von § 16a-Arresten vermehrt eine mündlichen Ladung durch die Gerichte unmittelbar am Ende der Hauptverhandlung nach Kontaktaufnahme zur Jugendarrestanstalt zur Abklärung freier Kapazitäten erfolgte. Bezüglich dieser Vorgehen wurde in zwei Jugendarrestanstalten kritisch angemerkt, dass es immer dann zu Problemen kommen könne, wenn das Urteil der Jugendarrestanstalt zu Beginn des Vollzugs noch nicht vorliegt, da dieses - sowie auch der Bericht der Jugendgerichtshilfe - aufgrund der Informationen über die Jugendlichen (z. B. aus der Hauptverhandlung) für die Arbeit im Vollzug relevant sei.

Ein anderes Problem in Bezug auf die Frist des § 87 IV JGG ergebe sich dann, wenn der/die Jugendliche bzw. Heranwachsende zur Schule geht bzw. in einem

¹⁰ Einer Arrestanstalt lag die Anordnung des Ministeriums vor, § 16a-Fälle zu priorisieren.

Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis steht, da nicht immer auf die Ferienzeit gewartet werden könne bzw. der/die Arbeitgeber/in informiert werden müsse, wodurch Nachteile für die Betroffenen entstehen können. Zwei Gesprächspartner/innen haben zur Lösung des Problems angegeben, den Arrest in diesen Fällen zunächst nur „anzuvollstrecken“, da § 87 IV Satz 2 JGG lediglich vorsieht, dass die Vollstreckung innerhalb der 3-Monats-Frist *begonnen* werden muss. Fünf von neun Vollzugsleiter/innen berichteten, gemäß § 87 III JGG in Einzelfällen von der Vollstreckung abzusehen, sofern durch das Fernbleiben von Schule oder Ausbildung/Arbeit Nachteile für den/die Jugendliche/n entstehen würden. Bisher sei in diesen Fällen das Absehen von der Vollstreckung im Einvernehmen mit dem/der erkennenden Richter/in und der Staatsanwaltschaft erfolgt. In zwei Gesprächen wurde demgegenüber deutlich, dass die Befragten ihre Aufgabe darin sehen, den Arrest zu vollstrecken und nicht eine neue Entscheidung bezüglich der Vollstreckung zu treffen, sodass der § 87 III JGG keine Rolle spiele. Ein/e Gesprächspartner/in äußerte hierzu: „§ 16a ist jetzt eine gesetzliche Regelung und wir sind jetzt berufen, diese Urteile zu vollstrecken, also tun wir das“. In einem anderen Interview formulierte ein/e Gesprächspartner/in: „Ich sehe meine Aufgabe darin, den Arrest zu vollstrecken“.

Problematisch sei die Einhaltung der Frist zudem, wenn die Jugendlichen polizeilich vorgeführt werden müssen, was aber laut der Aussagen der Interviewpartner/innen bei § 16a-Arrestant/innen sehr selten bis gar nicht der Fall sei. Die lange Zeit vorherrschende Überbelegung der Arrestanstalten (Hinrichs 1999) stellte nach Angaben der Gesprächspartner/innen zum Zeitpunkt der Interviews kein Problem mehr dar, sodass eine Ladung auch kurzfristig erfolgen konnte.

Ob eine Verlängerung der Frist aus den genannten Gründen sinnvoll wäre, wurde unterschiedlich bewertet. Zum Teil wurde angeführt, dass die kurze Frist sinnvoll und notwendig sei, da der § 16a-Arrest am Anfang der Bewährungszeit stehen sollte. In fünf von neun Interviews wurde eine Verlängerung der Vollstreckungsfrist auf sechs Monate oder mehr auch im Sinne der Arrestant/innen als positiv bewertet.

9.2.2 *Vollzug des § 16a JGG*

Für den Vollzug haben sich folgende Punkte in den Gesprächen herauskristallisiert.

9.2.2.1 Aufnahme

Das Aufnahmegespräch in den Jugendarrestanstalten wird regelmäßig von den Sozialarbeiter/innen der Jugendarrestanstalt, dem Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) und/oder von einem/einer Psycholog/in geführt. Nur zwei Vollzugslei-

ter/innen berichteten, selbst das Aufnahmegespräch zu führen. Die Befragten gaben an, dass in diesem Gespräch mit den Jugendlichen gezielt über das Urteil, die Entscheidungsgründe, den Arrest neben der Bewährungsstrafe, die Bewährungszeit sowie die Konsequenzen eines Bewährungswiderrufs gesprochen werde. Dabei spiele die Erfüllung von Auflagen und Weisungen, sofern diese der Jugendarrestanstalt vorliegen, eine wichtige Rolle, um die Bewährungszeit umfassend vorzubereiten.

In fünf von neun Interviews wurde berichtet, dass den Jugendlichen in der Regel nicht bewusst sei, warum sie im Jugendarrest sind und dass ein Unterschied zur Jugendstrafe besteht, wobei dieses Problem alle Arrestant/innen betreffe. Dies wurde vor allem im Hinblick auf die Intention des § 16a JGG als „Warnschuss“ kritisiert, da dieser Zweck nur erfüllt werden könne, wenn den Jugendlichen ihre Situation auch bewusst ist. Zum einen wurde angeführt, dass die urteilenden Richter/innen einen großen Fokus darauf legen müssten, den Jugendlichen die verhängte Sanktion zu erläutern, wobei auch bedacht werden müsse, dass die Jugendlichen nach der Hauptverhandlung oft nicht mehr „aufnahmefähig“ seien und daher auch ausführliche Erklärungen zur verhängten Sanktion überhört werden könnten. Zum anderen wurde vorgeschlagen, den Austausch zwischen Jugendarrestanstalten und Gerichten auszubauen, wobei zum Teil gute Erfahrungen mit einem solchen Austausch gemacht wurden.

In acht von neun Interviews wurde erläutert, dass die Varianten (sofern diese im Urteil angegeben sind) und damit auch die Zielsetzung des § 16a JGG im Aufnahmegespräch nicht besprochen werden können, da dies die Jugendlichen überfordern würde und sie zudem in der Regel daran nicht interessiert seien. Erklärungen zu § 16a JGG lassen sich nach Einschätzung einiger Interviewpartner/innen im Vollzug gar nicht mehr nachholen, da der Jugendarrestanstalt für ein ausführliches Gespräch meist zu wenige Informationen vorliegen.

9.2.2.2 Vollzug

In zwei von neun besuchten Anstalten gab es zum Zeitpunkt der Interviews spezielle Programme/Maßnahmen für § 16a-Arrestant/innen, in anderen Jugendarrestanstalten konnten die Arrestant/innen an bestimmten Programmen bevorzugt teilnehmen (vor allem am Sozialen Trainingskurs) und wurden nach Aussage der Befragten intensiver betreut. So haben einige Anstalten eine besondere Vorbereitung auf die Bewährungszeit angeboten, insbesondere in Form von Einzelgesprächen. Generell wurde in den Gesprächen der Eindruck vermittelt, dass für § 16a-Arrestant/innen – insbesondere wenn sie einen Dauerarrest verbüßen – ein Angebot an zusätzlichen Programmen für sinnvoll erachtet wurde. Einigen Anstalten lagen zum Zeitpunkt der Gespräche auch konkrete Konzepte vor, die aber aufgrund der geringen Anzahl an § 16a-Arrestant/innen und/oder wegen der personellen/finanziellen Ausstattung nicht umgesetzt werden konnten. In sechs der

neun besuchten Arrestanstalten ist nach den Aussagen der Gesprächspartner/innen die Vorbereitung auf die Bewährungszeit ein absoluter Schwerpunkt und ein zentrales Thema beim Vollzug des § 16a-Arrestes, wobei wenige konkrete Konzepte diesbezüglich vorliegen.

Insgesamt waren sich alle interviewten Praktiker/innen einig, dass es wenige bis keine Besonderheiten im Vollzugsalltag oder bezüglich der persönlichen Merkmale der § 16a-Arrestant/innen gebe. Ganz überwiegend würden die § 16a-Arrestant/innen im Vollzugsalltag „mitlaufen“, „keine Probleme“ bereiten und in ihrem Verhalten keine Besonderheiten aufweisen. Daher sei auch eine räumliche¹¹ sowie eine Trennung in Bezug auf Programme/Maßnahmen von den sonstigen Arrestant/innen nach einstimmiger Auffassung nicht erforderlich. In zwei Interviews wurde berichtet, dass lediglich die Delikte der § 16a-Arrestant/innen „härter“ seien bzw. die Jugendlichen sich durch verfestigte Verhaltensmuster (z.B. langjähriger Drogenkonsum, lange Schulabstinenz) auszeichnen, was sich aber auch schon aus der Verhängung einer Bewährungsstrafe ergebe. Allerdings seien bereits vor der Einführung des § 16a JGG Jugendliche mit Bewährungsstrafen durch den Ungehorsams-/Beugearrest in den Jugendarrestanstalten gewesen.

In fünf Interviews wurde berichtet, dass eine Differenzierung nach den drei Fallgruppen (Verdeutlichung der Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten (Nr. 1), die Herausnahme aus dem schädlichen Umfeld (Nr. 2) und die erzieherische Einwirkung (Nr. 3)) des § 16a JGG für den Vollzug nicht relevant sei. Da sich für den Vollzug keine Besonderheiten ergeben, spiele es auch für die Mitarbeiter/innen im Alltag der Jugendarrestanstalten keine Rolle, welche/r Jugendliche einen § 16a-Arrest verbüßt, auch wenn sie teilweise darüber informiert werden.

Kritisch wurde in fünf Jugendarrestanstalten angemerkt, dass Urteile zu § 16a JGG oft keine Variante des § 16a JGG sowie keine Begründung für diese Sanktion enthielten. Ebenfalls in fünf der Interviews wurde geäußert, dass dies für die Arbeit im Vollzug wichtig sei, um beispielsweise eine pädagogische Aufarbeitung der Straftat/en zu leisten. Dazu erklärte ein/e Gesprächspartner/in: „Erstmal muss man manchmal bei den Urteilen herausfinden, dass es ein Warnschussarrest ist. [...] Manchmal sind auch von hier aus die Gründe schwer nachzuvollziehen, muss man ganz ehrlich sagen“. In einem Interview wurde betont, dass die Sozialarbeiter/innen im Jugendarrest durch ihre Erfahrung und Einschätzung diese Lücken ausgleichen könnten.

¹¹ Eine räumliche Trennung war in einigen Anstalten zunächst geplant gewesen.

9.2.2.3 Bewährungshilfe/Bewährungsvorbereitung

Der Bewährungshilfe wurde von acht der neun Jugendarrestanstalten eine besondere Rolle im Rahmen des § 16a-Arrestes zugesprochen. Allerdings gaben nur zwei Interviewpartner/innen an, dass die Bewährungshelfer/innen regelmäßig in die Arrestanstalten kommen, in zwei weiteren Anstalten war dies manchmal der Fall. In den übrigen fünf der neun besuchten Anstalten erfolgte kein persönliches Gespräch mit den Jugendlichen, da die Bewährungshelfer/innen wegen der weiten Anfahrtswege nicht in die Jugendarrestanstalten kämen. Allerdings erfolgte in allen Anstalten eine Kontaktaufnahme zur Bewährungshilfe, um den Jugendlichen ein Telefonat mit den Bewährungshelfer/innen zu vermitteln und/oder bereits einen Termin für die Zeit nach dem Arrest zu vereinbaren. Problematisch sei, dass in manchen Fällen noch kein/e Bewährungshelfer/in benannt war und so kein direkter Kontakt hergestellt werden konnte. In diesen Fällen wurde allerdings versucht, die Bestellung eines/einer Bewährungshelfers/Bewährungshelferin noch während des Arrestes zu erreichen.

Vorgeschlagen wurde in einem Interview, den Kontakt zur Bewährungshilfe gesetzlich festzuschreiben oder zumindest den faktischen Ablauf zu verbessern, um die reibungslose Zusammenarbeit sicherzustellen. Kritisch merkte ein/e Gesprächspartner/in dazu an, dass es eine offene Frage ist, ob „Bewährungshelfer eigentlich mit der Jugendarrestanstalt in Verbindung gebracht werden wollen“.

9.2.3 Zielsetzung des § 16a JGG

Ob die Ziele des § 16a JGG, namentlich die Verdeutlichung der Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten (Nr. 1), die Herausnahme aus dem schädlichen Umfeld (Nr. 2) und die erzieherische Einwirkung (Nr. 3), durch den Arrest erreicht werden können, wurde unterschiedlich bewertet.

Zwei Gesprächspartner/innen gaben an, dass die Ziele des § 16a-Arrestes durch „konsequentes Handeln“ regelmäßig erreicht werden können. In einer Anstalt wurde argumentiert, dass der § 16a JGG jedenfalls keinen „Warnschuss“ darstelle, da der Jugendarrest aufgrund seiner in vielen Punkten grundsätzlich anderen Ausgestaltung keine Abschreckung vor Jugendstrafe sein könne. Überwiegend wurde zwischen den Zielen des § 16a JGG differenziert:

- Die Bewährungsvorbereitung wurde insgesamt als wichtigste Funktion des § 16a-Arrestes bewertet. Man könne den/die Jugendliche/n im Arrest ihre Situation verdeutlichen und Hilfestellung für eine erfolgreiche Bewährungszeit geben, beispielsweise den Kontakt zur Bewährungshilfe herstellen. Aufgrund fehlender Ressourcen könne die Bewährungshilfe oft keine intensive Begleitung in der Anfangsphase leisten, was im Arrest hingegen möglich sei.

- Der Arrest könne nach überwiegender Auffassung auch eine Verdeutlichungsfunktion haben, nach Ansicht einiger Interviewpartner/innen allerdings nur, wenn die Jugendlichen das erste Mal eine freiheitsentziehende Sanktion erleben.
- Einig waren sich die Interviewten, dass die Herausnahme aus dem schädlichen Umfeld nur für die Zeit des Arrestes geleistet werde und in aller Regel keine Auswirkung auf die Zeit nach dem Arrest habe.

9.2.4 Änderungsvorschläge und abschließende Bewertung

Die Vorschläge zu Veränderungen des § 16a JGG sind in den einzelnen Jugendarrestanstalten sehr unterschiedlich ausgefallen. Im Einzelnen betrafen die Änderungsvorschläge § 16a II JGG (Arrest nach zuvor verbüßtem Arrest oder Untersuchungshaft), § 87 IV Satz 2 JGG (Vollstreckungs-Frist), die Dauer des Arrestes nach § 16a JGG sowie den Kontakt zur Bewährungshilfe.

Oft wurde darauf hingewiesen, dass der § 16a II JGG nicht ausreichend beachtet würde, da viele Jugendliche einen Arrest nach § 16a I Nr. 1 JGG verbüßten, obwohl sie schon einmal Untersuchungshaft verbüßten oder zu einem Dauerarrest verurteilt wurden. Drei Befragte äußerten, dass diese Bestimmung von den erkennenden Richter/innen ernster genommen werden müsse und Jugendliche bei wiederholtem Freiheitsentzug nicht mehr zu beeindrucken seien, da in diesen Fällen ein „Gewöhnungseffekt“ eintrete und der beabsichtigte „Schock“ entfiele. Dazu erklärte ein/e Gesprächspartner/in: „Schön wäre, wenn das [gemeint ist § 16a II JGG, Anm. d. Verf.] auch jedes Gericht ernst nehmen würde“. Von zwei Interviewten wurde vertreten, dass ein Arrest nach § 16a I Nr. 1 JGG auch nach bereits verbüßtem Dauerarrest sinnvoll sein könne. Ein/e Gesprächspartner/in sagte diesbezüglich: „Mehrere Arreste schaden den meisten nicht unbedingt“.

Zudem schlugen vier Vollzugsleiter/innen eine Verlängerung der 3-Monats-Frist des § 87 IV Satz 2 JGG auf mindestens sechs Monate vor, vor allem wegen der Jugendlichen, bei denen die Vollstreckung innerhalb der Frist kontraproduktiv wäre (z. B. wegen Vollzug in der Schulzeit). Dagegen wurde kritisch angeführt, dass eine Verlängerung der Frist der Erfüllung des Ziels, am Anfang der Bewährungszeit zu stehen, entgegenlaufen würde.¹²

Weiterhin stellte die Dauer des § 16a-Arrestes ein wichtiges Thema für die Interviewten dar. Sofern die Gerichte überhaupt den § 16a-Arrest als Kurz- oder Freizeitarrest verhängen, wurde dies in acht von neun Anstalten als „sinnlos“ eingestuft, da in dieser kurzen Zeit mit den Jugendlichen so gut wie gar nicht gearbeitet werden könne. Ein/e Gesprächspartner/in führte dazu aus: „Richter,

¹² Dazu ausführlich Rose, in: Ostendorf (2013), § 87, Rn. 17.

die § 16a als Kurz- oder Freizeitarrest verhängen, haben § 16a nicht verstanden“. Sinnvoll könne ein so kurzer § 16a-Arrest nur sein, wenn dafür besondere Gründe vorliegen, wie beispielsweise eine feste/r Arbeit/Ausbildung/Schulbesuch, und aufgrund eines länger dauernden Arrestes Fehlzeiten entstünden. In vier von neun Interviews wurde vorgeschlagen, dass der § 16a-Arrest immer eine Mindestdauer von zwei Wochen haben sollte.

Thematisiert wurde ebenfalls, dass die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe noch nicht optimal ausgestaltet sei und vor allem wichtig sei, dass ein/e Bewährungshelfer/in zu Beginn des Arrestvollzugs benannt werde. Ferner wurde auf die Wichtigkeit der stetigen Weiterentwicklung der Bewährungshilfe und anderer Nachsorge-Instrumente¹³ hingewiesen.

Die Frage nach einer abschließenden Bewertung fiel unterschiedlich aus und reichte von der positiven Bewertung der Sanktion bis zum Vorschlag der vollständigen Streichung des § 16a JGG. So äußerte ein/e Gesprächspartner/in: „[Ich] brauche [...] den § 16a nicht und in der Jugendarrestanstalt wird ihm keine Bedeutung geschenkt, sodass er gestrichen werden kann“. Vier Gesprächspartner/innen bewerteten den § 16a JGG als Erweiterung der Reaktionsmöglichkeiten, welchen die Richter/innen unter den engen Voraussetzungen und in bestimmten Konstellationen bzw. für bestimmte Jugendliche verhängen können, aber nicht müssen. Ein/e Gesprächspartner/in fasste zusammen: „Wer § 16a nicht verhängen will, der soll es lassen“. Ein/e Gesprächspartner/in erklärte, dass Richter/innen „dahingehend vertraut werden muss, dass sie die Sanktion sinnvoll einsetzen“. Auch wenn in den Urteilen teilweise keine Begründung für die Verhängung von § 16a JGG zu finden sei, handle es sich diesbezüglich aufgrund der hohen Arbeitsbelastung um ein Zeitproblem seitens der Richter/innen. Drei von neun Befragten äußerten den Eindruck, dass zum Zeitpunkt der Interviews noch eine Art „Ausprobieren“ seitens der Jugendrichter/innen stattzufinden scheint. Ein/e Gesprächspartner/in merkte dazu an: „§ 16a kann ein geeignetes Instrument sein. Manchmal habe ich den Eindruck, es wird ein bisschen ‚gießkannenmäßig‘ hier bei uns ausgesprochen. Einfach weil es zusätzlich noch dazugehört, sozusagen“. Kritisch sei die Verhängung der Sanktion allerdings dann, wenn keine Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des § 16a JGG erfolge und eine Begründung fehle. Teilweise wurde berichtet, dass in Einzelfällen der Eindruck entstünde, dass seitens der Richter/innen ein Bedürfnis nach spürbarer Bestrafung bei bestimmten Täter/innen oder Taten bestehe, welches der § 16a-Arrest erfüllen soll. Diesbezüglich wurde auch in vier Gesprächen angemerkt, dass auffällig viele § 16a-Arreste von bestimmten Gerichten verhängt würden.

¹³ Beispielsweise wurden in Nordrhein-Westfalen 2012 das Projekt „Übergangsmanagement“ und in Berlin das Projekt „Spurwechsel“ zur Betreuung während und nach dem Jugendarrest eingeführt.

9.3 Zusammenfassung

Während der Gespräche zeigte sich, dass die Vollzugsleiter/innen unterschiedlich gut über den Alltag der Arrestant/innen Bescheid wussten. Es entstand der Eindruck, dass die Leiter/innen sich teilweise mehr, teilweise weniger in den Vollzugsalltag der Arrestant/innen einbrachten oder ihre Rolle eher in der Verwaltung und Organisation sahen.

Insgesamt wurde die Einstellung und Handhabung in Bezug auf § 16a JGG als lokal durchaus unterschiedlich wahrgenommen, wobei neben der subjektiven Einschätzung der Sanktion durch die Mitarbeiter/innen auch die Gegebenheiten der Anstalt Einfluss nahmen. Die bundesweite Uneinheitlichkeit im Umgang mit Arrestant/innen hat ein Gefühl von großem, individuellem Gestaltungsspielraum der Akteure in den Jugendarrestanstalten geweckt. Nichtsdestotrotz haben die Gespräche gezeigt, dass bundesweit ähnliche Problemstellungen bei der Umsetzung des § 16a JGG bestehen.

Es entstand der Eindruck, dass die Personen, die einen Arrest nach § 16a JGG verbüßen, sich regelmäßig nicht von den anderen Arrestant/innen unterscheiden. Auch deshalb spielen der § 16a JGG im Vollzugsalltag keine besondere Rolle.

10 Befragung von § 16a-Arrestant/innen (Modul 4)

Weiterhin wurden ehemalige Arrestant/innen der 27 Landgerichtsbezirke zur Ausgestaltung des Vollzugs und den Wirkungen der neuen Sanktion befragt. Auf diese Weise lässt sich untersuchen, wie die Arrestant/innen selbst den Arrest nach § 16a JGG erleben.

10.1 Methode/Vorgehensweise

Die Fragebögen für § 16a-Arrestant/innen sollten über die Bewährungshelfer/innen an die Proband/innen weitergeleitet werden. Anhand der Kontaktlisten der Bewährungshelfer/innen der Einrichtungen, die den ausgewählten Landgerichtsbezirken zugeordnet sind, wurden die einzelnen Bewährungshelfer/innen zunächst telefonisch über den Ablauf der Befragung von § 16a-Arrestant/innen informiert. Im Rahmen dieser Telefonate ließ sich feststellen, wie viele der Proband/innen, die zu einem Arrest nach § 16a JGG verurteilt wurden, von den einzelnen Bewährungshelfer/innen betreut wurden. Eine entsprechende Anzahl von Fragebögen wurde dann zeitnah an die Bewährungshelfer/innen zur Weitergabe an die Proband/innen übersandt. Die Befragung fand im Zeitraum von September 2014 bis September 2015 statt.

Der Rücklauf hinsichtlich der Fragebögen für die § 16a-Arrestant/innen nach Kontaktaufnahme über die Bewährungshelfer/innen war zunächst nicht befriedigend. Dies lag unter Umständen daran, dass die Jugendlichen nicht, wie vorgesehen, dazu angehalten wurden, die Fragebögen noch bei der Bewährungshilfe auszufüllen und dort im verschlossenen Umschlag zu hinterlassen, sondern die Bögen mitgenommen haben. Sicherlich ist auch die Bereitschaft von Arrestant/innen, an einer Befragung teilzunehmen, grundsätzlich eher gering ausgeprägt. Daher wurden den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, die zu einem § 16a-Arrest verurteilt wurden, im November 2015 die Fragebogen noch einmal postalisch zugesandt. In Absprache mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen geschah dies, indem die Personendaten aus der Aktenanalyse einem Treuhänder übermittelt wurden, der die Arrestant/innen-Fragebögen daraufhin an die entsprechenden Personen postalisch versendete. Dem Fragebogen beigelegt wurde ein an das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen adressierter und frankierter Rückumschlag sowie 5,00 € als Aufwandsentschädigung. Durch diese Nacherhebung konnte der Rücklauf deutlich verbessert werden. Die Fragebogenerhebung und Dateneingabe wurde im Dezember 2015 beendet.

10.2 Ergebnisse

10.2.1 Rücklauf

Die Befragung der § 16a-Arrestant/innen sollte ursprünglich über die zuständigen Bewährungshelfer/innen erfolgen. Dies bedeutet, dass die in die Stichprobe einbezogenen Bewährungshelfer/innen Fragebögen in der Anzahl der von ihnen betreuten Arrestant/innen zur Verfügung gestellt bekommen haben, mit der Bitte, diese auszuhändigen. Insgesamt wurden 81 Fragebögen für Arrestant/innen an 301 Bewährungshelfer/innen geschickt. Von den 81 Fragebögen wurden 24 (29,6 %) ausgefüllt an das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen zurückgeschickt. Aufgrund dieser sehr geringen Anzahl an Fragebögen wurde eine postalische Nacherhebung durchgeführt. Es wurden Fragebögen an alle § 16a-Arrestant/innen geschickt, deren Straftaten im Rahmen der Aktenanalyse erfasst wurden. Insgesamt wurden 208 Jugendliche und Heranwachsende kontaktiert; 17 (8,2 %) von ihnen schickten den Fragebogen ausgefüllt zurück. Insgesamt 45 Fragebögen erreichten die Arrestant/innen allerdings nicht, da diese nicht mehr unter der in den Straftaten angegebenen Adressen erreichbar waren. Insgesamt liegen damit 41 verwertbare Fragebögen von Arrestant/innen vor. Bezogen auf 208 potentiell zu befragende Personen beträgt der Rücklauf somit 19,7 %.

10.2.2 Soziodemographische Merkmale

Von den 41 Befragten sind 40 männlich; eine befragte Person ist weiblich. Neun Befragte sind im Jugendalter (ab 14 bis unter 18 Jahre), 23 Personen im Heranwachsendenalter (18 bis unter 21 Jahre) und neun Personen im Erwachsenenalter (mindestens 21 Jahre). 19 Befragte haben eine deutsche Herkunft, zwei eine türkische Herkunft, fünf eine russische Herkunft und 15 eine andere nichtdeutsche Herkunft. Die Herkunft wurde mit vier Fragen erhoben: Gefragt wurde nach dem Geburtsland und der Staatsangehörigkeit der Arrestant/innen sowie nach dem Land, aus dem die leibliche Mutter und der leibliche Vater stammen. Sofern bei einer dieser Fragen eine nichtdeutsche Herkunft angegeben wurde, zählt ein/e Befragte/r als Person mit nichtdeutscher Herkunft.

Fast die Hälfte der Befragten (20 von 41) lebte zur Zeit der Befragung bei den Eltern. Drei Befragte lebten allein, drei in einer Wohngemeinschaft; 6 Befragte waren zum Zeitpunkt der Befragung im Arrest oder im Strafvollzug. Die restlichen Befragten wohnten in sonstiger Form.

17 Befragte gaben an, dass sie bei Vater und Mutter aufgewachsen sind. Jeder dritte Befragte (13) ist bei der Mutter allein aufgewachsen. Von anderen Familienformen berichteten neun Befragte; zwei gaben keine Antwort auf die Frage.

In Bezug auf das Bildungsniveau zeigt sich, dass vier von fünf Befragten (insgesamt 36) ein niedriges Niveau haben (kein Abschluss bzw. Förder-/Hauptschul-

abschluss bzw. Besuch von Förder-/Hauptschule), sechs Befragte berichten ein mittleres Niveau (Realschulabschluss bzw. Realschulbesuch), ein Befragter ein hohes Niveau (Abitur bzw. Gymnasiumsbesuch).

Danach gefragt, was sie derzeit beruflich machen, gaben acht Befragte an, dass sie noch Schüler sind; neun befinden sich in beruflicher Ausbildung (zusätzlich ein Student). Acht Befragte gingen einer Erwerbstätigkeit nach, zehn Befragte waren arbeitslos. Weitere fünf Befragte waren in anderer Weise beruflich tätig (unter anderem Berufsvorbereitungsjahr, Qualifizierungsmaßnahme).

26 Befragte gaben an, dass sie zur Zeit der Befragung eine/n feste/n Freund/in hatten, 14 verneinten dies und eine Person machte hierzu keine Angabe. Immerhin sechs Befragte gaben an, dass sie bereits Kinder haben, 33 gaben an, keine Kinder zu haben und zwei Befragte machten keine Angabe.

10.2.3 Straferfahrungen vor dem Arrest

Um die Hafterfahrungen der Arrestant/innen zu erheben, wurden sie gefragt, ob sie vor dem § 16a-Arrest bereits einmal in Haft waren: 18 von 41 Befragten (43,9 %) bejahten dies. Bei der ersten Inhaftierung waren 14 dieser 18 Personen im Jugendalter, vier waren im Heranwachsendenalter. Folgende Haftarten wurden berichtet (Mehrfachnennungen waren möglich):

- Drei der 18 Hafterfahrenen erlebten Untersuchungshaft (die zwischen vier und 24 Wochen dauerte).
- Fünf Befragte berichten, dass sie zu einer Jugendstrafe von bis zu 21 Monaten verurteilt wurden.
- 16 Befragte berichteten, dass sie schon mindestens einmal Jugendarrest verbüßt haben. Die Dauer wurde insgesamt mit zwei bis zu 64 Tagen angegeben.
- Acht Befragte berichteten, dass sie schon einmal im Jugendarrest waren, weil sie Weisungen nicht erfüllt haben.

Neben diesen Hafterfahrungen gaben 39 der 41 Befragten an, dass sie schon mindestens einmal eine jugendstrafrechtliche Maßnahme erlebt haben. Abgefragt wurden die in Abbildung 11 dargestellten Maßnahmen. Arbeitsstunden wurden von insgesamt 38 Befragten schon mindestens einmal absolviert (15 Personen haben diese Maßnahme mindestens dreimal erlebt), die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich berichten zehn Befragte. Zusätzlich zu den vorgegeben konnten die Befragten weitere Maßnahmen angeben. Hierunter fallen ent-

sprechend der Angaben unter anderem die Teilnahme an Anti-Aggressions-Trainings oder an Suchtberatungen.¹⁴

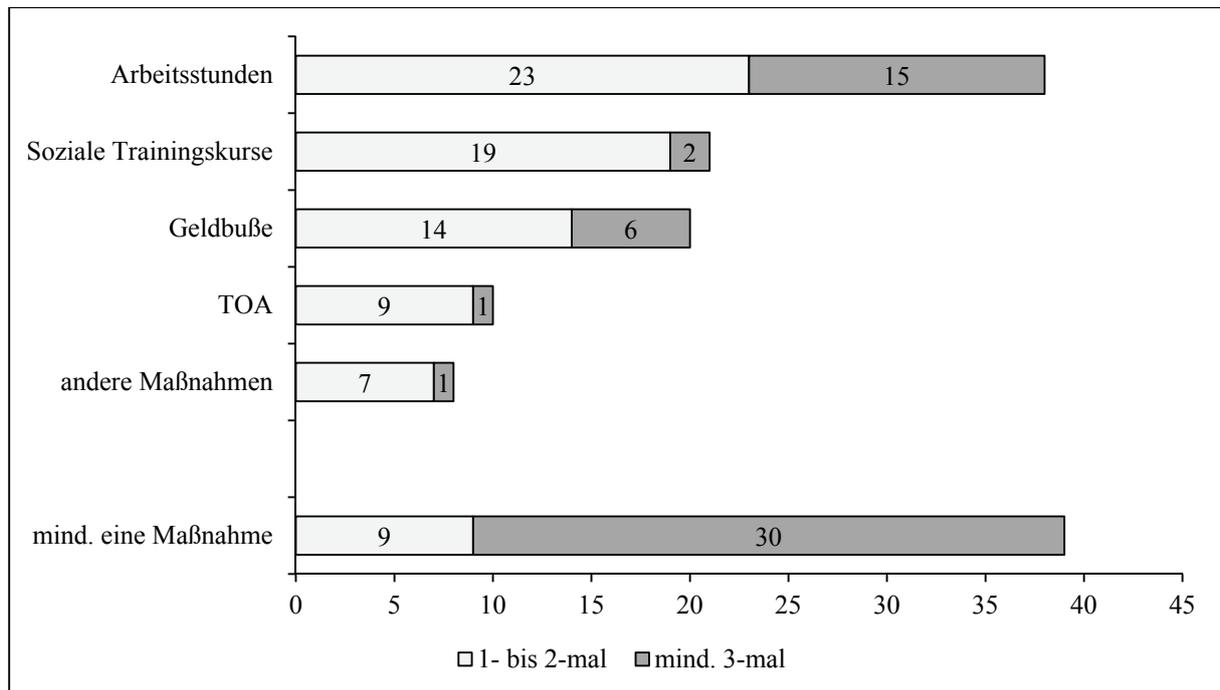


Abbildung 11: Erfahrung mit jugendstrafrechtlichen Maßnahmen (abgebildet: N)

10.2.4 Der § 16a-Arrest

10.2.4.1 Grunddaten

Die Befragten wurden zunächst gebeten, zu berichten, wegen welchen Delikts bzw. welcher Delikte sie einen § 16a-Arrest verbüßt haben. Die Delikte konnten in ein offenes Feld eingetragen werden. Drei Befragte teilten nicht mit, welche/s Anlassdelikt/e für den Arrest relevant waren. Die anderen 38 Fälle berichteten folgende Delikte (Mehrfachnennungen möglich):

- 22mal wurde ein Gewaltdelikt berichtet. Hierzu wurden auch Sexualdelikte und leichte Körperverletzungen gezählt.
- 19mal wurde ein Diebstahlsdelikt berichtet.

¹⁴ Um zu bestimmen, wie viele Befragte die verschiedenen Maßnahmen insgesamt erlebt haben („mind. eine Maßnahme“), wurden die Antworten der Befragten zu den fünf Bereichen addiert. Da die Antwortvorgaben lauteten „noch nie“, „1 mal“, „2 mal“, „3-5 mal“ und „mehr als 5 mal“ mussten für das Summieren für die letzten beiden Antwortkategorien Werte ersetzt werden. Dabei wurde „3-5 mal“ durch „4“ und „mehr als 5 mal“ durch „6“ ersetzt.

- Weitere viermal wurde eine Sachbeschädigung und weitere sechsmal ein BtMG-Delikt genannt. Zusätzlich wurde sechsmal ein sonstiges Delikt (Betrug, Widerstand gegen Staatsgewalt) berichtet.

Die Dauer der zusammen mit dem Arrest verhängten Jugendstrafe lag bei 23 Fällen bei unter einem Jahr, bei drei Fällen bei einem Jahr und bei 14 Fällen bei ein bis zwei Jahren.

Der Arrest dauerte bei 16 Befragten bis einschliesslich 14 Tage, bei 25 Fällen über 14 Tage. Befragte, die wegen eines Gewaltdelikts einen § 16a-Arrest erhalten haben, waren zu 72,7 % über 14 Tage im Arrest, Befragte, die wegen eines Diebstahls einen Arrest erhalten haben, hingegen nur zu 47,4 %.

Exkurs: Gruppenbildung

Anhand der Angaben zu früheren Haftstrafen und zum derzeitigen Arrest wurden die Arrestant/innen in zweifacher Hinsicht gruppiert.

1. Insofern Gewalt- und Diebstahldelikte die zwei häufigsten Anlassdelikte darstellen, wurde eine Zuteilung anhand dieser beiden Deliktstypen vorgenommen. Von den 41 Befragten haben sechs weder ein Gewalt- noch ein Diebstahldelikt ausgeführt. Neun Befragte haben beide Delikte verübt. *Bei 13 Befragten lag dem Arrest ein Gewalt- und kein Diebstahldelikt zugrunde, bei zehn Befragten ein Diebstahl- und kein Gewaltdelikt.* Diese beiden Gruppen werden nachfolgend als idealtypische Deliktgruppen miteinander verglichen.

2. Eine nicht zu geringe Anzahl an Befragten weist bereits Hafterfahrungen auf. Denkbar ist, dass bei dieser Gruppe der § 16a-Arrest zu geringeren Veränderungen führt als bei Arrestant/innen ohne Hafterfahrungen. Aus diesem Grund wird noch folgende Gruppeneinteilung vorgenommen: *Die 18 Befragten mit Hafterfahrung („Hafterfahrene“) werden jenen Befragten ohne Hafterfahrung gegenüber gestellt. Diese Gruppe wird zugleich noch einmal unterteilt in neun Befragte, die Erstarrestant/innen mit schwereren Anlasstaten (zugehörige Jugendstrafe mindestens ein Jahr) darstellen und 14 Befragte, die Erstarrestant/innen mit leichteren Anlasstaten darstellen (zugehörige Jugendstrafe unter einem Jahr).* Wenn der § 16a-Arrest Veränderungen auslöst, dann – so die Vermutung – sollte dies am ehesten bei der zuletzt genannten Gruppe der Fall sein. Hafterfahrene und Erstarrestant/innen mit schwereren Taten berichten zu jeweils drei Viertel davon, dass ihr Arrest länger als 14 Tage gedauert hat. Erstarrestant/innen mit leichteren Taten nur zu einem Viertel.

Bezüglich der Frage, wie lange der Arrest zurück liegt, weisen die Angaben eine große Streuung auf. Der Median liegt bei 210 Tagen; d.h. bei der einen Hälfte

der Befragten liegt der Arrest weniger als 210 Tage zurück, bei der anderen Hälfte länger als 210 Tage (vier Befragte machten keine Angabe).¹⁵

32 Befragte gaben an, dass sie während des Arrestes im Einzelarrestraum untergebracht waren, vier waren in Gemeinschaftsräumen untergebracht, vier sowohl in Einzel- als auch in Gruppenräumen (eine Person hat keine Angabe gemacht).

Danach gefragt, wie viel Zeit die Befragten tagsüber, also in der Zeit zwischen 7 und 19 Uhr in ihrem Arrestraum verbrachten, konnte zwischen einem Wochenendtag und einem Werktag unterschieden werden. An einem Wochenendtag verbrachten 76,9 % der Befragten über fünf Stunden Zeit im Arrestraum, 23,1 % weniger Zeit. An einem Werktag verbrachten hingegen nur 43,2 % der Arrestant/innen über fünf Stunden im Arrestraum, 56,8 % entsprechend weniger Zeit.

Von den 41 Befragten gaben fünf an, dass sie während des Arrestes außerhalb der Anstalt eine Schule besucht haben, bei 36 war das nicht der Fall. Gründe, nicht die Schule zu besuchen, waren, dass generell keine Schule mehr besucht wurde (zwölf Befragte) bzw. dass der Arrest während der Ferien/des Urlaubs vollzogen wurde (zwölf Befragte). Dass die Anstalt zu weit weg war, bestätigten fünf Befragte. Drei weitere Befragte gaben an, dass die Arrestzeit zu kurz war (z.B. Freizeitarrest).

Auf die Frage, wie sie zur Anstalt gekommen sind, antworteten 20 Befragte, dass sie von den Eltern gebracht wurden. Dreizehn Befragte sind allein zur Anstalt gekommen, fünf wurden von der Polizei gebracht, neun von weiteren Personen (Freund/innen, Kolleg/innen, Betreuer/innen, Geschwister).

Abbildung 12 stellt dar, wer im nahen Umfeld der Arrestant/innen vom Arrest erfahren hat und wie schlimm es die jeweiligen Personen fanden, dass der/die Befragte in den Arrest musste. Mütter haben demnach am häufigsten von Arrest erfahren; von Müttern wurde der Arrest zugleich am häufigsten als (sehr) schlimm eingestuft. Ebenfalls sehr häufig erfuhren Freund/innen vom Arrest; diese scheinen den Arrestaufenthalt aber eher selten als schlimm einzustufen.¹⁶

¹⁵ Anders dargestellt ergibt sich folgendes Bild: Bei 16 Befragten liegt der Arrest bis zu einem halben Jahr zurück, bei elf Befragten bis ein Jahr, bei zehn Befragten länger als ein Jahr.

¹⁶ Die Einstufung konnte von „1 – überhaupt nicht schlimm“ bis „6 – sehr schlimm“ vorgenommen werden. Die Antworten 5 und 6 wurden als (sehr) schlimm eingestuft.

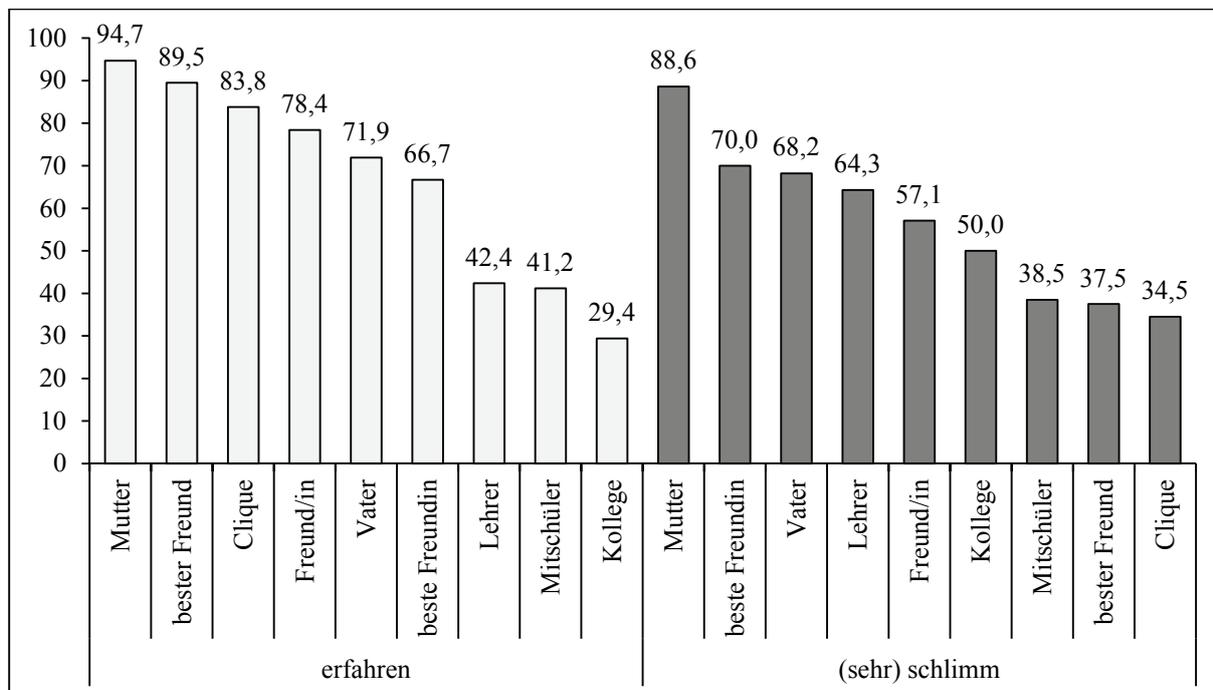


Abbildung 12: Personen, die vom Arrest erfahren haben sowie Einstufung des Arrestes durch diese Personen als (eher) schlimm (in %)

10.2.4.2 Erleben und Bewertung des Arrestes

Die Jugendlichen wurden gefragt, wie sie den ersten Tag im Arrest empfunden haben. Abbildung 13 stellt die Ergebnisse der Zustimmung zu sechs formulierten Aussagen dar. Der Aussage, dass einem klargeworden ist, dass Straftaten spürbare Folgen haben, stimmten 71,8 % und damit ca. drei von vier Arrestant/innen zu. Angst wurde hingegen nur von etwa jedem/jeder dritten Arrestanten/Arrestantin berichtet (30,0 %). Immerhin zwei Drittel haben sich vorgenommen, keine Straftaten mehr zu begehen (66,7 %). Im Vergleich der Haftgruppen ergeben sich nur geringfügige Unterschiede. Die Erstarrestant/innen mit leichteren Taten haben sich am häufigsten einsam gefühlt; die Haft erfahrenen stimmten am häufigsten zu, dass sie sich wegen der Tat Vorwürfe gemacht haben.

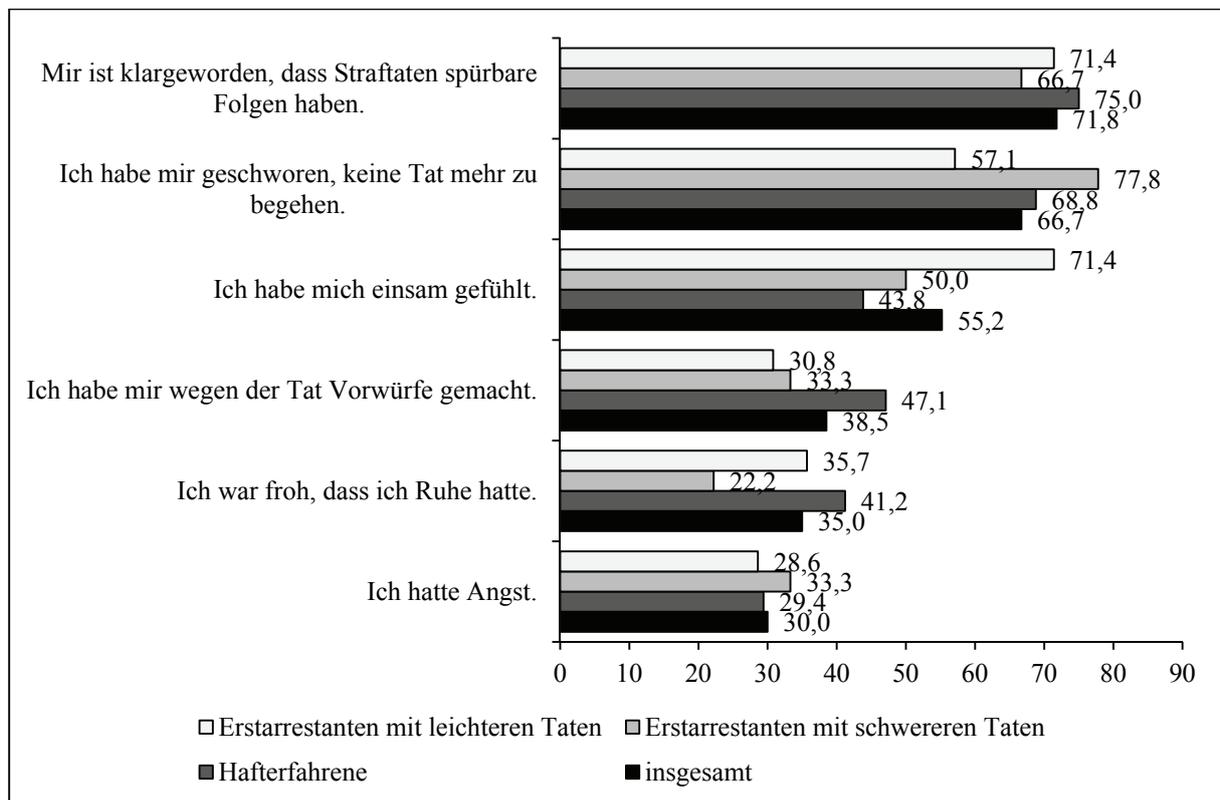


Abbildung 13: Zustimmung zu Aussagen zum Erleben des ersten Tages im Arrest (in %)

Um die Erfahrungen im Arrest detaillierter zu erheben, kamen weitere Skalen zur Einschätzung verschiedener Erlebnis-Dimensionen zum Einsatz. Hierbei handelt es sich um folgende Skalen, die mit den jeweiligen Items (Antwortkategorien von „1 – stimmt nicht“ bis „4 – stimmt genau“ erfasst wurden:

1. *Gutes Verhältnis Arrestant/innen-Bedienstete*: „Ich fühlte mich durch Bedienstete respektvoll behandelt“, „Die Beziehungen zwischen Bediensteten und Mitarrestanten waren gut“ und „Ich konnte mit Bediensteten über meine Probleme sprechen“ (Cronbachs Alpha = .62).
2. *Gutes Verhältnis Arrestant/innen untereinander*: „Die Mitarrestanten kümmerten sich umeinander“ und „Ich konnte mit Mitarrestanten über meine Probleme sprechen“ (Cronbachs Alpha = .45).
3. *Behandlungs- und Rehabilitationsorientierung*: „Mir wurde erklärt, wie ich mich in Zukunft besser verhalten kann“, „Die Bediensteten erklärten die Gründe für das Behandlungsprogramm“ und „Die Bediensteten haben Vorschläge der Arrestanten berücksichtigt“ (Cronbachs Alpha = .59).
4. *Positive Lernumwelt*: „Mir wurde im Arrest erklärt, wofür ich bestraft wurde“, „Ich habe im Arrest darüber nachgedacht, was ich falsch gemacht habe“ und „Im Arrest wurde ich dabei unterstützt, für die Zukunft zu planen“ (Cronbachs Alpha = .46).

5. *Begrenzung der Autonomie*: „Eigentlich war im Arrest alles verboten“, „Selbst über Kleinigkeiten konnte ich im Arrest nicht selbst entscheiden“ und „Ich fühlte mich der Anstalt völlig ausgeliefert“ (Cronbachs Alpha = .58).
6. Einzelitems: „In der Anstalt war ich zu lange in den Arresträumen eingesperrt“ (*eingesperrt*), „Es war hart für mich, von meinen Freunden getrennt zu sein“ (*Freundetrennung*), „Mitarrestanten haben versucht, mich zu neuen Straftaten zu überreden“ (*Mitarrestant/innen überreden zu Straftaten*) und „Ich habe versucht, Mitarrestanten zu neuen Straftaten zu überreden“ (*selbst zu Straftaten überreden*).

Abbildung 14 stellt die Zustimmung zu diesen Skalen dar. Hierfür wurde zu den Antworten der Items einer Skala der Mittelwert gebildet. Anhand des Mittelwerts wurden die Befragten in zwei Gruppen unterteilt: (eher) ablehnende Befragte (Mittelwert bis 2,5) und (eher) zustimmende Befragte (Mittelwerte über 2,5 bis 4,0). Abbildung 14 zeigt, dass die Arrestant/innen am häufigsten bejahten, dass es hart war, von den Freund/innen getrennt zu sein. Nur 5,0 % stimmten zu, dass sie selbst versucht haben, andere Mitarrestant/innen zum Begehen neuer Straftaten zu überreden; demgegenüber berichteten 17,5 %, dass andere Arrestant/innen sie zum Begehen von Straftaten überreden wollten. Ein gutes Verhältnis zu den Bediensteten gab etwa die Hälfte der Befragten an (48,8 %); eine positive Lernumwelt sahen etwas mehr als ein Drittel der Befragten im Arrest (37,5 %).

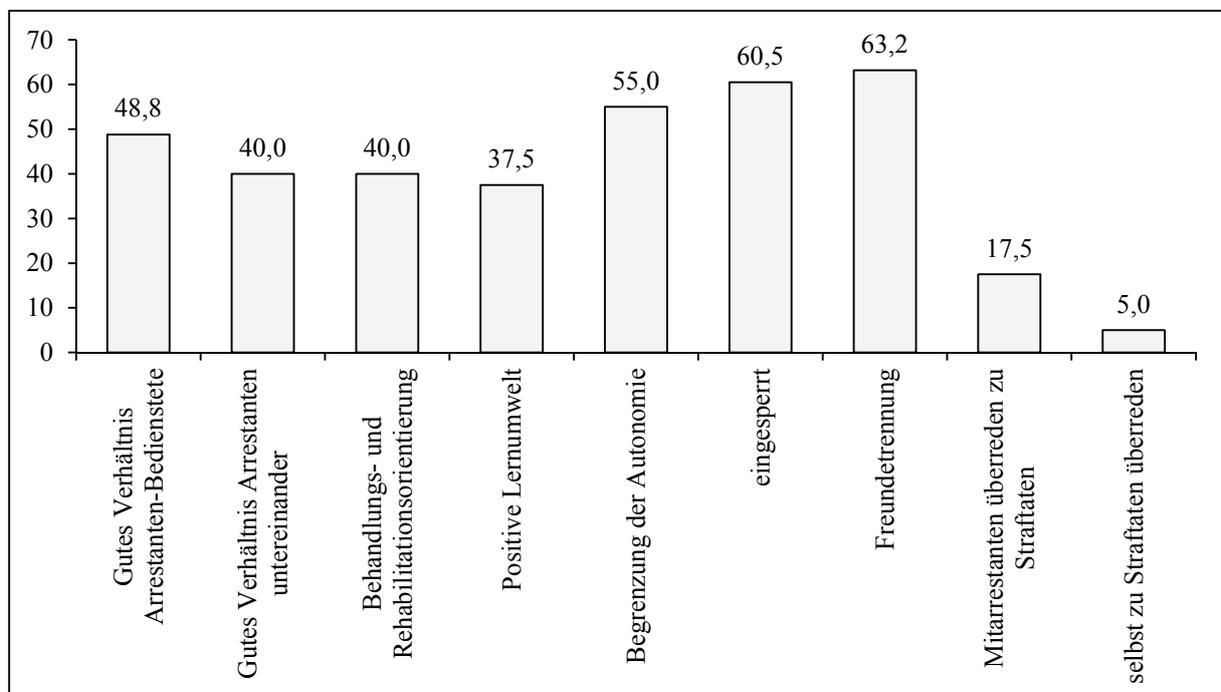


Abbildung 14: Einschätzungen zu Skalen bzw. Items zu arrestbezogenen Erlebnissen (in %)

Untersucht wurde zusätzlich, welche Opfererfahrungen die Arrestant/innen während des Vollzugs des § 16a-Arrestes machen mussten. Die Ergebnisse sind in Abbildung 15 dargestellt. Von Bedrohungen berichteten insgesamt 37,5 % der Befragten. Dabei wurden am häufigsten das Drohen mit Worten und das Drohen zu Schlagen angegeben. Physische Gewalt erlebten 17,5 % der Befragten. Sexuelle Gewalttaten wie das Quälen wurden hier von keinem Befragten genannt. In Bezug auf die unterschiedenen Gruppen zeigt sich, dass Erstarrestant/innen mit leichteren Taten am seltensten physische Gewalt erlebt haben (7,1 %; Hafterfahrene: 17,6 %, Erstarrestant/innen mit schwereren Taten: 33,3 %). Gewalttäter/innen berichten seltener vom Erleben physischer Gewalt als Diebstahl-täter/innen (7,7 zu 20,0 %).

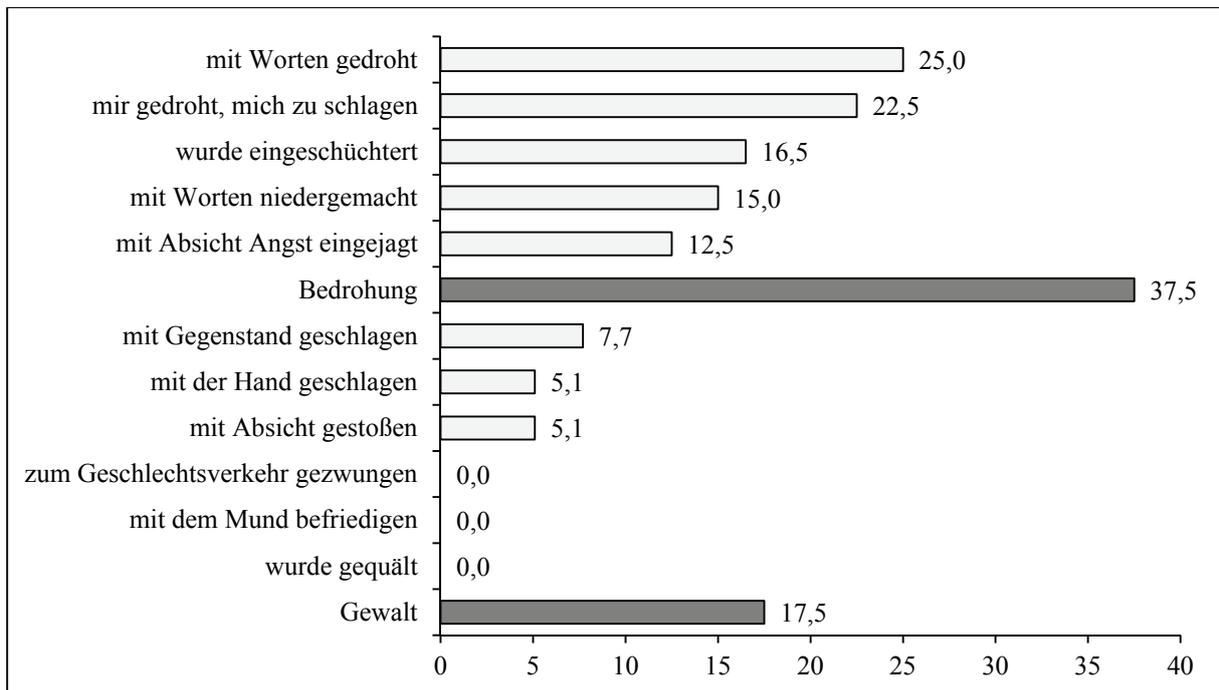


Abbildung 15: Gewalterfahrungen im Arrest (in %)

Die Befragten sollten zusätzlich einstufen, wie sie über ihre Zeit im Arrest denken. Abbildung 16 belegt, dass vier von fünf Arrestant/innen (79,5 %) einsehen, dass sie für ihre Straftaten gerade stehen müssen. Fast zwei Drittel (61,5 %) gaben an, im Arrest viel über die Straftaten nachgedacht zu haben. Dass der Arrest einem völlig egal war, bestätigten nur 27,5 % der Befragten. Hafterfahrene stimmten am häufigsten zu, dass ihnen der Arrest egal war (33,3 %); der Abstand zu den Erstarrestant/innen mit leichteren Taten fällt aber gering aus (30,8 %). Auch zu den anderen Einschätzungen ähneln sich die Zustimmungsqoten beider Gruppen weitestgehend. Nur die Erstarrestant/innen mit schwereren Taten wiesen vor allem bei den ersten beiden Aussagen höhere Zustimmungsqoten auf.

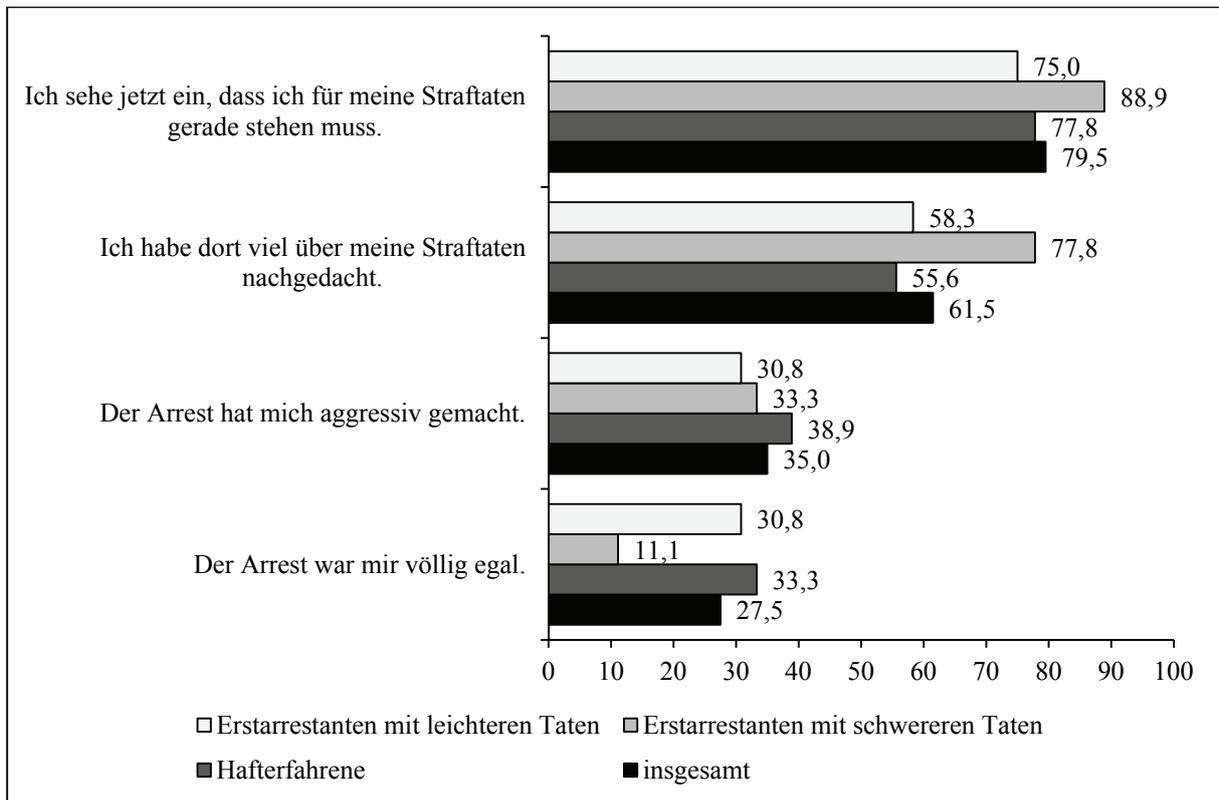


Abbildung 16: Zustimmung zu verschiedenen Aussagen zum Arrest (in %)

Entlang des Notenspektrums wurden die Befragten gebeten, anzugeben, wie sie den Arrest bewerten. Nur ein kleiner Teil der Befragten hat den Arrest mit „sehr gut“ oder „gut“ bewertet (20,0 %); demgegenüber gaben 45,0 % der Befragten an, dass sie den Arrest mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten. Negative Einschätzungen überwiegen also.

Inwieweit sich die verschiedenen Gruppen hinsichtlich ihrer Bewertung unterscheiden, zeigt Abbildung 17. Der Mittelwert der Arrestbewertung liegt bei 3,95; Erstarrestant/innen mit schwereren Taten geben etwas negativere Einschätzungen ab als die anderen beiden Gruppen. Zusätzlich in Abbildung 17 wird die Zustimmung zur Frage „Hat Ihnen der Arrest etwas gebracht?“ dargestellt. Hier waren es 42,5 %, die mit „ja“ oder „eher ja“ antworteten. Zwischen den Gruppen gibt es dabei größere Unterschiede: Die Hafterfahrenden stimmten zu 50,0 % zu, die Erstarrestant/innen mit leichteren Taten nur zu 30,8 %.

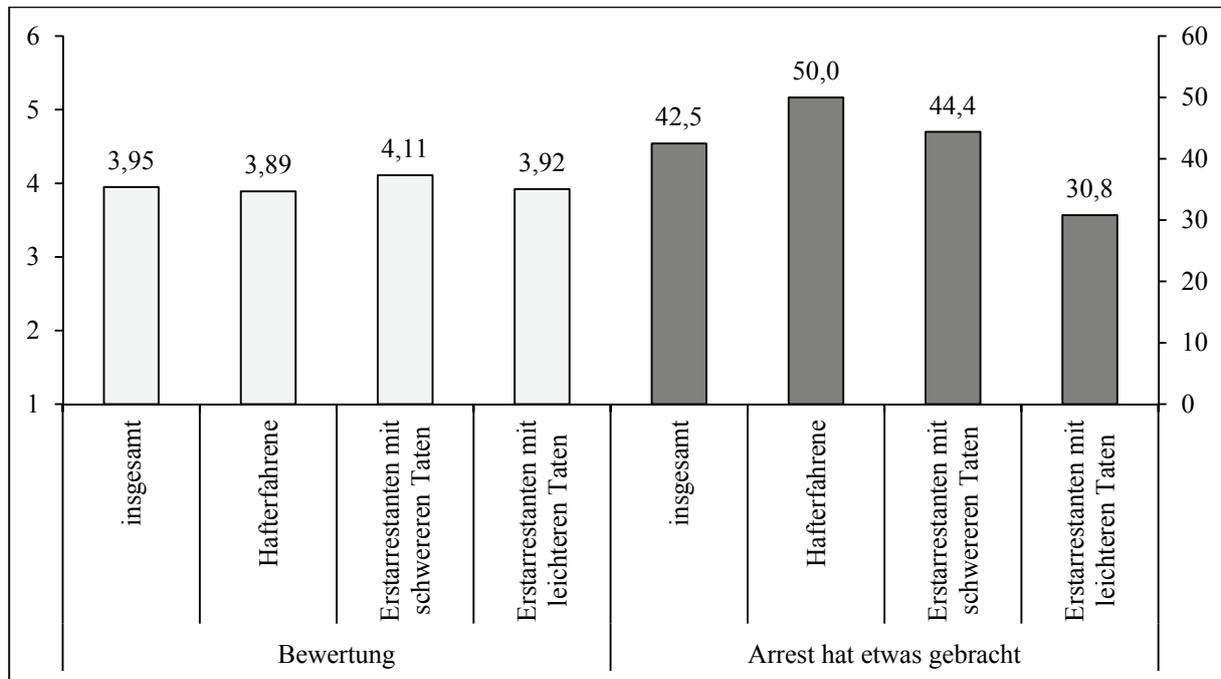


Abbildung 17: Einschätzung zum Arrest nach Gruppe (in %)

An die Frage, ob einem der Arrest etwas gebracht hat, schloss sich ein Feld an, in das die Befragten eintragen konnten, was genau ihnen der Arrest gebracht hat. Hierbei wurden unter anderem folgende Eintragungen vorgenommen:

- „Die Arrestzeit war kein Problem für mich, nicht das erste Mal. Dennoch war es gut für mich, um bewusst zu werden, in welcher Lebenslage ich stecke und was noch geschehen kann“
- „dass ich mitbekommen habe, dass es nicht so weitergehen kann“
- „geregelter Tagesablauf, ich habe angefangen, Bücher zu lesen (15 Bücher in 4 Wochen)“
- „Habe meine Leidenschaft für Lesen entdeckt. Hatte genug Zeit, darüber nachzudenken, was ich falsch gemacht habe“
- „Heft über vergangene Ereignisse geschrieben, Gedankengänge auf Papier gebracht“
- „ich habe gelernt, andere zu vermissen“
- „Ich konnte über alles nachdenken.“
- „nie wieder Straftaten zu begehen und aus meinem Leben etwas zu machen“
- „weil ich meine Tochter nicht sehen konnte, das schlimmste was es gibt“

Eine positivere Benotung des Arrestes hängt, wie Korrelationsanalysen zeigen, zusammen mit einem guten Verhältnis zwischen Arrestant/innen und Bediensteten.

ten, der geringeren Begrenzung der Autonomie und dem selteneren Gefühl, eingesperrt zu sein. Lernerfahrung im Arrest hängt ebenfalls zusammen mit einem guten Verhältnis zwischen Arrestant/innen und Bediensteten, einem guten Verhältnis der Arrestant/innen untereinander, der Rehabilitations-Orientierung und der Wahrnehmung der Anstalt als positive Lernumgebung.

10.2.4.3 Maßnahmen während des Arrestes

In diesem Teil des Fragebogens sollten die Befragten zunächst berichten, welche Personen ihnen während des Arrestes Hilfe angeboten haben und wie zufrieden sie mit der angebotenen Hilfe waren bzw. ob sie die Hilfe überhaupt angenommen haben. Tabelle 135 berichtet die Ergebnisse. Etwa die Hälfte der Befragten gab an, dass von einem/einer Sozialarbeiter/in (52,5 %) bzw. von Mitarrestant/innen (51,4 %) Hilfe angeboten wurde. Hilfsangebote von Bewährungshelfer/innen erfolgten demgegenüber am seltensten (12,8 %). Wenn Hilfe angeboten wurde, wurde diese am häufigsten in Bezug auf Vollzugsbedienstete als zufriedenstellend eingestuft (84,6 %); in Bezug auf Mitarrestant/innen fällt die Einschätzung nur in etwa jedem zweiten Fall entsprechend aus (57,9 %). Wenn vom/von der Vollzugsleiter/in Hilfe angeboten wurde, so wurde diese am häufigsten durch die Arrestant/innen abgelehnt (18,2 %).

Tabelle 135: Hilfsangebote durch verschiedene Personen (in %)

	Hilfe angeboten?	davon: keine Hilfe angenommen	davon: mit Hilfe eher/sehr zufrieden
Sozialarbeiter/in der Anstalt	52.5	4.8	71.4
Mitarrestant/innen	51.4	15.8	57.9
Vollzugsbedienstete	35.1	7.7	84.6
Vollzugsleiter/innen	30.6	18.2	63.7
Jugendgerichtshelfer/innen	25.6	10.0	60.0
Bewährungshelfer/innen	12.8	0.0	75.0

Speziell zum/zur Bewährungshelfer/in und zur Jugendgerichtshilfe wurden vertiefende Fragen gestellt. Zum/zur Bewährungshelfer/in sind dabei folgende Ergebnisse relevant:

- 26 Arrestant/innen wurden von der Bewährungshilfe nicht besucht, 6 wurden einmal besucht, drei mehr als einmal (von 6 Arrestant/innen wurden bezüglich des Besuchs keine Angaben gemacht).
- Vor dem Arrest hatten elf Arrestant/innen kein Gespräch mit der Bewährungshilfe, 26 mindestens ein Gespräch (vier fehlende Angaben); nach dem Arrest hatten zwei kein Gespräch, 34 mindestens ein Gespräch (5 fehlende Angaben).
- 26 Befragte äußern sich (sehr) zufrieden mit der Betreuung durch die Bewährungshilfe, drei (sehr) unzufrieden (teils/teils: elf Befragte, eine fehlende Angabe).
- Arrestant/innen, die von Bewährungshelfer/innen im Arrest besucht wurden, äußern sich zufriedener mit Betreuung (77,8 % sehr zufrieden vs. 19,2 %).

Mit Blick auf die Jugendgerichtshilfe hat sich Folgendes gezeigt:

- 24 Arrestant/innen hatten vor der Hauptverhandlung ein Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe, 14 nicht (drei keine Angabe).
- Acht Befragte äußern sich (sehr) zufrieden mit der Jugendgerichtshilfe, neun (sehr) unzufrieden (teils/teils: zwölf, drei fehlende Angabe; neun Arrestant/innen hatten keinen Kontakt).
- Arrestant/innen, die wegen eines Gewaltdelikts Arrest verbüßten, hatten deutlich häufiger Kontakt mit der Jugendgerichtshilfe als Arrestant/innen, die wegen eines Diebstahldelikts Arrest verbüßten (11 von 13 vs. 2 von 7).

Zusätzlich wurden die Arrestant/innen gebeten, anzugeben, an welchen Kursen bzw. Gesprächen sie während ihrer Arrestzeit teilgenommen haben. Abbildung 18 zeigt, welcher Anteil an Befragten mindestens einmal an dem entsprechenden Kurs bzw. Gespräch teilgenommen hat. Fast zwei von drei Befragten nahmen an Einzelgesprächen bzw. an sportlichen Tätigkeiten teil; nur sehr wenige Befragte hatten Schulunterricht bzw. Angebote in Bezug auf die Arbeitssuche. Die Teilnahme an Kursen bzw. Gesprächen ist abhängig von der Länge des Aufenthalts im Arrest: Arrestant/innen, die länger im Arrest waren, haben alle Kurse/Gespräche häufiger erlebt. Die Teilnahme an mindestens einem Kurs/Gespräch berichten 84,0 % der Arrestant/innen, die länger als 14 Tage im Arrest waren, aber nur 68,8 % der Arrestant/innen, die bis zu 14 Tage im Arrest waren.

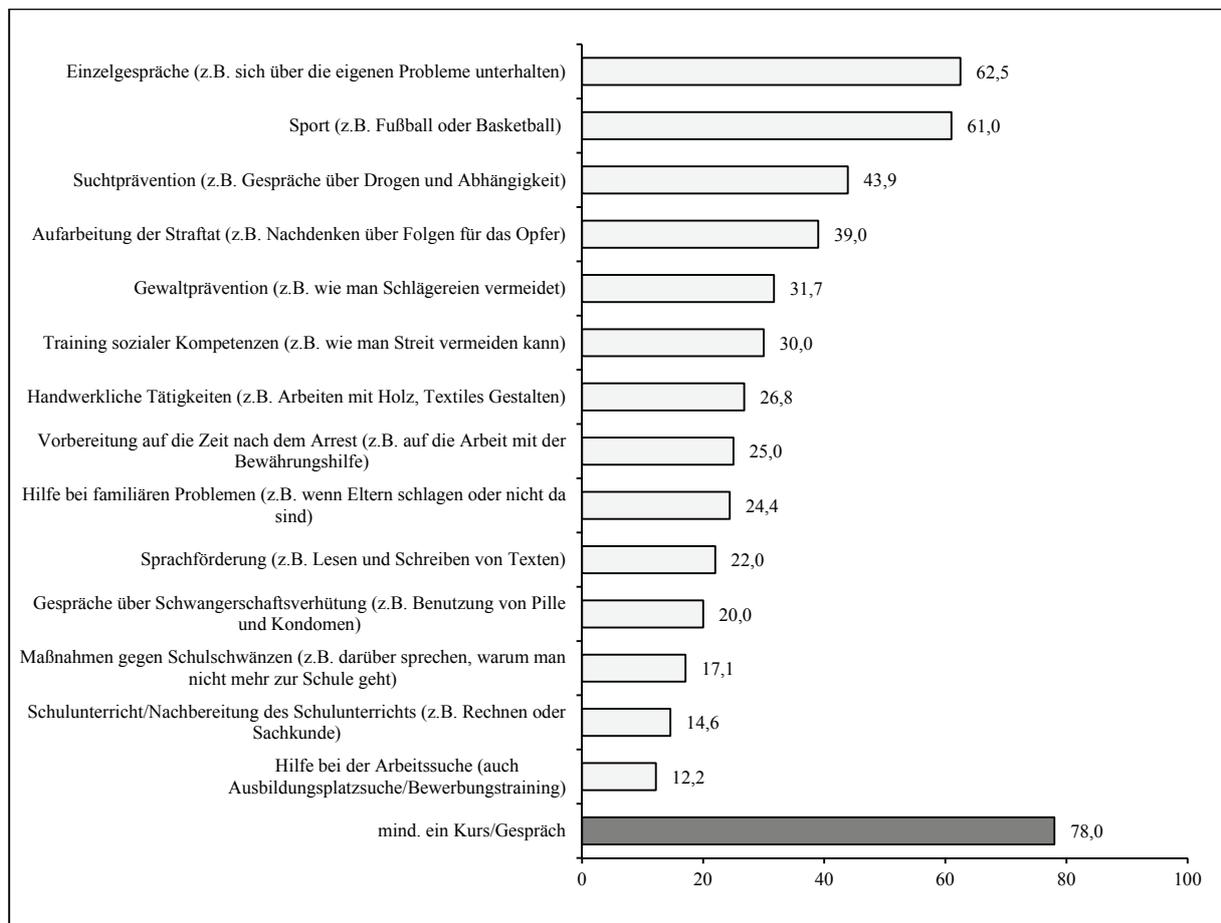


Abbildung 18: Teilnahme an Kursen/Gesprächen im Arrest (in %)

Neben der Dauer des Arrestes erweist sich das Anlassdelikt als relevant für die Teilnahme an Kursen bzw. Gesprächen. Wie Tabelle 136 zeigt, nehmen Gewalttäter/innen durchweg häufiger an Kursen/Gesprächen teil. Für die Kurse/Gespräche der Suchtprävention, der Aufarbeitung von Straftaten, des Sports und der Hilfe bei familiären Problemen werden die Unterschiede als signifikant ausgewiesen. Fraglich ist, ob diese Unterschiede dadurch zustande kommen, dass Gewalttäter/innen mehr Angebote wahrnehmen oder mehr Angebote erhalten. Gefragt wurde nur „Wir oft haben Sie an folgenden Kursen/Gesprächen im Arrest teilgenommen“, nicht, ob diese generell angeboten wurden.

Tabelle 136: Teilnahme an Kursen/Gesprächen im Arrest nach Gruppe (in %)

	Gewalttäter/innen (n = 13)	Diebstahl- Täter/innen (n = 10)
Einzelgespräche (z.B. sich über die eigenen Probleme unterhalten)	61,5	55,6
Suchtprävention (z.B. Gespräche über Drogen und Abhängigkeit)*	61,5	20,0
Aufarbeitung der Straftat (z.B. Nachdenken über Folgen für das Opfer)*	61,5	20,0
Training sozialer Kompetenzen (z.B. wie man Streit vermeiden kann)	53,8	30,0
Gespräche über Schwangerschaftsverhütung (z.B. Benutzung von Pille und Kondomen)	38,5	11,1
handwerkliche Tätigkeiten (z.B. Arbeiten mit Holz, textiles Gestalten)	23,1	20,0
Sprachförderung (z.B. Lesen und Schreiben von Texten)	30,8	10,0
Schulunterricht/Nachbereitung des Schulunterrichts (z.B. Rechnen oder Sachkunde)	15,4	10,0
Sport (z.B. Fußball oder Basketball)*	76,9	30,0
Gewaltprävention (z.B. wie man Schlägereien vermeidet)	46,2	20,0
Maßnahmen gegen Schulschwänzen (z.B. darüber sprechen, warum man nicht mehr zur Schule geht)	15,4	20,0
Vorbereitung auf die Zeit nach dem Arrest (z.B. auf die Arbeit mit der Bewährungshilfe)	41,7	20,0
Hilfe bei der Arbeitssuche (auch Ausbildungsplatzsuche/Bewerbungstraining)	23,1	10,0
Hilfe bei familiären Problemen (z.B. wenn Eltern schlagen oder nicht da sind)*	46,2	10,0
mind. ein Kurs/Gespräch	84,6	60,0

* $p < .10^{17}$, d.h. die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen sind statistisch signifikant.

Den Arrestant/innen wurde auch die Frage gestellt, ob sie während des Arrestes auf die Zeit danach vorbereitet wurden. Hier machten 40 Befragte eine Angabe. Nur sieben bestätigten, dass dies geschehen ist. Während von den 13 Gewalttäter/innen immerhin 4 ihren Angaben zufolge vorbereitet wurden, war es bei den

¹⁷ Im Gegensatz zu Auswertungen in anderen Abschnitten dieses Berichts wird an dieser Stelle die Signifikanz von Unterschieden in Bezug auf die Arrestant/innenbefragung auf das 10,0%-Irrtumswahrscheinlichkeitsniveau geprüft, was durch die geringe Befragtenanzahl begründet ist.

zehn Diebstahl­­täter/innen nur eine Person. Die Form der Vorbereitung war mehrheitlich das Führen von Gesprächen und die Kontaktaufnahme mit der Bewährungshilfe.

10.2.5 Zeit nach dem Arrest

10.2.5.1 Problembereiche und Zukunftschancen

Die Jugendlichen sollten die Zeit nach Verlassen des Arrestes resümieren und mitteilen, in welchen Bereichen sie Probleme haben. Abbildung 19 zeigt, welche Bereiche hier häufiger, welche weniger häufig genannt wurden. Fast die Hälfte der Arrestant/innen gab an, dass sie mit dem Überstehen der Bewährungszeit Probleme haben (47,5 %). Etwas weniger Befragte berichten, dass sie Probleme mit einem geregelten Tagesablauf haben (43,9 %). Einem Drittel fällt es schwer, nicht wieder straffällig zu werden (36,6 %). Das Finden von Freund/innen ist der Bereich, der den Befragten am seltensten Probleme bereitet.

Werden die zwei Aussagen „Bewährungszeit ohne Probleme überstehen“ und „nicht wieder straffällig zu werden“ zu einer Skala zusammengefasst (Korrelation: $r = .82$)¹⁸, so zeigt sich, dass 42,5 % der Befragten Probleme in diesem Bereich wahrnehmen. Bei Arrestant/innen, die wegen eines Gewaltdelikts inhaftiert waren, beträgt der Anteil 30,8 %, bei Arrestant/innen, die wegen eines Diebstahlsdelikts inhaftiert waren, hingegen 50,0 %.

¹⁸ Berechnet wurde die mittlere Zustimmung zu beiden Aussagen. Ein Mittelwert über 2,5 steht dafür, dass Probleme eher bejaht wurden (die Antwortkategorien reichten von „1 – stimmt nicht“ bis „4 – stimmt genau“).



Abbildung 19: Probleme nach Verlassen des Jugendarrestes (in %)

Die Befragten sollten allerdings nicht nur einen Blick in die Vergangenheit, sondern auch in die Zukunft richten. Dabei wurden sie gebeten, anzugeben, welche Zukunftschancen sie in sechs verschiedenen Bereichen sehen. Entsprechend Abbildung 20 gilt, dass die Zukunftsaussichten hinsichtlich der Freund/innen von der großen Mehrheit der Befragten als (eher) gut eingeschätzt werden. Auch in Bezug auf die Ausbildung waren es immerhin noch 46,2 % der Befragten, die sich gute Zukunftsaussichten attestieren. Generell kann damit von einer positiven Haltung der Arrestant/innen der Zukunft gegenüber gesprochen werden.

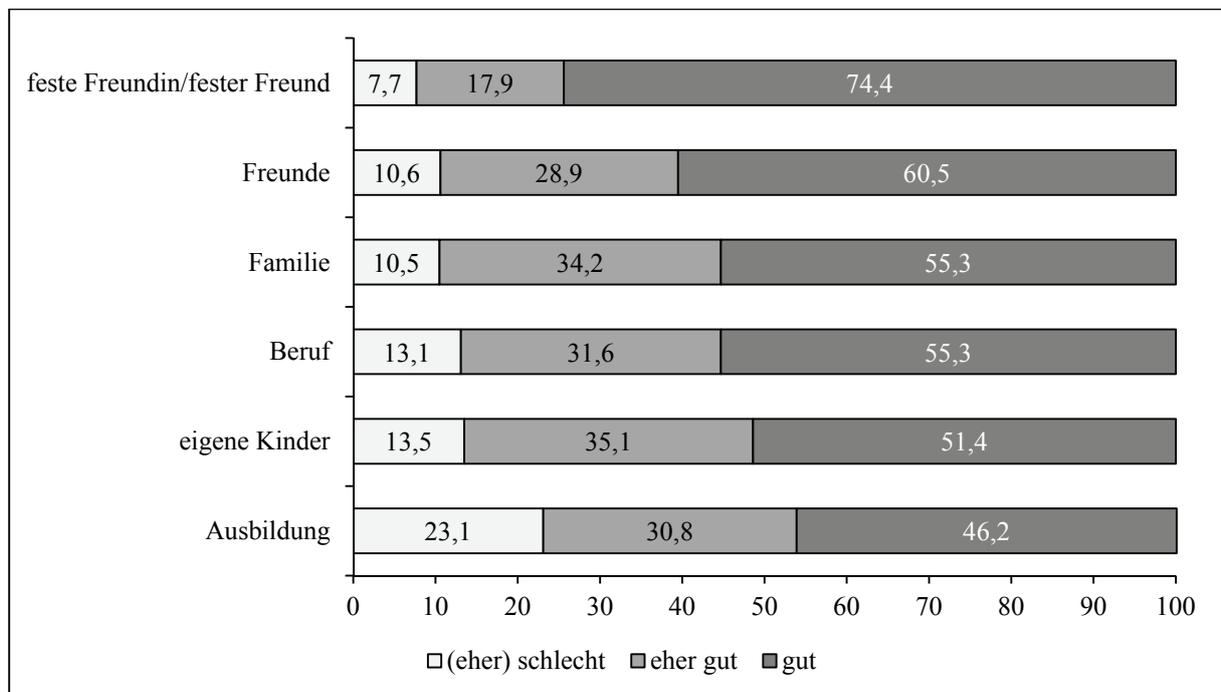


Abbildung 20: Einschätzung der Zukunftschancen in verschiedenen Bereichen (in %)

10.2.5.2 Einschätzung vergangener und zukünftiger Taten

Wie die Befragten aktuell zu der Tat stehen, die zum Arrest geführt hat, wurde mittels mehreren Items erhoben, die zu folgenden zwei Skalen zusammengefasst werden können („1 – stimmt nicht“ bis „4 – stimmt genau“):

- *Verantwortungsabwehr*: „Andere wurden für die gleiche Tat weniger bestraft“, „Der Arrest ist etwas für Verbrecher, aber nicht für mich“, „Mein Urteil war ein Irrtum der Justiz“, „Ich war vollkommen zu Unrecht im Arrest“ und „Mein einziger Fehler war, mich erwischen zu lassen“ (Cronbachs Alpha = .71).
- *Verantwortungsübernahme*: „Das Urteil war gerecht“, „Ich bereue meine Tat(en)“, „Ich schäme mich für das, wofür ich bestraft wurde“ und „Ich bin verantwortlich für das, was ich getan habe“ (Cronbachs Alpha = .62).
- Beide Skalen korrelieren zu $r = -.18$ miteinander. Dies bedeutet, dass Verantwortung abwehrende Arrestant/innen weniger zur Verantwortungsübernahme neigen und vice versa. Dennoch ist der Zusammenhang nicht besonders stark; beide Formen der Auseinandersetzung mit der Tat können damit in ein und demselben Befragten vorkommen.

Wie häufig die Jugendlichen als Verantwortung abwehrend bzw. übernehmend eingestuft wurden, zeigt Abbildung 21. Insgesamt neigt ein Viertel der Befragten

(24,4 %) zur Abwehr der Verantwortung; zwei Drittel (65,9 %) übernehmen die Verantwortung für ihre Tat. Erstarrestant/innen mit leichteren Taten und Diebstahltäter/innen stimmen beiden Dimensionen stärker zu.

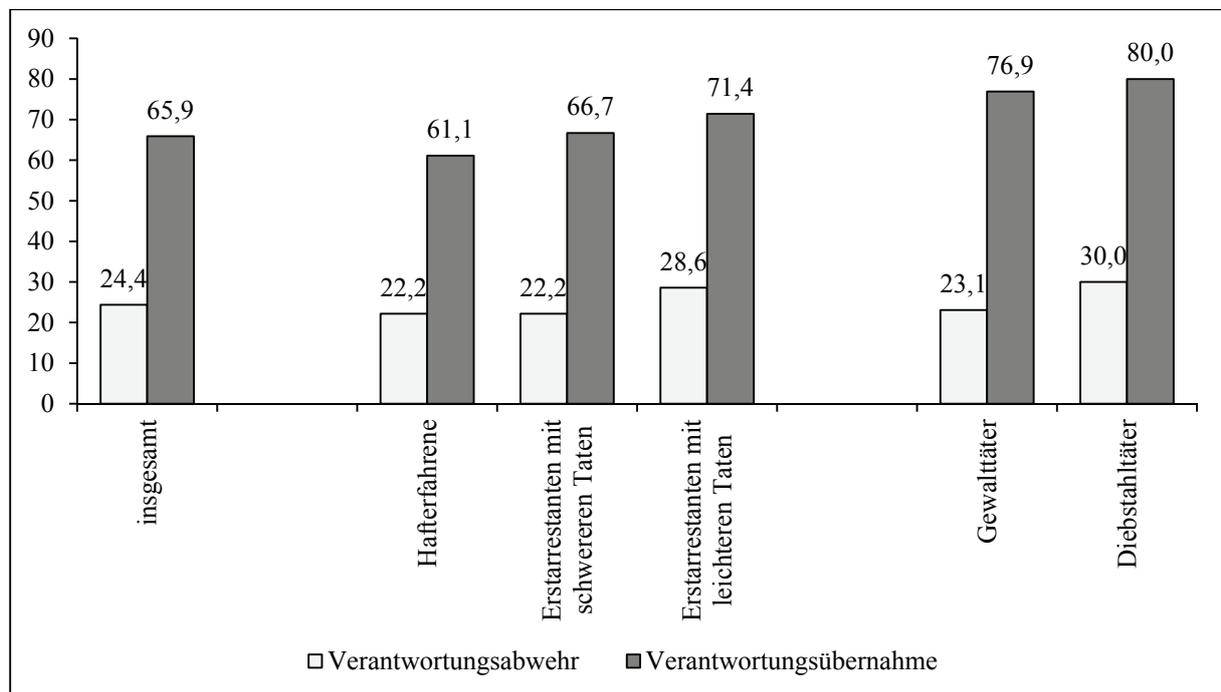


Abbildung 21: Verantwortungsabwehr bzw. -übernahme nach Gruppen (in %)

Neben diesen auf das Delikt bezogenen Einstellungen wurden auch drei auf Gesetzes- und Normenvorgaben bezogene Einschätzungen erfasst. Folgende Skalen wurden bezüglich dieser Einstellungen gebildet („1 – stimmt nicht“ bis „4 – stimmt genau“):

- *Fehlende Gesetzestreue*: „Es ist unsere Pflicht, den Gesetzen zu folgen“¹⁹, „Man braucht es mit dem Gesetz nicht so genau nehmen, solange man das Leben eines Anderen nicht gefährdet“, „Das Brechen von Gesetzen gehört zu einem normalen Leben“ und „Wenn man etwas vom Leben haben will, kann man nicht alles befolgen, was das Gesetz verlangt“ (Cronbachs Alpha = .74).
- *Gewaltakzeptanz*: „Ein bisschen Gewalt gehört einfach dazu, um Spaß zu haben“, „Wenn ich zeigen muss, was ich drauf habe, würde ich auch Gewalt anwenden“, „Der Stärkere muss sich durchsetzen, sonst gibt es keinen Fortschritt“ und „Ohne Gewalt wäre alles viel langweiliger“ (Cronbachs Alpha = .86).

¹⁹ Hierbei handelt es sich um ein sog. Umkehritem. Für die Skalenbildung wurden die Antworten umgepolt.

- *Fehlende Normakzeptanz*: Hier wurde erhoben, wie schlimm man es finden würde, wenn jemand eine Sachbeschädigung, einen Diebstahl usw. begehen würde. Insgesamt wurde nach dem Begehen von sieben verschiedenen Delikten gefragt (Cronbachs Alpha = .93).

Wie hoch die Zustimmung zu diesen Einstellungen ausfällt, zeigt – differenziert für die verschiedenen Gruppen – Abbildung 22. Es ist jeweils eine Minderheit der Befragten, die sich zustimmend äußern. Die höchste Zustimmung erfährt die fehlende Normakzeptanz: 31,7 % der Befragten zeigen mangelnde Normakzeptanz. Eine hohe fehlende Gesetzestreue bzw. eine hohe Gewaltakzeptanz weisen demgegenüber nur halb so viele Befragte auf (17,5 bzw. 15,0 %). Die verschiedenen Gruppen unterscheiden sich zum Teil recht deutlich hinsichtlich der Einstellungen. Bei Diebstahl-täter/innen ist die fehlende Gesetzestreue doppelt so häufig zu finden wie bei Gewalttäter/innen (20,0 zu 8,3 %). Die hafterfahrenen Befragten äußern ebenfalls etwa doppelt so häufig wie die anderen beiden Gruppen eine fehlende Gesetzestreue; die Gewaltakzeptanz ist in dieser Gruppen auch deutlich häufiger anzutreffen.

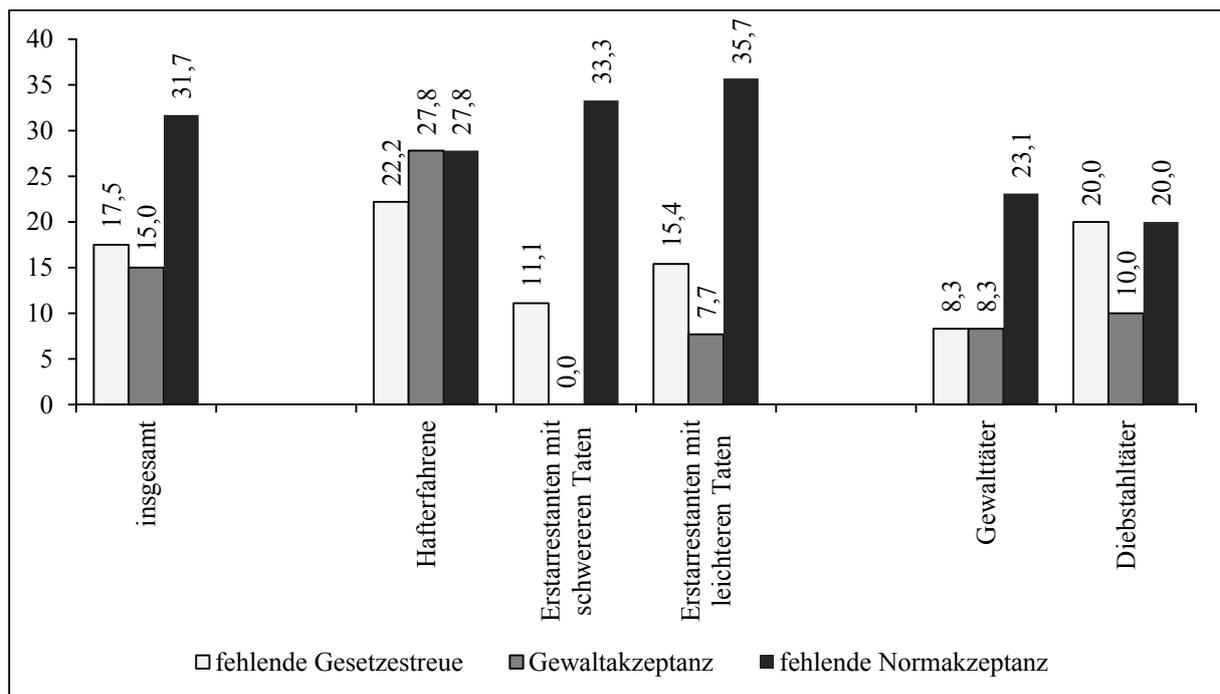


Abbildung 22: Zustimmung zu verschiedenen Einstellungen nach Gruppen (in %)

Die Befragung wurde ebenfalls genutzt, um die Befragten einschätzen zu lassen, wie hoch sie ihr Rückfallrisiko einschätzen („Wie wahrscheinlich erscheint es Ihnen, dass Sie in Zukunft ...“). In Bezug auf sieben Delikte stellt Abbildung 23 vor, welcher Anteil an Befragten einen Rückfall als eher wahrscheinlich erachtet. Ganz allgemein äußern 23,1 % der Befragten, dass sie es als (eher) wahrscheinlich ansehen, in Zukunft wieder Straftaten zu begehen. Arrestant/innen

mit einem Gewaltdelikt als Anlassdelikt berichten dies nur zu 8,3 %, Arrestant/innen mit Diebstahldelikt hingegen zu 20,0 %. Mit Ausnahme des Diebstahls findet sich dieser Unterschied bei allen erhobenen Einzeldelikten. Bei drei Delikten gehen alle Arrestant/innen mit Gewaltdelikt als Anlassdelikt davon aus, dass sie keine Straftaten begehen werden. Aus den sieben Items lässt sich eine Skala bilden, die das Ausmaß der selbst eingestuften Straftatwahrscheinlichkeit angibt (Cronbachs Alpha = .87).

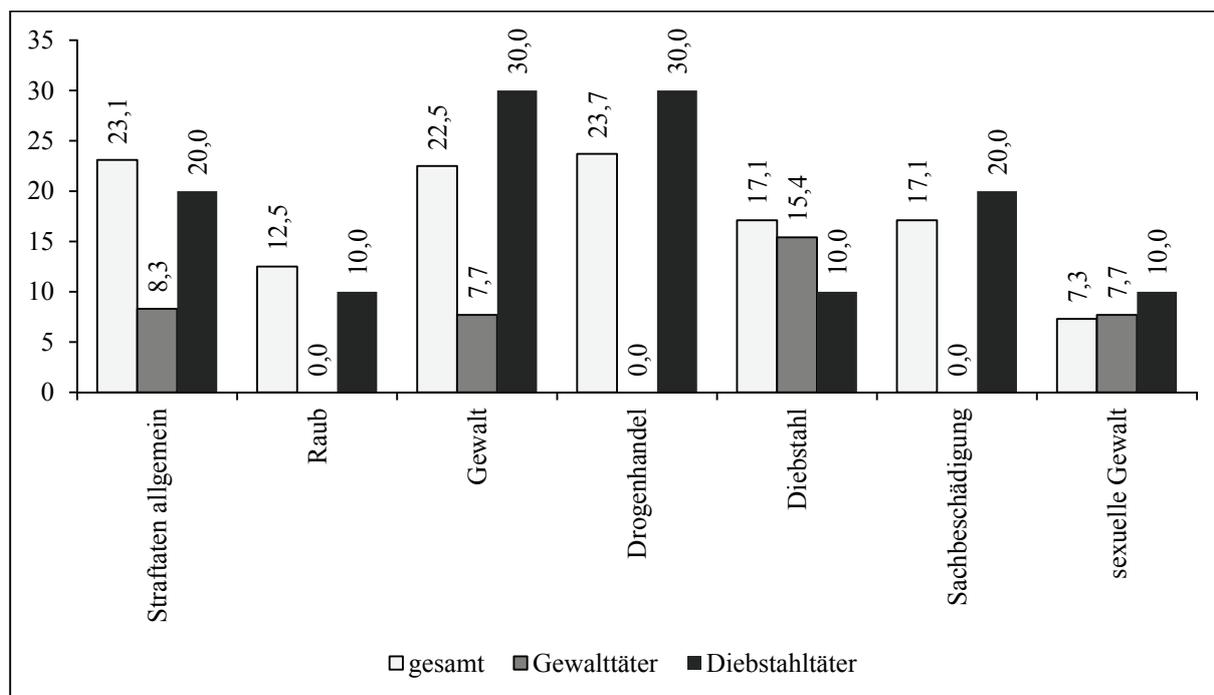


Abbildung 23: Anteil Befragte, die es als (eher) wahrscheinlich erachten, dass sie in Zukunft Straftaten begehen (in %)

Interessant war zuletzt, zu erfahren, ob die Befragten seit Verlassen des Arrestes bereits wieder Straftaten begangen haben, wobei nach dem Begehen von sechs Delikten gefragt wurde. Wie Abbildung 24 belegt haben immerhin 46,2 % der Arrestant/innen nach Verlassen des Arrestes bereits mindestens eines der aufgeführten Delikte begangen. Diebstahl-täter/innen berichten doppelt so häufig wie Gewalt-täter/innen von erneuten Straftaten (77,8 % zu 30,8 %). Sexualdelikte wurden von keinem Befragten berichtet, Diebstahlsdelikte und Drogenhandelsdelikte von mehr als jedem vierten Befragten. Beim Diebstahl, der Sachbeschädigung und beim Drogenhandel fallen die Raten der erneut straffälligen Befragten bei Diebstahl-täter/innen mehr als doppelt so hoch aus wie bei den Gewalt-täter/innen. Zwischen den Gruppen der Hafterfahrenen und der Erstinhaftierten gibt es keine nennenswerten Unterschiede: Alle drei Gruppen haben zu fast 50 % mindestens eine Straftat seit Verlassen des Arrestes begangen. Interessant ist, dass von den 18 Arrestant/innen, die seit Verlassen des Arrestes wieder mindestens eine Straftat begangen haben, 17 deswegen mit der Polizei in Kontakt stan-

den. Dies würde auf ein eher kleines Dunkelfeld hindeuten. Denkbar ist aber eine auch eine alternative Erklärung: Die Befragten haben im Fragebogen vor allem jene Taten berichtet, die im Hellfeld bekannt geworden sind. Nicht bekannt gewordene Taten wurden möglicherweise aufgrund der Angst vor negativen Konsequenzen verschwiegen.

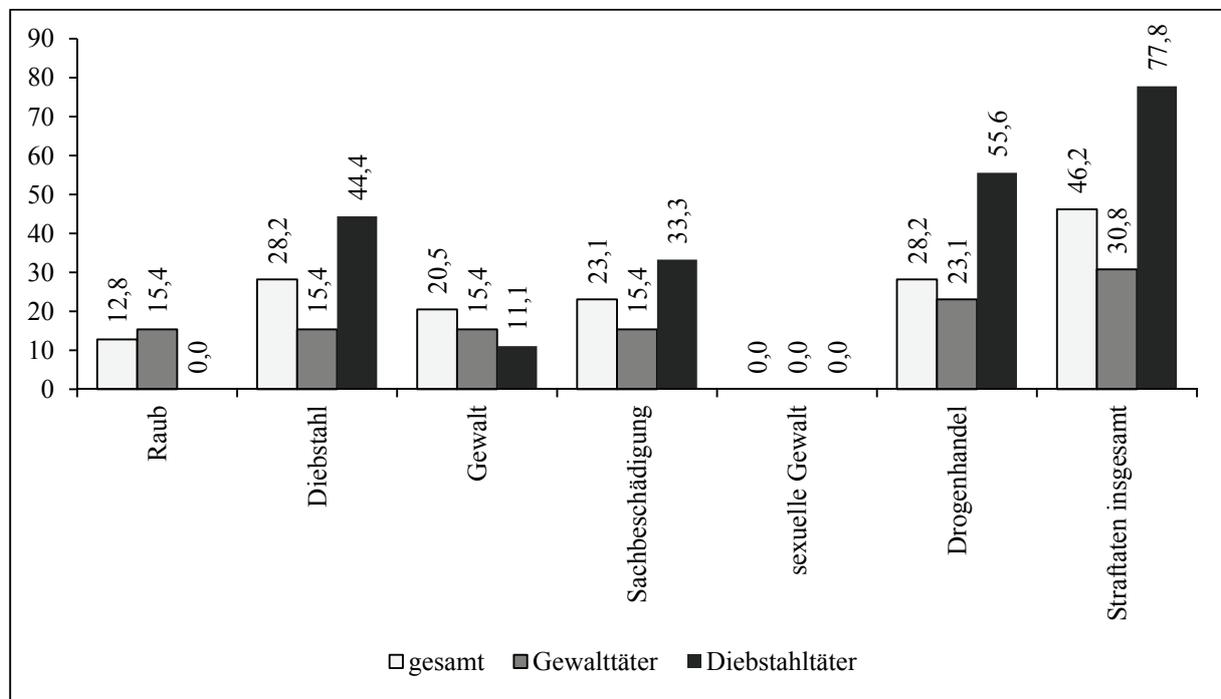


Abbildung 24: Anteil Befragte, die seit Entlassung Straftat begangen haben (in %)

Um zu untersuchen, inwieweit der Arrest bzw. bestimmte Bedingungen des Arrestes damit in Zusammenhang stehen, ob damit eine positive Entwicklung angestoßen wird, wurden vier der vorgestellten Skalen bzw. Indizes zu einem sog. „Erfolgsindikator“ zusammengefasst. Hierzu wurden folgende Skalen/Indizes herangezogen:

- die Einschätzung, dass man in Zukunft mit der Straffreiheit Probleme haben wird
- die Verantwortungsübernahme
- die eingeschätzte Wahrscheinlichkeit, in Zukunft wieder Straftaten zu begehen
- das tatsächliche Begehen von Straftaten

Die vier Skalen/Indizes wurden auf eine Spannbreite von 0 bis 100 standardisiert und so umcodiert, dass hohe Werte für eine positive Entwicklung stehen (Cronbachs Alpha = .68). Den Wert 100 erreicht beispielsweise ein/e Befragte/r, der keine Probleme mit dem Bereich der Straffreiheit seit Verlassen des Arrestes hatte (Ablehnung der entsprechenden zwei Items), der allen vier Items zur Ver-

antwortungsübernahme genau zustimmt, der alle sieben Items bezüglich des Begehens zukünftiger Straftaten mit „sehr unwahrscheinlich“ beantwortet und der keine Straftaten seit Entlassen des Arrestes verübt hat. Der so gebildete „Erfolgsindikator“ wurde anschließend korrelativ mit verschiedenen anderen Einschätzungen und Angaben der Arrestant/innen in Beziehung gesetzt, um Einflussfaktoren eines erfolgreichen § 16a-Arrestes zu identifizieren. In Abbildung 25 sind die Faktoren abgebildet, für die sich signifikante Zusammenhänge gezeigt haben bzw. für die recht große Unterschiede festgestellt werden konnten.

Der Mittelwert des „Erfolgsindikators“ liegt bei 63,16; für die Mehrheit der Befragten ist also eine eher positive Entwicklung zu attestieren. In Bezug auf verschiedene arrestbezogene Einschätzungen gilt, dass ein gutes Arrestant/innen-Bediensteten-Verhältnis, eine Behandlungs- und Rehabilitationsorientierung und eine positive Lernumwelt mit einer positiveren Entwicklung zusammen hängen. Physische Gewalterfahrungen im Vollzug senken demgegenüber den Erfolg eines Arrestes. Werden die im Arrest konkret erlebten Maßnahmen betrachtet, so findet sich einerseits, dass die Teilnahme an Sprachförderkursen als positiv einzustufen ist. Andererseits ergibt sich für entlassungsvorbereitende Maßnahmen ein entsprechender Zusammenhang. Die Auswertungen unterstreichen zudem, dass Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe von Bedeutung für den Erfolg des Arrestes sind: Wenn die Bewährungshilfe im Arrest Hilfe angeboten hat und wenn vor der Hauptverhandlung ein Gespräch zwischen Arrestant/in und Jugendgerichtshilfe stattgefunden hat, dann ist dies einer positiven Entwicklung förderlich. Die Auswertungen unterstreichen zuletzt, dass es hinsichtlich eines erfolgreichen Arrestes keinen Unterschied zwischen Hafterfahrenen und Erstinhaftierten gibt. Gleichwohl unterscheidet sich die Gruppe der wegen eines Gewaltdelikts Verurteilten deutlich von der Gruppe der wegen Diebstahls Verurteilten, insofern erstere deutlich erfolgreicher sind als letztere. Weitere Auswertungen haben ergeben, dass hierfür insbesondere die häufigere Teilnahme an Kursen/Gesprächen, die häufigere Entlassungsvorbereitung und die häufiger stattfindenden Gespräche mit der Jugendgerichtshilfe verantwortlich sind.

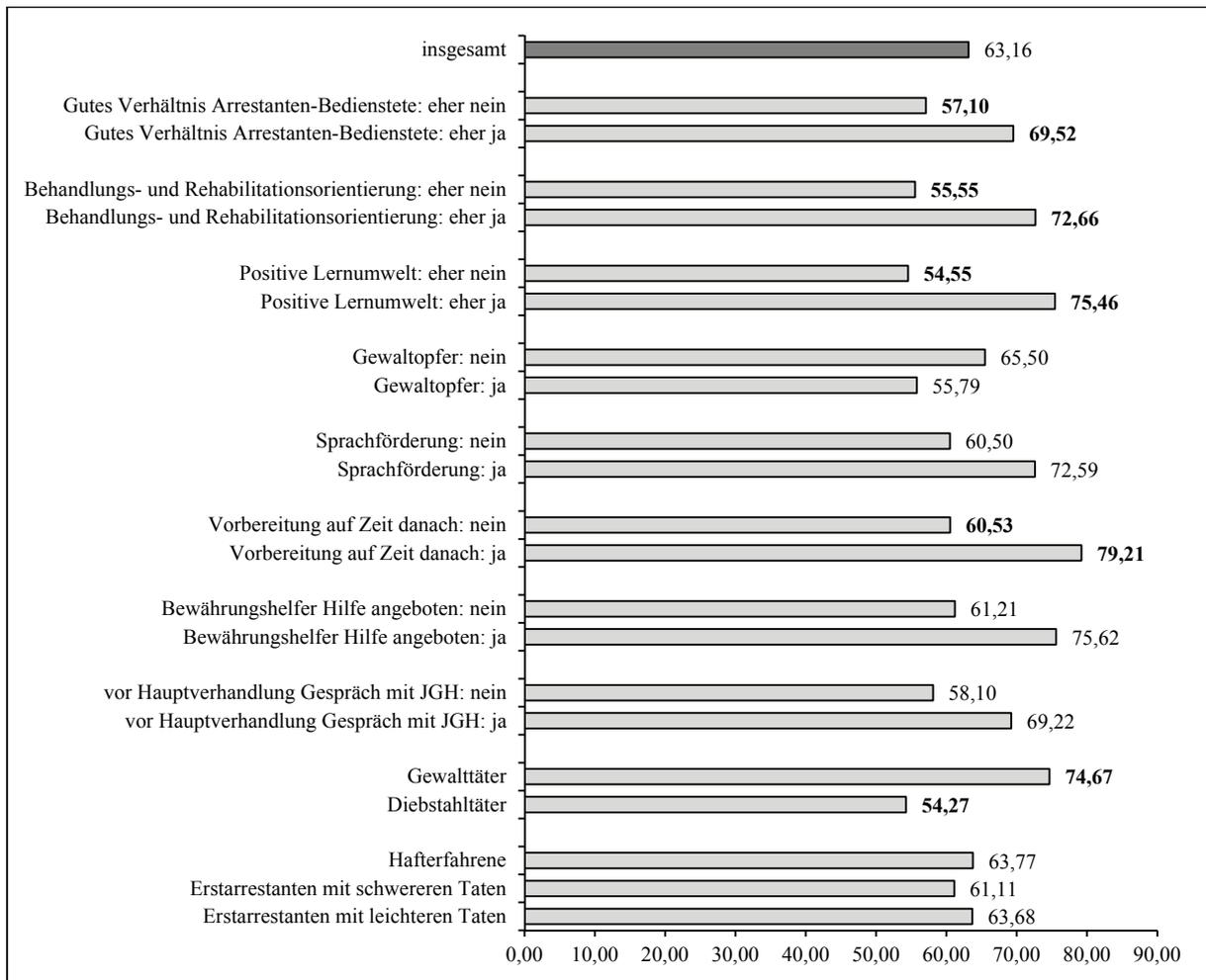


Abbildung 25: Einflussfaktoren einer erfolgreichen Arbeit im Arrest (Mittelwerte; fett: Unterschiede signifikant bei $p < .10$)

11.2.4.3 Personenbezogene Einschätzungen und Freizeitverhalten

Die Befragung wurde zudem genutzt, um allgemeinere Merkmale der Arrestant/innen zu erheben. Hierzu gehören zum einen Personenmerkmale, zum anderen Freizeitverhaltensweisen. In Bezug auf Personenmerkmale wurden folgende Skalen erfasst („1 – stimmt nicht“ bis „4 – stimmt genau“):

1. *Gewaltorientierte Männlichkeitsnormen*: „Einem Mann als Familienvater müssen Frau und Kinder gehorchen“, „Ein Mann sollte bereit sein, Frau und Kinder mit Gewalt zu verteidigen“, „Ein Mann, der nicht bereit ist, sich gegen Beleidigungen mit Gewalt zu wehren, ist ein Schwächling“, „Der Mann ist das Oberhaupt der Familie und darf sich notfalls auch mit Gewalt durchsetzen“ und „Ein richtiger Mann ist bereit, zuzuschlagen, wenn jemand schlecht über seine Familie reden“ (Cronbachs Alpha = .75).
2. *Risikobereitschaft*: „Ich teste gerne meine Grenzen, indem ich etwas Gefährliches mache“, „Ich gehe gern ein Risiko ein, einfach weil es Spaß

macht“, „Manchmal finde ich es aufregend, Dinge zu tun, die mich in Gefahr bringen könnten“ und „Aufregung und Abenteuer sind mir wichtiger als Sicherheit“ (Cronbachs Alpha = .87)

3. *Empathie*: „Es bedrückt mich, wenn ich sehe, dass jemand ausgelacht wird“, „Es nimmt mich sehr mit, wenn ich jemanden weinen sehe“, „Ich spüre oft Mitgefühl für Leute, denen es schlechter geht als mir“ und „Personen, die oft gehänselt werden, tun mir leid“ (Cronbachs Alpha = .85)
4. *Lebenszufriedenheit*: „Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit Ihrem Leben?“

Wie hoch der Anteil diesen Merkmalen zustimmender Arrestant/innen ist, zeigt Abbildung 26. Demnach weisen 28,2 % der Arrestant/innen eine hohe Zustimmung zu Männlichkeitsnormen auf, 47,4 % eine hohe Risikobereitschaft. Gleichzeitig können 63,2 % der Befragten als hoch empathisch eingestuft werden. Entsprechend den weiter oben berichteten Ergebnissen zur Zukunftsorientierung ergibt sich mit Blick auf die Lebenszufriedenheit ebenfalls eine hohe Zustimmung: Drei von vier Arrestant/innen weisen eine hohe Lebenszufriedenheit auf. Hafterfahrene und Erstarrestant/innen mit leichteren Taten unterscheiden sich kaum hinsichtlich der untersuchten Merkmale; es sind eher für die Erstarrestant/innen mit schwereren Delikte Unterschiede zu den anderen beiden Gruppen feststellbar. Diebstahlstäter/innen weisen eine höhere Empathie und eine geringere Lebenszufriedenheit auf als Gewalttäter/innen (nicht abgebildet).

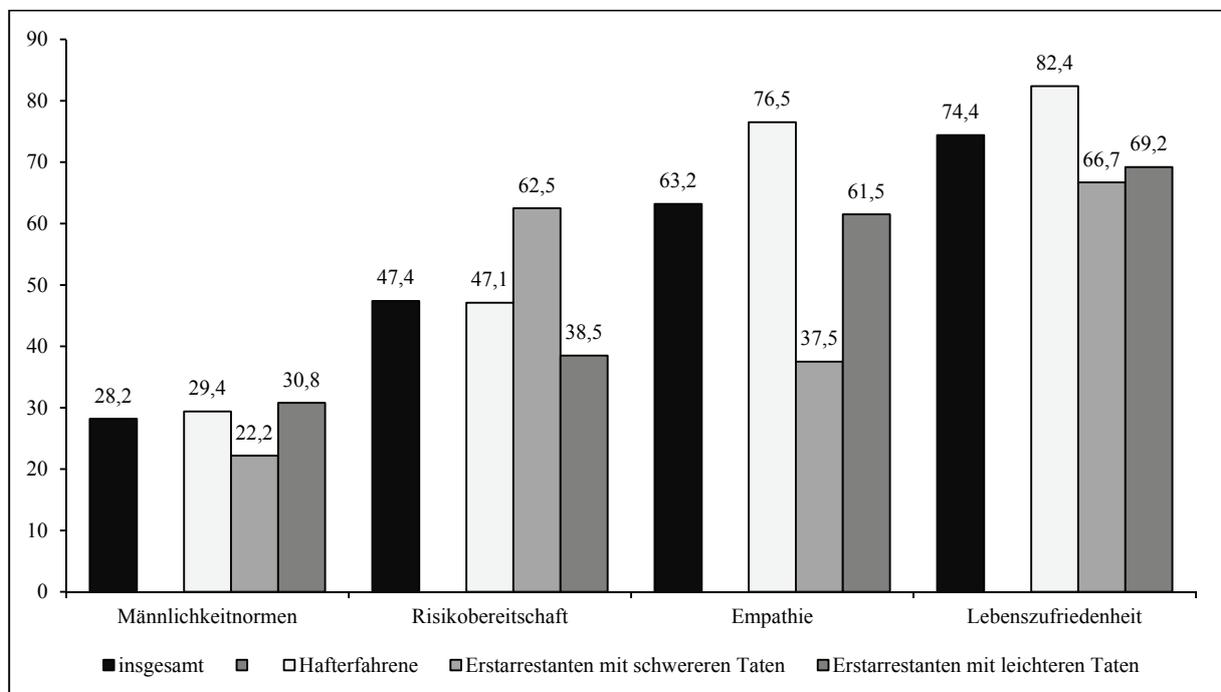


Abbildung 26: Personenbezogene Einschätzungen nach Gruppe (in %)

Hinsichtlich des Zusammenhangs mit dem „Erfolgsindikator“ zeigt sich, dass risikobereite Personen eine weniger positive Entwicklung durchlaufen haben.

Dies verweist darauf, dass die Entwicklung nach Absolvierung eines Arrestes nicht allein mit Merkmalen des Arrestes in Zusammenhang steht (und insofern durch den Arrest beeinflusst werden kann), sondern auch durch personenbezogene Merkmale des/der Arrestanten/Arrestantin selbst, denen sich möglicherweise noch stärker im Rahmen von Maßnahmen im Arrest gewidmet werden sollte.

Hinsichtlich des Freizeitverhaltens wurde zunächst erhoben, wie häufig die Arrestant/innen 13 verschiedenen Freizeitaktivitäten nachgehen. Ihre Antworten konnten die Arrestant/innen von „1 – nie“ bis „5 – mehrmals pro Woche/täglich“ abstufen. In Abbildung 27 ist der Anteil an Arrestant/innen dargestellt, die den Aktivitäten mindestens einmal pro Woche nachgehen. Das Treffen mit Freund/innen wird von nahezu jedem/jeder Arrestanten/Arrestantin praktiziert. Vier von fünf Befragten sehen mindestens einmal pro Woche fern; ähnlich hoch fällt der Anteil an Befragten aus, die sich häufiger mit anderen zusammen im öffentlichen Raum aufhalten. Der Besuch kultureller Veranstaltungen, aber auch der Besuch von Kinos o.ä. wird nur von einem kleinen Anteil an Befragten häufiger praktiziert.

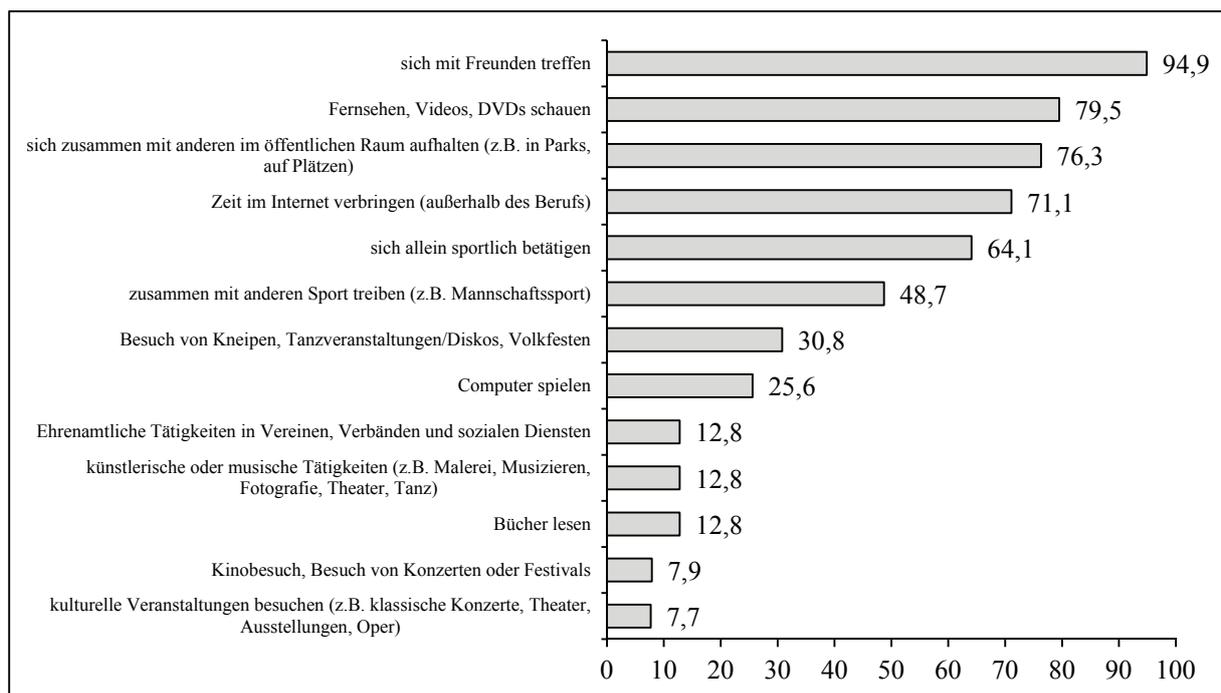


Abbildung 27: Anteil Befragter, die Freizeittätigkeit mindestens einmal pro Woche nachgehen (in %)

Zusammenhangsanalysen mit dem „Erfolgsindikator“ zeigen, dass vor allem Aktivitäten des Aufsuchens jugendtypischer Orte (Aufhalten im öffentlichen Raum, Besuch von Kino, Konzerten und Festivals, Besuch von Kneipen, Diskos und Volksfesten) einen entwicklungsbeeinträchtigenden Einfluss haben, Medienaktivitäten hingegen einen eher positiven Einfluss.

Daneben wurden die Befragten gebeten, auf einer Skala von „1 – nie“ bis „7 – täglich“ anzugeben, wie häufig sie in den zurückliegenden zwölf Monaten Alkohol (Bier, Wein/Sekt, Alcopops, Schnaps), Zigaretten, Haschisch (bzw. Marihuana, Gras) oder andere Drogen (wie Ecstasy, Speed, Kokain, Crystal Meth; im Folgenden als „harte Drogen“ bezeichnet) konsumiert haben. Als problematisch wird in Übereinstimmung mit anderen Jugendstudien beim Alkohol das mindestens wöchentliche Trinken, bei den Zigaretten das tägliche Rauchen und beim Cannabis bzw. bei den harten Drogen das mindestens mehrmals monatliche Konsumieren eingestuft. Abbildung 28 zeigt, welcher Anteil der Befragten als Problemkonsument/in eingestuft wird. Neun von zehn Arrestant/innen rauchen täglich Zigaretten, die Hälfte konsumiert mindestens mehrmals pro Monat Haschisch. Ein Anteil von 28,2 % konsumiert in problematischem Ausmaß Alkohol, ein Anteil von 18,4 % „harte Drogen“. Insgesamt ergibt sich damit ein hoher Anteil an Befragten mit problematischem Alkohol- und Drogenkonsummuster.

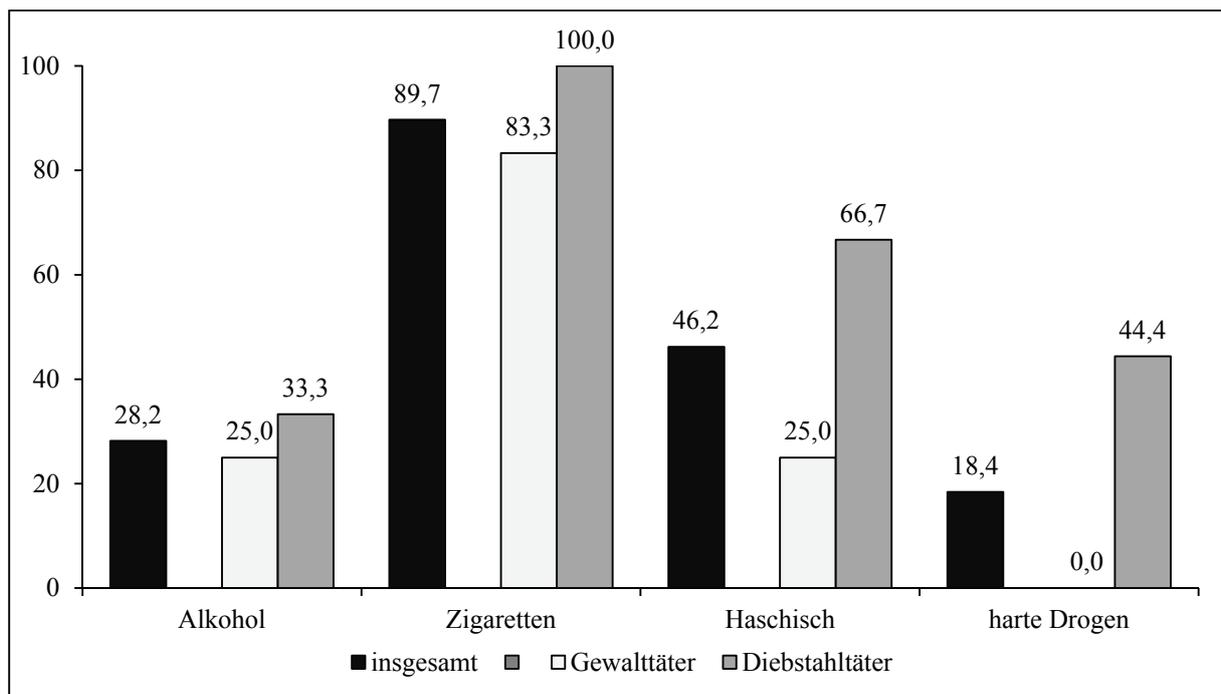


Abbildung 28: Anteil problematischer Konsument/innen nach Gruppen (in %)

Der Konsum von Haschisch und „harten Drogen“ steht in einer engen Verbindung mit dem „Erfolgsindikator“. Dies kann am Beispiel des Konsums „harter Drogen“ verdeutlicht werden: Nicht-problematische Konsument/innen erreichen einen Wert von 67,70 auf den „Erfolgsindikator“, problematische Konsument/innen nur von 42,95.

10.3 Zusammenfassung

Die vorgestellten Ergebnisse der Befragung der Arrestant/innen müssen als vorläufig eingestuft werden. Nur ein Anteil von 19,7 % der in die Befragung einbezogenen Arrestant/innen hat an dieser teilgenommen. Es handelte sich dabei letztlich um 41 Befragte. Diese Befragtenanzahl stellt die Untergrenze für statistische Auswertungen dar, wie sie hier vorgenommen wurden. Einschränkend ist zudem zu erwähnen, dass keine Vergleichsgruppe von Nicht-Arrestant/innen zur Verfügung steht, die einzuschätzen hilft, inwieweit der Arrest entwicklungsförderlich ist oder nicht. Obwohl diese Einschränkungen der Aussagekraft der präsentierten Ergebnisse gewichtig sind, gibt es dennoch einige Befunde, die an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben werden sollten, da sie Anlass für weitergehende Untersuchungen sein könnten.

Erstens fällt auf, dass bereits 18 der 41 Arrestant/innen Hafterfahrungen aufweisen, meist vorangegangene Jugendarreste, die eine Dauer zwischen zwei und 64 Tagen hatten. Die Vorstellung, dass der § 16a-Arrest abschreckend wirken könnte, ist mit Blick auf eine Gruppe, die bereits Erfahrungen in diesem Kontext gesammelt hat, zu bezweifeln.

Zweitens berichten immerhin vier von zehn Befragten, dass ihnen der Arrest etwas gebracht hat. Eine Mehrheit gibt auch an, dass sie durch den Arrest in Reflexionsprozesse eingetreten sind. Der Arrest löst also auf Seiten der Arrestant/innen etwas aus; inwieweit die Reflexionsprozesse dauerhaft aber etwas z.B. im Bereich des Verhaltens verändern, ist eher zweifelhaft. Hierauf deutet die hohe Rate an Arrestant/innen hin, die seit Verlassen des Arrestes bereits wieder Straftaten begangen haben. Dies trifft auf immerhin jede/n zweite/n Arrestanten/in zu.

Drittens deuten die Antworten der Befragten zu den Erlebnissen und Erfahrungen im Arrest auf einige Probleme hin. So berichten die Arrestant/innen zu 17,5 % davon, physische Gewalt erlebt zu haben. Nur sieben Arrestant/innen erlebten eine Vorbereitung auf ihre Entlassung. Es gab kaum Befragte, die einen Besuch der Bewährungshilfe im Arrest erlebten bzw. die Hilfe durch die Bewährungshilfe im Arrest angeboten bekommen haben. Ein Fünftel der Arrestant/innen berichtet davon, dass es an keinem der Kurse/Gespräche teilgenommen hat, die im Fragebogen erhoben wurden. Generell hat nur ein Drittel der Arrestant/innen den Arrest als positive Lernumwelt aufgefasst. Dass diese angesprochenen Arrestmerkmale nicht irrelevant sind, zeigen die durchgeführten Korrelationsanalysen mit dem sog. „Erfolgsindikator“. Arrestant/innen, die weniger Gewalt im Arrest erleben, die den Arrest als Lernumwelt erfahren, die ein positives Verhältnis zu den Bediensteten wahrnehmen usw. übernehmen eher Verantwortung für ihre Tat, sehen weniger Probleme mit einer Rückfälligkeit und Begehen auch weniger Straftaten seit Entlassen aus dem Arrest. Der Arrest hat damit durchaus Einfluss auf die Weiterentwicklung der Jugendlichen.

Diese ist aber viertens ebenso abhängig von anderen Merkmalen, z.B. Persönlichkeitseigenschaften, Freizeitverhaltensweisen und insbesondere auch Drogenkonsummustern. Diese Merkmale sind sicherlich in der zukünftigen Arbeit mit Arrestant/innen noch stärker zu fokussieren.

Fünftens ist auf einen auffälligen Unterschied hinzuweisen: Der zwischen Arrestant/innen, die wegen Gewaltdelikten inhaftiert sind und Arrestant/innen, die wegen Diebstahlsdelikten inhaftiert sind. Auch wenn der Vergleich zwischen beiden Gruppen auf sehr wenigen Fällen beruht, so ergibt sich doch fast durchweg, dass für die Gewalttäter/innen die positiveren Ergebnisse vorliegen. Dies drückt in besonderer Weise der „Erfolgsindikator“ aus, der bei Gewalttäter/innen 20 Punkte über den Diebstahl-täter/innen liegt. Es hat den Eindruck, dass der Arrest stärker auf den Umgang mit Gewalttäter/innen vorbereitet ist (unter anderem hinsichtlich des Angebots an Kursen/Gesprächen, der Vorbereitung auf die Entlassung usw.) als auf den Umgang mit Diebstahl-täter/innen. Insofern der § 16a-Arrest aber ebenso für Diebstahlsdelikte verhängt wird, ist eine Weiterentwicklung der Arrestangebote erforderlich.

11 Erste Rückfalluntersuchung (Modul 6)

Die tatsächliche Wirksamkeit des § 16a-Arrestes wurde zuletzt durch eine Rückfalluntersuchung auf Basis von Bundeszentralregister-Daten untersucht. Anhand von Auskünften aus dem Bundeszentralregister sowie dem Erziehungsregister lässt sich klären, wie hoch die Rückfallwahrscheinlichkeit bei den verschiedenen Gruppen von Bewährungsproband/innen im Hellfeld ausfällt.

Die Untersuchung sollte einen ersten Einblick in die Frage erlauben, wie hoch die Rückfallwahrscheinlichkeit bei den verschiedenen Gruppen von Bewährungsproband/innen ausfällt und wie lange es jeweils gedauert hat, bis die Proband/innen wegen einer erneuten Straftat aufgefallen sind. Dabei ist offenkundig, dass diese erste Rückfallanalyse nur begrenzte Aussagekraft entfalten kann. Sie erschien trotzdem sinnvoll, weil damit zu rechnen war, dass ein beachtlicher Teil der Proband/innen bereits innerhalb des ersten Jahres nach der Unterstellung unter die Aufsicht eines/einer Bewährungshelfers/Bewährungshelferin strafrechtlich auffällt. Zumindest in Bezug auf diesen kurzen Zeitraum war es möglich, anhand der Rückfalldaten erste Erkenntnisse dazu zu erarbeiten, ob sich im Vergleich von identisch zusammengesetzten Probandengruppen („Matched Pairs“) Unterschiede bezüglich des Rückfalls ergeben, wenn Proband/innen mit und ohne § 16a-Arrest verglichen werden.

11.1 Methode/Vorgehensweise

Für die erste Rückfalluntersuchung der Gruppe der ausschließlich zu einer Jugendstrafe auf Bewährung und der Gruppe der zusätzlich zu einem Arrest nach § 16a JGG Verurteilten wurde eine Abfrage der Bundeszentral- und Erziehungsregister-Daten in pseudonymisierter Form nach Abschluss der Aktenanalyse beantragt. Die Zusage der Erteilung unbeschränkter Auskünfte für wissenschaftliche Zwecke gemäß § 42a BZRG erfolgte im Mai 2015. Im Rahmen der Aktenanalyse wurden Namen und Adressen der verurteilten Täter/innen auf Listen festgehalten. Jeder Person wurde zugleich eine eindeutige Codenummer zugewiesen. Die Listen mit den Personendaten wurden einem Treuhänder überstellt, der diese an das Bundeszentralregister weiterleitete. Die Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszüge wurden dann anonymisiert und nach Löschung der Personendaten aus dem Datensatz, nur versehen mit der Codenummer, an das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen versendet. Bei den Registerauszügen handelt es sich um PDF-Dateien, die von geschulten Codierer/innen in eine Excel-Datei kopiert wurden. Mit Hilfe der Statistikprogramme SPSS und R wurden die nachfolgenden Analysen vorgenommen.

11.2 Die Stichprobe

In der Aktenanalyse wurden 1.788 Fälle erfasst. Zu diesen Fällen wurden allerdings nur 1.714 Personen als Täter/innen benannt; d.h. einige wenige Täter/in-

nen gingen mit zwei Fällen (66 Personen) bzw. drei Fällen (vier Personen) in die Auswertungen der Aktenanalyse ein. Für die nachfolgenden Rückfallanalysen wurde bei den Personen mit mehreren Fällen das jeweils jüngste Urteil ausgewählt, d.h. die am kürzesten zurückliegende Verurteilung.²⁰

Der Bundeszentralregisterdatensatz enthielt insgesamt 8.146 Einträge, die sich auf 1.692 Personen beziehen. Zu 19 Personen der Aktenanalyse konnte wegen fehlender Personendaten kein Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszug angefordert werden; 3 weitere Personen waren zwischenzeitlich verstorben. Verschiedene der 1.846 Einträge konnten nicht im Sinne eines Rückfalls gewertet werden. Hierbei handelt es sich erstens um 125 Einträge, die Gesuche beinhalten (z.B. „gesucht wegen Aufenthaltsermittlung“, „gesucht wegen Strafverfolgung“). Insofern bei diesen Einträgen (noch) keine Verurteilung vorliegt, kann (noch) nicht von Rückfälligkeit gesprochen werden. Zweitens waren 65 Einträge nicht einzubeziehen, die sich auf familiengerichtliche Entscheidungen über die elterliche Sorge, auf Eintragungen zur Erlaubnis zum Besitz und Erwerb von Waffen oder auf Entscheidungen zum Aufenthaltsrecht beziehen.

Zahlreiche weitere Einträge bezogen sich auf Urteile, die zeitlich vor dem in der Aktenanalyse erhobenen Urteil lagen und damit für die Rückfallanalyse gegenstandslos sind. Diese wurden nicht weiter berücksichtigt. Die verbleibenden Einträge bezogen sich zum Teil auf dieselben Personen. Wenn zu einer Person mehr als ein Eintrag nach dem in der Aktenanalyse erhobenen Urteil vorlag, wurde derjenige Eintrag berücksichtigt, der zeitlich am nächsten zu diesem Urteil lag, d.h. der erste Rückfall.

212 der verurteilten Personen hatten laut Abfrage beim Bundeszentralregister keine Einträge, auch die Anlassverurteilung, die zur Aufnahme in die Aktenanalyse geführt hatte (§§ 21, 27, 61 I JGG), war nicht vermerkt. Sie wurden als nicht rückfällig gewertet. Die Tatsache, dass trotz einer Verurteilung kein Eintrag im Bundeszentralregister vermerkt ist, kann unter anderem darin begründet sein, dass in Fällen, in denen § 27 JGG angewendet wurde, letztendlich keine Jugendstrafe verhängt und der Eintrag somit aus dem Register getilgt wurde (§§ 30 II JGG, 13 II Nr. 1 BZRG). In diesem Fall wäre die betreffende Person also tatsächlich nicht rückfällig geworden. Insgesamt waren 21,7 % der 212 Personen nach § 27 JGG verurteilt worden. Für diese Gruppe ist damit die Wertung als kein Rückfall zutreffend. Eine weitere Erklärung könnte die Berichtigung von Fehlern im Aktenzeichen sein. Korrekturen im Bundeszentralregister erfolgen gelegentlich und führen zu Fehlern bei einer späteren Suche. Es ist also möglich, dass einzelne Einträge bzw. deren Fehlen unrichtig sind. Insoweit ist allerdings

²⁰ Wenn eine Person also am 03.12.2013 eine Verurteilung erlebt hat und erneut am 04.02.2014, wird das Urteil vom 04.02.2014 berücksichtigt.

keine systematische Verzerrung bezogen auf die hier relevanten Vergleichsgruppen zu erwarten.

Wenn der Rückfall nur zu einer Entscheidung geführt hat, die in das Erziehungsregister einzutragen war und die betreffende Person inzwischen das 24. Lebensjahr vollendet hat, wäre nach § 63 I BZRG die Eintragung entfernt worden. Hier würde also zu Unrecht kein Rückfall angenommen. Angesichts des eher kurzen Zeitraumes seit dem Anlassurteil (§§ 21, 27 oder 61 I JGG), das frühestens am 01.10.2013 rechtskräftig geworden sein kann, dürfte die Zahl der betroffenen Fälle nicht sehr hoch sein. Es gibt jedenfalls keine plausiblen Gründe für die Annahme, dass der Anteil sich bei den zu Bewährungsjugendstrafen mit bzw. ohne § 16a JGG systematisch unterscheidet. Der Effekt wäre dann ggf. die Unterschätzung der Rückfälle für beide Gruppen.

Für die Rückfallanalysen steht letztlich ein Datensatz zu 1.692 Personen der Aktenanalyse zur Verfügung. Für 587 Fälle (34,7 %) liegt mindestens ein neuer Eintrag im Bundeszentralregister vor, für 1.096 Fälle (64,8 %) nicht. Bei neun Fällen (0,5 %) kann aufgrund fehlender Angaben zum Datum des Urteils aus der Aktenanalyse keine Aussage zum Rückfall getroffen werden.

In Bezug auf die 587 Täter/innen, die mindestens einmal rückfällig geworden sind, ergeben sich die in Tabelle 137 dargestellten Befunde. Fast drei Viertel dieser Personen ist seit dem Urteil der Aktenanalyse einmal rückfällig geworden, 2,0 % immerhin vier- bis sechsmal. Im Durchschnitt wurden 1,36 Rückfälle registriert. Bezüglich des ersten Rückfalls zeigt sich, dass etwa ein Fünftel BtMG-Delikte betraf, 0,5 % Sexualdelikte; häufiger handelte es sich um Gewaltdelikte.²¹ Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung wurde die schwerste Sanktion berücksichtigt. Entsprechend der Auswertungen in Tabelle 137 wurde in 27,9 % der ersten Rückfälle eine Jugendstrafe ohne Bewährung ausgesprochen, in 25,9 % eine Jugendstrafe mit Bewährung oder ein Schuldspruch nach § 27 JGG. In jedem 20. Rückfall wurde der/die Täter/in zu einem Arrest verurteilt (4,9 %). Der größte Anteil der Entscheidungen bezog sich auf sonstige Reaktionsformen (Weisungen, Geldstrafen, Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG, Arbeitsleistungen, Einstellungen nach § 47 JGG, Verwarnungen, Geldauflagen, Wiedergutmachungen, Ermahnungen).

²¹ Die Einträge wurden nicht nach weiteren Delikten kategorisiert. Zu beachten ist, dass sich Einträge auf mehrere Delikte bezogen haben können.

Tabelle 137: Beschreibung der Rückfälle (in % bzw. Mittelwert)

Anzahl Rückfälle	1	73.6
	2	20.1
	3	4.3
	4 bis 6	2.0
	Mittelwert	1.36
Deliktkategorie	BtMG-Delikt	19.1
	Sexualdelikt	0.5
	Gewaltdelikt	25.6
Entscheidung	Jugendstrafe ohne Bewährung	27.9
	Jugendstrafe mit Bewährung, Schuldspruch	25.9
	Arrest	4.9
	sonstiges	41.2

Werden die beiden Gruppen der zu Bewährungsjugendstrafen verurteilten Personen mit § 16a-Arrest bzw. ohne § 16a-Arrest miteinander verglichen, so findet sich, dass Personen mit § 16a-Arrest zu 32,5 % mindestens einen Rückfall hatten, Personen ohne § 16a-Arrest zu 35,2 %. Personen mit § 16a-Arrest sind also etwas seltener im Beobachtungszeitraum rückfällig geworden.²² Der Unterschied ist allerdings statistisch nicht signifikant (Cramérs $V = .019$, $p > .05$). Der in der Stichprobe gefundene Unterschied zwischen beiden Gruppen ist also nicht so groß, dass er verallgemeinert werden kann.

Allerdings hat die Aktenanalyse gezeigt, dass sich beide Gruppen hinsichtlich verschiedener Variablen signifikant unterscheiden. Eine einfache Gegenüberstellung beider Gruppen erlaubt daher nur einen ersten Einblick. Notwendig ist, den Vergleich auf jene Personen zu beschränken, die hinsichtlich ihrer Merkmale weitestgehend identisch sind; notwendig ist ein matched-pairs-Vergleich.

11.3 Vorgehen bei der matched-pairs-Analyse

Entsprechend der Aktenanalyse finden sich signifikante Unterschiede (bei $p < .05$) zwischen der Gruppe der Verurteilten mit und ohne § 16a-Arrest entlang von jenen Variablen, die in Tabelle 138 aufgeführt sind. Entsprechend der Auswertungen gilt, dass Verurteilte mit § 16a-Arrest:

- häufiger männlich sind
- häufiger in die Gruppe der Jugendlichen (unter 18-jährigen) fallen
- seltener eigene Kinder haben
- häufiger erlebten, dass die Eltern während der Verhandlung anwesend waren

²² Als Datum des Rückfalls dient das in den Registerauszügen aufgeführte Datum der letzten Tat. Das letzte in den Registerauszügen aufgeführte Rückfalldatum bezieht sich auf den 29.10.2015. Da die Registerauszüge Anfang des Jahres 2016 angefordert wurden, wurde das Ende des Beobachtungszeitraums auf den 01.01.2016 gesetzt.

- häufiger wegen einer Körperverletzung, einer Sachbeschädigung, einer Straftat gegen die persönliche Freiheit, eines StVG-Delikts (Fahren ohne Führerschein) oder einer Straftat gegen die öffentliche Ordnung, seltener wegen eines BtMG-Delikts verurteilt wurden
- seltener in der Vergangenheit zu einer Geldstrafe verurteilt wurden
- seltener in der Vergangenheit bereits Hafterfahrungen hatten (unabhängig davon, ob es sich um einen Arrest, eine Haftstrafe oder eine Untersuchungshaft handelte)
- schneller nach der Ausübung der letzten Tat verurteilt wurden

Tabelle 138: Vergleich Fälle mit und ohne § 16a-Arrest der Aktenanalyse (N = 1.692)

	Anzahl fehlende Werte	in % bzw. Mittelwert	Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest	Bewährungsstrafe ohne § 16a-Arrest	Cramérs V bzw. t-Wert	p
Geschlecht: männlich	11	89.2	93.3	88.6	0.048	0.049
Alter: ab 18 Jahre	9	64.8	48.2	67.0	0.126	0.000
eigene Kinder: ja	6	8.7	4.1	9.3	0.058	0.017
Elternteil bei Verhandlung anwesend	18	24.9	41.4	22.8	0.137	0.000
Anlassdelikt: Straftat gegen körperliche Unversehrtheit	28	34.7	42.7	33.6	0.061	0.013
Anlassdelikt: BtMG	28	22.0	15.1	22.9	0.060	0.015
Anlassdelikt: Sachbeschädigung	28	10.0	18.2	8.9	0.099	0.000
Anlassdelikt: Straftat gegen persönliche Freiheit	28	8.1	12.5	7.6	0.058	0.018
Anlassdelikt: StVG	28	6.6	9.9	6.1	0.049	0.047
Anlassdelikt: Straftat gegen öffentliche Ordnung	28	4.3	7.8	3.9	0.062	0.012
in Vergangenheit: Geldstrafe	20	5.8	2.1	6.3	0.058	0.017
in Vergangenheit: Hafterfahrung (Arrest, Haftstrafe, Untersuchungshaft)	1	53.1	36.9	55.2	0.117	0.000
Anzahl Tage zwischen letzter Tat und Urteil	36	281.51	217.58	289.80	-5.710	0.000

Es ist davon auszugehen, dass diese Unterschiede teilweise miteinander in Beziehung stehen. Ein Beispiel: Weil Verurteilte mit § 16a-Arrest signifikant jünger sind, dürften sie auch seltener zu einer Geldstrafe verurteilt worden sein. Um zu untersuchen, hinsichtlich welcher Variablen eigenständige Unterschiede bestehen, wurde eine binär-logistische Regression berechnet mit der abhängigen Variable der Gruppenzugehörigkeit (§ 16a-Arrest vs. kein § 16a-Arrest). Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle 139 dargestellt. Die Koeffizienten (Exp(B)) bedeuten bei Werten über eins, dass Verurteilte ohne § 16a-Arrest eine höhere Ausprägung haben als Verurteilte mit § 16a-Arrest; bei Werten unter eins ist das Gegenteil der Fall. Mit einem Stern (*) versehen sind jene Variablen, für die sich stärkere Koeffizienten ergeben – allerdings nicht immer bei signifikant $p < .05$. Diese Variablen sind beim Matching zu berücksichtigen. Besonders deutlich fallen die Unterschiede bei den Variablen Hafterfahrung und Anzahl der Tage zwischen letzter Tat und Urteil aus: Für Verurteilte ohne § 16a-Arrest liegt

häufiger Hafterfahrung und eine längere Zeitspanne vor – beides entspricht den Ergebnissen aus 138. Ebenfalls wichtig ist der Unterschied bezüglich des Anlassdelikts Sachbeschädigung (häufiger bei Verurteilten mit § 16a-Arrest). Für BtMG-Delikte sind die Unterschiede ebenfalls relevant. Für das Geschlecht, das Alter und die Gegenwart von Eltern bei der Verhandlung werden die Unterschiede zwischen beiden Gruppen nicht als signifikant ausgewiesen; die Unterschiede fallen allerdings durchaus substanziell aus, weshalb eine Berücksichtigung beim Matching angemessen erscheint. Damit sind insgesamt sieben Variablen im Matching zu berücksichtigen.²³

Tabelle 139: Binär-logistische Regression auf die abhängige Variable Bewährungsstrafe mit vs. ohne § 16a-Arrest

	Exp (B)	p
Geschlecht: männlich*	0.621	0.129
Alter: ab 18 Jahre*	1.351	0.128
eigene Kinder: ja	0.611	0.208
Elternteil bei Verhandlung anwesend*	1.476	0.054
Anlassdelikt: Straftat gegen körperliche Unversehrtheit	0.814	0.241
Anlassdelikt: BtMG*	1.544	0.061
Anlassdelikt: Sachbeschädigung*	0.581	0.019
Anlassdelikt: Straftat gegen persönliche Freiheit	0.652	0.105
Anlassdelikt: StVG	0.828	0.548
Anlassdelikt: Straftat gegen öffentliche Ordnung	0.676	0.255
in Vergangenheit: Geldstrafe	1.606	0.374
in Vergangenheit: Hafterfahrung (Arrest, Haftstrafe, Untersuchungshaft)*	2.487	0.000
Anzahl Tage zwischen letzter Tat und Urteil*	1.003	0.000
N	1569	
erklärte Varianz (Nagelkerkes R ²)	0.125	

* beim Matching berücksichtigte Variablen

Das Matching entlang dieser sieben Variablen wurde mit dem Programm R vorgenommen.²⁴ Die Logik des Matching ist, dass zu den § 16a-Fällen (und ihren Merkmalskombinationen entlang der sieben Variablen) aus der deutlich größeren Gruppe der Fälle ohne § 16a-Arrest passende Paare gesucht werden (matched pairs). Aufgrund fehlender Werte war dies nicht für alle § 16a-Fälle möglich. Zudem ist aufgrund der hohen Variablenanzahl zu beachten, dass ein exaktes Matching sehr unwahrscheinlich ist. Allein die ersten sechs Matching-Variablen, die jeweils nur binär codiert sind (z.B. Geschlecht: weiblich – männlich, Alter:

²³ Wird mit diesen sieben Variablen eine weitere binär-logistische Regression mit der abhängigen Variablen Gruppenzugehörigkeit (§ 16a-Arrest vs. kein § 16a-Arrest) durchgeführt, ergeben sich durchgängig bei $p < .10$ signifikante Zusammenhänge. Bis auf die Variable Alter sind sogar alle Zusammenhänge bei $p < .05$ signifikant ($N = 1.591$, erklärte Varianz = .111).

²⁴ Wir danken Dr. Sören Kliem für seine Unterstützung beim Matching. Benutzt wurde in R das Package „MatchIt“.

unter 18 Jahre – ab 18 Jahre), beinhalten 64 verschiedene Kombinationen; die Anzahl an Tagen als siebente Variable weist über 500 Merkmalsausprägungen auf. Die Ergebnisse des Matching sowie der Rückfallanalyse der matched-pairs-Fälle wird im folgenden Abschnitt vorgestellt.

11.4 Ergebnisse der matched-pairs-Analyse

11.4.1 Vergleich von § 16a-Fällen mit matched-pairs ohne § 16a-Arrest

Aufgrund des Ausschlusses von Personen mit fehlenden Werten bei mindestens einer der sieben für das Matching ausgewählten Variablen stehen für das Matching 182 Personen, die zu Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest verurteilt wurden, zur Verfügung. Zu diesen wurden 182 vergleichbare Personen, die nicht zu einem § 16a-Arrest verurteilt wurden, identifiziert. Abbildung 29 stellt die matched-pairs einander gegenüber. Erkennbar ist, dass durch das Matching tatsächlich vergleichbare Fälle ausgewählt wurden. Bei keiner der sieben Variablen unterscheiden sich die matched-pairs signifikant voneinander. Zwar entsprechen sich die beiden Gruppen nicht exakt – was aufgrund der zahlreichen Merkmalskombinationen auch nicht zu erwarten war; die Gruppen liegen aber sehr nah beieinander. So weisen beispielsweise 92,9 % der Personen mit § 16a-Arrest ein männliches Geschlecht auf und 94,5 % der Personen ohne § 16a-Arrest.

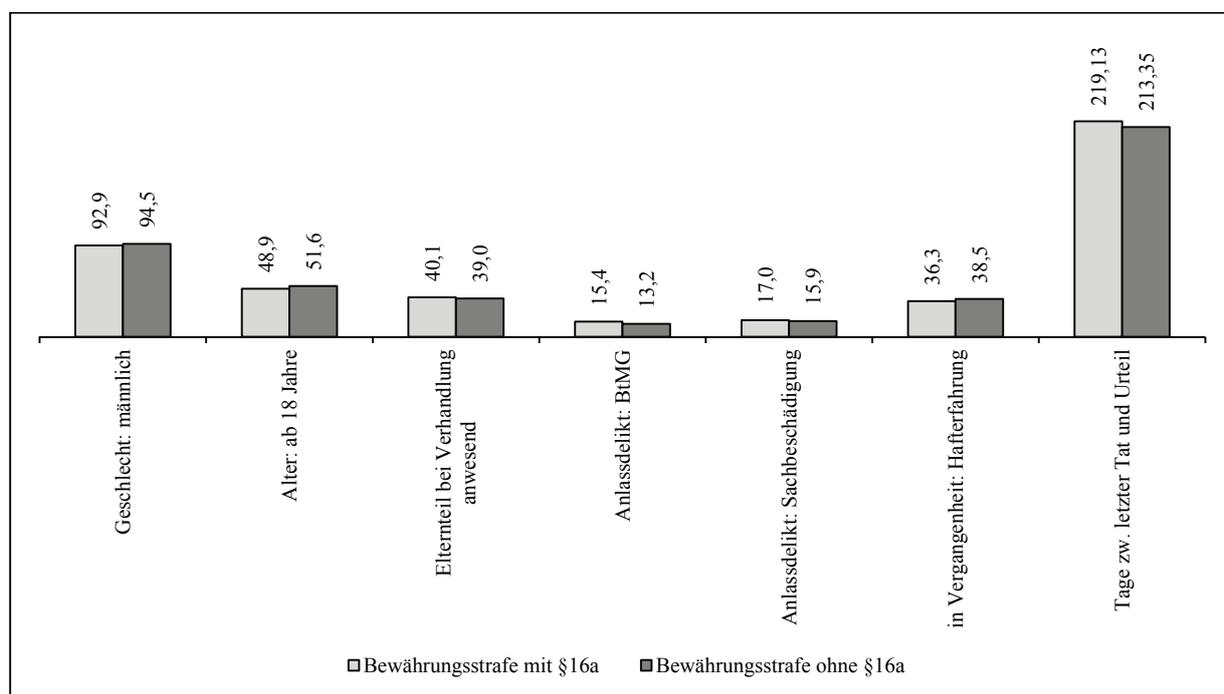


Abbildung 29: Vergleich der matched-pairs-Fälle mit und ohne § 16a-Arrest der Aktenanalyse (N = 364; in % bzw. Mittelwerte)

11.4.2 Rückfallanalyse

Wird der Anteil an Personen, die rückfällig geworden sind, zwischen beiden Gruppen verglichen, ergibt sich erneut kein signifikanter Unterschied (Cramérs $V = .041$, $p > .05$). Bei Verurteilten mit § 16a-Arrest beträgt die Rückfallrate 31,9 %, bei Verurteilten ohne § 16a-Arrest 35,7 %. Zwar zeigt sich erneut, dass die Rückfallrate in der Gruppe ohne Arrest höher liegt (um 3,8 Prozentpunkte und damit fast um ein Zehntel); dieser Abstand ist aber nicht groß genug, um ihn auf die Grundgesamtheit zu verallgemeinern.

Mit den Daten lassen sich zusätzlich folgende drei Fragen prüfen: 1. Kommt es in der Gruppe der Personen ohne § 16a-Arrest möglicherweise schneller nach dem Urteil zu einer erneuten Straftat als in der Gruppe mit § 16a-Arrest? 2. Liegt die Anzahl an Rückfällen in der Gruppe der Personen mit § 16a-Arrest möglicherweise niedriger als in der Gruppe der Personen ohne § 16a-Arrest? 3. Erhalten die Personen mit § 16a-Arrest möglicherweise schwerere oder weniger schwere Sanktionen aufgrund ihres Rückfalls als Personen ohne § 16a-Arrest?

Die erste Frage lässt sich mittels einer Kaplan-Meier-Analyse beantworten. Diese betrachtet die Entwicklung der Nicht-Rückfälligkeit über die Zeit hinweg. Bei den Personen mit Rückfall wurde hierfür die Differenz in Tagen zwischen dem Datum des Rückfalls (der erneuten Tat) und dem Datum des Urteils der Aktenanalyse berechnet. Bei den Personen ohne Rückfall wurde die Differenz zwischen dem Ende des Beobachtungszeitraums (01.01.2016) und dem Datum des Urteils der Aktenanalyse berechnet; da diese Personen keinen Rückfall erlebt haben, gehen sie als zensierte Fälle in die Analyse ein (kein Rückfall in der Zeit bis zum 01.01.2016). Mittels einer Kaplan-Meier-Analyse lässt sich die Geschwindigkeit (und das Ausmaß) des Rückfalls untersuchen. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in Abbildung 30 veranschaulicht²⁵: Dabei zeigt sich, dass in Bezug auf die ersten ca. 300 Tage nach dem Urteil der Aktenanalyse beide Gruppen in der gleichen Geschwindigkeit rückfällig werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind etwa 30,0 % der Personen beider Gruppen rückfällig geworden. Danach unterscheiden sich die Entwicklungen etwas: Personen mit § 16a-Arrest weisen eine etwas geringere Rückfallgeschwindigkeit auf als Personen ohne § 16a-Arrest. Gleichwohl ist zu beachten, dass in Bezug auf die hohen Tageszahlen nur noch wenige Personen in die Analyse eingehen; diese wenigen Fälle werden zugleich häufig zensiert, d.h. sie sind im Beobachtungszeitraum nicht rückfällig geworden. Unklar ist bei diesen Fällen, ob sie möglicherweise nach dem 01.01.2016 rückfällig geworden sind (bzw. noch werden).²⁶ Die Analyse

²⁵ Auf der x-Achse ist die Anzahl an Tagen seit dem Urteil abgetragen, auf der y-Achse der Anteil an Personen, die nicht rückfällig geworden sind.

²⁶ Der Beobachtungszeitraum wird in der Abbildung mit bis zu 1.000 Tagen angegeben. Ein solch langer Beobachtungszeitraum ist aber nur für sehr wenige Fälle gegeben (zwischen dem Inkrafttreten des § 16a JGG am 07.03.2013 und dem 01.01.2016 liegen 1.030 Tage). Für die

deutet damit an, dass mit größerem zeitlichem Abstand zum Urteil das Rückfallrisiko der § 16a-Fälle etwas geringer ausfällt als der Vergleichsfälle. Dies verweist darauf, dass es wichtig wäre, den Rückfall erneut zu einem späteren Zeitpunkt zu untersuchen; die Unterschiede zwischen beiden Gruppen vergrößern sich möglicherweise über die Zeit hinweg, was erst durch eine weitere Rückfallanalyse genauer untersucht werden könnte. In Bezug auf das mit dieser Rückfallanalyse beobachtbare Zeitfenster ist zu folgern, dass sich die Geschwindigkeit und das Ausmaß des Rückfalls zwischen beiden Gruppen nicht signifikant unterscheiden. Dies belegt der Log-Rank-Test der Kaplan-Meier-Analyse (Chi-Quadrat = .481, $p > .05$).

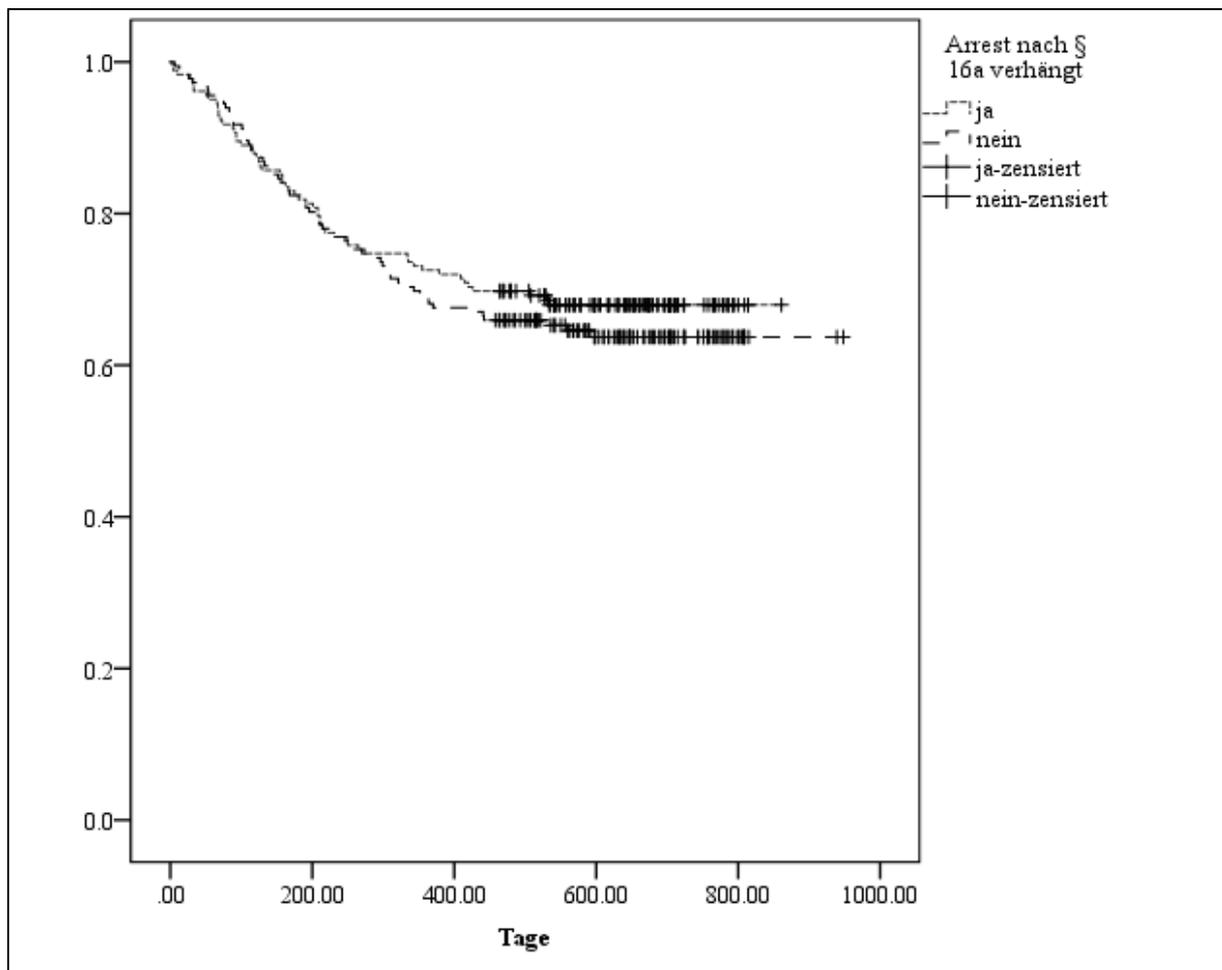


Abbildung 30: Überlebensfunktion (Nicht-Rückfall) nach Gruppe

Die zweite Frage zur Anzahl an Rückfällen lässt sich mittels eines t-Tests beantworten. In der Gruppe der § 16a-Fälle sind 58 Personen rückfällig geworden,

meisten Fälle ist der Beobachtungszeitraum deutlich kürzer. Wenn die entsprechenden Personen bis zum Ende der für sie zur Verfügung stehenden Tagesanzahl nicht rückfällig geworden sind, gehen sie als zensierte, nicht-rückfällige Personen in die Analyse ein.

in der Gruppe der Fälle ohne § 16a-Arrest 65 (jeweils bezogen auf die 182 matched-pairs). Die 58 Personen der § 16a-Gruppe weisen im Durchschnitt 1.29 Rückfalleinträge auf, die 65 Personen ohne § 16a-Arrest 1.22 Rückfalleinträge. Der geringfügige Unterschied wird mit einem t-Wert von 0.778 als nicht signifikant ausgewiesen ($p > .05$). Bezüglich der Häufigkeit des Rückfalls gibt es also keine Unterschiede zwischen den Gruppen – zumindest bezogen auf den hier analysierbaren Beobachtungszeitraum.

Die dritte Frage bezieht sich auf die gerichtliche Sanktion, die der Rückfall zur Folge hatte. Auch hier können wiederum nur die 58 bzw. 65 Fälle mit Rückfall in der jeweiligen Gruppe miteinander verglichen werden. Die Ergebnisse der Analyse sind in Abbildung 31 festgehalten. Die dargestellten Unterschiede werden als nicht signifikant ausgewiesen (Cramérs $V = .175$, $p > .05$). Diese fallen aber recht deutlich aus; dass sie als nicht signifikant ausgewiesen werden, ist auch auf die geringen Fallzahlen zurückzuführen. Der Vergleich beider Gruppen zeigt, dass Personen mit § 16a-Arrest, die rückfällig werden, deutlich häufiger zu Jugendstrafe ohne Bewährung und deutlich seltener zu sonstigen Sanktionen verurteilt werden. Sie erhalten also häufiger schwere Sanktionen nach einem Rückfall. Dies könnte einerseits ein Hinweis darauf sein, dass diese Personen schwerere Taten begehen, wenn sie rückfällig werden. Denkbar ist aber ebenso, dass sich das frühere Urteil, das einen Arrest beinhaltete, strafverschärfend auf das Rückfall-Urteil auswirkt.

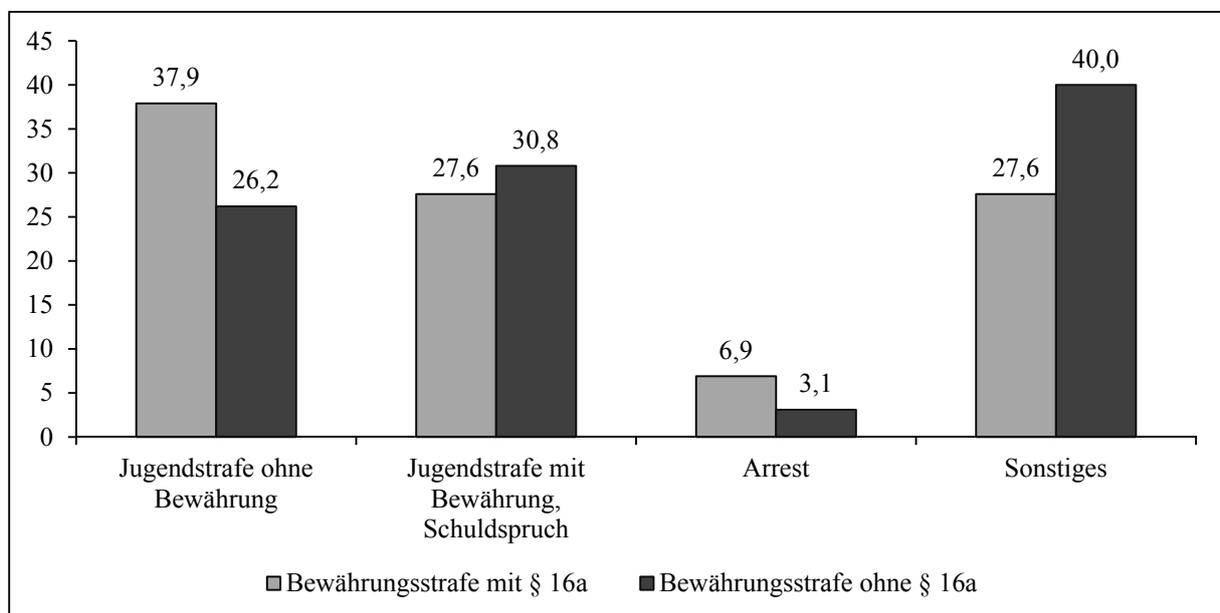


Abbildung 31: Entscheidung zum Rückfall nach Gruppe (in %)

11.5 Zusammenfassung

Die vorgestellten Rückfallanalysen weisen mindestens zwei Einschränkungen auf: Erstens beziehen sie sich auf einen kurzen Zeitraum. Im Höchstfall wird ein

Zeitraum von wenigen Jahren berücksichtigt. Es ist zu erwarten, dass sich weitere Rückfälle zu einem späteren Zeitpunkt zeigen, weshalb eine zusätzliche Rückfallanalyse in den kommenden Jahren notwendig erscheint, um valide Ergebnisse zur Wirkung des § 16a-Arrestes zu erarbeiten. Zweitens ließe sich durch eine weitere Rückfallanalyse zu einem späteren Zeitpunkt mit dann erwartbaren höheren Fallzahlen rückfällig gewordener Personen die Einschränkung beheben, dass die absoluten Zahlen rückfällig gewordener Personen gering sind, was es bislang noch erschwert, signifikante Befunde zu erzielen.

Auf Basis der Bundeszentralregisterauszüge lässt sich feststellen, dass immerhin 34,7 % der in den Aktenanalysen geführten Täter/innen bereits mindestens einmal rückfällig geworden sind, einige wenige Fälle sogar vier- bis sechsmal. Bezüglich der Hauptfrage der Rückfallanalyse, ob sich die beiden Gruppen der Personen mit § 16a-Arrest und ohne § 16a-Arrest hinsichtlich ihres Rückfalls unterscheiden, ergeben alle vorgestellten Auswertungen, dass dies nicht der Fall ist. Der § 16a-Arrest hat also – unter Berücksichtigung der benannten Einschränkungen – keine Auswirkungen auf das Rückfallrisiko; er erhöht dieses Risiko nicht, senkt es aber auch nicht. Es handelt sich um eine Maßnahme ohne – zumindest kurzfristige – Auswirkungen auf das Rückfallrisiko.

Die Auswertungen belegen zugleich, dass es ebenfalls keinen Unterschied hinsichtlich der Anzahl der Rückfälle zwischen beiden Gruppen gibt. Zwei Befunde unterstreichen daneben, dass es wichtig erscheint, die beiden Personengruppen zukünftig weiter mit Bezug auf ihre Rückfälligkeit zu untersuchen: Der erste Befund ist, dass § 16a-Fälle auf lange Sicht möglicherweise seltener rückfällig werden, sich der Effekt des Arrestes also erst nach einiger Zeit einstellt. Der zweite Befund weist daraufhin, dass sich das Erleben eines § 16a-Arrest-Urteils negativ auf Folgeentscheidungen nach einem Rückfall auswirken könnte, insofern diese Personen häufiger schwerere Sanktionen nach einem Rückfall erlebt haben. Die bisherigen Auswertungen erlauben damit nur eine erste Annäherung an die Frage, ob und wie sich der § 16a-Arrest auf den Rückfall auswirkt. Eine Fortsetzung der Analyse in der Zukunft ist wünschenswert.

12 Fazit

Mit dem Forschungsprojekt sollte der neu eingefügte § 16a JGG „Jugendarrest neben Jugendstrafe“ untersucht werden. Die Untersuchung sollte im Wege einer begleitenden Evaluation einerseits die Einstellung der Praxis gegenüber dieser neuen Sanktionsmöglichkeit nebst einer eventuellen Veränderung dieser Einstellung im Verlauf der praktischen Erfahrung untersuchen und andererseits die tatsächliche Anwendung dieser neuen Vorschrift und der mit ihr korrespondierenden Bestimmungen aufzeigen. Die in der Ausschreibung und Konzeption aufgeworfenen Fragen wurzeln in der im Vorfeld der Debatte um die Einführung des § 16a JGG geführten regen Debatte um den Nutzen und die möglichen Folgen einer solchen Regelung (siehe Kapitel 2). Nicht wenige der Argumente aus der Debatte sind auch deswegen von besonderer Bedeutung, weil sie teilweise Einzug in die Gesetzesbegründung oder sogar in den Wortlaut der Norm gefunden haben. Im Rahmen der hier vorgelegten Evaluationsstudie konnten wesentliche der einer empirischen Klärung zugängliche Erwägungen überprüft werden.

12.1 Anwendungshäufigkeit und -verteilung

Es gab unterschiedliche Erwartungen dazu, ob es sich bei dem Arrest neben einer Bewährungsstrafe um ein Ausnahmephänomen oder um ein häufig angewendetes Instrument handeln würde. Nach fast drei Jahren der Geltung des § 16a JGG zeigt sich, dass ein Arrest nach § 16a JGG insgesamt eher selten verhängt wird. Dabei zeigen sich in den verfügbaren amtlichen Daten und in der Wahrnehmung der befragten Akteure (Gespräche in den Jugendarrestanstalten und Telefongespräche mit Bewährungshilfen) ganz erhebliche regionale und lokale Unterschiede, die in keinem signifikanten Zusammenhang mit der Entfernung zu der nächstgelegenen Jugendarrestanstalt standen. Damit gibt es für die regionalen Disparitäten - außer unterschiedlichen Sanktionskulturen - keine erkennbaren plausiblen Erklärungen.

Befund 1: Der Arrest nach § 16a JGG wird insgesamt eher zurückhaltend, dabei regional sehr unterschiedlich genutzt.

12.2 Zurückdrängung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen

Neben der Frage der schlichten Häufigkeit betraf ein Debattenpunkt die Erwartung, dass durch § 16a JGG andere freiheitsentziehende Maßnahmen zurückgedrängt werden würden, insbesondere die unbedingte Jugendstrafe.

Die Analyse der Zahlen zu § 16a-Arresten sowie zu der Verhängung von unbedingter Jugendstrafe und Untersuchungshaft auf Ebene der Landgerichtsbezirke hat ergeben, dass die Jugendgerichte den § 16a-Arrest besonders oft angeordnet haben, die insgesamt häufiger freiheitsentziehende Sanktionen verhängt haben. Gleichzeitig hat sich die Erwartung, der § 16a-Arrest könnte zu einer Reduzie-

rung dieser Anordnungen beitragen, nicht bestätigt. Vielmehr scheinen die Zahlen zu belegen, dass – wie von den Gegner/innen des § 16a JGG in der Debatte auch argumentiert – der § 16a JGG von der Praxis als weitere Möglichkeit der Sanktionierung angesehen und daher zusätzlich zu den bereits existierenden freiheitsentziehenden Maßnahmen angewendet wird.

Gefragt nach Ihrer Einschätzung zu diesem Aspekt zeigte sich, dass die Praktiker/innen gleichwohl die Aussage, dass der Arrest nach § 16a JGG die Verhängung einer unbedingten Jugendstrafe verhindern kann, unterschiedlich bewerteten. Insgesamt stimmten etwa ein Drittel der Praktiker/innen zu. Im Hinblick auf die Sanktionsentscheidung sind hier sicherlich die Werte der Jugendrichter/innen, die der Aussage fast zur Hälfte zustimmten, besonders relevant. Dies muss keinen Widerspruch zu den tatsächlichen Entscheidungen darstellen, bezieht sich die Frage doch nur darauf, ob der Arrest nach § 16a JGG diese Funktion erfüllen kann, nicht darauf, ob dies tatsächlich in der Regel der Fall ist. Auch kann in einzelnen Fällen eine solche Erwägung durchaus handlungsleitend gewesen sein, dafür spricht auch, dass in einigen Fällen die Vermeidung einer unbedingten Jugendstrafe in der Urteilsbegründung angeführt wurde – insgesamt zeigt sich aber eindeutig ein anderes Bild.

Befund 2: Der Arrest nach § 16a JGG wird dort intensiv genutzt, wo der Einsatz freiheitsentziehender Sanktionen insgesamt hoch ist. Eine intensive Nutzung des § 16a JGG führt nicht zu einer Zurückdrängung freiheitsentziehender Sanktionen.

12.3 Merkmale der nach § 16a JGG Verurteilten

In der Debatte um die Einführung wurde auch argumentiert, dass es keine klare Zielgruppe für den § 16a-Arrest gebe. Welche spezifische Gruppe von Jugendlichen oder Heranwachsenden für die Verhängung einer Jugendstrafe, deren Aussetzung und einen zusätzlichen Arrest in Frage kommen solle, sei nicht erkennbar.

Insgesamt hat sich gezeigt, dass es sich bei den zu einem § 16a-Arrest Verurteilten nicht um eine „besondere“ Gruppe unter den zu einer Jugendstrafe auf Bewährung verurteilten Jugendlichen bzw. Heranwachsenden handelt. Vielmehr unterscheiden sich die zu einem Arrest nach § 16a JGG Verurteilten in ihren soziodemographischen Merkmalen nur in wenigen Punkten von denjenigen, die zu einer Bewährungsstrafe ohne zusätzlichen § 16a-Arrest verurteilt wurden. Unterschiede bestehen z.B. im Hinblick auf das Alter zum Zeitpunkt der letzten Tat: Die Jugendlichen, die zu einer Bewährungsstrafe mit einem § 16a-Arrest verurteilt wurden, sind zu gut der Hälfte Jugendliche (14 bis 17 Jahre alt), die Vergleichsgruppe nur zu einem Drittel. Damit lassen sich viele andere festgestellte Unterschiede (wie beispielsweise die Frage nach eigenem Einkommen oder eigenen Kindern) unmittelbar erklären. Ein klares spezifisches Profil der

Anlassdelikte ist ebenso wenig erkennbar. Unterschiede bestehen vor allem darin, dass zu § 16a JGG Verurteilte etwas häufiger wegen Sachbeschädigungen sowie Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit und weniger häufig wegen BtMG-Delikten vor Gericht standen. Bezogen auf vorheriges strafrechtliches in Erscheinung treten sind die Unterschiede ebenfalls sehr gering, auffällig ist die etwas seltenere frühere Anordnung eines Arrestes bei den zu einem § 16a-Arrest Verurteilten. Bezogen auf die Verfahrensverläufe zeigen sich ebenfalls keine charakteristischen, den Akten entnehmbaren Unterschiede zwischen den Fällen mit und ohne Verurteilung zu einem § 16a-Arrest.

Diesen Gesamteindruck spiegelten auch die befragten Praktiker/innen wider. Die Befragten in den Jugendarrestanstalten sowie die telefonisch befragten Bewährungshelfer/innen waren sich weitgehend einig, dass es wenige bis keine Besonderheiten im Vollzugsalltag sowie bezüglich der persönlichen Merkmale der § 16a-Arrestant/innen gebe. Auch im Bewährungsverlauf waren nach Wahrnehmung der großen Mehrheit der Richter/innen und Bewährungshelfer/innen bei den § 16a-Arrestant/innen keine Besonderheiten festzustellen.

Befund 3: Zu einem § 16a-Arrest Verurteilte unterscheiden sich kaum von den ausschließlich zu einer Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten. Für § 16a JGG existiert keine auf der Grundlage der Jugendstrafakten klar erkennbare spezifische Zielgruppe.

12.4 Begründung und Zielsetzung des § 16a JGG

Neben der Frage, ob es eine, bezogen auf persönliche Merkmale, spezifische Zielgruppe für den Arrest neben Jugendstrafe zur Bewährung gibt, spielte eine Rolle, welche Zielsetzungen mit einem solchen Arrest sinnvollerweise verfolgbar sind. In der Debatte wurden verschiedene Zielsetzungen angeführt, die sich auch im Gesetzeswortlaut niedergeschlagen haben.

12.4.1 § 16a JGG als „Verdeutlichungsarrest“

Vor der Einführung des § 16a JGG wurde das Argument angeführt, dass eine Jugendstrafe zur Bewährung von den Jugendlichen als Freispruch empfunden und so die „Ernsthaftigkeit“ der Sanktion nicht verstanden würde. Dieses Argument wurde in der Gesetzesbegründung aufgegriffen und zeigt sich nun auch in der Formulierung des § 16a I Nr. 1 JGG.

In der Rechtswirklichkeit des § 16a JGG spielt der Aspekt der Unrechtsverdeutlichung durchaus eine Rolle. Verurteilungen zu § 16a JGG werden ausweislich der Aktenanalyse ganz allgemein in rund der Hälfte der Fälle mit dem Aspekt der Unrechtsverdeutlichung verbunden, nur selten hingegen findet sich der explizite Verweis auf die Vermeidung des Eindrucks eines Freispruches.

Auch in der Wahrnehmung der Praktiker/innen spielt die Unrechtsverdeutlichung eine nicht unbedeutende Rolle. Gut die Hälfte der Befragten stimmte der Aussage zu, dass der Arrest den Verurteilten verdeutlicht, dass eine Bewährungsstrafe kein Freispruch ist; von den Jugendstaatsanwält/innen stimmten sogar drei Viertel zu. Insgesamt zeigt sich, dass die Zustimmung unter den Praktiker/innen aber innerhalb der Gruppen unterschiedlich ist. Der ähnlichen Aussage, dass § 16a JGG dazu geeignet ist, Verurteilten das Unrecht der Tat bewusst zu machen, stimmten nur ein knappes Drittel zu, wobei auch hier die Zahl der zustimmenden Jugendstaatsanwält/innen mit etwas unter der Hälfte am höchsten lag. Das Argument, dass eine erzieherisch geeignet gestaltete Belehrung durch Jugendrichter/innen den Arrest zum Zweck der Unrechtsverdeutlichung überflüssig mache, teilte nur ein sehr kleiner Teil der Befragten.

Die Jugendlichen und Heranwachsenden selbst gaben in der Befragung zu fast drei Vierteln an, dass ihnen am ersten Tag im Arrest klar geworden sei, dass Straftaten spürbare Folgen haben. Ferner stimmten noch etwas mehr der Aussage zu, dass ihnen klar geworden sei, dass sie für ihre Straftaten gerade stehen müssen.

Die auch im Kontext des Aspektes der Unrechtsverdeutlichung immer wieder aufgeführte Konstellation der Notwendigkeit der Möglichkeit eines Arrestes neben Bewährungsstrafe aus Gerechtigkeitsgründen bei Gruppendelikten wurde in keiner der untersuchten Akten thematisiert.

Befund 4: Der Aspekt der Unrechtsverdeutlichung als Zwecksetzung für den Arrest nach § 16a JGG spielt in der Praxis der Entscheidungen und in der Wahrnehmung der Befragten eine nicht unwesentliche Rolle.

12.4.2 § 16a JGG als „Herausnahmearrest“

In der Debatte wurde auch immer wieder angeführt, dass der Arrest nach § 16a JGG dazu geeignet sei, Verurteilte zeitweise einem schädlichen sozialen Umfeld zu entziehen. Auch dieses Argument findet sich nun in der Norm. Nur in wenigen Einzelfällen wurde dieser Aspekt allerdings in den Urteilsgründen genannt. Auch nur ein kleiner Teil der Praktiker/innen hält den Arrest für geeignet, diese Funktion zu erfüllen. Im Gegenteil befürchten manche, dass das kriminogene Umfeld im Arrestvollzug schädlichen Einfluss auf die Arrestant/innen haben kann. Dass diese Befürchtung nicht ganz von der Hand zu weisen ist, zeigt sich darin, dass einige Arrestant/innen von Gewalterfahrungen im Arrest berichteten.

Befund 5: Die Variante des § 16a-Arrestes zum Zweck der Herausnahme aus einem schädlichen Umfeld spielt in der Entscheidungspraxis und in der Wahrnehmung der Praktiker/innen eine sehr untergeordnete Rolle.

12.4.3 § 16a JGG als „erzieherische Einwirkung“

Die Diskussion, ob der Arrest neben Jugendstrafe ein im Sinne des Erziehungsgedanken des JGG taugliches Mittel sein kann, hat ihren Niederschlag im Gesetzestext darin gefunden, dass § 16a I Nr.3 1. Alt. JGG geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den/die Jugendliche/n zu erreichen. Diese Variante findet in der Praxis häufig Anwendung: In rund der Hälfte der Urteile, mit denen ein Arrest nach § 16a JGG angeordnet wurde, wurde das Ziel der nachdrücklicheren erzieherischen Einwirkung erwähnt. Gleichwohl hält der weit überwiegende Teil der Richter/innen und Arrestvollzugsleiter/innen den Arrest nach § 16a JGG nicht für ein primär erzieherisches Instrument; er wird von der deutlichen Mehrheit als teils strafend und teils erzieherisch eingeordnet.

Befund 6: Die Variante des § 16a-Arrestes zum Zweck der erzieherischen Einwirkung spielt in der Entscheidungspraxis eine erhebliche Rolle. Der Arrest nach § 16a JGG wird allerdings von den Praktiker/innen überwiegend nicht als rein oder primär erzieherisches Instrument wahrgenommen.

12.4.4 § 16a JGG als „Bewährungsvorbereitung“

Ein zentrales Thema in der Debatte und auch zweimal in § 16a JGG genannt ist das Ziel der Bewährungsvorbereitung. Von den Befürworter/innen wurde eine Vorbereitung auf die Bewährungszeit durch die Arbeit im Arrest erhofft, welche auf Grund der kurzen Vollstreckungsfrist aus § 87 JGG und besonderen Konzepten besonders erfolgreich sein sollte.

Diese Annahme wird offenbar von der Praxis ganz überwiegend nicht geteilt, auch wenn der Aspekt der Bewährungsvorbereitung in den Urteilen manchmal genannt wird: Wenig bis kaum Zustimmung gab es zu der Aussage, dass der Arrest den Erfolg der Betreuung durch die Bewährungshilfe verbessert, bzw. dass durch den Vollzug des Arrestes Verurteilte gut auf die Bewährungszeit vorbereitet werden. Da die Zustimmung unter den Bewährungshelfer/innen besonders niedrig war, wurde diesbezüglich in den Telefonaten noch einmal nachgefragt, wie die Bewährungshelfer/innen dies genau einschätzen. Die Bewährungshelfer/innen erklären dazu größtenteils übereinstimmend, dass der Arrest den Erfolg der Bewährungshelfer/innen nicht relevant beeinflusst. Das liege zum einen daran, dass (wie auch in anderen Modulen bestätigt) in den Arrestanstalten in der Regel keine speziellen Konzepte zur Vorbereitung auf die Bewährungszeit praktiziert werden. Zum anderen wurde als Grund genannt, dass die Bewährungshelfer/innen in jedem Fall (unabhängig davon, ob der Erstkontakt vor oder nach dem Arrest stattfindet) die gleichen Gespräche mit den Jugendlichen führen. Die normale Betreuungsfrequenz werde durch einen Arrest von maximal vier Wochen auch nicht nennenswert unterbrochen, insgesamt sei daher in aller Regel ein Besuch nicht notwendig.

Auch von den befragten Arrestant/innen gaben nur rund ein Viertel an, dass sie im Arrest Hilfeangebote in Bezug auf die Vorbereitung auf die Zeit nach dem Arrest bekommen haben, noch weniger berichteten, Hilfeangebote der Bewährungshilfe im Arrest erhalten zu haben. Dementsprechend wird auch die Zeit nach dem Arrest von den Jugendlichen und Heranwachsenden in vielen Bereichen als problematisch bewertet. Knapp die Hälfte der Jugendlichen stimmte der Aussage zu, dass sie Probleme haben werden, die Zeit nach dem Arrest ohne Probleme zu überstehen.

Demgegenüber ist in der Wahrnehmung der Leitungen der Jugendarrestanstalten die Bewährungsvorbereitung die wichtigste Funktion des § 16a-Arrestes. Man könne den Jugendlichen im Arrest ihre Situation verdeutlichen und Hilfestellung für eine erfolgreiche Bewährungszeit geben, beispielsweise den Kontakt zur Bewährungshilfe herstellen. Aufgrund fehlender Ressourcen könne die Bewährungshilfe oft keine intensive Begleitung in der Anfangsphase leisten, was im Arrest hingegen möglich sei. Die kurze Vollstreckungsfrist wird dabei grundsätzlich als sinnvoll bewertet, diesbezügliche praktische Probleme haben sich offenbar auch zumeist eingespielt.

Befund 7: Die Variante des § 16a-Arrestes zum Zweck der Vorbereitung auf die Bewährungszeit spielt in der Entscheidungspraxis eine gewisse Rolle. Die Eignung des § 16a-Arrestes zur Erfüllung dieses Zweckes wird allerdings von den Praktiker/innen besonders uneinheitlich wahrgenommen.

12.4.5 § 16a II JGG

Das Argument, dass der § 16a-Arrest im Sinne einer Abschreckung eigentlich nicht für „hafterfahrene“ Jugendliche und Heranwachsende in Betracht komme, hat sich im Gesetzestext teilweise in § 16a II JGG niedergeschlagen. Demnach ist ein Arrest nach § 16a I Nr. 1 JGG regelmäßig nicht geboten, wenn bereits ein Dauerarrest verbüßt wurde oder der/die Jugendliche sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befand. Ungefähr die Hälfte der Praktiker/innen teilte die Einschätzung, dass bereits vorhandene Hafterfahrung die Anordnung eines Arrestes überflüssig macht. Diese Frage wurde auch in den Gesprächen in den Arrestanstalten unterschiedlich bewertet. Teilweise wurde berichtet, dass der § 16a II JGG nicht ausreichend beachtet würde, da viele Jugendliche einen Arrest nach § 16a I Nr. 1 JGG verbüßten, obwohl sie schon einmal zu einem Dauerarrest verurteilt wurden oder Untersuchungshaft verbüßten. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass Jugendliche bei wiederholtem Freiheitsentzug nicht mehr zu beeindrucken seien, da in diesen Fällen ein „Gewöhnungseffekt“ eintrete und der beabsichtigte „Schock“ entfiele. Andererseits wurde aber auch vertreten, dass ein Arrest nach § 16a I Nr. 1 JGG nach bereits verbüßtem Dauerarrest sinnvoll sein könne.

In der Aktenanalyse hat sich gezeigt, dass zwar seltener als bei Jugendstrafen zur Bewährung ohne § 16a-Arrest, aber doch bei rund einem Fünftel der zu einer Bewährungsstrafe mit § 16a-Arrest Verurteilten bereits zuvor aufgrund eines Urteils Dauerarrest verbüßt wurde, einige der Verurteilten haben sogar schon Jugendstrafen verbüßt. Auch Untersuchungshaft wurde bei zu § 16a-Arrest Verurteilten manchmal bereits vollstreckt. In der Befragung der Arrestant/innen wurde ebenfalls berichtet, dass viele bereits eine freiheitsentziehende Sanktion verbüßt haben.

Befund 8: Der Arrest nach § 16a JGG wird nicht selten auch in Fällen genutzt, bei denen bereits zuvor ein Arrest verbüßt wurde. Von den Praktiker/innen wird unterschiedlich bewertet, ob dies sinnvoll sein kann.

12.4.6 Urteilsbegründung

Der Gesetzeswortlaut formuliert die Voraussetzungen für die Verurteilung zu einem Arrest neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe sehr ausführlich, auch in der Intention, den im Vorfeld geäußerten Bedenken gegen die Einführung der neuen Sanktion Rechnung zu tragen. Damit war auch die Erwartung verbunden, die entsprechenden Entscheidungen sorgfältig zu begründen.

Vor allem die Aktenanalyse hat gezeigt, dass die Anwendung von § 16a JGG in der Regel nur sehr rudimentär begründet wird. Auch eine Auseinandersetzung zwischen den Verfahrensbeteiligten zur Frage des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen ist den Akten nur sehr selten zu entnehmen. Die zumeist fehlenden Begründungen wurden auch in den Gesprächen in den Jugendarrestanstalten berichtet und dort angemerkt, dass eine Begründung für die Arbeit in den Jugendarrestanstalten wichtig sein könne.

Befund 9: Eine gründliche Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des § 16a JGG findet in den schriftlichen Urteilsgründen regelmäßig nicht statt.

12.5 Rückfall/Zielsetzung Legalbewährung

Der Nutzen einer neu eingeführten, strafrechtlichen Sanktion bemisst sich neben anderen Aspekten auch daran, inwieweit ihre Anwendung dazu beiträgt, Straftäter/innen zu einem straffreien Leben zu motivieren. Unter Bezugnahme auf empirische Erkenntnisse wurde vor der Einführung des § 16a-Arrestes in Zweifel gezogen, dass sich der Arrest auf den Verlauf einer Bewährung positiv auswirke.

Der Frage, wie häufig Personen mit und ohne § 16a-Arrest rückfällig werden, wurde daher im Rahmen einer ersten Rückfallanalyse unter Verwendung von Bundeszentralregister- und Erziehungsregisterauszügen Aufmerksamkeit geschenkt. Um eine erste Rückfallanalyse handelt es sich deshalb, weil der Zeitraum zwischen Urteil und Abfrage der Registerauszüge noch relativ kurz war. Wünschenswert ist, in der Zukunft eine weitere Registerabfrage durchzuführen,

um die längerfristige Wirksamkeit des § 16a-Arrestes zu prüfen. Die durchgeführten Auswertungen zeigen, dass mehr als ein Drittel der in der Aktenanalyse als Täter/innen identifizierten Personen mindestens einen neuen strafrechtlich relevanten Registereintrag aufweisen, d.h. rückfällig geworden sind. Zu einem Viertel handelt es sich dabei um Rückfälle, die eine Jugendstrafe ohne Bewährung nach sich zogen. Da sich Verurteilte, die einen § 16a-Arrest zusätzlich zu ihrer Bewährungsstrafe erhalten haben von den Verurteilten unterscheiden, für die das nicht gilt, wurde der Vergleich der Rückfallraten beider Gruppen auf ähnliche Personen (sog. matched-pairs) bezogen. Der Vergleich der 182 Paare belegt, dass es keinen signifikanten Unterschied in der Rückfälligkeit zwischen beiden Gruppen gibt. Für die Gruppe der § 16a-Fälle deutet sich aber eine etwas geringere Rückfallquote an; zugleich fällt die auf den Rückfall erfahrene Sanktion in dieser Gruppe tendenziell etwas schwerer aus. Allerdings werden bei keiner der durchgeführten Analysen signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen festgestellt.

Auch die Praktiker/innen hatten in der Befragung die Wirkung des Arrestes nach § 16a JGG auf die Legalbewährung eher zurückhaltend eingeschätzt: Insgesamt stimmten nur rund ein Viertel der Aussage zu, dass der Arrest nach § 16a JGG sinnvoll ist, um Verurteilte von der Begehung neuer Taten abzuhalten. Die Personen, die bereits einen Arrest nach § 16a JGG verbüßt hatten, waren nur wenig optimistischer: Knapp die Hälfte erwartete, die Bewährungszeit ohne Probleme zu überstehen, ein gutes Drittel ging davon aus, nicht wieder straffällig zu werden.

Befund 10: Die Verhängung eines § 16a-Arrestes zusätzlich zu einer Jugendstrafe mit Bewährung hat – zumindest in kurzfristiger Perspektive – keine Auswirkungen auf Ausmaß, Geschwindigkeit, Häufigkeit oder Schwere des Rückfalls. Zur langfristigen Wirkung kann mit den vorhandenen Daten allerdings keine Aussage getroffen werden.

13 Ausblick

In der hier vorgelegten Untersuchung konnte eine Vielzahl von Fragen, die im Zusammenhang mit der Einführung des § 16a JGG aufgekommen sind, mit empirischen Daten unterschiedlicher Art zumindest teilweise beantwortet werden. In der Zusammenschau zeigt sich, dass sich weder die Befürchtungen der Kritiker/innen der Einführung des § 16a JGG noch die Hoffnungen der Befürworter/innen in besonders großem Maße realisiert haben. Wie man das bewerten möchte, ist vor allem eine rechtspolitische Frage. Wollte man radikal verfassungsrechtlich-rechtsstaatlich argumentieren, läge die Forderung nach Abschaffung der mit § 16a JGG neu eingeführten Sanktion nahe. Ein mehr an Freiheitsentzug bedarf starker Gründe, die die bisher verfügbaren Daten nicht liefern. Die erheblichen regionalen Unterschiede bei der Anwendung des § 16a JGG lassen sich kaum begründen, eine klare Zielgruppe ist nicht erkennbar und es kann jedenfalls bisher kein Nachweis signifikant verbesserter Legalbewährungseffekte geführt werden. Wollte man vorsichtiger argumentieren, wäre demgegenüber festzuhalten, dass die Anwendung des § 16a JGG insgesamt zurückhaltend erfolgt und die vorliegenden Erkenntnisse auf einem noch recht kurzen Beobachtungszeitraum beruhen. Es ist zu erwarten, dass die Erkenntnisse dieser Untersuchung zu einer Debatte um die Umsetzung der Norm und möglicherweise zu Verbesserungen an den Punkten führen, die derzeit problematisch erscheinen. Es deutet sich auch eine zwar kleine, aber beobachtbare Tendenz verbesserter Legalbewährungseffekte in einem längeren Beobachtungszeitraum an. Die Laufzeit des Projektes war begrenzt, sodass bei Weitem nicht alle möglichen Datenauswertungen bis zur Erstellung des Abschlussberichtes durchgeführt werden konnten. Weitere Auswertungen sind daher in Vorbereitung. Abgesehen von den notwendigen weiteren Auswertungen zeigt sich aber auch, dass für die Frage der Rechtswirklichkeit und vor allem der Wirksamkeit des Arrestes nach § 16a JGG vielfältiger weiterer Forschungsbedarf besteht. Weitere Forschung wird daher einerseits der Frage nach sich verändernden Einstellungen der Praktiker/innen, andererseits - insbesondere im Sinne einer Wirkungsevaluation - der Frage nach den längerfristigen Wirkungen des Arrestes nach § 16a JGG nachzugehen haben. Die regional unterschiedliche Anwendungshäufigkeit bietet dabei besondere Chancen für vergleichende Analysen.

14 Beantwortung der im Angebot aufgeworfenen Fragestellungen

Fragestellung	Ergebnisse in Kapitel:
Wegen welcher Anlassdelikte wird ein „Warnschussarrest“ verhängt?	7.3.3 10.2.4.1
Welche Bedeutung kommt dem „Warnschussarrest“ bei Entscheidungen nach § 31 II JGG zu?	7.3.5
Wie viele frühere Jugendgerichtsverfahren sind der Anordnung eines „Warnschussarrestes“ vorausgegangen und welche Sanktionen wurden dabei früher jeweils verhängt und vollstreckt? Wie häufig wurden in früheren Verfahren insbesondere stationäre Sanktionen oder Untersuchungshaft angeordnet und vollstreckt?	7.3.2 10.2.3
Welche Alternativen des § 16a JGG kommen zur Anwendung?	7.3.5
Für welche Dauer sind die verhängten „Warnschussarreste“ angeordnet worden?	7.3.5
Wie wird die Anordnung des „Warnschussarrestes“ begründet? Finden sich in der Urteilsbegründung insbesondere Überlegungen zur Erforderlichkeit bzw. Gebotenheit des „Warnschussarrestes“? Wird also in den Urteilsgründen beispielsweise – wie in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/9389) verlangt – dargelegt, ob der mit dem Arrest verfolgte Zweck nicht auch durch Jugendhilfeleistungen erreicht werden kann?	7.3.5 7.3.4.2
Ist die Anordnung des „Warnschussarrestes“ von der Staatsanwaltschaft beantragt und/oder von der Jugendgerichtshilfe empfohlen worden? Wie hat sich ggf. ein/e in der Hauptverhandlung anwesender Bewährungshelfer/in dazu verhalten?	7.3.4.2
Ist der Anordnung eines „Warnschussarrestes“ im laufenden Verfahren die Vollstreckung von Untersuchungshaft vorausgegangen?	7.3.2
Welche Dauer hat die parallel zum „Warnschussarrest“ verhängte Jugendstrafe? Aus welchem Grund wurde sie verhängt (schädliche Neigungen, Schwere der Schuld)?	7.3.5
In wie vielen Fällen wurden Rechtsmittel eingelegt? Liegen bereits Entscheidungen der Rechtsmittelgerichte vor?	7.3.6
Wie viel Zeit verging zwischen der/den Anlasstat/en und dem Termin der Hauptverhandlung sowie zwischen der Anordnung	7.3.4.2 7.3.6

des „Warnschussarrestes“ und seiner Vollstreckung?	
In wie vielen Fällen wurde von der Vollstreckung des Jugendarrestes nach § 87 IV JGG abgesehen? Mit welcher Begründung geschah dies jeweils?	7.3.6
Welche persönlichen Merkmale weisen die Personen auf, gegen die ein „Warnschussarrest“ verhängt wird (Geschlecht, Alter, familiäre und soziale Rahmenbedingungen, Schulbesuch, Lehre, Berufsausbildung, aktuelle Beschäftigung)? Wie unterscheiden sie sich von denen, die bei vergleichbarer Tatschwere und bisheriger krimineller Karriere bzw. Sanktionskarriere keinen „Warnschussarrest“ erhielten?	7.3.1 10.2.2
Wie häufig kommt der „Warnschussarrest“ in den 115 Landgerichtsbezirken zum Einsatz? Lassen sich in den einzelnen Landgerichtsbezirken Hinweise auf eine bestimmte Sanktionskultur finden? Wenn ja, welchen Stellenwert hat der neu eingeführte „Warnschussarrest“ in der insgesamt zu beobachtenden Sanktionspraxis der Landgerichtsbezirke? Welche Veränderungen zeigen sich für die Zeit vor und nach dem 07.03.2013 insbesondere im Hinblick auf die Häufigkeit und Dauer der insgesamt verhängten Jugendarreste, der zur Bewährung ausgesetzten bzw. unbedingten Jugendstrafen sowie der Häufigkeit der Beschlüsse nach § 27 JGG?	6.3 6.4.2
Welche regionalen Unterschiede ergeben sich im Vergleich der Landgerichtsbezirke zum Einsatz des § 16a JGG? Kommt der „Warnschussarrest“ in denjenigen Landgerichtsbezirken besonders häufig zum Einsatz, die schon vor dem 07.03.2013 überdurchschnittlich oft Jugendarrest angeordnet hatten?	6.3 6.4.2
Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Anordnung eines „Warnschussarrestes“ und der Entfernung zur Jugendarrestanstalt? Wird er also dort besonders oft angeordnet, wo der/die Bewährungshelfer/in die Jugendarrestanstalt mit geringem Zeitaufwand erreichen kann?	6.4.3
Gibt es einen Zusammenhang der Anordnungshäufigkeit mit den pädagogischen Angeboten von Jugendarrestanstalten?	7.3.5
Haben die Jugendgerichte in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des § 16a JGG beachtet, dass sie die neue Norm wegen des Rückwirkungsverbotes nur bei Angeklagten anwenden dürfen, deren Tat nach dem Inkrafttreten der neuen Norm lag?	7.3.5

<i>Themenschwerpunkte der Befragung für alle Praktiker/innen</i>	
Fragen zur Person, zur Ausbildung, zur bisherigen beruflichen Laufbahn, zur aktuellen beruflichen Position sowie zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (Themen, Häufigkeit, Dauer, Veranstalter), ferner für alle Berufsgruppen (ausgenommen Jugendschöff/innen) Fragen zum Ausmaß der Spezialisierung auf das Jugendstrafrecht bzw. auf Jugendliche/Heranwachsende.	8.2.1
Fragen zur Qualität der in ihrem Zuständigkeitsbereich angeordneten jugendrichterlichen Maßnahmen/Sanktionen im Hinblick auf ihre sachliche/personelle Ausstattung und ihre Durchführung.	8.2.2
Fragen dazu, wie der „Warnschussarrest“ vor Inkrafttreten des § 16 a JGG beurteilt wurde und ob bzw. wie sich die Einstellungen seit seiner Einführung aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen verändert haben.	8.2.2
Wie beurteilen die Praktiker/innen die Qualität des „Warnschussarrestes“ heute in Bezug auf die mit der Sanktion verfolgten Ziele?	8.2.2
Vorschläge der Praktiker/innen zur Verbesserung der Praxis des „Warnschussarrestes“ oder zur gesetzlichen Reform (Streichung bzw. Beibehaltung bzw. Veränderung der Norm).	8.2.4
<i>Zusätzliche Themen der Befragung von Jugendrichtern/innen bzw. Jugendstaatsanwälten/innen</i>	
Fragen zu etwaigen Fortbildungsveranstaltungen der Landesjustizverwaltungen oder anderer Organisationen, bei denen der „Warnschussarrest“ thematisiert wurde.	8.2.1
Bezogen auf Jugendstaatsanwälte/innen: Gab es dienstliche Anweisungen irgendwelcher Art bezogen auf den „Warnschussarrest“?	8.2.2
Fragen dazu, ob die Praktiker/innen schon einmal die für ihren Landgerichtsbezirk zuständige Untersuchungshaftanstalt, Jugendstrafvollzugsanstalt und Jugendarrestanstalt persönlich besucht haben und deshalb aus eigener Anschauung beurteilen können, ob die mit dem jeweiligen Freiheitsentzug verbundenen Ziele erreicht werden können. Ergänzend dazu entsprechende Fragen zum Besuch solcher Einrichtungen, die für die praktische Ausgestaltung erzieherischer jugendrichterlicher Maßnahmen zuständig sind (z.B. Täter-Opfer-Ausgleich, Er-	8.2.2

ziehungskurse usw.).	
Fragen zu Besonderheiten im Bewährungsverlauf, nachdem ein „Warnschussarrest“ angeordnet wurde, im Vergleich zu solchen Fällen, in denen man davon abgesehen hat.	8.2.2 8.3.2
<i>Zusätzliche Themen bezogen auf die Bewährungshilfe</i>	
Wie viel Zeit vergeht im Durchschnitt zwischen der Verurteilung zu einem „Warnschussarrest“ und einem ersten Gespräch mit den Proband/innen? Wie häufig haben danach persönliche Betreuungsgespräche stattgefunden, bevor die Proband/innen ihren „Warnschussarrest“ angetreten haben? Wie viele Betreuungsgespräche hat es nach Beendigung des „Warnschussarrestes“ gegeben?	8.2.2 8.3.2 10.2.4.3
Hat der/die Bewährungshelfer/in den/die Probanden/Probandin während des Vollzugs des „Warnschussarrestes“ in der Jugendarrestanstalt besucht? Falls nein, aus welchen Gründen ist der Besuch unterblieben? Falls ja, wie war die psychische Verfassung der Proband/innen? Waren die zu „Warnschussarrest“ Verurteilten im Vergleich zu anderen Gesprächskontakten stärker, gleich oder weniger bemüht, gemeinsam mit dem/der Bewährungshelfer/in konstruktive Lösungen für konkrete Probleme zu suchen?	8.2.2 8.3.2 10.2.4.3
Hat sich der/die Proband/in bemüht, in seinem sozialen Umfeld die Tatsache geheim zu halten, dass er einen „Warnschussarrest“ zu verbüßen hat? Ist die Vollstreckung des „Warnschussarrestes“ im sozialen Umfeld des/der Probanden/Probandin bekannt geworden (Familie, Freund/innen, Schule, Arbeitgeber/in, usw.)? Falls ja, sind dem/der Probanden/Probandin daraus Nachteile erwachsen?	8.2.2 10.2.4.1 10.2.5.1
Wie beurteilt der/die Bewährungshelfer/in die Wirkung des „Warnschussarrestes“ auf Jugendliche insgesamt betrachtet?	8.2.2 8.3.2
Hat der/die Bewährungshelfer/in den/die Probanden/Probandin bereits vorher betreut? Falls ja, hat er/sie in der Hauptverhandlung, in der der „Warnschussarrest“ angeordnet wurde, mitgewirkt? Hat er/sie dazu vorher einen schriftlichen Bericht angefertigt? Hat er/sie darin die Anordnung des „Warnschussarrestes“ begrüßt oder abgelehnt?	7.3.4.2 8.3.2
Verfügt die Bewährungshilfe über spezielle Konzepte zur Gestaltung des Beginns der Bewährungszeit bei Jugendlichen und Heranwachsenden? Lassen diese sich mit dem „Warnschussar-	8.3.2

rest“ vereinbaren oder entstehen durch die Sanktion Probleme, die den Erfolg der Bewährungsbetreuung gefährden? Sind die speziellen Konzepte zur Gestaltung des Beginns einer Bewährungszeit den Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften ausreichend bekannt?	
Wie häufig haben sich die Bewährungshelfer/innen dafür eingesetzt, dass die Vollstreckung eines „Warnschussarrestes“ aus erzieherischen Gründen unterbleibt? Hatten sie mit solchen Bemühungen Erfolg?	7.3.6 8.3.2
<i>Zusätzliche Themen bezogen auf den Arrestvollzug</i>	
Prüft das Jugendgericht bei seiner Entscheidung über die Arrestanordnung, ob „eine behandlungsorientiert[e] Gestaltung des Arrestvollzugs zu erwarten“ (BT-Drs. 17/9389, S. 12) ist?	7.3.5
Bieten die baulichen Gegebenheiten der Anstalt, ihre Sachausstattung und das zur Verfügung stehende Personal ausreichende Voraussetzungen dafür, eine behandlungsorientierte Gestaltung des „Warnschussarrestes“ zu realisieren?	8.2.3
Welche Konzeption des Vollzugs verfolgen die Anstalten? Welche Angebote werden im Vollzug des „Warnschussarrests“ unterbreitet? Werden dabei die gesetzlichen Vorgaben, wie sie derzeit etwa § 3 JAVollzG NRW normiert sind, beachtet?	8.2.3
Wie häufig werden etwaige Angebote von den „Warnschussarrestanten“ angenommen oder abgelehnt? Wie werden sie erforderlichenfalls zur Teilnahme an den Angeboten motiviert?	9.2.2 10.2.4.3
Erfolgt die Unterbringung der „Warnschussarrestanten“ allein oder gemeinschaftlich? In welchem Ausmaß haben sie bei einer Alleinunterbringung tagsüber Kontakte zu anderen Jugendarrestanten? In welchem Ausmaß haben die „Warnschussarrestanten“ Außenkontakte (Besuch von Familienangehörigen, Freunden, Bewährungshelfern/innen, Jugendgerichtshelfern/innen, usw.)?	8.2.3
Unterscheidet sich die Ausgestaltung des Vollzugs bei „Warnschussarrestanten“ von der Unterbringung sonstiger Personen, gegenüber denen Arrest angeordnet wurde? Wenn ja, in welcher Weise?	8.2.3
Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe?	8.2.3
Werden, wie in der Gesetzesbegründung gefordert (BT-Drs.	8.2.3

17/9389, 13), während der Inhaftierung mit den Jugendlichen Verhaltensrichtlinien für die Zeit nach der Entlassung erarbeitet? Wenn ja, welche?	9.2.2 10.2.4.3
Welche Möglichkeiten der Verbesserung des („Warnschuss“-)Arrestvollzugs sehen die Vollzugsleiter/innen?	8.2.3 8.2.4
<i>Zusätzliche Themen bezogen auf die Jugendgerichtshilfe</i>	
Haben sich die Jugendgerichtshelfer/innen in den Hauptverhandlungen, in denen die Anordnung eines „Warnschussarrestes“ zur Diskussion stand, für oder gegen die Anordnung von „Warnschussarrest“ ausgesprochen oder sich insgesamt einer Stellungnahme enthalten? Welches waren ggf. die Pro- bzw. Contra-Argumente?	7.3.4.1 7.3.4.2 8.2.2
Hatten die Jugendgerichtshelfer/innen die Möglichkeit, in einem Gespräch mit den späteren „Warnschussarrestant/innen“ zu erörtern, dass es zur Anordnung eines „Warnschussarrestes“ kommen könnte? Wie haben die betroffenen Jugendlichen diese spezielle Art des Freiheitsentzuges beurteilt?	10.2.4.3
War in den Hauptverhandlungen, in denen ein „Warnschussarrest“ zur Diskussion stand, der/die zuständige Bewährungshelfer/in anwesend? Wie hat er/sie sich zu einem möglichen „Warnschussarrest“ geäußert?	7.3.4.2
<i>Wie erleben „Warnschussarrestant/innen“ den Arrest?</i>	
Fragen zur Person (Alter, Geschlecht, familiärer und sozialer Hintergrund, schulische/berufliche Ausbildung, gegenwärtige Beschäftigung, Drogen-, Alkohol- oder sonstiges Suchtproblem wie Glücksspiel oder Computerspielen).	7.3.1 10.2.2
Fragen zur Anzahl und zum Ausgang früherer Jugendgerichtsverfahren.	7.3.2 10.2.3
Fragen zu etwaigen bisherigen Inhaftierungen (Untersuchungshaft, Jugendarrest, Jugendstrafvollzug) und den Erfahrungen, die zum „Warnschussarrest“ im Vergleich der verschiedenen Einrichtungen berichtet werden.	7.3.2 10.2.3 10.2.4.2
Welche besonderen Betreuungsmaßnahmen hat es im Vollzug des „Warnschussarrestes“ gegeben (sozialpädagogische Maßnahmen, Sport, Gruppenaktivitäten usw.)? Gab es diese Maßnahmen nur für die „Warnschussarrestant/innen“ oder auch für die anderen Insassen der Jugendarrestanstalt? Handelte es sich	10.2.4.3

um freiwillige Angebote oder war die Teilnahme Pflicht?	
Wie intensiv gestalteten sich im „Warnschussarrest“ die Kontakte zu anderen Jugendarrestant/innen? Wurden sie als positiv oder belastend erlebt? In welchem Ausmaß (Häufigkeit, Intensität) sind die „Warnschussarrestant/innen“ während ihrer Haftzeit Opfer von körperlicher/sexueller Gewalt oder von anderen Straftaten durch andere Gefangene geworden? Waren sie selber als Gewalttäter/in bzw. Straftäter/in aktiv?	10.2.4.2
Wie oft sind die „Warnschussarrestant/innen“ während ihrer Haftzeit von ihrem/ihrer Bewährungshelfer/in besucht worden? Welche Dauer hatte/n diese/r Besuch/e? Wie haben die „Warnschussarrestant/innen“ den/die Besuch/e ihres/ihrer Bewährungshelfers/Bewährungshelferin erlebt? Wie viele Gesprächskontakte hat es vor dem „Warnschussarrest“ mit dem/der Bewährungshelfer/in gegeben und wie viele danach? Welchen Stellenwert hatte im Vergleich dazu der Besuch während des „Warnschussarrestes“? Wie beurteilen die „Warnschussarrestant/innen“ insgesamt betrachtet die Betreuung durch ihre/n Bewährungshelfer/in?	8.2.2 8.3.2 10.2.4.3
War der „Warnschussarrest“ aus der Sicht des Betroffenen erforderlich und geeignet, ihnen ihre Verantwortung für das begangene Unrecht zu verdeutlichen?	10.2.4.2
Wie hat der „Warnschussarrest“ die sozialen Beziehungen zu anderen Personen beeinflusst? Haben die „Warnschussarrestant/innen“ in der Haft Mitgefangene kennengelernt, die ihnen Anregungen zur Begehung von Straftaten vermittelt haben oder mit denen sie im Anschluss an die Haft gemeinsam Straftaten begangen haben?	10.2.4.2 10.2.5.1
Wie beurteilen die „Warnschussarrestant/innen“ die Qualität dieses Arrestes insgesamt? Sind von ihm aus ihrer Sicht positive erzieherische Einwirkungen ausgegangen?	10.2.4.2 10.2.5.1
Haben die „Warnschussarrestant/innen“ vor der Hauptverhandlung, in der die Sanktion angeordnet wurde, ein Gespräch mit einem/einer Vertreter/in der Jugendgerichtshilfe geführt? Wie beurteilen sie diesen Kontakt? Hat diese/r oder ein/e andere/r Vertreter/in der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung mitgewirkt? Wie beurteilen die „Warnschussarrestant/innen“ den Bericht der Jugendgerichtshilfe und die von dieser Institution ausgesprochenen Maßnahme-Empfehlungen?	7.3.4.1 10.2.4.3

15 Literaturverzeichnis

- Antholz, B. (2015). Warnschussarrest. *Kriminalistik*, 69 (2), 99-100.
- Baier, D., Pfeiffer, C. & Hanslmeier, M. (2013). Rückgang der Jugendkriminalität: Ausmaß und Erklärungsansätze. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 24 (3), 279-288.
- Baier, D., Pfeiffer, C., Simonson, J. & Rabold, S. (2009). *Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN (Forschungsberichte Nr. 107)*. Hannover: KFN.
- Bihs, A. (2014). Pädagogisches Personal im Jugendarrest: Verkannte „Schwerstarbeiter“ in einem unterschätzten Job. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 25 (2), 120-127.
- Bihs, A. & Walkenhorst, P. (2009). Jugendarrest als Jugendbildungsstätte?. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 20 (1), 11-21.
- Breyman, K. & Sonnen, B.-R. (2005). Wer braucht eigentlich den Einstiegsarrest? – Zur Diskussion über die Notwendigkeit einer Arrestanordnung neben der Strafaussetzung zur Bewährung und neben der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 25 (12), 669-673.
- BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) (2012). *Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2011. Der Konsum von Alkohol, Tabak und illegalen Drogen: aktuelle Verbreitung und Trends*. Köln: BZgA.
- Diekmann, A. (1996). *Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen* (2., durchgesehene Aufl.). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Dölling, D. (2012). Generalprävention durch Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23 (2), 124-128.
- Dükel, F. (2010). Keine Verschärfungen des Jugendstrafrechts, sondern konsequenter Ausbau sozialintegrativer Maßnahmen des geltenden JGG! Anmerkungen zum Koalitionsvertrag der Regierungskoalition von CDU, CSU und FDP vom 27.10.2009. *Neue Kriminalpolitik*, 22 (1), 2-3.
- Dükel, F., Flügge, C., Lösch, M. & Pörksen, A. (2010). Plädoyer für verantwortungsbewusste und rationale Reformen des strafrechtlichen Sanktionensystems und des Strafvollzugs. Thesen des Ziethener Kreises. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 43 (6), 175-178.
- Eisenberg, U. (2016). *Jugendgerichtsgesetz* (18. vollst. neu bearb. Aufl.). München: C.H. Beck.

- Findeisen, S. (2007). Der Einstiegs- bzw. Warnschussarrest – ein Thema in der Diskussion. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 18 (1), 25-31.
- Gernbeck, U. (2014). Soziales Training im (Warnschuss-)Arrest – Evaluation eines Modellprojekts in Baden-Württemberg. *INFO*, 27-64.
- Gernbeck, U., Höffler, K. & Verrel, T. (2013). Der Warnschussarrest in der Praxis – Erste Eindrücke. *Neue Kriminalpolitik*, 25 (4), 307-316.
- Gierschik, F. (2012). Stellungnahme zum JGG/Warnschussarrest. 23. Mai 2012. Zugriff am 26. August 2014 <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2398&id=1193>
- Götting, B. (2010). Überlegungen zur Einführung des Warnschussarrests aus statistischer Sicht. In D. Dölling, B. Götting, B.-D. Meier & T. Verrel, (Hrsg.), *Verbrechen – Strafe - Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag* (S. 245-266). Berlin: De Gruyter.
- Heinz, W. (2008). „Bei der Gewaltkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen!“. Fakten und Mythen in der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik. *Neue Kriminalpolitik*, 20 (2), 50-59.
- Hinrichs, K. (1999). Auswertung einer Befragung der Jugendarrestanstalten in der Bundesrepublik Deutschland 1999. *DVJJ-Journal*, 10 (3), 267-274.
- Hinz, W. (2001). Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 34 (3), 106-112.
- Höynck, T. (2012). Stellungnahme zum JGG/Warnschussarrest. 23. Mai 2012. Zugriff am 26. August 2014 <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2398&id=1193>
- Höynck, T. & Ernst, S. (2014). Jugendstrafrecht: Ein Vierteljahrhundert schlechte Zeiten für rationale Kriminalpolitik. *Kritische Justiz*, 47 (3), 249-260.
- Höynck, T. & Ernst, S. (2015). Der neue Jugendarrest nach § 16a JGG. Entstehungsgeschichte, Rechtslage und Herausforderungen für die Praxis. In B. Redmann & M. Hußmann (Hrsg.), *Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe* (S. 123-143). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Höynck, T. & Leuschner, F. (2014). *Das Jugendgerichtsbarometer. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten*. Kassel: Kassel University Press.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C. (2013). Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Berlin. Zugriff am 10. März 2016

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Archiv/Downloads/Legalbwaehrung_nach_strafrechtlichen_Sanktionen_2007_2010_u_2004_2010.pdf?__blob=publicationFile&v=3

- Kinzig, J. & Schnierle, R. (2014). Der neue Warnschussarrest im Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand. *Juristische Schulung*, 54 (3), 210-215.
- Kölch, M., Voit, A. & Fegert, J. M. (2011). Polytrope Kriminalität. In F. Häbeler, W. Kinze & N. Nedopil (Hrsg.), *Praxishandbuch Forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters* (S. 197-204). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Kreuzer, A. (2012). „Warnschussarrest“: Ein kriminalpolitischer Irrweg. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 45 (4), 101-102.
- Kühn, H. C. (2010). Jugendkriminalität gestern und heute. Anmerkungen zur aktuellen Reformdebatte. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 5 (3), 257-262.
- Meier, B.-D., Rössner, D., Trüg, G. & Wulf, R. (Hrsg.) (2014). *Jugendgerichtsgesetz* (2. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Müller-Piepenkötter, R. & Kubink, M. (2008). „Warn(schuss)arrest“ als neue Sanktion – rationale Perspektiven für eine ewige Kontroverse. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 41 (6), 176-180.
- Ostendorf, H. (2010). Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 43 (1), 20-22.
- Ostendorf, H. (2012). Warnung vor dem neuen „Warnschussarrest“. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 7 (12), 608-611.
- Ostendorf, H. (Hrsg.) (2013). *Jugendgerichtsgesetz* (9. völlig überarb. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Pfeiffer, C. (2014). Zuwanderung: Bedrohung oder Chance?. *Centaur*, 9, 16-19.
- Pfeiffer, C. (2016a). Mehr Liebe, weniger Hiebe - der neue Trend elterlicher Erziehung und seine Auswirkungen. In G. Koop & B. Kappenberg (Hrsg.), *Forum Strafvollzug, Band 1: Weichen gestellt für den Justizvollzug? Herausforderungen und Strategien* (S. 38-53). Wiesbaden: Gesellschaft zur Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten.
- Pfeiffer, C. (2016b). Unsere Jugend - weit besser als ihr Ruf?. *Centaur*, 2, 16-18.
- Redmann, B. & Hußmann, M. (Hrsg.) (2015). *Soziale Arbeit im Jugendarrest. Zwischen Erziehung und Strafe*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Schaffstein, F. & Beulke, W. (2002). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung* (14., aktualisierte Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.

- Scherrer, S. (2012). Stellungnahme zum JGG/Warnschussarrest. 23. Mai 2012. Zugriff am 26. August 2014 <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2398&id=1193>
- Schwegler, K. (2001). Erziehung durch Unrechtseinsicht? Gesetzliche Konzeption, richterliche Einschätzung und erzieherische Wirksamkeit des Dauerarrests. *Kriminologisches Journal*, 33 (2), 116-131.
- Sommerfeld, M. (2012). Kein einfaches Ja oder Nein zum Warnschussarrest. *Forum Jugendhilfe*, 3, 32.
- Titz, A. (2012). Stellungnahme zum JGG/Warnschussarrest. 23. Mai 2012. Zugriff am 26. August 2014 <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=2398&id=1193>
- Verrel, T. & Käufl, M. (2008). „Warnschussarrest“ – Kriminalpolitik wider besseres Wissen?. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 28 (4), 177-181.
- Werwigk-Hertneck, C. & Rebmann, F. (2003). Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts?. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 36 (7), 225-230.

16 Anhang

Tabelle A1: Strafverfolgung aller 14- bis unter 21jährigen Angeklagten für die Jahre 2012 und 2014, getrennt nach Bundesländern

Bundesland	Jahr	Abgeurteilte	U-Haft zu Abg.	Jstr./Frstr. m. Bew. zu Abg.	Jstr./Frstr. o. Bew. zu Abg.	J.arr. ohne § 16a zu Abg.	§ 27 JGG zu Abg.	§ 16a JGG zu Abg.	Jstr./Frstr. insg. + J.arr. insg. zu Abg.
Baden-Württemberg	2012	23.724	2,7 %	5,8 %	4,4 %	4,1 %	1,9 %	-	14,3 %
	2014	20.002	3,0 %	5,6 %	4,0 %	4,1 %	2,2 %	0,5 %	14,3 %
Bayern	2012	29.730	2,3 %	6,0 %	3,4 %	15,0 %	0,4 %	-	24,4 %
	2014	25.230	2,6 %	6,2 %	3,4 %	13,7 %	0,5 %	0,9 %	24,1 %
Berlin	2012	6.616	2,8 %	5,0 %	3,9 %	8,4 %	0,3 %	-	17,4 %
	2014	5.941	3,5 %	4,4 %	3,8 %	8,0 %	0,5 %	0,2 %	16,4 %
Brandenburg	2012	3.493	1,8 %	6,4 %	2,5 %	4,7 %	2,2 %	-	13,6 %
	2014	2.886	1,5 %	5,9 %	2,4 %	3,2 %	2,1 %	0,3 %	11,8 %
Bremen	2012	2.186	1,1 %	3,0 %	1,4 %	2,4 %	1,5 %	-	6,8 %
	2014	1.951	1,2 %	2,5 %	0,9 %	2,3 %	1,1 %	0,1 %	5,8 %
Hamburg	2012	3.825	4,8 %	3,3 %	2,5 %	6,0 %	2,2 %	-	11,7 %
	2014	3.189	6,9 %	3,7 %	3,0 %	5,1 %	2,3 %	0,2 %	12,0 %
Hessen	2012	10.015	1,8 %	6,1 %	2,9 %	10,1 %	0,9 %	-	19,2 %
	2014	7.781	2,3 %	6,0 %	3,0 %	9,0 %	0,8 %	0,6 %	18,6 %
Mecklenburg-Vorpommern	2012	2.611	1,6 %	9,0 %	3,1 %	7,0 %	1,5 %	-	19,1 %
	2014	2.045	1,5 %	7,8 %	3,0 %	7,4 %	1,6 %	0,3 %	18,5 %
Niedersachsen	2012	18.981	1,5 %	5,1 %	2,7 %	11,4 %	1,0 %	-	19,3 %
	2014	15.818	1,4 %	4,5 %	2,2 %	9,5 %	1,1 %	0,7 %	17,0 %
NRW	2012	40.133	1,3 %	4,8 %	3,4 %	11,7 %	1,5 %	-	19,9 %
	2014	32.234	1,8 %	5,4 %	3,0 %	10,1 %	1,7 %	0,8 %	19,3 %
Rheinland-Pfalz	2012	8.301	1,8 %	7,9 %	4,8 %	7,3 %	3,7 %	-	20,1 %
	2014	7.204	1,8 %	7,6 %	4,6 %	7,1 %	3,8 %	1,1 %	20,5 %
Saarland	2012	2.024	2,3 %	7,9 %	3,3 %	10,4 %	0,3 %	-	21,5 %
	2014	1.742	1,8 %	5,6 %	2,8 %	12,1 %	0,8 %	0,7 %	21,2 %
Sachsen	2012	7.413	1,9 %	7,0 %	3,7 %	3,4 %	0,8 %	-	14,1 %
	2014	5.816	2,1 %	6,1 %	3,2 %	2,6 %	0,7 %	0,4 %	12,3 %
Sachsen-Anhalt	2012	4.428	1,6 %	6,8 %	5,2 %	6,1 %	1,7 %	-	18,1 %
	2014	3.737	1,5 %	6,2 %	5,8 %	5,0 %	1,7 %	0,5 %	17,6 %
Schleswig-Holstein	2012	4.234	1,7 %	5,6 %	3,9 %	9,5 %	2,8 %	-	19,0 %
	2014	3.151	1,5 %	4,2 %	2,9 %	6,3 %	3,0 %	0,3 %	13,7 %
Thüringen	2012	3.635	1,7 %	6,8 %	4,4 %	5,7 %	1,6 %	-	17,0 %
	2014	2.912	1,5 %	6,8 %	3,7 %	6,5 %	1,0 %	0,5 %	17,6 %

Tabelle A2: Strafverfolgung aller 14- bis unter 21jährigen wegen eines Gewaltdelikts Angeklagten für die Jahre 2012 und 2014, getrennt nach Bundesländern

Bundesland	Jahr	Abgeurteilte	Jstr./Frstr. m. Bew. zu Abg.	Jstr./Frstr. o. Bew. zu Abg.	Jugend-arrest ohne § 16a zu Abg.	§ 16a JGG zu Abg.	Jstr./Frstr. insg. + J.arr. insg. zu Abg.
Baden-Württemberg	2012	3.015	17,7 %	15,2 %	6,1 %	-	39,0 %
	2014	2.113	18,2 %	16,4 %	6,2 %	1,3 %	42,1 %
Bayern	2012	3.059	16,1 %	10,0 %	29,8 %	-	55,9 %
	2014	2.140	16,3 %	12,2 %	27,3 %	4,6 %	60,4 %
Berlin	2012	1.374	12,4 %	9,2 %	10,3 %	-	31,9 %
	2014	1.083	10,7 %	10,1 %	12,0 %	0,5 %	33,3 %
Brandenburg	2012	369	15,4 %	8,7 %	5,4 %	-	29,5 %
	2014	340	18,8 %	8,8 %	4,1 %	0,6 %	32,3 %
Bremen	2012	362	8,8 %	4,4 %	3,9 %	-	17,1 %
	2014	266	8,6 %	3,0 %	4,1 %	0,8 %	16,5 %
Hamburg	2012	758	11,1 %	6,6 %	8,2 %	-	25,9 %
	2014	599	12,2 %	9,7 %	5,0 %	0,7 %	27,6 %
Hessen	2012	1.605	16,3 %	7,7 %	18,8 %	-	42,8 %
	2014	1.100	15,5 %	8,6 %	13,5 %	2,3 %	39,9 %
Mecklenburg-Vorpommern	2012	367	23,4 %	10,6 %	10,4 %	-	44,4 %
	2014	256	22,7 %	8,2 %	10,9 %	0,4 %	42,2 %
Niedersachsen	2012	2.715	13,3 %	7,5 %	18,6 %	-	39,4 %
	2014	1.923	12,4 %	6,1 %	16,5 %	2,5 %	37,5 %
NRW	2012	5.428	11,5 %	8,9 %	20,4 %	-	40,8 %
	2014	3.856	14,5 %	8,5 %	17,5 %	3,2 %	43,7 %
Rheinland-Pfalz	2012	1.202	17,6 %	11,4 %	11,7 %	-	40,7 %
	2014	927	19,5 %	11,7 %	8,5 %	3,2 %	42,9 %
Saarland	2012	255	18,4 %	8,6 %	14,9 %	-	41,9 %
	2014	181	12,2 %	11,0 %	20,4 %	3,3 %	46,9 %
Sachsen	2012	1.006	20,7 %	9,8 %	2,4 %	-	32,9 %
	2014	608	16,6 %	10,2 %	2,3 %	1,0 %	30,1 %
Sachsen-Anhalt	2012	665	18,0 %	13,2 %	7,2 %	-	38,4 %
	2014	514	16,5 %	16,3 %	5,1 %	0,8 %	38,7 %
Schleswig-Holstein	2012	756	15,3 %	10,7 %	16,5 %	-	42,5 %
	2014	428	13,3 %	8,6 %	10,1 %	1,2 %	33,2 %
Thüringen	2012	473	18,8 %	10,6 %	7,4 %	-	36,8 %
	2014	381	17,1 %	10,0 %	8,1 %	1,3 %	36,5 %

Tabelle A3: Strafverfolgung aller 14- bis unter 21jährigen wegen eines schweren Diebstahls Angeklagten für die Jahre 2012 und 2014, getrennt nach Bundesländern

Bundesland	Jahr	Abgeurteilte	Jstr./Frstr. m. Bew. zu Abg.	Jstr./Frstr. o. Bew. zu Abg.	Jugend-arrest ohne 16a zu Abg.	§ 16a JGG zu Abg.	Jstr./Frstr. insg. + J.arr. insg. zu Abg.
Baden-Württemberg	2012	1.284	16,5 %	12,4 %	7,4 %	-	36,3 %
	2014	1.009	17,6 %	12,4 %	7,5 %	1,3 %	38,8 %
Bayern	2012	1.358	19,1 %	11,0 %	25,0 %	-	55,1 %
	2014	1.036	20,0 %	11,8 %	22,5 %	3,1 %	57,4 %
Berlin	2012	449	10,7 %	8,0 %	11,6 %	-	30,3 %
	2014	451	12,2 %	7,3 %	19,3 %	0,9 %	39,6 %
Brandenburg	2012	277	16,6 %	5,4 %	9,0 %	-	31,0 %
	2014	193	14,5 %	4,7 %	5,7 %	1,0 %	25,9 %
Bremen	2012	188	9,6 %	4,8 %	7,4 %	-	21,8 %
	2014	132	8,3 %	4,5 %	1,5 %	0,0 %	14,3 %
Hamburg	2012	283	4,2 %	5,3 %	14,1 %	-	23,6 %
	2014	304	5,9 %	6,9 %	15,8 %	0,7 %	29,3 %
Hessen	2012	680	11,3 %	5,7 %	18,4 %	-	35,4 %
	2014	547	16,1 %	6,9 %	21,0 %	1,5 %	45,5 %
Mecklenburg-Vorpommern	2012	193	19,7 %	3,6 %	10,9 %	-	34,2 %
	2014	174	17,2 %	3,4 %	8,6 %	0,6 %	29,8 %
Niedersachsen	2012	1.344	14,1 %	8,4 %	20,0 %	-	42,5 %
	2014	979	16,8 %	9,6 %	16,6 %	3,0 %	46,0 %
NRW	2012	2.583	13,6 %	10,8 %	21,8 %	-	46,2 %
	2014	1.793	15,1 %	10,7 %	19,1 %	2,7 %	47,6 %
Rheinland-Pfalz	2012	518	19,3 %	12,5 %	9,5 %	-	41,3 %
	2014	415	24,1 %	11,8 %	11,3 %	3,1 %	50,3 %
Saarland	2012	146	24,0 %	8,9 %	15,8 %	-	48,7 %
	2014	120	12,5 %	3,3 %	15,8 %	2,5 %	34,1 %
Sachsen	2012	517	15,5 %	8,1 %	7,7 %	-	31,3 %
	2014	389	17,2 %	8,2 %	4,6 %	0,5 %	30,5 %
Sachsen-Anhalt	2012	352	13,6 %	10,8 %	7,4 %	-	31,8 %
	2014	234	11,5 %	13,7 %	4,3 %	1,3 %	30,8 %
Schleswig-Holstein	2012	371	9,7 %	6,7 %	14,6 %	-	31,0 %
	2014	241	7,1 %	5,0 %	7,9 %	0,4 %	20,4 %
Thüringen	2012	210	14,3 %	8,1 %	11,4 %	-	33,8 %
	2014	126	15,9 %	11,1 %	7,9 %	2,4 %	37,3 %

